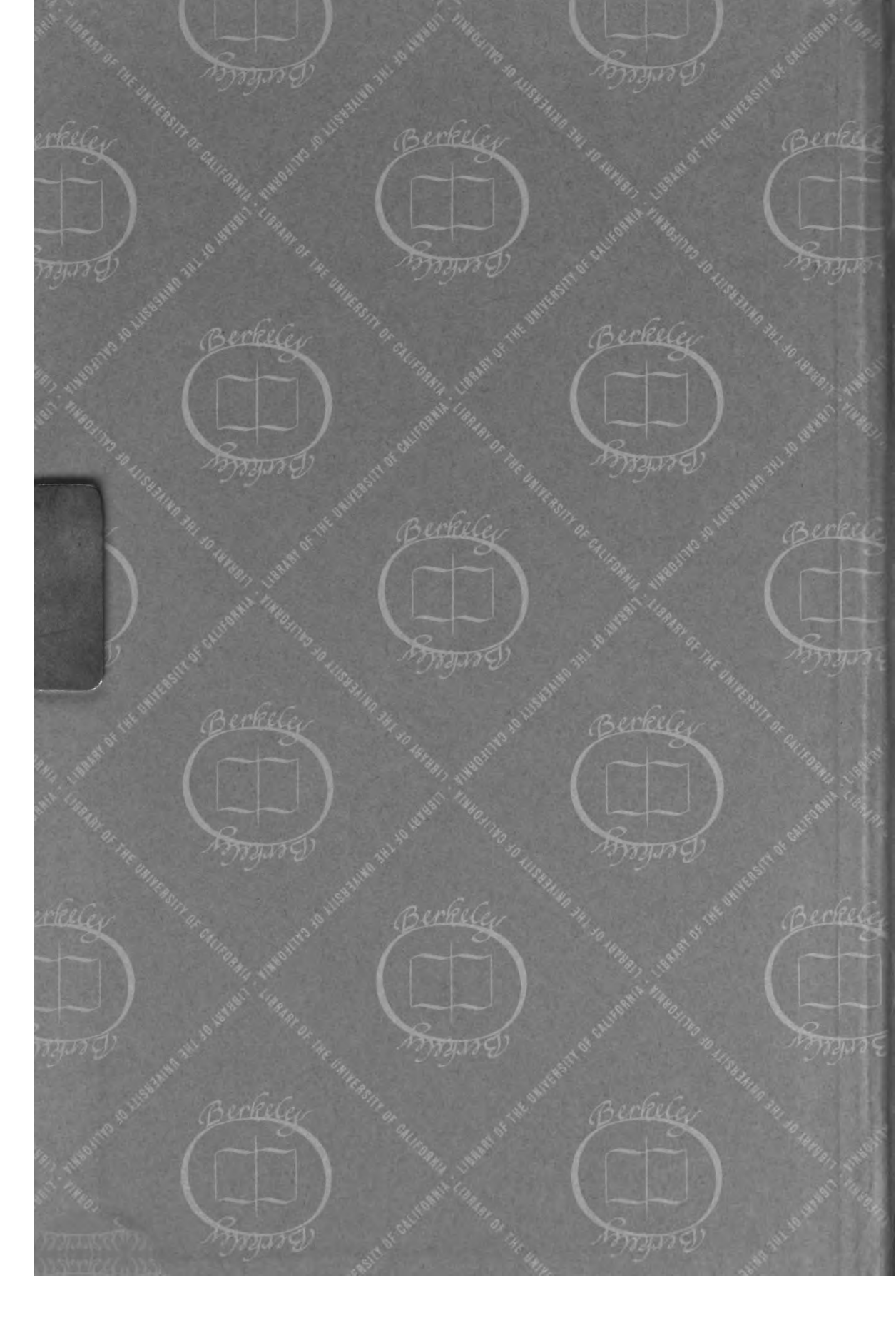
Berkeley
LIBRARY OF THE UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Veröffentlichungen der Hiſtoriſchen Kommiſſion für Weſtfalen.

Geld- und Münzgeſchichte des Bistums Minden.

Von

Dr. E. Stange.

DOCUMENTS DEPARTMENT
OCT 18 1962
LIBRARY
UNIVERSITY OF CALIFORNIA

Münſter i. W. 1913.
In Kommiſſionsverlag der Aſchendorffſchen Buchhandlung.

Druck von Julius Bahlke, Berlin.

Vorwort.

Am 26. April 1912 teilte mir Herr Geheimer Regierungsrat Prof. Dr. Erler in Münster mit, daß die Historische Kommission für Westfalen beschlossen habe, diese Arbeit unter ihre Veröffentlichungen aufzunehmen, und daraufhin stand Herr Geheimer Archivrat Prof. Dr. Philippi, Direktor des Kgl. Staatsarchivs in Münster, mir bei der endgültigen Fassung mancher Einzelheit in liebenswürdigster Weise mit Rat und Tat zur Seite. Beiden Herren spreche ich für das meiner Arbeit entgegengebrachte Interesse meinen größten Dank aus.

Es ist mir eine ehrenvolle Pflicht, in gleicher Weise der Stadt und dem Kreise Minden meinen Dank abzustatten für die Bereitstellung von Mitteln zur Ausstattung des Buches mit einer großen Anzahl von Abbildungen. Daß mein Schulfreund Herr Bergwerksdirektor Dr. Wiese in Grasleben die Beigabe der Nachbildung einer mittelalterlichen Urkunde in Lichtdruck ermöglicht hat und zu der Herstellung der übrigen Abbildungen erheblich beigetragen hat, rechne ich ihm hoch an.

Mich als Nichtfachmann in Einzeluntersuchungen auf dem Gebiete der Geschichte einzulassen, erscheint mir so gewagt, daß ich um die Nachsicht der Berufshistoriker bitten muß, zumal es sich um den ersten Versuch zu einer zusammenhängenden Arbeit auf diesem Gebiete handelt. Daher sei auch mit einigen Worten der Weg, der mich dazu führte, erwähnt. Von je her ein Freund meiner heimatlichen Mindener Geschichte, vermißte ich in dem Hauptwerk darüber, in der „Chronik des Bistums und der Stadt Minden" meines verehrten Lehrers Professor Schröder, die Möglichkeit, sich über das alte Geld und den Wert der Summen, die bei den zahlreichen Nachrichten über Land-Verkäufe und -Verpfändungen genannt werden, ein klares Bild zu machen und so einen Anhalt zu einem Vergleich mit heutigen Werten zu finden. Das führte mich dann dazu, alles, was in der Literatur über Mindener Geld und das, was an Mindener Münzen selbst erreichbar war, zusammenzubringen, und lediglich als eine Zusammenstellung dessen, was in der Literatur, in Archiven und Sammlungen verstreut ist, möchte ich die folgenden Seiten aufgefaßt wissen.

War der Wunsch, dem Freunde der heimatlichen Geschichte hier und da eine Hilfe sein zu können, die Veranlassung für die Inangriffnahme dieser Münzgeschichte, so ergab die längere Beschäftigung mit dem Stoffe das Eingehen auf manche nur den Numismatiker interessierende Frage. Wenn dem ersteren in diesem Punkte manchmal des Guten zu viel getan scheint, so möge er dies ebenso entschuldigen, wie der letztere, wenn manche ihm geläufige Tatsache hier ausführlicher behandelt ist.

Zum Schluß noch ein Wort über die Beschreibung der Münzen: Dank der Möglichkeit, alle Arten und sogar alle wesentlichen Verschiedenheiten im Texte abzubilden, konnten die Beschreibungen so kurz wie möglich sein. Bei Köpfen, die auf den Münzen dargestellt sind, bedeutet „von links", daß der Beschauer die linke Seite des Dargestellten sieht. Die Abbildungen sind alle von Herrn Heinrich Peininger in Bielefeld unter meiner Aufsicht nach den Urstücken oder nach Gipsabgüssen hergestellt; grundsätzlich ist bei jedem Stück eine Nachweisung gegeben.

Herrn Geheimrat Prof. Dr. Philippi in Münster und Herrn Professor Dr. Engels in Bielefeld spreche ich meinen herzlichen Dank für die freundliche Hilfe beim Lesen der Korrektur aus.

Ergänzungen und Berichtigungen.

S. 9, Anm. 1: Wecken (statt Wenken).
S. 16, Z. 1 (und S. 54, Z. 25): Dieser Teil der „Westf. Siegel" ist von Tumbült.
S. 17. Die Osnabrücker Citate auch: Os. UB I, 138, 170, 189; Desgl.:
S. 36. Os. UB. I, 139.
S. 60, Anm. 2: Taf. III (statt IV).
S. 66: Die Nebeneinanderstellung der Wappenbilder findet sich ganz ähnlich auf Bischof Ottos Siegeln.
S. 68, Anm.: Die Quelle für Schröder ist Herm. v. Lerbecke bei Leibnitz, Scriptores rer. Brun. II, S. 147.
S. 84, Z. 9 v. u.: Braunschweig (statt Baunschweig).
S. 91, Z. 10 v. u.: munten (statt wunten).
S. 95, Z. 2: in Rot (statt in Blau).
S. 96: Im Staatsarchiv zu Münster (Stadt Höxter) befinden sich Urkunden von 1561 und 1564, von der Witwe Joh. von Kölns ausgestellt, mit einem Siegel, das im Wappen das S. 96 gegebene Zeichen trägt, darüber I+W.
S. 99 u. f. zu den Nrn. 92 bis 96, 98: Am 18. Jan. 1562 klagt Braunschweig, daß die neuen Scherfe von Goslar, Göttingen, Northeim, Einbeck, Minden und Hameln haufenweis in die Stadt kämen, sie seien viel zu gering (M. Bahrfeldt, Beitr. zur Münzgesch. von Hameln, Berlin 1899, S. 3).
S. 102, Z. 12 v. u.: sie (statt sie).
S. 165: In Spalte „1691" **2**59 60 (2) in der Reihe „Mantel" (statt **3**59 60 (2) in der Reihe „H. u. Mantel"; in Spalte „1692" in der Reihe „H. u. Mantel" hinzuzufügen: 261 6 (7).

Inhaltsverzeichnis.

Seite

Vorwort I
Ergänzungen und Berichtigungen II

I. Allgemeiner Teil.

Literatur, Quellen, Sammlungen 1
Das Münzrecht der Bischöfe 4
Die Münzstätten 7
Die Rechte der Stadt Minden 9
Die Münzmeister 12
Reihe der Münzherren 14
Das Wappen 15

II. Die Zeit der zweiseitigen Denare (bis gegen 1100).

1. Das Geld und sein Wert 17
2. Die Münzen dieser Zeit 18
(Otto II., III., Heinrich II. S. 19. — Sigbert S. 21. — Konrad II. S. 22. — Heinrich III. S. 23. — Egilbert S. 26. — Ulrich S. 33.)
3. Münzfunde dieser Zeit 34

III. Die Zeit der „Mark Bremer Silbers" und der Hohlpfennige (um 1100 bis um 1375).

1. Geldgeschichtliches 36
2. Feingehalt der Mark und Münzfuß der Pfennige 39
3. Umlauf fremden Geldes in Minden in dieser Zeit 40
4. Die Münzen dieser Zeit 46
5. Auswärtige Münzen dieser Zeit im Mindener Gebiet 55

IV. Die Zeit des Goldguldens und der schweren Pfennige (um 1375 bis um 1530).

1. Geldgeschichtliches 56
2. Der Wert des Mindener Geldes dieser Zeit 62
3. Die Münzen dieser Zeit 64
(Wedekind II. S. 64. — Otto III. S. 65. — Markward S. 68. — Wulbrand S. 68. — Albrecht S. 69. — Heinrich III. S. 71. — Franz I. S. 73.)
4. Münzfunde dieser Zeit 79

V. Die Zeit des Talers und der Groschen (um 1530 bis 1648).

1. Geldgeschichtliches 81
2. Beziehungen der Sorten und Werte zu einander 86
3. Die Münzen dieser Zeit und Nachrichten über ihre Ausprägung . . 91
(Franz II. S. 91. — Steuermarken S. 92. — Georg S. 94. — Die Probationstage S. 106. — Hermann S. 108. — Anton S. 133. — Christian S. 151. — Notmünzen der Stadt 1634 S. 153. — Franz Wilhelm S. 157.)

Anhang: Münzprägungen in Minden nach Aufhebung des Bistums.

1. Die Prägungen des Statthalters Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein 159
2. Prägungen der Brandenburgischen Herrscher 163
3. Einige Münzverordnungen für Minden von 1680 bis 1763 166

Anlagen 168

I. Allgemeiner Teil.

Literatur, Quellen, Sammlungen.

In der numismatischen Literatur ist Minden, wie sein später ihm so engverbundenes Nachbargebiet, die Grafschaft Ravensberg, unter allen Nachbarn stiefmütterlich behandelt; während Hoya, Diepholz, Osnabrück, Herford und Lippe von dem besten Kenner westfälischer Münz- und Geldgeschichte, H. Grote, bearbeitet sind, hat Weinmeister neuerdings eine Münzgeschichte des östlichen Nachbargebietes, der Grafschaft Schaumburg, herausgegeben. Außer gelegentlicher Bekanntmachung einzelner Münzen finden sich in der älteren Literatur über Minden nur zwei Zusammenstellungen von dem, was bis dahin bekannt war. Die erste von Grote auf Seite 12 des ersten Jahrgangs der Blätter für Münzkunde: 4 Münzen, denen in der Nr. 15 als „bedeutende Vervollständigung" eine Reihe von 15 bischöflichen Münzen des Mittelalters folgt, tatsächlich schon das meiste von dem, was noch bis jetzt bekannt ist. Leitzmann hatte in Nr. 23 des 9. Jahrgangs seiner „Numismatischen Zeitung" geschichtliche Nachrichten über das Münzwesen Mindens bekannt gemacht und ließ in der Nr. 9 des 27. Jahrgangs eine zweite Zusammenstellung der Münzen folgen: Die Zeit, die Grotes Verzeichnis umfaßte, ist nur um 8 Stücke vermehrt, im ganzen bringt er eine Reihe von 120 Münzen, von welchen die Nummern 92—114 des Bischofs Christian sicher nicht nach Minden gehören; die Beschreibung der übrigen neu hinzukommenden Münzen ist größtenteils ungenau und daher unbrauchbar. Dr. H. Buchenau hat neuerdings in den Blättern für Münzfreunde (43. Jahrg. 1908) Sp. 3886 (Forts. Sp. 3952) „Ergänzungen zur Münzkunde des Bistums Minden" gebracht, eine Reihe von 17 teils neuen, teils schon bekannten, aber genauer beschriebenen Münzen. Wenn noch erwähnt wird, daß die Mindener Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit in H. Dannenbergs Werken über diese Zeit, die Prägungen unter dem Großen Kurfürsten und seinem Nachfolger in den Werken des Freiherrn v. Schrötter über das brandenburgische und preußische Münzwesen mitbehandelt sind, so bleibt nur eine geringe Zahl Einzeluntersuchungen und Bekanntmachungen einzelner Münzen, teilweise in Verkaufskatalogen, übrig, von denen die wichtigeren hier mit den im Text gebrauchten Merkworten zusammengestellt sind, die übrigen im Text genannt werden.

Blätter für Münzfreunde, herausg. v. Gersdorf, Grote, J. u. A. Erbstein, Buchenau, seit 1865 („Bl. f. Mzfr.").

H. Buchenau: Ergänzungen zur Münzk. des Bist. Minden, Bl. f. Mzfr. Sp. 3886 („Buchenau").

Hermann Dannenberg: Deutsche Münzen der sächsischen und fränkischen Kaiserzeit, Band 1—4, Berlin 1876—1905 („Dannenberg").

Derselbe: Verzeichnis meiner Sammlung, Lpz. 1889 („Slg. Dannenberg").

E. Fiala: Münzen und Medaillen der welfischen Lande, Teil: das mittlere Haus Braunschweig, Linie zu Wolfenbüttel, Lpz. 1906 („Fiala").

G. Grote: Münzstudien, Band 1—9, Lpz. 1857—1877 („Münzstudien").

Derselbe: „Bischöflich Mindensche Münzen" in den Blättern f. Münzkunde Band 1, Nr. 1 (Forts. Nr. 15) Lpz. 1835 („Grote").

v. Hodenberg: Hoyer Urkundenbuch, Band 1—8, Hannover 1855 („Hoya").

v. Höfken: Archiv für Brakteatenkunde, Wien 1885—1901 („v. Höfken Arch.").

Jungk: Die Bremischen Münzen, Bremen 1875 („Jungk").

Leitzmann: „Mindensche Münzen" in der Num. Zeitung (s. u.) 27. Jahrg. 1860, Spalte 65 („Leitzmann").

Menadier: Deutsche Münzen, Band 1, 3, 4, Berlin 1891—1893 („Menadier D. M.").

Numismatische Zeitung, herausg. von Leitzmann, Weißensee 1834—1873 („Num. Ztg.").

Numismatischer (sphragistischer) Anzeiger, Hannover 1868—1902 („Num. Anz.").

Regesta Historiae Westfaliae, herausg. v. Erhard, Band 1 und 2, Münster 1847, 1851 („W.U B. I, II").

Regesta Schaumburgensia, hrsg. v. Wippermann, Cassel 1853 („R.S.").

Schröder: Chronik des Bistums und der Stadt Minden, M. 1886 („Schröder").

Urkundenbuch des Stifts Obernkirchen, herausg. von Wippermann, Rinteln 1855 („Obernk.").

Urkundenbuch zur Geschichte der Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, herausg. v. Sudendorf, Hannover 1859 („Sudendorf").

Weinmeister: Münzgeschichte der Grafschaft Holstein-Schauenburg, Sonderdr. aus der Z. f. N. (s. u.) XVII („Weinmeister").

Westfälisches Urkundenbuch, Band VI, herausg. von Hoogeweg: Die Urkunden des Bistums Minden von 1201—1300, Münster 1898 („W.U B.VI").

Würdtwein: Subsidia diplomatica Band VI, Heidelberg 1725. Nova subs. dipl. Band IX u. XI, Heidelberg 1787, 1788 („Würdtw.").

Zeitschrift für Numismatik, Berlin („Z. f. N.").

Für die Zeit bes. des 16. Jahrhunderts enthalten die Archive noch viel wertvolles Aktenmaterial; es ist mir eine angenehme Pflicht, den Archivverwaltungen und den städtischen Behörden in Minden meinen Dank auszusprechen für Übersendung von Akten, sowie Ermöglichung und Erleichterung

des Studiums an Ort und Stelle, in ganz besonderem Maße gebührt mein Dank Herrn Direktor Brinkmann von der K. Münze in Berlin, der mir die überreichen Schätze des dort aufbewahrten Archivs der niederrheinisch-westfälischen Probationstage in entgegenkommendster Weise zugänglich machte.

Berlin, K. Münze: Niederrheinisch-westfälisches Kreisarchiv, Band 1—41 („Berlin 1 usw.").

Bückeburg, Schaumburger Sammt-Archiv, IV D c Vol. I („Bückeburg").

Düsseldorf, Kgl. Staatsarchiv („Düsseldorf").

Hannover, Kgl. Staatsarchiv, das Aktenstück „Celle. Br. Arch., Ds. 105b Fach 85 Nr. 2" („Hannover").

Köln, Städtisches Archiv („Köln").

Minden, Archiv der Stadt („Minden"), reich an Rechnungsbüchern der Kämmerei vom Anfang des 15. Jahrhunderts an.

Münster, Kgl. Staatsarchiv („Münster"), besonders die Akten: „Bistum Minden, Münzwesen, vorläufig zu Minden, Kriegs- und Domänenkammer XV 1 u. 2" („Münster XV 1 u. 2").

Wie die Leiter der Archive, so sind mir auch die Besitzer oder Vorstände der folgenden Sammlungen mit der größten Bereitwilligkeit entgegengekommen, durch Übermittelung von Abdrücken oder Bemerkungen die Reihe der Münzen zu vervollständigen; auch hierfür sei an dieser Stelle besonderer Dank gesagt. Mit dem vorangestellten Kennwort sind folgende Sammlungen bei der Beschreibung der Münzen genannt:

Berlin, Königliches Münzkabinett.
Braunschweig H., Herzogl. Museum in Br.
„ St., Städtisches Museum in Br.
Bremen, Stadtbibliothek.
Donaueschingen, Fürstlich Fürstenbergische Sammlungen.
Dresden, Königl. Münzkabinett.
Haag, Königl. Münzsammlung.
Hannover K., Kestnermuseum in H.
„ P., Provinzialmuseum in H.
Kopenhagen, Königl. Münzkabinett.
Leipzig, Universitäts-Sammlung.
München, Königl. Münzkabinett.
Münster, Provinzialmuseum.
Petersburg, Sammlungen der Kais. Eremitage.
Stockholm, Königl. Münzkabinett.
Wien, Kunsthistorische Sammlungen des allerh. Kaiserhauses.
Dr. E. Bahrfeldt, Berlin.
Landesrat Kayser, Münster.
Ernst Lejeune, Frankfurt.
A. Modes, Düsseldorf.

Dr. Nagel, Exz., Staatsminister, Dresden.
E. Nöbbe, Kiel.
Stange, Sammlung des Verfassers.
Dr. Weygand †, Staatsanwalt, Düsseldorf.

Das Münzrecht der Bischöfe.

Wahrscheinlich in den ersten Jahren nach 800 war das Bistum Minden von Karl dem Großen gegründet, vorläufig als rein kirchliche Einrichtung, als Sitz einer Mission für die eben unterworfenen Sachsen: 803 wird es zum erstenmal erwähnt. Für die späteren Beziehungen auf wirtschaftlichem Gebiete erscheint es wichtig, zu erwähnen, daß Minden, wie Osnabrück und Münster, dem Erzstift Köln unterstellt wurde, während Paderborn Mainz untergeordnet war. Erst ganz allmählich vollzog sich die Umwandlung der geistlichen Stiftung in ein weltliches Fürstentum durch Erlangung von Hoheitsrechten von den deutschen Königen. Nachdem die für die Entwickelung der Landeshoheit so wichtige Gerichtsbarkeit 961 dem Bischof Landward verliehen war, gewährte Kaiser Otto II. 977 dem Bischof Milo, auf dessen Ansuchen, den Königsbann, das Münz- und das Zollrecht: „Milo Mindensis ecclesiae episcopus, Nostram humiliter adiit clementiam, quatenus eidem ecclesiae, quae est in honorem B. Petri etc. constructa, et Nostrae Regiae potestati legaliter subjaceret, hoc est bannum Nostrum, et ut Monetam etc. construi liceret, conciderimus“ (W. U B. I Nr. 637). Spätere Könige bestätigten den Bischöfen dies Recht: Heinrich II. dem Bischof Dietrich II, Dortmund 1009 (W. UB I, Nr. 740); Konrad II. dem Bischof Siegbert 1031 (das. I, Nr. 970); Heinrich III. dem Bischof Bruno 1039 (das. Nr. 1011); Heinrich IV. dem Bischof Egilbert 1059 (das. Nr. 1084, C L); Wilhelm dem Bischof Wedekind I., Braunschweig 1253 (Hoya VIII, 61); Karl IV. dem Bischof Otto II., Wien 1368 (Schröder 280).

In zweifacher Weise war und wurde dies Münzrecht der Bischöfe in ihrer Diözese beschränkt: erstens durch den Vorbehalt der deutschen Könige, daß ihnen bei Anwesenheit in bischöflichen Städten die Münze (und der Zoll) zustand; die Mindener Verleihungs- oder Bestätigungsurkunden erwähnen allerdings nur das Münzrecht ohne eine derartige Einschränkung, doch lassen anderweitige Urkunden und die ausdrückliche Erwähnung dieser Verhältnisse im Sachsenspiegel und Kaiserrecht (sogen. Schwabenspiegel[1]) es unzweifelhaft erscheinen, daß dies stillschweigend allgemein geltendes Recht war. Die zahlreichen königlichen und kaiserlichen Gepräge, die wir unten neben den bischöflichen des Mittelalters zu besprechen Gelegenheit haben werden, sind daher auf dieses Recht der Könige zurückzuführen, umsomehr

[1]) Luschin v. Ebengreuth, Allgemeine Münzkunde, München u. Berlin 1904, S. 200.

als die sächsischen Herrscher in der fraglichen Zeit wiederholt in Minden sich aufgehalten haben, wie die folgende Zusammenstellung zeigt:

Heinrich II. März 1003; Konrad II. 1) von Ende 1024 bis Anfang 1025, 2) Weihnachten 1033; Heinrich III. 1) Juli 1048, 2) Mai 1049, 3) Juni 1051, 4) Juli 1053; Heinrich IV. 1) März 1058, 2) Pfingsten 1062.

Zunächst war das Geld der Mindener Münze gesetzlich nur für den Mindener Markt gültig, wird aber innerhalb der Diözese bald weitere Verbreitung gefunden haben, welche dann wieder Einschränkung durch die zunehmende Selbständigkeit anderer weltlicher Herren im Bistum erlitt. Dieser große Kampf der Bischöfe gegen die aufstrebenden Herrengeschlechter fällt im Ganzen in das 12. und beginnende 13. Jahrhundert und endigte in Minden mit der Selbständigkeit einer größeren Zahl von weltlichen Herren und Grafen im Norden, Osten und Süden, sodaß nur die alte Westgrenze gegen das Stift Osnabrück bestehen blieb. In dieser Beziehung steht Minden im Gegensatze zu Münster und Osnabrück, denen es gelang, die Herrengeschlechter (Oldenburg, Tecklenburg, Mark, Ravensberg, Cleve) in ihren Sprengeln nicht aufkommen zu lassen und dadurch ein Gebiet zu bilden, das dem Mindens bedeutend überlegen war. Da diese neuen Herrschaften auf ursprünglich zum kirchlichen Sprengel der Bischöfe gehörigem Grund und Boden entstanden und daher auch später noch der Diözese Minden im kirchlichen Leben angehörten, also immerhin noch weiter in nahen Beziehungen zu Minden blieben, seien sie hier kurz genannt: es sind von Norden nach Osten herum Diepholz, Hoya, Wölpe, Wunstorf, Schaumburg, Lauenrode, und mit einem Teile ihres Gebietes Hallermund, Sternberg, Lippe, Ravensberg; mehrere derselben verfallen im Laufe der Zeit dem 1235 auf dem Reichstag zu Mainz gegründeten Herzogtum Braunschweig und Lüneburg, das auch auf das Stift Minden bis zum Ausgang des Mittelalters einen immer steigenden politischen Einfluß gewann. In einem besonders nahen Verhältnis stand Minden zur Grafschaft Schaumburg, sie war zum Teil Mindensches Lehen, und sicherlich werden diese politischen Beziehungen eine engere wirtschaftliche Verbindung zur Folge gehabt haben. Erst durch den westfälischen Frieden wurde 1648 das Lehnsverhältnis Mindens zu Schaumburg gelöst, nachdem 1640 nach Aussterben des letzten Grafen das Domkapital versucht hatte, das erledigte Lehen wieder mit dem Bistum zu vereinigen, und darüber ein Prozeß entstanden war.

Daß die Beziehungen auf kirchlichem Gebiet solche auf wirtschaftlichem nach sich gezogen haben, obwohl die Bischöfe ihre politische Macht nicht auf die ganze Diözese ausdehnen konnten, da im größten Teil derselben die weltlichen Herren sie an sich gebracht hatten, zeigt eine Urkunde von 1265, in der Bischof Kono ausdrücklich bemerkt: „Es soll auch keine Münze unserer Diözese als gängig angenommen werden, wenn nicht bei Strafe von 10 Pfund durch geeignete Eideshelfer über deren Währung nach dem Brauche Bürgschaft geleistet wird." (W. U B. VI, Nr. 831). H. Buchenau

sagt bei einer Besprechung dieser Urkunde: „Der Bischof ließ sich also für die Güte der Pfennige Bürgschaft leisten, die von den in seiner Diözese gelegenen Münzstätten anderer Herren ausgegangen waren: ein bemerkenswerter Beitrag zu Grotes Beobachtungen über die Wichtigkeit der Diözesangrenzen für die Umlaufsgrenzen der verschiedenen Pfennigwährungen“ (Bl. f. Mzfr. Sp. 3623). Da für die Zeit vor der Entwickelung der Herrschaften zukünftige Funde innerhalb der ursprünglichen Diözesangrenzen für die Kenntnis der Münzen des Bistums selbst, solche aus der späteren Zeit für das Verhältnis der Mindener Münzstätte zu den übrigen der Diözese von Bedeutung werden

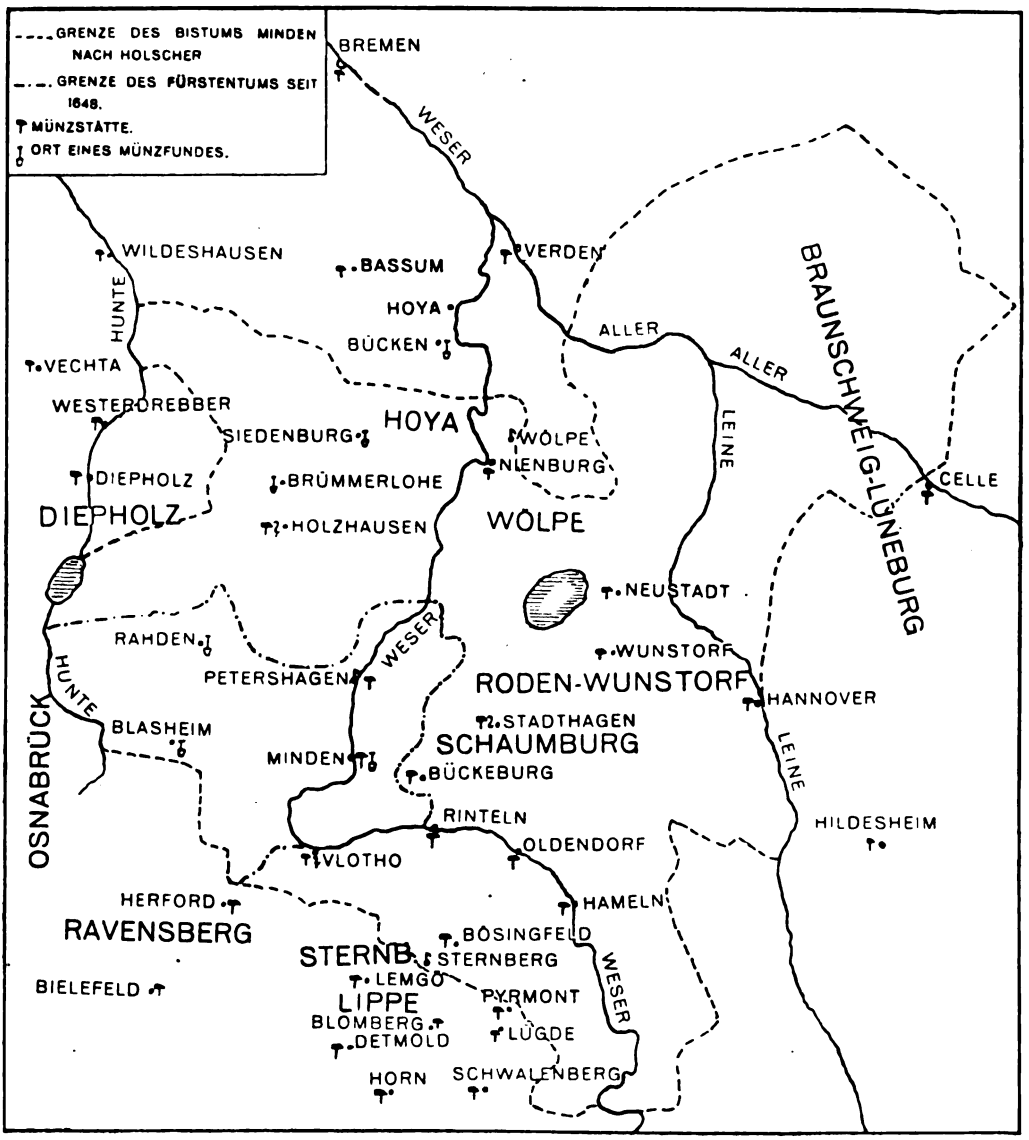

können, füge ich nebenstehende Karte bei, die die Diözesangrenzen nach Holscher[1]) gibt, der die Zugehörigkeit der Grenzorte zum Mindener oder den Nachbarsprengeln auf Grund von Urkunden festgestellt hat; darin ist der Umfang eingezeichnet, den das Fürstbistum bei seinem Übergang in Brandenburgischen Besitz hatte und den es dann dank dem Schutze des nun mächtigen Landesherrn behielt. —

Daß aber das Stiftsgebiet mit dem Wirtschaftsgebiet, besonders nahe den Grenzen, sich nicht immer deckt, wird auch im vorliegenden Falle bewiesen durch die Teile des Bistums südlich des Wesergebirges, wo der westfälische Einfluß immer bestand, und wo z. B. in der gräflich Sternbergschen Münzstätte (Bösingfeld?) Denare nach dem westfälischen Sterlingstyp geprägt wurden, als in den übrigen Münzstätten des Bistumsgebietes nach der niedersächsischen Art Brakteaten gemünzt wurden.

Die Münzstätten.

Die Münzstätte der Mindener Bischöfe war ohne Zweifel ursprünglich die Stadt Minden[2]) selbst, eines der ältesten Gepräge trägt den Namen MINDA, die darauffolgenden haben die merkwürdige Namensform MINTEONA, dann tritt die Form MINDA wieder auf. Daß Heinrich III. 1045 dem Bischof Bruno und seiner Mutter Outa das Münzrecht in Eisleben verlieh (Schröder 81), mag hier erwähnt werden, da Leitzmann diese Notiz bringt, ist aber für das Bistum belanglos, denn die Verleihung geht nur die Familie der Grafen von Walbeck an, welcher der Bischof angehörte. — Wichtiger ist, daß sich Bischof Johann 1242 durch Konrad, den Sohn Friedrichs II., mit dem Rechte beleihen ließ, zwei Flecken zu erbauen und in einem von ihnen „schwere Münze" zu prägen: „. . dua oppida, quod vulgariter wichebelede appellatur, in altero illorum oppidorum gravem monetam cudendi" (Wilm. Phil. K. U. II 277). Ob es zu dieser Gründung gekommen ist, wissen wir nicht; die späteren Städte des Stiftes außer Minden sind Lübbecke, Petershagen und Schlüsselburg. Die beiden letzteren sind, wie schon ihr Name andeutet, bischöfliche Burgen und diesen später angegliederte Städte: Schlüsselburg wurde jedoch erst 1400 zur Stadt erhoben, und Petershagen wurde als Burg zwar schon 1306 gegründet, erhielt aber erst die Stadtrechte von Bischof Gerhard (1361—66);

[1]) Holscher, Beschreibung des Bistums Minden ꝛc., aus Zeitschrift f. G. u. A. W., Münster 1877.

[2]) Stoy, „Kurzer Abriß der Geschichte Mindens", Minden 1879, sagt (S. 7) bei Erwähnung der Verleihung des Münzrechts an die Bischöfe: „Später begegnen wir der Münze in der Nähe der St. Johanniskirche". Irgendeine Bestätigung dieser Angabe habe ich nicht gefunden.

die „villa Lubbeke" bekam erst 1279 von Bischof Volkwin Stadtrechte, doch vermutet B. Frie[1]) in seiner Arbeit über die Entwickelung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe, daß vielleicht schon 1242 die Absicht bestand, den alten Ort Lübbecke zu einem dieser Flecken auszubauen. Für die andere macht Frie es wahrscheinlich, daß darunter der Ort Holzhausen bei Stolzenau zu verstehen ist; eine Reihe von Urkunden des 13. Jahrhunderts bezeugt, daß die Bischöfe die Absicht hatten, „Repholthusen", — das war der alte Name für das jetzige Holzhausen — zur Stadt zu machen, um ihren Einfluß im Norden des Stiftes auf dem Wege nach Bremen zu stärken: 1284 verlieh Bischof Volkwin „oppido nostro novello in Repolthusen" dieselbe Freiheit, die die Bürger von Minden besaßen (Hoya II Abt. 8, 104).[2])

Außer in der Stadt Minden haben die Bischöfe das Münzrecht in Wunstorf ausgeübt; bei dem sehr alten Kloster entstanden, erhielt der Ort 1261 Stadtrechte, und wahrscheinlich ist dann für den dortigen Markt auch daselbst gemünzt. Lange kann der Bischof seine Rechte dort nicht behauptet haben; in den damaligen Kämpfen muß er dem Grafen Johann von Roden 1300 den Mitbesitz einräumen (Sudendorf I Nr. 160) und 1306 verpfändet Bischof Gottfried den Besitz der Stadt mit der Münze seinem Domkapitel (daf. Nr. 191). Die Herzöge von Braunschweig und Lüneburg, in deren Besitz Wunstorf später überging, haben wiederholt dort gemünzt.

Urkundliche Nachricht über den Erwerb einer weiteren bischöflichen Münzstätte erhalten wir zum Jahre 1259, als Hameln vom Abt Heinrich von Fulda dem Bischof von Minden verkauft wurde, „cum omnibus attinentiis, advocatia, theloneo, moneta . . ." (W. U B. VI Nr. 714). Aber wenn auch rechtlich, so hatte in der letzten Zeit vor dem Verkauf Hamelns an Minden der Abt doch keineswegs mehr tatsächlich das Münzrecht in Hameln in seiner Gewalt, sondern es war bereits in den Besitz des Propstes von St. Bonifacius dort übergegangen, und während der Abt von Fulda 1260 den Erzbischof von Köln bittet, er möchte die königliche Belehnung des Bischofs mit den Regalien (die Bestätigung, die der Ausübung des Münzrechtes noch hätte vorangehen müssen) fördern,[3]) verliert er schon in demselben Jahre durch das gewaltsame Eingreifen der welfischen Herzöge alles Recht an dem eben erkauften Gebiete und darunter auch das Münzrecht, in dessen Besitz der Propst während dieser Wirren von allen Parteien anerkannt wird.[4])

---

[1]) Frie, Die Entwickelung der Landeshoheit der Mindener Bischöfe, Münster 1909, S. 64.

[2]) vgl. auch Frie a. a. O. S. 65; W. U B. VI Nr. 1295.

[3]) Meinardus, Urkundenbuch des Stiftes und der Stadt Hameln I, Hannover 1887, Nr. 45.

[4]) P. J. Meier: „Die Anfänge der Stadt Hameln" Ztschr. des hist. Ver. für Niedersachsen 1909, Hannover 1909, S. 93 ff. — Auch Kretzschmar im Num. Anzeiger 1901, 1902.

Neben Minden nennen uns die Münzen selbst Petershagen als bischöfliche Münzstätte, und zwar bis jetzt nur unter Otto III. (1383—1397); urkundlich aber ist über die Prägetätigkeit dort nichts bekannt.

Die Rechte der Stadt Minden.

Schon früh muß die Stadt als wichtigster Faktor im Wirtschaftsleben des Stiftes Einfluß auf die Prägung gewonnen haben. Die schon erwähnte Bestallungsurkunde Bischof Konos für den Münzer Heinrich von 1265 trug, obwohl nur das Siegel des Bischofs im Text erwähnt wird, 3 Siegel; die Urkunde hat dann als Konzept für eine 1297 nötig werdende neue Anstellung eines Münzmeisters in der Weise gedient, daß die Änderungen des neuen Textes zwischen den Zeilen hinzugefügt werden; bei dieser Gelegenheit wird denn auch die in der Ausführung von 1265 vielleicht vergessene Erwähnung der Siegel des Kapitels und des Rates (consulum civitatis Mindensis) nachgetragen und als Zeugen soll der Schreiber die Namen der Ratmänner unter die Urkunde setzen (testes scribantur nomina consulum).[1]) Wir dürfen darin wohl schon den Ausdruck eines gewissen Aufsichtsrechtes der Stadt über die Güte des bischöflichen Geldes erkennen. Ob man mit Schröder[2]) noch weiter gehen und auf eine Belehnung der Stadt mit der Münze aus dem Umstand schließen darf, daß der Münzer Hermann 1255 in der ersten uns überlieferten Ratsliste genannt wird, muß wohl zweifelhaft bleiben, denn auch der etwas später vorkommende Münzer Heinrich von Nienburg erscheint unter den Ratsmännern, und er ist unzweifelhaft vom Bischof, und zwar Kono (1261—1266), bestallt. Einen Einfluß der Stadt auf das Münzwesen beweist dies allerdings wohl.

Die Gründung des Schlosses Petershagen und die Verlegung der bischöflichen Residenz dahin war durch das Erstarken der Mindener Bürgerschaft veranlaßt: das Streben nach Unabhängigkeit führte die Mindener, wie die Bürger zahlreicher anderer Städte damals, dazu, ein Recht nach dem andern in ihre Hände zu bringen. Ganz klar liegen die Verhältnisse im benachbarten Hameln; nachdem die Münze um 1260 aus dem Besitz des Landesherrn, des Abtes von Fulda, in die Gewalt des Probstes gekommen war, geht sie im Laufe des 14. Jahrhunderts an die Stadt über. In Osnabrück übt der Rat im 14. und 15. Jahrhundert ein Aufsichtsrecht über die bischöfliche Prägung, ja zeitweise wohl sogar die Prägung selbst aus. Stüve gibt den Inhalt eines Briefes, welcher zeigt, daß auch der Rat von Minden sich das Recht der Probe erworben

[1]) Wenken, Untersuchungen über das Urkundenwesen der Bischöfe von M., Diss. Marburg 1900, S. 88; vergl. die Abb. der Urkunde und Anlage 1 und 2.

[2]) Schr., die älteste Verfassung der Stadt M., Minden 1890.

hat[1]); die von Minden schreiben, 3. Mai 1470, ihr Herr, der Bischof, lasse Geld münzen, wie sie es durch den Überbringer zur Ansicht überschickten. Da ihnen nun die Probe zustehe, so haben sie solche in die Stadt genommen, um desto besser auf dieselben zu achten, und verstehen von den ihrigen, sie sei von gebührlichem Wert. Nun möge der Rat zu Osnabrück die Münze auch prüfen lassen, und wenn er sie gut finde, dieselbe „unsen Heren to Eren un uns to willen umme verforinge unser Koplude to willen don, nemen und ghan laten vor oren Wert".

Daß dem Rate dieses Recht von den Landesherren auch zugestanden wurde, hören wir kurze Zeit darauf aus der Bestallungsurkunde des Bischofs Franz (1508—29) für Dietrich Becker: „Dazu wollen wir verordnen 2 aus unsern Räten oder Drosten und 2 Ratspersonen aus unserer Stadt Minden nach unserm Wohlgefallen als Werdeine, die alle Werke sollen aufziehen." Die Probe, 2 oder 3 Stücke von jedem Werk, sollen sie „in eine Büchse werfen, mit dreien Schlüsseln versorgt, deren unsere Räte einen, die Ratsfreunde den anderen, als Werdeine, und der Münzmeister den dritten in Bewahrung nehmen sollen." (Anlage 4.)

Noch weiter ging Franz II., der, zugleich Bischof von Münster und Osnabrück, selten im Stifte weilte; als er die Absicht hatte, in Minden auch münzen zu lassen, schickte er Probestücke eines Talers und eines Mariengroschens an den Rat von Minden mit der Aufforderung, sich zu dem Vorhaben des Bischofs zu äußern, und auf das Abraten der Mindener sieht er von einer Prägung ab.

Als dann Georg (1554—1566) in Minden wieder münzen läßt, und der Rat ohne sein Vorwissen von seinem vermeintlichen Rechte Gebrauch machen will, kommt er bei diesem tatkräftigen Fürsten schlecht an. Ein Briefwechsel von 1562 (Münster XV. 1 fol. 1 ff.) gibt darüber Aufschluß. Georg hat gehört, daß die Mindener von seinem Münzmeister die Probe gefordert hätten, die er ihnen auch zugestanden, er vernimmt aber auch, daß sie überdies sich haben gelüsten lassen und, ihm zu sonderlicher Verschmälerung seiner fürstlichen Regalien, Hoheit und Jurisdiktion die Münze mit eigener Gewalt „niedergelegt" hätten, was wohl nur so viel heißen soll, daß sie den Münzmeister, vermutlich wegen schlechten Gehaltes der Münzen, gehindert haben, weiter zu münzen. Der Bischof hat schon den Drosten zu Petershagen und Hausberge Befehl gegeben, die Mindener zu Wasser und zu Lande zu schädigen und zu bekümmern, sodaß sie spüren sollen, daß er „den Ernst dazu tun wolle". Auf diese Anschuldigungen und Drohungen antworten die Mindener mit der Bemerkung, daß, sowie die Rechte des Landesherrn ihm am ganzen Stifte zustehen, gleichwohl auch „der Stadt Gerechtigkeit unverfortet bi derfulvigen blivet", und daß sie das Recht der Probe von langer Zeit besessen hätten. Und als der Bischof

[1]) Stüve, Der Handel v. Osnabrück (Mitt. des hist. Ver. zu Osnabrück VI (1860) S. 80 ff.) S. 157 Nr. XXXb. - Vgl. auch Münzstudien IV S. 5.

dann sagt, daß er ohne vorherige Beibringung eines Privilegs der Stadt das Recht der Probe nicht einräumen könne, „dann es je einmal wahr, daß Münzen ohne alle Widerrede ein Regal ist, und sich dessen niemandt, denn der solchs von der Rö: Kay: May: unser aller gnädigstem Herrn, im Namen des heiligen Reichs begabt, gebrauchen mag", da können die Mindener natürlich ein solches Privileg nicht vorweisen und bitten nun, die Sache vor die Stände des Stifts, vor Domkapitel, Ritter- und Landschaft, zu bringen. Der Bischof bestreitet und widerlegt dann nochmals die Möglichkeit des Bestehens dieses Rechtes, ja behauptet sogar, daß, da sie etwa „in possessionem vel quasi die Probe zu nehmen clam oder per negligentiam seiner Vorfahren oder derer Münzmeister gekommen seien, solchs mala fide geschehen sein müsse und keinen Besitz nach sich ziehen könne", er geht dann auf die Bitte, die Sache vor die Stände zu bringen, ein. Wie der Streit ausgelaufen ist, wissen wir nicht. (Anlage 5 bis 9.)

Im letzten Jahre der Regierung Georgs, im Sommer 1566 (Georg starb am 4. Dez.) macht die Stadt Versuche, selbst in den Besitz des Münzrechts zu kommen[1]); mit einem Bittgesuch vom 8. Juni schickte die Stadt einen eigenen Boten, Meister Judden, an den Kaiser ab. Der schickt, Wien 6. Dez. 1566, das Mindensche Schreiben an den Obersten des westfälischen Kreises, den Herzog zu Jülich mit der Aufforderung um Auskunft, ob im Kreise noch mehr Territorialstädte die Münzgerechtigkeit hätten.

Am 21. Mai 1567 wird in Minden eine ausführliche Instruktion unterzeichnet, die ein besonderer Gesandter, der Stadtsekretär Joh. Brunopolitanus, dem Herzog am 28. Mai in Schloß Benrath überreicht. Die Stadt bittet den Herzog um seine Unterstützung und beruft sich auf das Beispiel der niedersächsischen Städte Braunschweig, Göttingen, Northeim usw., auch auf Höxter, die im Besitz der Münzfreiheit wären. Mit dem Bemerken, „daß die Bitte bedenklich", gibt der Herzog die Sache an den Kreistag vom 8. Juli 1567 weiter, der dann an den Kaiser berichtet, daß im Kreise durch die große Zahl der Münzstände schon viel Ungelegenheit entstanden wäre, die durch Verordnung eines neuen Münzstandes nur vergrößert werden könnte; außerdem sei die Stadt Münzstätte des Bischofs, dem daraus Nachteil entstehen könnte, es wird daher von der Erteilung der Erlaubnis dringend abgeraten. (Anlage 13 bis 16.)

Daß die Mindener sich bei der Anfang 1567 erfolgenden Wahl des Bischofs Hermann wenigstens das ihnen so wichtige Recht der Probe bestätigen ließen, geht aus dem Schreiben hervor, das dieser Bischof 1572 an Bürgermeister und Rat von Minden richtet, als er die Münzprägung beginnen will und er an das erinnert, „was hiebevor unter anderen Punkten der Probierung unserer Münze halben, so wir binnen Minden schlagen lassen, vereinbaret ist", und sie auffordert, „was die Probe belanget, duchtige

[1]) Berlin Band 7.

und münzverständige Leute" dazu zu verordnen und die Probierbüchse mit 3 Schlüsseln machen zu lassen, von denen ihnen einer, dem Münzmeister der zweite und dem Kreise der dritte zustehe. Von nun an blieb der Stadt das Recht der Probe bis zum Ende der bischöflichen Münzung 1599 unbestritten.

Die Münzmeister.

Aus dem 13. Jahrhundert sind uns die ersten Namen von Münzmeistern überliefert. Daraus, daß der an der Spitze der Reihe stehende Münzer Hermann, der schon 1241 und 1253 als Zeuge in Urkunden vorkommt (W. U B. VI, 358, 602), 1255 unter den Zeugen genannt ist, die als „consules Mindenses" bezeichnet werden, glaubt Schröder[1]) den Schluß ziehen zu müssen, „daß die Stadt die Münze vom Bischof zu Lehen trug". Da wir Bestallungsurkunden der Bischöfe für ihre Münzer von 1265 und 1297 haben, so kann ein Verzicht des Bischofs auf das Münzrecht zu Gunsten der Stadt aus dieser Erwähnung des Münzers in der Ratsliste nicht hergeleitet werden; daß ein gewisses Aufsichtsrecht des Gemeinwesens, das wir seit 1230 mit Stadtrechten begabt finden, und das den Zoll und niedere Gerichtsbarkeit sich erworben hatte, bestand, war im vorigen Abschnitt erwähnt.

Während 1258 der Münzer Hermann noch einmal erwähnt wird, setzt Bischof Kono 1265 den Münzer Heinrich von Nienburg ein (W. U B. VI, 698, 831) mit der Bestimmung, daß dem Münzer Heinrich Crispus aus den Erträgnissen der Münze $1^1/_2$ Mark gezahlt werden sollen; der scheint danach von dem Amte zurückzutreten, aber noch Forderungen gehabt zu haben. Es werden ferner genannt:

1268, Ludolf (W. U B. VI 923), merkwürdiger Weise als Kanoniker von S. Martini in Minden bezeichnet.

1269, Gottfried (das. 964).

1270, 1274 und 1276 Gottschalk (das. 950, 1031, 1074), an letzterer Stelle mit dem Zusatz „filius Hermanni Monetarii", sodaß der Sohn nach einiger Zwischenzeit dem Vater folgte.

1276 (?), 1278, 1287, 1288 Heinrich (das. 1075, 1130, 1357, 1400).

1297 wird vom Bischof Ludolf die Münze dem „Hermanno, monetario de Colonia" übertragen (das. 1598).

Es ist übrigens besonders in den Fällen, wo ein Monetarius nur aus der Zeugenliste von Urkunden bekannt ist, zweifelhaft, ob es sich immer tatsächlich um den Münzbeamten oder vielmehr einen Familiennamen handelt. Die Erwähnung der Monetarii unter den Ratsmannen beweist, daß sie aus den Ratsgeschlechtern genommen wurden; sie haben also wohl kaum selbst geprägt, sondern die Münze geschäftlich verwaltet; dann hatten sie auch den

[1]) Schr., Die älteste Verfassung der Stadt Minden (Neudruck Mindener Ztg. 1912, 6. März).

öffentlichen Geldwechsel zu besorgen, niemand darf außer ihnen eine Wechselstelle halten, wird ausdrücklich bestimmt.

Nachrichten über die Verwaltung der Münzschmiede haben wir dann erst aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts. Im städt. Archiv in Minden ist ein Anschreibebuch des Hannoverschen Münzmeisters aufbewahrt, in welchem er genau über die zur Münze gelieferten Silbermengen sowie über Anstellung und Ablöhnung seiner Gesellen Buch führt; ein Blatt darin bringt Aufzeichnungen der Posten an Zeinen, d. h. der schon in dem richtigen Feingehalt gegossenen Silberstangen, aus denen die Münzen hergestellt wurden, die er durch seinen Boten nach Minden auf die Münze geliefert hat. Vielleicht wurde die Münze in Minden ganz von Hannover aus geleitet. (Anlage 3.)

Michaelis 1510 stellt Bischof Franz I. den Münzmeister Dietrich Becker an, und die betreffende Bestallungsurkunde gibt uns allerlei Aufschluß über die rechtliche Stellung des Beamten. Der Fuß der Münzen wird ihm vorgeschrieben, er muß dem Bischof von jeder Ausmünzung eine bestimmte Abgabe leisten, von den Pfennigen 3.9 %, von den größeren Sorten, 1-, 2- und 4-Schillingstücken, 2.12 %, 2.13 % und 2.48 %. Er soll für die Güte seines Geldes bürgen mit dem Leben, er soll auch darauf achten, daß keine Nachprägung (kein Beischlag oder „kontrafeyt" Geld) geschieht und kein geringhaltiges fremdes Geld ins Stift kommt. Die Kaufleute, die das Gold oder Silber auf die Schmiede bringen, sollen im Stifte freies Geleit haben. Der Münzmeister steht im besonderen Schutz des Bischofs und gehört zu dessen Hausgesinde, gleich seinen anderen „Gebrodeten und Gekleideten". Streitigkeiten und Zwietracht zwischen dem Münzmeister und den Gesellen oder den Gesellen untereinander sollen, soweit sie nicht unter ihnen selbst beigelegt werden, von den Wardeinen geschlichtet werden, schwere Verbrechen, Fälschung oder Todschlag soll vor das ordentliche Gericht kommen.

Eine in ihren Folgen wichtige Änderung des Dienstverhältnisses der Münzmeister trat in der Zeit bis zur Regierung Georgs (1554—66) ein. Aus dem festen Dienstverhältnis mit Abgaben, die sich nach der Menge des vermünzten Silbers richten, wird ein Pachtverhältnis; bis zu mehreren 100 Talern muß der Münzmeister jährlich an den Bischof zahlen, was zur Folge hat, daß allerlei bedenkliche Mittel, z. B. das massenhafte Ausbringen von kleinem geringhaltigen Gelde, angewendet werden, um die Pachtsumme und einen lohnenden Verdienst aufzubringen.

Den Münzmeister, der 1558 für Bischof Georg arbeitete, und der sich des Zeichens ✠ bediente, kennen wir nicht mit Namen; vielleicht war es der um die Zeit in Höxter tätige Johann von Köln. Von 1561—1563 ist Wulf Wagener (Zeichen ✠), 1564—1565 Hermann Richerds (Zeichen ✕), Münzmeister in Minden.

Unter Bischof Hermann arbeitete zuerst 1573 ein unbekannter Münzmeister mit dem Zeichen ✠ vielleicht der schon 1558 beschäftigte. 1576 bis 1581 war Hieronymus Arnsburg Münzmeister (Zeichen ✝).

Bischof Anton erneuerte 1588 die Münze mit dem erwähnten Münzmeister Arnsburg, der 1593 erblindete und den Dienst aufgab, 1593 bis 1594 war Hans Mühlrad (Zeichen ⌗) aus Braunschweig, 1594 bis 1599 Christoph Dieß (Zeichen ✝ und ✠) aus Hildesheim Mindenscher Münzmeister.

Das Wardeinen-Amt hatte auf die Güte des Geldes zu achten. Bischof Franz bestimmte dazu 2 von seinen Räten oder Drosten und 2 Ratsmänner von Minden. Später wurden die Wardeine von der Stadt angestellt, und zwar waren es Goldschmiede der Stadt, so finden wir von 1576 bis 1580 Burchart Lachtorp, von 1580 bis 1599 Ernst Schröder in diesem Amt.

Reihe der Münzherren.

In der hier folgenden Uebersicht, die mit dem 12. Bischofe, Milo, dem das Münzrecht 977 verliehen wurde, beginnt, sind diejenigen, von denen uns Münzen erhalten sind, mit einem Stern bezeichnet, (*) bedeutet, daß Mindener Geld unter ihnen genannt wird, aber nicht nachzuweisen ist.

12. Milo 969—996
13. Ramward 996—1002
14. Dietrich II. 1002—1022

*? Kaiser Otto II. 973—983
*? Kaiser Otto III. 983—1002
*? Kaiser Heinrich II. 1002—1024

* 15. Sigbert 1022—1036
* Kaiser Konrad II. 1024—1039
16. Bruno v. Walbeck 1037—1055

*? Kaiser Heinrich III. 1039—1056
*? 17. Egilbert 1055—1080

18. Reginhard 1080—1089
19. Volkmar 1080—1095

* 20. Ulrich 1095—1096

21. Widelo 1097—1112
22. Gottschalk 1097—1119

*? 23. Sigward 1120—1140
24. Heinrich I. 1140—1153
25. Werner v. Bückeburg 1153—1170
26. Anno 1170—1185
(*) 27. Thietmar 1185—1206

28. Heinrich II. 1206—1209
*? 29. Konrad I. v. Rüdenberg 1209—1236
(*) 30. Wilhelm I. 1236—1242
(*) 31. Johann v. Diepholz 1242—1253
(*) 32. Wedekind I. v. Hoya 1253—1261
(*) 33. Kono v. Diepholz 1261—1266
(*) 34. Otto I. 1267—1275
*? 35. Volkwin v. Schwalenberg 1276—1293
36. Konrad II. v. Wardenberge 1293—1295
(*) 37. Ludolf v. Rostorf 1295—1304
(*) 38. Gottfried, Graf v. Waldeck 1304—1324
(*) 39. Ludwig, Herzog v. Braunschweig-Lüneburg 1324—1346
40. Gerhard I. v. Schaumburg 1346—1353
(*) 41. Dietrich III. Kagelweit 1353—1361
(*) 42. Gerhard II. v. Schaumburg 1361—1366
43. Otto II., Graf v. Wettin 1366—1368
* 44. Wedekind II. vom Berge 1369—1383
* 45. Otto III. vom Berge 1384—1397
* 46. Marquard v. Randeck 1398
47. Wilhelm II. v. Büschen 1398—1402
48. Otto IV. v. Rietberg 1402—1406
* 49. Wulbrand v. Hallermund 1406—1436

In der Fortsetzung sind der Reihe nach Goldmünzen, Taler, groschenförmige und noch kleinere Münzen durch 4 Sterne bezeichnet:

— — * * 50. Albert v. Hoya 1436—1473
— — * * 51. Heinrich III. v. Schaumburg 1473—1508
— — * * 52. Franz I. v. Braunschw.-Lüneb. 1508—1529
— — — — 53. Franz II. v. Waldeck 1530—1553
— — — — 54. Julius v. Braunschw.-Lüneb. 1553—1554
— * * * 55. Georg v. Braunschw.-Lüneb. 1554—1566
(*) (*) * * 56. Hermann v. Schaumburg 1567—1582
— — — — 57. Heinrich Julius v. Braunschw.-Lüneb. 1582—1585
(*) (*) * * 58. Anton v. Schaumburg 1587—1599
— — — — 59. Christian v. Braunschweig-Lüneburg 1599—1633
— — — — 60. Franz Wilhelm, Graf v. Wartenberg 1633—1648

Das Wappen.

1. Das Wappen des Bistums sind 2 gekreuzte Schlüssel, silbern in rot. Schon zum Jahre 1265 werden die Schlüssel als das Wappen der Mindener Kirche in Lerbeckes Chronik genannt (Leibniz Scr. rer. Brunsvic. II, 186). Auf Siegeln kommen die Mindener Schlüssel zuerst bei Bischof Gott-

fried (1304—1324) vor (Philippi: Westf. Siegel des MA. 62.5), auf den Münzen treten sie im Wappenschild zuerst unter Bischof Wedekind II. (1369 bis 1383) auf. Wenn auf den Münzen des Bischofs Franz I. (1508—29) neben den gekreuzten Schlüsseln auch ein einzelner schräg gelegt erscheint, so hat das keine besondere Bedeutung, es beruht auf der genauen Nachahmung Bremer Münzen durch den Münzmeister des Bischofs, die ihm ausdrücklich aufgetragen war[1]).

2. Während die Stadt Minden sich im früheren Mittelalter eines Siegels ohne heraldische Zeichnung bediente, zeigt das schon 1364 nachweisbare und ins 17. Jahrhundert hinein gebrauchte „kleine Sekretsiegel" die bischöflichen Schlüssel unter gotischer Verzierung. Das im Jahre 1609 begonnene Einnahme- und Ausgabebuch der Kämmerei führt auf der ersten Seite im „Inventarium und Special-Vorzeichnus, was auf der Kämmerie vorhanden" zinnerne Teller auf „alle mit des Rades Schlosseln geprägt" (Stadtarchiv Minden). Als zur Zeit des Dreißigjährigen Krieges die bischöfliche Gewalt stark sank, ja sogar unter dem letzten Bischof Bistum und Stadt dauernd in fremdem Besitz waren, suchten die Bürger ihre Stadt von der landesherrlichen Oberhoheit gänzlich zu befreien, und während die 1634 von der Stadt geprägten Notmünzen als Wappen nur die Schlüssel zeigen, finden sich von etwa derselben Zeit an zahlreiche Darstellungen, die neben die Schlüssel im linken Felde des gespaltenen Schildes den doppelköpfigen Reichsadler, schwarz in gold, in das rechte Feld setzen[2]).

Daß die Bürger in diesem ihren Streben nach Reichsfreiheit den Adler in ihr Wappen aufgenommen haben, beweist das Schreiben, in dem sie 1649 bei dem Großen Kurfürsten um Bestätigung ihrer Rechte nachsuchten[3]); es sei, heißt es darin, „von Carolo Magno der Stadt Minden als signum libertatis Caesareae der gedoppelte Adler, von Wittekind aber die zween Schlüssel pro insignibus gegeben".

[1]) Grote (Münzstudien II, 606) sagt bei der Besprechung des preuß. Wappens über den Helm des Mindener Schildes: „gekrönt, wachsender roter Löwe, die Schlüssel haltend. Ein Helmzeichen findet sich in keiner Darstellung des Wappens aus der bischöflichen Zeit; jenes muß erst bei der Aufnahme des Wappenschildes in das Brandenburgische erfunden sein." —

[2]) Aus den dreißiger bis fünfziger Jahren findet sich im Rathause in M. eine ganze Reihe von Darstellungen (Eichmaße, Türverzierungen usw.), die die Schlüssel und den Adler, teils in zwei Schilden getrennt, teils in einem gespaltenen Schild vereinigt, zeigen. Doch sind bis in die neueste Zeit die Schlüssel auch mehrfach wieder allein als das Zeichen der Stadt gebraucht.

[3]) Spannagel, M. und Ravensberg unter brandenb.-preuß. Herrschaft, Hannover und Lpz. 1894, S. 21; Bölsche, Skizzen aus Mindens Vergangenheit, M. o. J., S. 94.

II. Die Zeit der zweiseitigen Denare

(bis gegen 1100).

1. Das Geld und sein Wert.

Zu der Zeit, als den Bischöfen von Minden das Münzrecht verliehen wurde, herrschte in Norddeutschland das von Karl dem Großen eingeführte Münzsystem; die Einheit desselben war das Pfund von 367 g Silber, so rein man es damals gewinnen konnte, es wurde in 20 Schillinge geteilt, deren jeder 12 Pfennige galt. In den Urkunden der Zeit kommt das Münzpfund meist unter dem Namen „talentum“, seltener „libra“ vor, der Schilling heißt da „solidus“ und der Pfennig „denarius“. In den westfälischen Urkunden werden Kaufsummen in Talenten oft erwähnt; wenn in Mindener Urkunden seltener als in Paderborner und Osnabrücker, so mag das an der Gunst oder Ungunst der zufälligen Überlieferung liegen:

1. Paderborn: 1015—1036, 1 Talent Denarien (W. U B. I Nr. 786), 2 Talente (W. U B. I Nr. 790), 2 Talente und 4 Schilling (W. U B. I Nr. 810) usf.
2. Osnabrück: 1037—1052, 5 Pfund und 4 Sol. (W. U B. I Nr. 1005), 1074 7 Pfund (das. Nr. 1150), 1084—1088 $4^1/_2$ Pfund (das. Nr. 1221) usf.
3. Minden: 1096, XII libras (das. Nr. 1271), VI libras (Hoya VIII Nr. 17), 1120—27 duas libras (Würdwein Subs. dipl. VI S. 324), tria talenta (das. S. 329).

Ausgeprägt wurde nur der Denar, selten — und in Minden in jener Zeit nicht nachweisbar — der halbe Wert desselben, der sog. Obol; es war also das Talent im Gewicht von 367 g die Summe der 20 Schillinge (Dutzende), d. h. 240 Pfennige, sodaß der Pfennig ein Durchschnittsgewicht von 1,53 g haben sollte, und wenn dieses mit z. B. 1,39 oder 1,48 g bei einzelnen Mindener Pfennigen aus dem Anfang des 11. Jahrhunderts nicht erreicht wird, und außerdem die vorhandenen Pfennige in ihrem Gewichte nicht unerheblich von einander abweichen, so ist zu bedenken, daß zur Zeit des Beginnes der Mindener Prägung schon geraume Zeit seit der Einführung des Münzsystems vergangen war, und sich der Münzfuß

tatsächlich schon verschlechtert hatte, andererseits, daß die Unvollkommenheit der technischen Hilfsmittel damals nur ein annähernd genaues Übereinstimmen der Pfennige untereinander ermöglichte.

Die Pfennige sollten aus feinem Silber bestehen, das Mittelalter verstand aber nur höchstens 15lötiges Silber herzustellen; da nach der jetzigen Reichswährung 1000 g feines Silber in 200 Mk. ausgeprägt werden, wäre bei vollem ursprünglichen Gewichte der Wert von

1 Talente	68,81	Mk.
1 Schilling	3,44	„
1 Pfennig	0,28	„

Ein tadellos erhaltener Pfennig Heinrichs III. von 1,42 g zu Grunde gelegt, gibt für diese spätere Zeit folgendes Verhältnis:

1 Talent	63,84	Mk.
1 Schilling	3,19	„
1 Pfennig	0,26	„

Nur die ungeheure Entwertung des Silbers seit dem Mittelalter macht es erklärlich, wenn wir in den Urkunden bei oft großen Kaufobjekten verhältnismäßig geringe Summen verzeichnet finden.

---

2. Die Münzen dieser Zeit.

Der politischen Machtstellung der Kölner Kirchenfürsten entsprach zur Zeit der sächsischen Kaiser das bedeutende Übergewicht der Stadt Köln auf wirtschaftlichem Gebiete in ganz Nordwestdeutschland; dies zeigt sich in den Münzen dieses ganzen Gebietes, die zu jener Zeit bis nach Hessen und in das östliche Westfalen in ihrem Gepräge einen deutlichen Einfluß der Kölner Pfennige zeigen, ja oft als deren genaue Nachbildung sich darstellen.

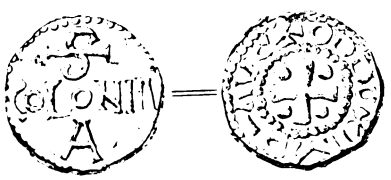

Auf der einen Seite ein Kreuz und die Umschrift ODDO IMP(erator) AVG(ustus) oder für die beiden letzteren Abkürzungen auf späteren Stücken eine Anzahl Striche, auf der anderen der monogrammartige Name der Stadt in drei Zeilen: S(ancta) COLONIA A(grippina), so zeigen uns die Funde die Kölner Pfennige in „unendlicher und fast unerschöpflicher Menge der mehr oder weniger großen Anzahl Stempelverschiedenheiten." Natürlich bezeichnet das Kölner Monogramm bei den Nachprägungen nicht

mehr die Prägestätte, sondern will so viel sagen als „nach Kölner Währung geprägt". „Besonders schwungvoll scheint die Ausmünzung unter Otto III. betrieben worden zu sein, von diesem beliebten Gepräge ließ man daher auch nach seinem Tode nicht" (Dannenberg I S. 153 u. 334).

Denare der Zeit Ottos II. (973—983), Ottos III. (983—1002) und Heinrichs II. (1002—1024).

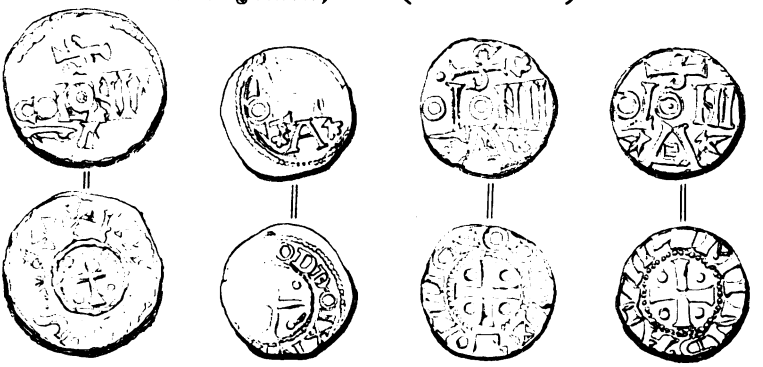

1. 2. 4. 7.

Nr. 1.[1]) Vs. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel.
. . . V ∽ + E ✖ ✖ II . . . . .
Rs. S | COLONIA | A (Sancta Colonia Agrippina). Vor dem letzten A eine dreiteilige Spitze.
Köln.

Nr. 2. Vs. Kreuz, in 3 Winkeln je eine Kugel, im 4. ein Schlüsselloch (das sog. Soester Münzmal).
ODÐOIXIV . . .
Rs. . . . | CoLoN . . | A, rechts und links vom A die dreiteilige Spitze.
Köln.

Nr. 3. Vs. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel.
✠ ODDO ✠ ꟻ ƆIIIIꓷ
Rs. S | oLoNII | A, rechts und links vom A die Spitzen, in dem oberen Raume des A eine drei- oder vierteilige Verzierung.
1.4, 1.39 g Stange, auch Berlin, Köln.

---

[1]) Thomsen (Catalogue de la coll. de monn., II. partie, Tome I, Nr. 1281) verlegt einen Pfennig Ludwigs des Kindes (900- 911) nach Minden.

Vs. + HLVDOVVICVS : IMP Kreuz mit 4 Kugeln.

Rs. PISTIAC IV ꟼVETMINDA Tempel mit der Inschrift VATO.
1.46 g Kopenhagen.

Nichts deutet darauf hin, daß zu der frühen Zeit in Minden geprägt ist; die sonstige Fehlerhaftigkeit der Rs.-Umschrift sollte schon zur Vorsicht mahnen, die letzten Buchstaben für das zu nehmen, was sie zu sagen scheinen. Es scheint sich vielmehr um eine Verstümmelung von XPISTIANÆ RELIGIONIS RENOVATIO zu handeln.

Nr. 4. Vs. Wie eben. a) ✠ ODDO ✠ ⊐/ · IIIIC b) ✠ ODDO ✠ ⊐/ oVIIIC

Rs. Wie eben, vor dem S ein Punkt, hinter dem S dieselbe Spitze wie neben dem A.

a) 1.36 g Stange, Berlin; (Mader: Kritische Beyträge Band I Abb. 39), b) Berlin.

Nr. 5. Vs. Wie eben.

Rs. Wie eben, vor dem S dieselbe Spitze wie neben dem A.

1.2, 1.57 g Berlin (Dannenberg 342 d, Abb. Taf. 15.)

Nr. 6. Vs. Wie eben.

Rs. Wie eben, doch hinter dem S ein Punkt. Im oberen Teile des A ein abwärts gekehrter Winkel.

1.42 g Kayser.

Nr. 7. Vs. Wie eben. MIND·A ✠ III ⊐/

Rs. Wie Nr. 3.

Berlin. (Dannenberg 725. Abb. Taf. 32. Dannenberg: Grundzüge der Münzkunde, Leipzig 1899, Taf. VII, 51. Menadier: D. M. IV S. 122.)

Die Zuteilung dieser Münzen an Minden geschieht auf Grund der Nr. 7, die ja durch den Namen MINDA gesichert ist und die auf der Rückseite dem Kölner Monogramm die charakteristischen dreiteiligen Spitzen hinzufügt. Diese Zeichen als Pflanzenteile, etwa Zweigspitzen, zu deuten, scheint nicht allzu gewagt, und so erklärt Dannenberg[1]) in seiner Beschreibung dieser Münzen sie als „eine Art Kleeblatt", Menadier[2]) spricht von dem „Stachel" der Mindener Münzen und zieht an anderer Stelle[3]) dem „Kleeblatt" Dannenbergs die Deutung auf kleine „Pflanzenstücke" und zwar die „Spitze eines Minzenstengels" vor. Man würde sich dann die Sache so zu denken haben, daß der Mindener Münzer bei der in ganz Westfalen üblichen Nachahmung der Kölner Münzen nach einem Zeichen gesucht hätte, in welchem er einen Hinweis auf den Stadtnamen zu finden glaubte, und dann in einer Art Volksetymologie den Namen dieser Pflanze (niederdeutsch Minte) mit dem der Stadt in Verbindung gebracht und so den Minzenstengel als Beizeichen für die Mindener Münzen verwendet hätte. Ganz in derselben Weise sind in derselben Zeit die Münzen der rheinischen Münzstätte Hammerstein durch den dem Kölner Monogramm hinzugefügten Hammer kenntlich gemacht. Die zeitliche Anordnung ergibt sich aus der Erwägung, daß Nr. 1 den Namen S. Colonia am vollständigsten zeigt[4]), außerdem am meisten an frühe Kölner erinnert, z. B. Dbg. 335. Nr. 2 hat den Namen Colonia

[1]) Dannenberg I, S. 153.

[2]) Menadier: D. M. III, S. 182.

[3]) Deutsche Münzen IV, 122.

[4]) Anders Menadier, Führer durch die Münzensammlg. des histor. Mus. der Stadt Köln S. 10, wo diese Münze Heinrich II. zugeteilt ist, während die Nrn. 2 und 3 vorangestellt sind.

auch noch ohne die Entstellung der folgenden Nummern, außerdem ist in dem IXI der Rückseite das dem ODDO folgende IMP noch zu erkennen, während die Nrn. 3–6 diesen Titel in unverstandene Striche und Zeichen auflösten. Als letzte folgt die den Stadtnamen MINDA tragende Münze, eine besondere Kenntlichmachung der Gepräge unserer Münzstätte durch eigene Beizeichen ist nur verständlich bei sonst völliger Gleichheit mit den Kölner Vorbildern; wäre von Anfang an der Name Minden daraufgesetzt, so wäre das besondere Beizeichen ja unnötig gewesen. Es wurde aber, um den Münzen besseren Kurs zu geben, um sie als Kölner erscheinen zu lassen, vermieden.

Die Frage, ob in diesen Münzen Erzeugnisse einer königlichen Münze vorliegen, oder ob die Bischöfe, in diesem Falle Milo (969–996), Ramward (996–1002) oder Dietrich II. (1002–1022), sie haben prägen lassen, ist kaum zu entscheiden. Gemeinhin werden sie unter den „königlichen Geprägen" geführt (so im Kgl. Kab. Berlin; Menadier: Führer durch die Münzsammlung des hist. Mus. der Stadt Köln, Seite 8, 10). Eine besondere Untersuchung Menadiers über „Das Münzrecht der deutschen Bischöfe"[1]) läßt die bischöfliche Prägung erst unter Sigbert beginnen. Bischof Milo besaß das Münzregal seit 976, und Heinrich II., der 1003 selbst in Minden weilte[2]), bestätigte es 1009 dem Bischof Dietrich.

Wie dem auch sei, ein sicheres Zeichen für die Benutzung des Münzrechts durch die Bischöfe bietet folgende Münze:

Bischof Sigbert 1022–1036.

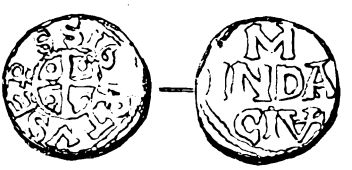

Nr. 8. Vs. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel.
SIGIRTVSEPS
Rs. M | INDA | CIV
a) in kräftigen, dicken, b) in dünnen Buchstaben.
a) 1.17 g Stockholm, Berlin, b) 1.6 g Stockholm[3]).

Mit dem in der Anordnung der Buchstaben dem Kölner Monogramm nachgebildeten Stadtnamen schließt sich diese Münze genau an die vorhergehenden der Zeit Heinrichs an. Bemerkenswert ist die Namensform des Bischofs, der in den gleichzeitigen Urkunden meist Sigebert, doch auch Sigibert, Sigebrahd, Siberht genannt wird.

---

[1]) Berl. Münzblätter, Neue Folge III, S. 581 ff.

[2]) Schröder S. 71.

[3]) Zuerst erwähnt von Menadier im Sitzungsbericht der Num. Ges. in Berlin vom 2. 9. und 7. 10. 1907, allerdings unter irriger Beziehung auf Sigward, 1120–1140. — Das Stockholmer Stück schon erwähnt Dbg.: Nachträge (Berlin 1905) S. 40.

Wegen einer möglichen Beziehung zu Bischof Sigbert soll hier noch ein Denar erwähnt werden.

Vs. Kopf des Kaisers. HENRICVS
Rs. Stehender Bischof. SIBERTV . . .

Ob das Stück, das im Original nicht mehr bekannt ist, hierher oder nach Verden (Siegbert, 1049—1060) gehört, läßt sich mangels näherer Beschreibung nicht entscheiden. Voigt[1]) macht es als Mindener bekannt, Leitzmann bespricht es[2]) und legt es später[3]) nach Verden, bei der Beschreibung der Münzen dieses Bistums erwähnt Grote es nicht. —

Konrad II., 1024—1039, Kaiser 1027.

Nr. 9. Vs. Gekrönter Kopf links;
a) ✠ ADVPEAON b) ✠ A . . . ЯOI . . Я
Rs. Kreuz mit einer Kugel in jedem Winkel.
a) ✠ MINTEONA b) ✠ MINT . . .
Berlin (Dbg. 1616, Kat. Dbg. 623), b) 1.10 g Stockholm. Aehnlich 1.13 g Kopenhagen.

Nr. 10. Vs. Gekrönter Kopf links, davor ein Kreuzchen.
a) ✠ . . NIIOT(E)ᑕM b) HA . . . . M c, d) . . IOT . . .
Rs. Wie eben.
a) ✠ MIN . . . b) . . . NTEO c) . . EON . . . d) ✠ . . . TEONA
a) Berlin (Dbg. 1617, Kat. Dbg. 622), b) St. Petersburg (Dbg. 1617a), c) 1.06 g Kayser, d) Berlin.

Dortmunder Denare sind es, die in dieser Prägung als Vorbilder für das Mindener Geld die Kölner verdrängt haben, und dort ist der neue Typus mit dem Königskopf seit Heinrich II. üblich, sodaß Dannenberg[4]) bei der Zuteilung dieser Münzen zwischen ihm und Konrad II. schwankt. Sehen wir uns aber die Umschrift der Nr. 9 genauer an und beginnen unten links zu lesen: aON ✠ ADVpe, so liegt der Gedanke nahe, daß ein des Lesens unkundiger Stempelschneider ein Stück mit der Umschrift CONRADVS IMP als Vorbild gehabt hat; das kgl. Kabinett in Berlin führt beide unter Konrad.

---

[1]) Voigt: numi Germ. med. aev. S. 18 Nr. 7.
[2]) Leitzmann: Num. Ztg., Band 38 (1871) S. 12.
[3]) Derf. Num. Ztg. 1873.
[4]) Vgl. z. B. Dbg. Tafel 33 die Nrn. 749, 751 und besonders 755 (= Meyer, Die Münzen der Stadt Dortmund, Nr. 6, 7, 10).

Heinrich III. 1039—1056, Kaiser 1046.

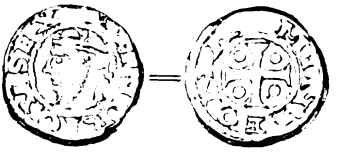

Nr. 11. Vs. Gekrönter bärtiger Kopf links.

a) ✠ HEINRICVS REX
b) ✠ (HEINR)ICVS EX
c) ✠ HENIRICVS EX

Rs. Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel.

a—c) ✠ MINTEONA

a) Röbbe-Kiel, 1.75 g Kopenhagen, 1.49, 1.5, 1.61 g Stockholm, b) 1.42 g Stange, 1.58 Stockholm, c) St. Petersburg, 1.41 g Münster, 1.62 g Stockholm.

(Dbg. 726; Cappe, Kaiser-Münzen I Taf. 21, 343; Köhne III S. 183 Nr. 26. — Eine Abbildung dieses Denars in Stacke: „Deutsche Geschichte I" S. 358).

Nr. 12. Vs. Bärtiger Kopf von vorn.

a) ✠ HENRICVS REX
b) .. MEϥNCH

Rs. wie vorher.

a) ✠ MINTEONA b) .. EON(IA?) ...

a) 1.43 g Stange, 1.49, 1.54, 1.42, 1.32, 1.42, 1.26, 1.44 g Stockholm, 1.35 g Kopenhagen, b) 1.38 g Kopenhagen. (Dbg. 727, Cappe Taf. 8, 127.)

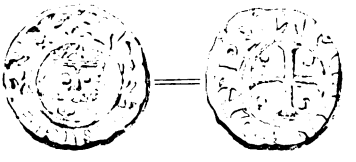

Nr. 13. Vs. Bärtiger Kopf von vorn, um die Stirn ein Reif, auf dem vorn ein Kreuz steht.

a) X . . . NCHVSM
b) XT . . ERNCH . . M
c) X . . . HVSM
d) XTNEЯNCHS . .

Rs. wie vorher.

a) ✠ . . NTEONPA
b) ✠ MIN . . ONPA
c) . . NTEON
d) ✠ MINTEO . . A

1.36, 1.32, 1.27, 1.42 g Stockholm.

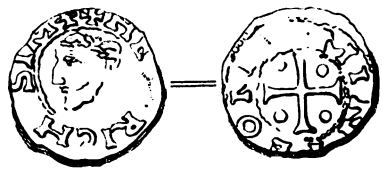

Nr. 14. Vs. wie Nr. 11.

a) ✠ HE . . . RICH . . SIMP
b) HEINRI . HV. SIM . .

Rs. wie vorher.

✠ MINTEONA

a) Dannenberg Nr. 1618, danach die Abb. b) 1.58 g Stockholm.

Wie die letzte Münze sicher, so ist die vorhergehende wahrscheinlich aus den Jahren nach Heinrichs Kaiserkrönung, in denen übrigens bedeutend weniger gemünzt zu sein scheint als vorher, wenigstens sind die Denare mit dem Königstitel verhältnismäßig häufig, das Stockholmer Kabinett besitzt von Nr. 12 allein 8, von Nr. 11 4 Exemplare. Die Zuteilung an Heinrich III. ergibt sich wieder aus der Verwandtschaft mit Dortmunder[1]) Denaren dieses Kaisers, sowie aus dem Umstande, daß sie in Funden aus Heinrichs II. Zeit fehlen.

Die Zuweisung der Nrn. 9—14 nach Minden beruht auf der Umschrift der Rs. MINTEONA. Dannenberg[2]) sagt über diese Namensform: „Minden läßt sich in den Urkunden unter der Form Minteona nicht nachweisen, Förstermann führt (II. 1029) Mimida, Minida, Mimda, Minda, Mindo, Mindun und selbst Mirmidona auf und es kann sonach wohl die Frage entstehen, ob das Minteona auch wirklich unser Minden an der Weser oder nicht vielmehr einen anderen Ort ähnlichen Namenslautes bezeichnet. In den numismatischen Werken hat man sich unbesehens für Minden entschieden, Mooyer aber hat (Westf. Prov. Bl. IV, S. 30) die Sache genauer in Erwägung genommen und glaubt unsere Münzen nicht in Minden, sondern in Menden[3]) an der Ruhr oder an der Sieg geprägt, eine eigentliche Begründung seiner Ansicht bleibt aber auch er schuldig. Was sich gegen Minden sagen läßt, ist bereits angedeutet: der mangelnde urkundliche Nachweis der Namensform Minteona. Ebensowenig kommt letztere aber für die beiden von Mooyer hervorgezogenen Orte vor, von denen jenes Minithinne, Menethe, dieses Menethene, Menethon, Menedon, Menedene und Mendene genannt wird." Einer urkundlichen Bestätigung einer auf Münzen vorkommenden Namensform bedarf es nun wohl über-

[1]) Wie groß diese Stilverwandtschaft ist, beweist der Katalog einer Slg. (Ruff, 1903, Nr. 625), wo der Denar Nr. 11 als Dortmunder aufgeführt ist, sogar, mit falschem Anfang, die Umschrift: TEONA ✠ MIN (für THORTMANNE).

[2]) Dannenberg I S. 280.

[3]) Für einen Ort Menden kennen wir kein Münzprivileg.

haupt nicht so sehr, die vollständige Verschiedenheit der Kreise, denen einerseits die Verfertiger der Urkunden, die Kleriker, andererseits die Münzmeister und die von ihnen beschäftigten Eisenschneider angehörten, macht es sehr zweifelhaft, ob stets die auf den Münzen erscheinende Form eines Namens auch urkundlich belegt sein muß. Die große Zahl verschiedener Formen für den Namen ein und desselben Ortes, die wir vielfach in Urkunden finden, wird doch sicher nicht der Reihe nach oder gar nebeneinander bei der Bevölkerung selbst in Gebrauch gewesen sein, sondern vielfach nur die Form sein, in der ein — bei vielen Urkunden wohl sogar ortsfremder — Schreiber den Namen wiedergab. Könnten da nicht auch die Münzer den Namen auf ihre Weise wiedergegeben haben? Und könnten sie, deren Berufsbezeichnung man sich natürlich in der niederdeutschen Form als Minter oder Mynter zu denken hat, den Namen der Stadt, in der sie tätig waren, Minda, an den der Stätte, in der sie arbeiteten, die Mynte oder Minte, angeglichen und ihren Erzeugnissen mit latinisierter Endung den Namen Minteona aufgeprägt haben? Unsere Nachbarstadt Herford gibt den klarsten Beweis, daß solch eine willkürliche Namensänderung durch die Münzer nichts Unmögliches ist, ein neuerer Fund[1]) bringt uns Herforder Denare von ungefähr derselben Zeit, etwa 1100, die als Nachbildungen der Münsterschen Denare mit der Umschrift MIMIGARDEFORD die in keiner geschriebenen Quelle zu findende Form HERFORDEPORD tragen. Aber die oben beschriebene Nr. 8 bietet ja aus Minden selbst noch ein Gegenstück, indem der Name Bischof Sigberts in der Form SIGIRTVS erscheint, was in Urkunden nicht vorkommt.

Einen zweiten Grund für einen Zweifel an der Richtigkeit der Bestimmung findet Dannenberg[2]) in Stilverwandtschaft mit Münzen entfernter Orte. „Eher könnte man es bedenklich finden, daß Nr. 726 (hier 11) nicht bloß einem Dortmunder, sondern auch einem Andernacher Denare und Nr. 727 (hier 12) wieder einem Dortmunder und einem Kölner Denare desselben Kaisers so außerordentlich ähnlich sind, und könnte daraus herleiten, daß das diesem Orte näher gelegene Menden (a. d. Ruhr) größere Ansprüche auf diese Münzen hat, als das entfernte Minden. Man darf dabei aber nicht vergessen, daß die zuerst beschriebene sicher Mindische Münze mit dem Kölner Monogramm (hier Nr. 7) den entschiedensten kölnischen Einfluß bezeugt, ferner aber auch, daß Fabrikähnlichkeit oder Gleichheit, bewirkt vielleicht durch Stempelversendung oder Umzug des Stempelschneiders, durch die größere oder geringere Entfernung zweier Orte von einander nicht notwendig bedingt ist. Wägt man dann noch die Bedeutung beider Städte gegeneinander, so neigt sich die Wage zu Minden, das als Bischofssitz die Orte Namens Menden an Wichtigkeit weit hinter sich ließ." Anstatt die Ähnlichkeit von Münzen zweier getrennt

[1]) Engels: Der Fund von Liesborn, Z. f. N. Bd. XXV S. 227.
[2]) I S. 280.

liegender Orte durch Stempelversendung oder Umzug der Stempelschneider zu erklären, dürfte es vorzuziehen sein, die Lehrzeit und Ausbildung der Münzer und Stempelschneider der kleineren Münzstätten, z. B. Westfalens, ganz allgemein in den großen Münzstätten, hier also Köln und Dortmund, anzunehmen, ähnlich wie wir die Verhältnisse später finden, wo die Münzmeister fast aller norddeutscher Münzstätten und weit darüber hinaus aus den vielbeschäftigten harzischen und braunschweigischen Münzorten stammten oder dort ihre Ausbildung erfahren hatten.[1]) —

(Heinrich III. 1039—1056 oder) Bischof Egilbert 1055—80.

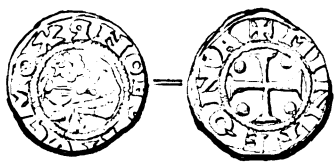

15.

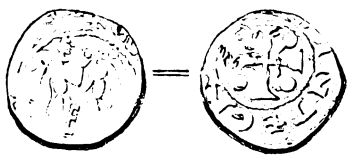

17 a.

Nr. 15. Vs. In einem Kreise, den ganzen Raum füllend, ein links gewandter, sitzender Mann, mit einem langen Hammer auf einen Amboß schlagend.

a) NO(E) . . . VCMO b) XꟻNOE . . VCMO c) . . . OEVꟻ d) XꟻNOEV. . . . O e) . . . . IVCMOX f) XIMOFVFIVCMO g) XINOEVꟻIVCMO

Rs. Kreuz, in jedem Winkel eine Kugel.

a, b, d) ✠ MINT(EON)A c) ✠ M . . . A e) ✠ MI . . ONA f) ✠ MINT . . . . g) ✠ MINTEONA

a) 1.33 g Dbg. 728, b—e) 1.42, 1.16, 1.38, 1.29 g Stockholm, f) 1.42 g Bl. f. Mzfr. Sp. 923 Taf. 66, 12 (Fund von Waldau), g) Weygand. Auch 1.30, 1.35 g Kopenhagen. (Thomsen 6479,80; Köhne III, S. 183 Nr. 28).

Nr. 16. Vs. Dieselbe Darstellung, der Mann nach rechts gewandt.

a) (rückläufig) ✠ MVRE b) . . . INꟻꟻ c) ✠ . . . . VR

Rs. Wie eben.

a, c) . . . . . NA b) ✠ TMNEONA

a) Dbg. 729, b, c) 1.33, 1.27 g Stockholm. Auch 1.33, 1.08 g Kopenhagen.

Nr. 17. Vs. Zwei Männer, nebeneinanderstehend; der links hält in der erhobenen Hand einen kleinen runden Gegenstand, zwischen den beiden ein „E".

a) . . . HEN . . . b) . . . ERINꝏ . . . c) ✠ CVS . . . NR d) . . . e) . . . RI . . . f) ERIN . . .

[1]) Es soll nicht unerwähnt bleiben, daß Schröder in der Chr. von M. diesen Punkt in einer Fußnote erledigt (S. 23): „Der Name Minteona bezieht sich nicht auf M., sondern auf Menden" (ohne Zusatz). — Wurm: Bau- u. Kunstdenkm. von Minden, Gesch. Einleitung (Münster 1902) S. 60 Anm. 1, erwähnt die Minteona-Denare als die ältesten Mindener Münzen und äußert daselbst Zweifel, ob der von Dannenberg zeitlich vorangestellte MINDA-Denar (Dbg. 725, hier Nr. 7) wirklich älter ist.

Rf. wie eben.

a) ✠ MTEON . . b) ✠ . . . . NRH c) ✠ MIN . . . ON . . A
d) . . . NTEON(EN?) e) . . ONRA . . f) ✠ . . NRA

a) 0.93 g Berlin (Dbg. 730), b) Dbg. 730a (nach Bl. f. Mzk. II Taf. XV, 220), c) St. Petersburg (Dbg. 730b), d) Z. f. N. 22, S. 270, (Fund von Uſedom), e) 1.35 g Stockholm; auch 1.25 g Stockholm, f) 1.37 g Kopenhagen.

Nach ihrer Darſtellung ſcheint folgende Münze im Zuſammenhang mit den vorſtehenden erwähnt werden zu können.

Vſ. Tempelförmiges Gebäude, im Giebel eine Figur wie ein liegendes S, im Innern eine Hand, die eine ſtockartige Figur (Stempel?) auf einen halbkreisförmigen Bogen aufſetzt.

✠ A . . . . ONOENIV

Rf. Kreuz mit 4 Kugeln in den Winkeln.

. . . RNVAOSM

1.35, 1.15 g Muſeum Stavanger.

Sie kam unter mehr als 500 deutſchen Denaren in einem Funde in Norwegen (Foldö) vor, der von Dr. Brögger bekannt gemacht iſt (Berl. Münzblätter 1912 S. 255 ff.). Der Fund iſt wahrſcheinlich um 1055 vergraben, was einer Zuweiſung hierher nicht widerſpricht. Buchenau macht (Bl. f. Mzfr. Sp. 4988) auf die Möglichkeit eines Zuſammenhanges mit den Mindener Münzerdenaren aufmerkſam. Die Umſchrift läßt keine Deutung zu, es befand ſich im Fund auch keine andere Mindener Münze, während andere weſtfäliſche Münzſtätten, Corvey, Dortmund, vertreten ſind[1]).

Hatte die Erklärung der Beizeichen auf den älteſten Mindener Münzen (Nr. 1—7) als Minzenſtengel es wahrſcheinlich gemacht, daß bei der Ähnlichkeit des Namens der Pflanze, Minte, mit dem der Stadt, Minda, ein Pflanzenſtengel den Münzern als nächſtliegendes Symbol gedient hätte, um die Mindener Münzen kenntlich zu machen, ſo wird die Vermutung, daß ſpäterhin die Münzer eine Beziehung ihrer Tätigkeit zu dem Namen der Stadt durch die Umſchrift MINTEONA zum Ausdruck bringen wollten, durch die hier beſchriebenen Münzen faſt zur Gewißheit gemacht[2]). Wir

[1]) Mit beſonderem Dank ſei die Überlaſſung des Clichés ſeitens der Kgl. Nordiske Oldskriftselskab in Kopenhagen erwähnt, in deren Veröffentlichungen der Fund zuerſt beſchrieben wurde.

[2]) Ganz in dieſem Sinne ſagt P. J. Meier (Fund von Mödeſſe, Archiv II, S. 316): „Wenn möglich noch klarer erkennen wir den Einfluß der Münzbeamten auf den freilich nicht geſchichtlichen Bildern der Mindener Denare, die nicht allein die Prüfung der Münzen (Dbg. 731) — hier könnte die Sache zweifelhaft ſein —, ſondern vor allem die techniſche Herſtellung derſelben (Dbg. 728, 729) auf der Rf. darſtellen."

sehen auf der Hauptseite dieser Münzen Darstellungen aus der Tätigkeit der Münzer und damit eine Anspielung auf die Umschrift der Rückseite. Deutlich erkennt man den Hammer des Münzers; über das Petersburger Exemplar der Nr. 17 sagt Dannenberg (II, 743), daß es „die Kunstfertigkeit seines Verfertigers in ein hohes Licht stellt; man kann fast von einer Modellierung des Körpers und künstlerischem Faltenruf sprechen, wenngleich auch die anscheinende Nacktheit beider Männer, die vielleicht mit enganschließenden Unterkleidern zu denken sind, auffällig bleibt. Deutlich erkennt man, daß jeder von ihnen, der eine in der erhobenen Rechten, der andere in der gesenkten Linken, einen runden Gegenstand hält, der doch wohl nur als eine Münze aufgefaßt werden kann, die der eine dem Prägestock entnommen hat, der andere besichtigt."

Die Umschrift der Hauptseiten ist nur in Resten erhalten, und die gestatten keinen Rückschluß auf den Sinn. Ob ein solcher auch bei vollständiger Lesbarkeit eines Stückes überhaupt vorhanden wäre, scheint nach den Resten fraglich, es handelt sich vielleicht in allen Fällen um sinnlose Trugschriften, die wir ja bei Mittelaltermünzen so häufig finden[1]). Was auf den beiden von Dbg. unter Nr. 730 und 730a abgebildeten schlecht erhaltenen Exemplaren der Nr. 17 als Amboß erscheint, ist nach dem, von Dbg. im Nachtrag als 730b gebrachten und abgebildeten Petersburger, sowie auf 2 Stockholmer Stücken deutlich als ein E zu erkennen. Dannenberg[2]) macht schon auf den Namen Egilberts aufmerksam, der von 1055 bis 1080 Bischof von Minden war; das Vorkommen dieser Münze in gleichzeitigen Funden widerspricht dem nicht: der Fund von Voßberg, in dem der Denar Nr. 17 neben 6 anderen Mindenern vorkam, ist um 1090 vergraben[3]).

Im Anschluß an die bisher beschriebenen Mindener Münzen sind hier einige weitere zu erwähnen, deren Verwandtschaft mit jenen ihre Zugehörigkeit zu Minden mehr oder weniger wahrscheinlich macht.

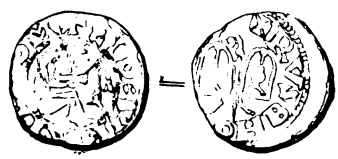

Nr. 18. Vs. In einem Kreise, den ganzen Raum füllend, ein nach rechts gewandter, sitzender Mann, einen Stab mit zwei daran hängenden Gegenständen haltend.

---

[1]) Wenn Köhne: Ztschr. für Münz-, Siegel- und Wappenkunde III (1843) S. 183, es für wahrscheinlich hält, daß die Buchstaben VCMO dem Namen des Münzmeisters angehören, so widerspricht es dem Brauch in Westfalen, daß der sich auf den Münzen nennt.

[2]) Dannenberg, Nachtrag, Berlin 1905, Seite 14.

[3]) Z. f. N. XI, S. 264.

a) ✠ SIDEVHRTDAOM b) ...CDAO c) ✠ SM (?) .... DAOM d) ✠ SIDEVARTDA... e—h) Teile derſ. Umſchrift.

Rſ. Nebeneinander zwei oben runde, fenſterartige Zeichnungen, darin von oben zwei glockenähnliche Gegenſtände hängend, zwiſchen ihnen ein Biſchofsſtab; von den unteren Ecken der fenſterartigen Öffnungen eine Perlreihe ſchräg nach unten.

a) ✠ RVSBHO b) ✠ C...IDN c) ✠ RVS...MS (?) C d) ..BHOVERMPSC e, f) ✠ CMOEPAIDN.. g) VSBHOV .... h) ....

a) 1.07 g Berlin (Dbg 731), b) 1.29 g Kopenhagen (Dbg. 731a), c) Berlin, d) 1.38 g (auch 1.21 g) Kopenhagen, e—h) 1.39, 1.31, 1.28 1.35 g Stockholm.

Nr. 19. Vſ. Ein Mann, der auf dem rechten Fuß und dem linken Knie ruht, hält in jeder der erhobenen Hände einen an einem Faden hängenden Gegenſtand, zwiſchen ſeinen Beinen ein nach unten geöffneter Perlenhalbkreis.

Ч-MO · ЧDVPHPS

Rſ. Wie vorher.

✠ PVSCMOVRƎMPSC

1.35 g Stockholm.

Die große Verwandtſchaft der Vſ. und die völlige Gleichheit der Rückſeite dieſer merkwürdigen Münze weiſt ſie in unmittelbaren Zuſammenhang mit den vorigen. Der Mann ſcheint ebenfalls etwas abzuwägen, die ſinnloſen Umſchriften verweigern jede Auskunft.

Der ſitzende Mann, der allerdings auffallend an den ſitzenden Münzer der Nrn. 15 u. 16 erinnert, hat Dannenberg veranlaßt, die Münzen als Mindener zu beſchreiben, und im Gedanken an jene Münzen glaubt er in den beiden Gegenſtänden, die der Mann hier hält, eine Wage zu ſehen, und es iſt auch wohl kaum eine beſſere Erklärung zu finden. Wir hätten dann den Münzer beim Prägen, beim Beſichtigen der dem Prägeſtock entnommenen Münze, und beim Prüfen des Geldes durch Nachwägen. Ebenſo iſt auch wohl nichts einzuwenden gegen Dannenbergs Erklärung der Zeichnung der Rſ. als ein Glockenſtuhl mit zwei darin hängenden Glocken[1]); ſie und der dazwiſchen ſtehende Biſchofsſtab kennzeichnen die Münzen als ſolche eines geiſtlichen Standes. Für Minden ausſchlaggebend iſt die von Dbg. nicht erkannte Umſchrift, die, jeden Buchſtaben rückläufig zeigend, und nach

[1]) Vgl. auch Menadier, der (Sitzungsbericht der Num. Geſ. in Berlin vom 2. 9. und 7. 10. 1907) von dem Mindener „Pfennig mit den Glocken" ſpricht.

Verbesserung der leicht möglichen Fehler: umgekehrtes ꓷ für G, und H für A den Namen SIGEVART vollständig zeigt.[1]) Denn einen Bischof dieses Namens gab es in Minden 1120—40, und wir würden diese Münzen ihm zuweisen müssen, — obwohl eine Beziehung zu den übrigen, sicher älteren Münzerdenaren dadurch unwahrscheinlicher würde — wenn sie nicht mehrfach in Funden vorgekommen wären, deren ganze sonstige Zusammensetzung in ein höheres Alter weist, z. B. dem von Cemensk[2]), der um 1050, und dem von Voßberg[3]), der um 1090 vergraben ist. So müssen wir uns nach einer anderen Erklärung des Namens umsehen und, wenn wir bedenken, daß die sicher Mindensche Bischofsmünze Nr. 8 den Namen Sigberts auch in der durch Urkunden nicht zu belegenden Form Sigirtus hat, eine Urkunde dagegen denselben Bischof Sigebrahd nennt, so kann diese Münze, deren bischöflichen Ursprung der Stab der Rs. außer Zweifel stellt, nur demselben Sigbert, 1020—36, zugewiesen werden.

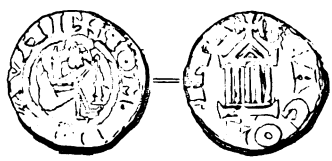

Nr. 20. Vs. Nach rechts gewendeter, sitzender Mann, an einer Angel einen Fisch (?) haltend.
✠ ꟼOM . . . . ЯVHI

Rs. Fünfsäulige Kirche, auf dem Giebel ein Kreuz.
SCACOLONIA
1.12 g Berlin (Dbg. I Nr. 372).

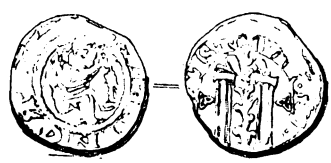

Nr. 21. Vs. Dieselbe Darstellung.
. . . . . NOЯ

Rs. Zwischen 2 (oben verbundenen?) Säulen eine Pflanze, rechts und links ein aus 3 Halbkreisen gebildetes Zeichen (der Dreieinigkeit?)
✠ VIION . . . . . TST
Berlin (Bl. f. Mfr. 1899, S. 68, Nr. 9 Abb. Taf. 136, 9; Dbg. Nachträge, Berlin 1905, S. 40; Bl. f. Mfr. Sp. 3301; Kat. Isenbeck Nr. 806).

---

[1]) Vgl. Sitzungsbericht der Num. Ges. vom 8. 4. 07.
[2]) Dannenberg I S. 282.
[3]) Z. f. N. XI S. 286; auch Ladinoje Pole (Heß, Mittelaltermünzen, 1891).

Die Darstellung der Vorderseite setzt beide Münzen in den engsten Zusammenhang. Umschrift und Darstellung der Rückseite von Nr. 20, die in ebendieser Verbindung auf zahlreichen Kölner Münzen der Zeit Heinrichs III. erscheinen, hatten Dannenberg veranlaßt, die Münze Köln zuzuschreiben, obwohl er (S. 283) wegen der großen Ähnlichkeit mit den Mindener Münzerdenaren schon an die Möglichkeit gedacht hatte, daß auch diese Münze in Minden geprägt wäre; ausdrückliche Nennung des Namens der rheinischen Münzstätte und Nachahmung des dortigen Typus ist in ganz Westfalen so häufig, daß dies nicht gegen die Zuweisung an Minden spricht.

Bei der Bekanntmachung der Nr. 21 nach einem Abdruck des Originals hat Buchenau (Bl. f. Mfr. 1899, S. 68, Nr. 9) den auf dieser Münze dargestellten Mann für einen auf einen Amboß schlagenden Münzer gehalten und sie für Minden in Anspruch genommen. Nachdem Dannenberg vor der Besprechung des Stückes im Nachtrag (Nr. 2040, Taf. 114) das inzwischen in den Besitz des Kgl. Kabinetts übergegangene Stück nochmals geprüft und festgestellt hatte, daß in der Zeichnung der Hauptseite wie auf der Nr. 20 ein Mann mit einem Fisch an der Angel zu erkennen ist, also die durch den Münzer auf den Minteona-Denaren gegebene Beziehung zu Minden fortfällt, bleibt hier wieder die auf den ältesten Mindener Münzen zu findende Versinnbildlichung des Namens Minden durch die Minzenpflanze, wobei dann immer noch verstärkend die große Verwandtschaft der Zeichnung dieser beiden mit den Münzerdenaren zu beachten bleibt. Solange also nicht Stücke gefunden werden, die durch deutlich lesbare Umschriften — die auf den beiden hier beschriebenen Münzen sind, wie auf so vielen des Mittelalters, sinnlos und gestatten keinen Rückschluß auf ihre Herkunft — eine andere Münzstätte nennen, bleibt mit der größten Wahrscheinlichkeit Minden ihr Prägeort.

Die Tatsache, daß die Minzenpflanze im Mittelalter einem edelen Geschlecht, den nach dem Schlosse Minzenberg in der Wetterau genannten Herren, als Wappenfigur und als Kennzeichen ihrer Münzen gedient hat, war die Veranlassung, daß folgende Denare der Münzstätte Minzenberg zugewiesen wurden, obwohl Typus von Vorder- und Rückseite sie in den Verkehrsbereich des Kölner Geldes zu weisen scheinen.

Nr. 22. Vs. Kreuz, in den Winkeln abwechselnd eine Lilie und ⊙
a) ✠ CNO . . b) ✠ CNDVVDVSI . . P c) ✠ CNOVVDVSMP
d) ✠ C . . O . . . . DVSMP e) ✠ . . . VVDVSMP
Rs. Tempel, auf dem Giebel ein Kreuz, im Innern eine Pflanze, zu beiden Seiten ein Ringel.

a) ....VꓷHOM ... b) ꓷ-ꟼNVꟼN . ⁘ . c) CIꟼNVꟼHOMDPS
d) ꓷꟼIXI ... e) HꓷROHV ..... PS

a) Dbg. 1195 (Bl. f. Münzk. II Nr. 128), b) 1.37 g Kopenhagen (Dbg. III Nr. 1195a; Menadier D. M. IV, S. 122, Nr. 1a), c) 1.19 g Kopenhagen (Dbg. III 1195b, Taf. 102; Menadier a. a. O. 1b), d) 1.53 g Berlin (Dbg. I 1195a), e) Berlin.

Nr. 23. Vs. Wie eben. a) ✠ C NOVVDVSIH b) C ..... VVDVSMP
c) ✠ C NOVVDSIII

Rs. Wie eben, ohne die Ringel zu den Seiten des Tempels.
a) ... C NPEHRT b) .. ONC ... EH c) ... PEHRT

a) Berlin (Menadier D. M. IV, S. 122, 2a, Dbg. III. 1881, Taf. 102), b) Berlin (Men. a. a. O., 2b, Dbg. III, 1881a, Taf. 102), c) 1.20 g Kopenhagen (Men. a. a. O., 2c, Dbg. III, 1881b).

Die Umschriften der Vs. aller dieser Münzen lassen unschwer ein verderbtes CVONRADVS IMP erkennen und setzen damit die ganze Gruppe in die Zeit Konrads II., von dem wir mit auffallend ähnlicher Verderbtheit des Namens und völliger Gleichheit der Zeichnung der Vs. Münzen haben, die auf der Rs. ebenfalls einen Tempel zeigen, teilweise mit Säulenreihe, teilweise mit Buchstaben im Innern, aber mit einer Umschrift, die sie als Kölner kennzeichnet. Nachdem Dannenberg[1]) bei Bekanntmachung des damals einzigen Stückes neben Hervorhebung der Verwandtschaft mit Kölnern an das Vorkommen der Minzenpflanze auf späteren Minzenberger Münzen erinnert, ohne sich jedoch für eine bestimmte Münzstätte zu entscheiden, sieht Menadier (D. M. IV S. 4) anfangs in der Pflanze auch eine Anspielung auf den Namen MINTEONA, derselbe Verfasser macht dann aber darauf aufmerksam (D. M. IV S. 122), daß die Umschriftreste der Nr. 23 sich mit ganz geringen Ergänzungen zu (M)ONC(E)NPER(C)H zusammenstellen lassen, und damit eine Verweisung an die Minzenberger Münzstätte gesichert sei. Demzufolge hat Dannenberg dann die inzwischen größer gewordene Gruppe im III. Bande unter Minzenberg beschrieben. Nun stehen dem aber unüberwindliche Schwierigkeiten entgegen. Die Verwandtschaft mit Kölner Münzen ist schon erwähnt; bei der Nähe Minzenbergs zu Mainz, das z. B. gerade in der Zeichnung der Holzkirche an Stelle des Tempels auf den Münzen der ganzen weiteren Umgebung einen Einfluß geübt hat, wäre eine so genaue Anlehnung an norddeutsche Typen zwar nicht unmöglich, aber höchst unwahrscheinlich. Schwerer wiegt, daß Minzenberg erst unter den Hohenstaufen gegründet ist, daß wir aus der fränkischen Zeit keine

[1]) I S. 464.

Nachricht über Minzenberger Geld haben, und daß auch der große Münzenfund jener Gegend aus der Zeit, der von Fulda, keine Spur einer Minzenberger Münzstätte aufweist. H. Buchenau, der auf diese Tatsachen (Bl. f. Mfr. Sp. 3301) hinweist, macht brieflich darauf aufmerksam, daß die letzten Buchstaben der Umschrift, die nach der Umstellung des H und R auf Moncenberg zu deuten scheinen, ganz richtig den Schluß des Bischofsnamens Sigebert enthalten, dessen Regierungszeit ja fast ganz mit der Konrads II. zusammenfällt, und so die Vermutung naheliegt, daß für die obigen Stücke einmal ein Vorbild vorgelegen hat, das die Namen des Kaisers und Bischofs getragen hätte, die dann beide durch ungeübte Stempelschneider mehr oder weniger entstellt wurden. — Jedenfalls weist die Pflanze im Portale des Tempels diese Münzen im Bereiche der Nachahmungen Kölner Vorbilder mit der größten Wahrscheinlichkeit nach Minden[1]).

Bischof Ulrich 1095—1096.

Diesem Bischof, der in den Urkunden als Odalricus vorkommt und der nur kurze Zeit den Bischofssitz innegehabt hat, müssen wir folgende Münze zuteilen.

Nr. 24. Vs. Brustbild eines Geistlichen, in der Rechten den Kreuzstab, in der Linken den Bischofsstab.
...VDAL...

Rs. In einem Kerbreif die Brustbilder zweier Heiligen nebeneinander, zwischen ihnen 2 strichartige Zeichnungen.
...AVXOEV...

1.4 g Dr. Nagel[2]); (vgl. Cappe, Köln, Taf. VIII, 125).

Die Rückseite kennzeichnet dieses Stück als eine Nachprägung von Goslarer Münzen, die in derselben Weise die Bilder der Heiligen Simon und Judas zeigen[3]); die Sinnlosigkeit der zugehörigen Umschrift ist auch bezeichnend für eine Nachprägung. Im Bereiche von Niedersachsen findet sich als Träger des Namens der Vs. nur Bischof Ulrich von Halberstadt,

[1]) Der Fund von Fulda enthielt die Hälfte eines Denars, dessen Rückseite, Kreuz mit Punkten i. d. W., + M...D.., den Bearbeiter des Fundes, Menadier, an Minden denken ließ; dessen Vorderseite, Brustbild eines Geistlichen mit Kreuz- und Krummstab, RVO...V, aber eine Beziehung auf M. ausschließt; die Mitfindlinge weisen die Münze in die Zeit um 1100, und damals regierte in Minden kein Bischof, auf den die Namensreste passen. (Z. f. N. XXII, S. 103, Nr. 144.)

[2]) Exc. Dr. Nagel war so gütig, mir die Veröffentlichung dieser Münze zu überlassen.

[3]) Vgl. Goslarer Denare Heinrichs III. Menadier D. M. IV, S. 212, Nr. 65, oder Heinrichs IV., das. S. 255 Nr. 37 u. f.

der 1149—60 und 1177—80 regierte, also zu einer Zeit, als man in jenen Gegenden schon längst über die dünnen Halbbrakteaten zu den einseitigen Brakteaten übergegangen war, von denen dann auch welche mit seinem Namen vorkommen. Diese Münze ist sicher älter, und in früherer Zeit kennen wir keinen gleichnamigen geistlichen Fürsten außer Ulrich von Minden. Der völlige Verzicht auf eigene Münzformen und die völlige Nachahmung der Vorbilder des östlichen, Harzischen Nachbargebietes in der Zeit von etwa 1100 an, die in dem nächsten Abschnitt zu behandeln sein wird, macht es besonders wahrscheinlich, daß auch schon vorher der Einfluß dieses Gebietes sich bemerkbar zu machen beginnt. Besonders auffällig ist übrigens dieser Einfluß Goslarer Geldes nicht, sind doch ähnliche Nachprägungen sogar aus Remagen am Rhein bekannt (Dannenberg 431).

3. Münzfunde dieser Zeit.

Es ist eine merkwürdige Tatsache, daß fast alles, was wir an Münzen Westdeutschlands aus dieser Zeit kennen, aus Funden stammt, die im deutschen Osten, in Rußland oder Skandinavien gemacht sind. Auch unsere Mindener Denare haben Teil gehabt an diesem gewaltigen Verkehr westfälischer Kaufleute[1]; die Münzkabinette von Kopenhagen und Stockholm sind aus nordischen Funden reicher an Mindener Denaren dieser Zeit, als irgend eine Sammlung.

Aus folgender Liste ist das Vorkommen Mindener Münzen in einigen näher bekannt gewordenen Funden zu ersehen:

Fundort und Jahr	Vergraben	Anzahl	Mindener Denare	Beschrieben
Hornikau (Wpr.), 1890	um 1100	über 1000	1: Nr. 18	Num. Anz. XXII, 19
Ladinoje Pole (Rußland)	vor 1100	gegen 4000	4: Nr. 10, 12, 16, 18	Heß: MA-Münzen Fft. 1891
Odenpäh (Esthland)	—	—	1: Nr. 12	Z. f. N. XXV, 70
Schwarzow bei Stettin, 1874	um 1050	„eine große Menge"	2: Nr. 11	Baltische Stud. XXVI, 1876
Usedom	—	108	1: Nr. 17	Z. f. N. XXII, 260
Voßberg b. Usedom, 1883	um 1090	5—6000	7: Nr. 11, 12 (2), 15, 16, 17, 18	Z. f. N. XI, 264
Waldau bei Liegnitz, 1880	1062—64	800	1: Nr. 15	Bl. f. Mfr. Sp. 881

[1] Nach der Erwähnung der zahlreichen deutschen Münzfunde des 10. und 11. Jahrhunderts sagt A. Harder: „Ihr Zusammenhang mit den westfälischen und niederrheinischen Bauten zu Beginn des 12. Jahrhunderts ist unverkennbar, und die große deutsche Gemeinde zu Visby, an die heute noch die Namen der dortigen Straßen erinnern, ist hauptsächlich aus Lübeckern und Westfalen gebildet".

Im Bereiche des Bistums selbst sind erst aus der letzten Zeit dieses Abschnittes, aus der Zeit Kaiser Heinrichs IV. (1056—1106), einige Denare gefunden und bekannt geworden: bei den Ausgrabungen[1]) der sog. Hünenburg bei Rinteln, einer kleinen nach ihrer Zerstörung im Mittelalter bis in die neueste Zeit in Vergessenheit geratenen Dynastenburg, wurden 4 Denare jenes Kaisers aus der Münzstätte Goslar (Varianten zu Dannenberg 669) gefunden. Sie zeigen auf der einen Seite den Kopf des Kaisers von vorn, und auf der anderen die beiden Goslarer Heiligen, genau wie der nach Goslarer Muster geprägte Denar Bischof Ulrichs, Nr. 24, und sind eine wertvolle Stütze für die Annahme der Nachprägung Goslarer Münzen in Minden sowie für die damit beginnende und in der folgenden Zeit vollständig werdende Abhängigkeit von dem östlichen Nachbargebiet.

[1]) Herrn Dir. Schuchhardt vom Völkerkundemuseum in Berlin, wo die Münzen aufbewahrt werden, sei auch hier Dank gesagt für die Vermittelung der Bestimmung im Kgl. Münzkabinett.

III. Die Zeit der „Mark Bremer Silbers" und der Hohlpfennige.

(Um 1100 bis um 1375.)

1. Geldgeschichtliches.

Noch während des ersten Zeitabschnittes der Mindener Prägung wird bei der Benennung der Kauf- und Pachtsummen in den Urkunden neben den Talenten die Mark erwähnt; in der Nachbardiöcese Osnabrück schon unter Bischof Alberich, 1037—52, nämlich neben 2 ℳ in derselben Urkunde: „si autem vinum defuerit, pro vino marchas duas argenti" (Möser O. G. II, S. 241); in Corvey 1115: 200 Mark (W. U B. I, Nr. 1409); in Schwalenberg 1166: pro decem et octo marcis probati argenti (Zeitschrift für vaterl. Geschichte usw. Westfalens VIII, S. 58) und in Minden zuerst im folgenden Jahre, 1167: 100 Mark (Schröder S. 108).

Daneben blieb, auch noch lange nach Einführung der Mark, gelegentlich das alte Münzpfund als Rechnungseinheit von 240 Pfennigen in Minden in Gebrauch:

1196, sex talenta (W. U B. II, Nr. D L III).

1265, sub pena decem librarum (W. U B. VI, 831).

1272, eine Rente „trium talentorum seu sexaginta solidorum usualis monetae" wird abgelöst für XVII marcas (W. U B. VI, 1029).

1282, pensionem trium talentorum denariorum vendimus pro viginti marcis (W. U B. VI, 1259 u. 1260).

1314, 16 Talente werden mit 200 Mark abgelöst (Schröder S. 220).

1319, 2 Talente (Schröder S. 226).

Diese vereinzelten Beispiele zeigen dadurch, daß alte Lasten in Pfunden durch Beträge in Mark abgelöst werden, wie die neue Rechnungsart die alte verdrängt [1]). Das neue Münzgewicht, das in ganz Deutschland das karo-

[1]) Ganz irrig also ist es, wenn Weinmeister (Schaumburg S. 77) sagt, daß um 1300 die Mindener Pfennige nach talentis zu 20 solidi gerechnet wurden, doch 1284 eine (!) Zahlung nach Zählmark geleistet wurde. Und wenn von diesem einen Fall gesagt wird, daß es sich um Zählmark zu 12 ß handelt, so ist das auch unrichtig, denn erst etwa 100 Jahre später kam die hier auf, bis dahin wurden Mindener Pfennige in Zählmarken zu 24 Schilling gerechnet.

lingische Pfund ablöste, und das, von Köln aus verbreitet, später meist als „Kölnische Mark" bezeichnet wurde, hat bis zum Ende der bischöflichen Münzprägung in Minden dem jeweiligen Münzfuß zugrunde gelegen. Die Mark wog rund 234 g und wurde ursprünglich eingeteilt in 12 Schillinge, die wie bisher in je 12 Pfennigen ausgeprägt wurden. Es hatte also nach der neuen Einteilung der Pfennig als $^1/_{144}$ Mark ein Gewicht von etwa 1.54 g, und das kam somit dem Gewicht eines Pfennigs nach der Pfundrechnung von 1.53 g sehr nahe; dieser Umstand erleichterte den Übergang von der einen zur anderen Zählweise.

In Minden fällt mit dem Übergang zur Markwährung ein anderer einschneidender Wechsel zusammen. Die frühesten Stellen, in denen sich Summen in „Mark" genannt finden, geben diese Bezeichnung ohne einen Zusatz, z. B.:

1180, LXX marcas (W. U B. II, CCCCXII).

1190, quatuor marcis (daf. DIV)

1220, pro triginta marcis (daf. VI, 91).

und wenn in der zuletzt erwähnten Urkunde bald nach der Nennung der Summe von „prefata pecunia" die Rede ist, so ist unter der Mark wohl die Summe von 144 Pfennigen gemeint.

In der ersten Hälfte des 13. Jh. finden wir dann aber den Zusatz „argenti". Z. B.:

1220, pro XVI marcis argenti (W. U B. VI, 88).

1222, pro quindecim mar. arg. (daf. 113).

1224, pro XV mar. arg. (daf. 142) u. a. m.;

und von etwa der Mitte des Jahrhunderts an, erst vereinzelt, dann bis in die Mitte des 14. Jh. in zahllosen Beispielen findet sich der Zusatz „Bremensis argenti":

1241, pro octingentis et decem marcis Bremensis argenti (W. U B. VI, 352).

1253, pro sexcentis marcis Brem. arg. (daf. 594) usw. usw.

Auch der halbe Wert der Mark wird genannt:

1338, pro 5 marcis et dimidia Brem. arg. (R. S. 335).

Minden ist damit ganz unter dem Einfluß des niedersächsischen, insbesondere des Bremer Wirtschaftsgebietes, und dessen Kennzeichen im Geldwesen sind folgende: Im Gegensatze zu Westfalen, wo die Pfennige dauernd in gutem, nur allmählich sich verringerndem Gewicht ausgeprägt und daher auch in großen Summen zu Zahlungen in abgezählten Pfennigen, in Zählmarken zu 144 ₰, benutzt wurden (Grote IV, 14), hatten sich in Niedersachsen die Pfennige in der Form der Brakteaten von etwa 1100 an in ihrem Gewichte so verschlechtert, daß die ausgezählte Mark bei weitem nicht mehr der ursprünglichen Münzmark (Gewichtsmark Silber) entsprach; daher bediente sich der städtische Großhandel zum Ersatz des gewogenen Silbers, der sogenannten Barren (marca argenti). In der Form von

flachen, runden Silberkuchen von etwa 6 cm Durchmesser, auch in Halb- und Viertelstücke zerhackt, sind uns diese Barren in größerer Zahl erhalten. Die auf ihnen sich findenden Stempelungen kennzeichnen die Herkunft (z. B. ein Löwe = Braunschweig) und die Prüfung des gesetzlich bestimmten Feingehalts durch den Wardein. Das Gewicht schwankt zwischen 191 und 250 g und kommt damit zwar dem Gewichte der Mark (234 g) ziemlich nahe, die Unterschiede verbieten aber, die Barren schlechthin als „Markstücke" zu bezeichnen; wir müssen annehmen, daß Zahlungen stets durch Wiegen vollzogen wurden, wobei ja das ungefähre Gewicht auch schon die Sache erleichterte[1]). Der Verschlechterung der Pfennige folgend, wurden auch die Barren allmählich geringer an Gehalt[2]), und die verschiedenen Handelsplätze bestimmten den Feingehalt der dort ausgegebenen Markstücke, und so bezeichnet die in Minden so durchaus überwiegend gebrauchte „marca Bremensis argenti" den in Bremen gesetzlichen Feingehalt des Barrensilbers. Mit der Zeit haben sich dann auch wohl Verschiedenheiten der in den verschiedenen Marktplätzen benutzten Gewichte bemerkbar gemacht; in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts wird mehrfach ausdrücklich verlangt, daß die Barren nach Mindener Gewicht bestimmt sind, während der Feingehalt weiter der in Bremen übliche war:

1301, in Stadthagen, 100 marcas brem. arg. et mindensis ponderis (R. S. 273).

1320, nehgenhundert weyniger twintich Bremer marck Mundischer Gewicht (Hoya I, S. 621).

1323, marcae brem. arg. et mindensis ponderis (Würdtwein, N. S. X. 384).

1325, pro sexaginta marc. brem. arg. et myndensis ponderis (Hoya I, S. 51).

1342, 1120 Mark bremesches Sylvers und myndescher Wichte binnen Mynden vor der Wesle gant (Schröder S. 251).

1349, druddehalf hundert Mark unde druttein Mark bremesches sulvers by Minder Wichte (Hoya I, S. 86)[3]).

War schon das Schlechterwerden der Pfennige in Niedersachsen mit der Grund, daß sich der Großhandel der Silberbarren bediente, so mußte dort natürlich eine größere Anzahl von Schillingen der geprägten Pfennige unter dem Namen einer Zählmark erst den Wert einer Gewichtsmark ausmachen, als in Westfalen, wo bei besserem Gehalt dauernd 12 Schillinge gleich einer Zählmark gerechnet wurden; in Hildesheim, der östlichen Nachbar-

[1]) Vgl. Dr. Friedensburg: „Braunschw. Markstücke", Bl. f. Mzfr. Sv. 5071.

[2]) P. J. Meier, Num. Anz. 1896 S. 61.

[3]) Vgl. dieselben Verhältnisse bei Nachbarstädten, z. B. 1387, 1300 löthige Mark Hannoverschen Gewichts (Hoyer U. B. VIII, 189) — 1324, pro 34 marcis brem. arg. sub pondere hamelensi (Obernk. 160) — 1317, 61 marcas brem. arg., Indaginis (Stadthagen) ponderis (R. S. 298).

diöceſe, galt die Mark 1300 28 ß, 1361 32 ß (P. J. Meier, Num. Anz. 27 S. 44), in Hannover, das zwar noch in der Mindener Diöceſe, aber hart an der Grenze der Hildesheimer lag, 1311 pro marca brem. arg. viginti quatuor solidi (Menadier, Z. f. N. XIII, S. 156) und ebenſo 1321, 1367, 1369 u. ſ. f. (Meier a. a. O. S. 61), in Minden ſelbſt iſt das Verhältnis dasſelbe wie in Hannover[1]):

1265, 24 solidi pro usuali ... marca bremensis argenti recipiuntur a quolibet et solventur (W. U B. VI, 831).

1282, es handelt ſich um eine Summe von 3 ℳ (60 ß), de quibus talentis duodecim solidi ... dabuntur (ſodaß alſo 48 ß bleiben) et duae marcae ... persolventur (jede alſo 24 ß) (daſ. 1259).

1297, gleichlautend mit der Urkunde von 1265 (daſ. 1598).

1323, 1 Mark Mindiſch (= 24 Solidi) (Schröder S. 229).

1356, 24 solidi Mindensium legalium denariorum pro 1 marca computando (Würdtwein, N. S. XI, S. 229).

Um eine Zählmark von (24 Schillingen =) 238 Mindener Pfennigen wird es ſich in allen Urkunden handeln, wenn nicht eine marca argenti oder Bremensis argenti erwähnt wird.

2. Feingehalt der Mark und Münzfuß der Pfennige.

In reinem Silber (damals wohl höchſtens $15\frac{1}{2}$ Lot) ausgebracht, was für das Ende des 12. Jahrhunderts anzunehmen wäre, würde die Mark in jener Zeit einem Betrage von etwa 45,40 M. entſprechen; aber wie wir ſahen, wurde, immer dem Pfennigſilber folgend, auch das Barrenſilber mit der Zeit geringhaltiger. Über den Gehalt der Bremer Mark ſind wir aus einer Urkunde unterrichtet, in welcher Biſchof Kono von Minden 1265 ſeinen Münzer anweiſt, wie er unter Zugrundelegung der Bremer Mark die Pfennige münzen ſoll. Grote hat dieſe wichtige Urkunde[2]) zuerſt erklärt und berechnet außerdem aus einigen Urkundenſtellen den Feingehalt der Mark Bremer Silber um die Mitte des 14. Jahrhunderts. 24 Schillinge, alſo 288 Denare, deren Feingehalt die Urkunde auf 0.572 g fein Silber feſtſetzt, ſollen einer Mark Bremer Silbers gleich ſein, ſodaß dieſe 164,871 g f. S. enthält. Durch Grotes[3]) Berechnung iſt der Wert der Bremer Mark um 1350 bekannt, und da dieſe Mark während der ganzen Zeit das Hauptzahlmittel in Minden

[1]) Nach Jungk (S. 56) iſt das Verhältnis in Bremen nicht klar. — Unverſtändlich iſt, wie Grote von „Zählmarken nach Mindener Rechnungsart zu 21 Schillingen" ſprechen kann (Münzſtudien IV, S. 224)

[2]) Zuerſt gedruckt: Zeitſchrift für vaterl. Geſchichte (Weſtfalens) I, S. 327, dann W. U B. VI. 831. Photogr. Nachbildung bei Wecken: Unterſ. über das Urk.-Weſen der Biſch. v. M., Marburg 1900. Vgl. Grote Münzſt. I S. 38, IV, 219. Auch Jungk, Bremen S. 45. Berichtigung zu Grotes Angaben bei P. J. Meier: Zur niederſ. Markprägung, Num. Anz., Hannover, Bd. 27, S. 33 Anm.

[3]) Münzſtudien IV, S. 221.

ist, stellen wir die beiden für diese Zeiten berechneten Werte noch einmal zusammen; in der Zwischenzeit muß dann die allmähliche Verschlechterung vor sich gegangen sein.

Marca Bremensis argenti:

1265 Silberinhalt 164,871 g Jetziger Wert 32.97 ℳ
um 1350 „ 137,193 „ „ „ 27,43 „

Über den Münzfuß der Pfennige sagt die Urkunde von 1265: „denarii talis erunt ponderis et puritatis ut quinque fertones in pondere marcam examinati argenti efficiant, si conflentur". Wenn $^5/_4$ Mark der Pfennige, zusammengeschmolzen, eine Mark feinen Silbers ausmachen, so enthalten 5 Teile 4 Teile fein, d. h. die Pfennige enthalten 800/1000 (oder 12 Lot 5 Grän des alten Silbergewichts) fein Silber.

„Item XXVII solidi et III denarii unam marcam ponderabunt". Wenn 27 Schillinge und 3 (oder 327) Pfennige eine Mark (234 g) wiegen, wiegt einer 0.715 g.

Der Fuß war hiernach:

1265	Schrot 1 Mk. =	Korn		Gewicht	Feingehalt	Wert
		Lot	$^1/_{1000}$	g	g	
Pfennig	327	15 L. 5 Gr.	800	0.715	0.572	11,45 ₰
Schilling	—	—	—	—	—	137,4 ₰

Da wir für die Zeit um 1350 den Silberinhalt der Mark, andrerseits das stets gleiche Verhältnis der Schillinge (24) zur Mark kennen, können wir auch für diese Zeit den Wert des Mindener Pfennigs und Schillings berechnen, den Fuß derselben kennen wir nicht:

um 1350, des Pfennigs Silberinhalt: 0.476 g, Wert 9,52 ₰
des Schillings „ — „ 1,14 ℳ

3. Umlauf fremden Geldes in Minden in dieser Zeit.

„Nulla etiam moneta dyocesis nostrae pro dativa recipietur nisi sub pena decem librarum per fidejussores idoneos de eius valentia secundum consuetudinem caveatur". Grote knüpft an diese Stelle[1]) die

[1]) Auch Buchenau hebt die Bedeutung der Stelle in diesem Sinne bei Erwähnung der Urkunde, Bl. f. Mzfr. Sp. 3623, hervor. — B. behandelt dort denselben Gegenstand, das Verhältnis des einheimischen Geldes in M. zum fremden. Die Grundlagen der dortigen Untersuchung führen aber zu so bedeutenden Fehlschlüssen, daß dies kurz erwähnt zu werden verdient. B. stellt die 12 Stellen zusammen, die nach W. U B. VI (Urk des Bist. M. 1201—1300) Mindener Geld erwähnen, und fährt dann fort: „Gegenüber diesen geringen Nachrichten über Mindener Geld und Münze wird zwischen 1241—1300 in 88 Urk. des Mindener Ub. um Bremer Währung gehandelt; es begegnen die Währungen von Osnabrück 15 mal" usw. Dagegen muß gesagt werden, daß in den vielen Fällen, in denen denarii, solidi &c ohne Zusatz genannt werden, und die B. nicht berücksichtigt, in M. zweifelsohne Mindener Geld gemeint sein wird, dann daß

Bemerkung, daß „in Minden durchaus kein anderes Geld als bischöflich Mindensches vom neuesten Schlage coursiert hätte". In dem Umfange darf das nach Ausweis der Urkunden nicht behauptet werden. Allerdings geht dieser Stelle gerade die Bestimmung vorher, daß nur der bischöfliche Münzmeister, und zwar nicht in der Münzstätte, sondern in der öffentlichen Wechselstube Wechsel halten soll, und daß er für jede Mark nur 23 ß herausgeben soll, sodaß dem Bischof außer dem Schlagschatz beim Wechsel auf jede Mark 1 ß (oder $4\frac{1}{6}$ %) zufiel, und da muß man wohl annehmen, daß bei einer Reihe von Gelegenheiten, z. B. dem Zoll in der Stadt Minden oder bei manchen unter bischöflicher Obrigkeit stehenden Märkten[2]) diese Bestimmung galt; aber zu vieles widerspricht dem, daß in Minden ähnliche Verhältnisse bestanden, wie in manchen Gegenden des niedersächsischen Brakteatengebietes, wo tatsächlich alljährlich das alte Geld gegen das neu herausgegebene umgewechselt werden mußte. Minden lag dem Gebiet der westfälischen Denare zu nahe, wo infolge des besseren Gehaltes die Pfennige nicht nur durcheinander umliefen, sondern von den staatlichen Behörden gegenseitig als gesetzliches Zahlmittel anerkannt wurden; und ganz in der Nähe von Minden, in Herford, Bielefeld und den lippischen Münzstätten wurde im 13. und 14. Jahrhundert nach dem Muster der Osnabrücker und münsterischen Pfennige, ja teilweise unter getreuer Nachahmung derselben geprägt. Diese westfälischen zweiseitigen Denare, die stets zu 12 Schillingen auf die Mark gezählt wurden, sind es, die in der Urkunde von 1265 selbst als „graves denarii" neben der Mark in Form der Bremer Silberbarren oder 24 ß Mindener Pfennige als Zahlmittel gelten sollen. Auch die Strafe (von 10 ℳ = 2400 Pfennigen), die eben in der Stelle, die Grote zu den Bemerkungen Anlaß gibt, dem angedroht wird, der aus anderen Münzstätten hervorgegangenes minderwertiges Geld ausgibt, setzt voraus, daß tatsächlich auch Pfennige anderer Münzstätten in Minden umliefen.[3])

---

die Stellen mit Bremer Geld, die sich auf Minden beziehen, dies nur als die in Minden gesetzliche Oberwährung der „marca brem. arg." angeben, ferner, daß die Zahl im Register aus zwei Gründen nicht unbesehens verwandt werden darf. Der Band VI des W. U B. (Minden) gilt ausdrücklich zugleich für Ravensberg mit, so haben viele Urk. nichts mit M. zu tun; zweitens sind vielfach mehrere Urk. über denselben Kauf ausgestellt, und dann kann die darin genannte Summe nur einmal als Beispiel gelten. Nach dieser Prüfung bleiben in den Jahren bis 1300 z. B. von den 15 Stellen mit Osnabrücker Geld für Minden nur 5 übrig, von denen 2 noch von zweifelhaftem Werte sind, denn in der einen wird der Kauf in Levern, hart an der Osnabrücker Grenze abgeschlossen (Nr. 1311) und in der anderen ist zwar das Domkap. in M. Empfänger Osnabrücker Geldes, aber der andere Kontrahent ist der Visch. von Osnabr. (Nr. 371).

[2]) Die beiden Jahrmärkte in Minden heißen noch Messe.

[3]) Ganz wie heute, wo die im Sommer 1911 in Holland angeordnete Strafe von 50, im Wiederholungsfall 500 fl. (!) bei Gebrauch reichsdeutschen Nickel- und Kupfergeldes klar beweist, daß in den Grenzgebieten dies Geld in lästigen Mengen umläuft.

Zahlreiche Urkundenstellen zeigen dann ebenfalls, daß neben den Barren und den leichten Mindener die schweren westfälischen Pfennige, im 14. Jahrhundert in immer steigendem Maße, umgelaufen sind; sie werden sogar schließlich als „Mindae legales" bezeichnet, oder es wird von ihnen gesprochen als „graves denarios Minde dativos". Welcher Herkunft diese westfälischen Pfennige im einzelnen waren, ist bei ihrer Art gleichgültig, umsomehr als die der Hauptmünzstände, nämlich die Osnabrücker z. B. in Bielefeld von Graf Otto III. von Ravensberg (1249—1306), die Münsterschen in Herford von den Kölner Erzbischöfen Konrad (1238—1261) und Siegfried (1275—1297) so täuschend nachgemünzt wurden, daß es uns oft schwer ist, sie zu bestimmen. So haben die Bezeichnungen nicht allzuviel zu bedeuten, wenn wir im Süden des Bistums hauptsächlich Herforder Denare genannt finden:

1290, Wlotho, pro mille et quingentis marcis Hervordensis monetae, — quingentas marcas in praesenti (W. U B. VI, 1444).

1298, Lübbecke soll dem Bischof zahlen: 90 marcas brem. arg. et 30 marcas Hervordensium denariorum (W. U B. VI, 1617).

1334, Kloster Möllenbeck, im Süden, nahe der Lippischen Grenze: quandam pecuniae summam, vid. 9 marcas brem. arg. et 28 marcas Hervordenses (Wippermann: R. S. 328) und bis 1375 in 8 weiteren Urkunden, die auf dasselbe Kloster Bezug nehmen.

Doch gelegentlich finden sich die Herforder Pfennige auch im Norden des Bistums, z. B. im Kloster Schinna:

1323, quatuor marcis Hervorden. denariorum — pro pensione quatuor solidorum predicte Hervordensis monete (Hoya V, 79).

Bei weitem am meisten werden jedoch die Osnabrücker Pfennige in Minden und der benachbarten Grafschaft Schaumburg genannt, und wenn in letzterer besonders oft, so spricht das, da der Verkehr von Osnabrück nach Schaumburg durch das Bistum ging, für dieses mit:

1242, Minden, 20 solidos Osnabrugensis monete (W. U B. VI, 371).

1282, wird in Quernheim bei M. eine Rente von 12 ß osn. den. verkauft für 30 marc. osn. (daf. 1270).

1285, Levern, östl. Minden, pro 150 marcis Osnabr. monete denariorum legalium (daf. 1311).

1349, Minden, 100 marcae Osnabrugensium denariorum, Mindae usualium (Würdtwein, N. S. XI, 212).

1352, 100 marcae Osn. den., Mindae legalium (daf. XI, 218).

1351, Stadthagen, pro triginta marcis Osn. den. (Obernk. 269).

1352, Minden, vor 70 osenbrügheſcher Mark... (daf. 272).

1353, Obernkirchen, 29 Mark unde ene halve mark Osenbrugheſcher Penninghe de ginghe unde geve sin (daf. 275).

1353, Obernkirchen, vor 70 Mark honoverſche Penninghe ifte osenbr. Pen. de ginghe unde gheve weſen (daf. 277).

1354, Obernkirchen, vor ver Mark, de my rede betalet syn osenbr. Penninghe (daf. 278).

1354, Schaumburg, ses osenbr. Mark (daf. 279).

1359, Minden, 87 Mark osenbr. Pen. (Hoya VI, 59).

1361, Obernkirchen, vor 40 osenbr. Mark (R. S. 379).

1363, Obernkirchen, vor 10 Mark heler osenbr. Penninghe (Obernk. 296).

1366, Obernkirchen, cum centum marcis Osnabr. den. numerate et legalium pecunie (daf. 300).

1369, Obernkirchen, vor 18 Mark osenbr. Pen. (daf. 310).

1371, 10 Mark osenbr. Pen., ghinge unde gewe to dem Grevenalveshaghen (Stadthagen) (daf. 313).

1373, Schaumburg, 10 Mark osenbr. Pen. (daf. 316).

1376, seßteyn Mark osenbr. Pen. alſo to Minden ghing und geve ſin (daf. 324).

Daß bei all dieſen Stellen die Nennung der Herkunft der Denare nicht ſowohl die Forderung, daß gerade in dieſer Sorte bezahlt werden ſollte, ſondern vielmehr nur die Tatſache angedeutet werden ſollte, daß es vorwiegend diejenigen der betreffenden Herkunft waren, — wobei man ja, wie geſagt, wegen der Nachprägungen Irrtümern ausgeſetzt war, — beweiſen ſolche Stellen, in denen die Wahl gelaſſen wird, z. B.

1258, Minden, novem solidorum Monasteriensium et Osnabrugencium denariorum (W. U B. VI, 700),

1277, Minden, pro septuaginta marcis Monasteriensis et Osnabrugensis monete neben centum marcas brem. arg. (daf. 1083),

1374, Obernkirchen, dre unde vertich Mark olber oſenbrugheſcher unde Munſterſlaghener guder ghingen Penninghe, twelff Schillinge derſulven Pen. vor juwelke Mark tho rekenende (Obernk. 318),

oder auch die folgenden Urkunden von 1253, in deren erſter ein Kauf geſchloſſen wird für 600 Mk. „argentum Bremense vel graves denarios, marca duodecim solidis computata“ (W. U B. VI, 597) und in deren zweiter von demſelben Kauf die Rede iſt: pro 600 marcis brem. arg. vel pro tantis denariis Westfalicis, sicut pro eisdem marcis contingit (daf. 598).

Der Umlauf der weſtfäliſchen Denare im Mindener Gebiet wurde erleichtert durch das einfache Verhältnis, in denen ſie, obwohl auf ganz anderem Münzfuß beruhend, zu den Mindener Pfennigen ſtanden; Grote[1]) hat den Silberinhalt der Osnabrücker Pfennige berechnet und kommt zu folgendem Ergebnis, neben das die oben für die Mindener Pfennige berechneten Angaben geſtellt werden:

Osnabrück	Minden
1250: 1,161 g	1265: 0,572 g
1353: 0,973 g	um 1350: 0,476 g

[1]) Münzſtudien IV S. 23.

Das ist praktisch das Verhältnis von 1 : 2, und für kleinere Summen finden wir die beiden Arten von Pfennigen in dieses Verhältnis gesetzt:

1352, Minden, vor eyne osenbrughe Mark (natürlich von 12 ß) eyne bremesche Mark ef verunde twintich schillinghe honnoverscher Penninghe (die durch ihr Verhältnis von 24 ß auf die Mark den Mindenern gleich waren) efte mit lodigem Sulver als it dan to der tit gelt (Obernk. 272).

1356, 24 solidis Mindensium legalium denariorum pro 1 marca (Osn. den.) computando (Würdtwein N. S. XI, S. 229).

1374, 3 solidi Mindenses aut 18 denarii Osn. den. (daf. S. 240).

1374, 4 solidi Mindenses aut 2 solidi Osn. aequivalentes (daf. S. 240).

1374, 2 solidi Mindensium den. aut 1 solidus Osn. (daf. S. 241).

1375, Redditus unius dimidiae marcae Mind. den. (d. h. 12 Schillinge) aut sex solidorum Osn. aequivalentium (daf. S. 249).

1379, tres solidos (d. h. 36 ß) Mindensium den. aut 18 denarios Minde dativos (R. S. 404c).

Wie gesagt, beruhten die Mindener leichten und die Osnabrücker schweren Pfennige auf ganz verschiedenem Münzfuß, und nur zufällig hatte sich ihr Wert in diesem so einfachen Verhältnis zueinander entwickelt; beim genauen Vergleichen der oben zusammengestellten Werte nach dem Silberinhalt kommen selbst zwei Mindener (mit 0.952 g f. S.) dem Werte von einem Osnabrücker Pfennig (mit 0,973 g) noch nicht ganz gleich, sodaß umgekehrt schon weniger als 12 Osnabrücker Schillinge genügen, um eine Mindener Mark zu 24 ß auszumachen, und während bei kleinen Summen dies außer acht gelassen wurde, macht es bei größeren so viel aus, daß dem Unterschiede Rechnung getragen wird:

1344, 363 (derdehalffhundert Mark und druttein Mark) Bremesches Sulvers, vor de Mark 11 Schillinge Osenbruggesch, efte also vele Pagementes, also darvore bort und tho Minden ginge und geve were vor der Wesle (Hoya I, S. 76).

1349, Erneuerung der Verpfändung von 1344: 263 gude Mark bremesches Sulvers by Minder Wichte, deßelven Geldeß 100 Mark tho rekende .., jo de Mark vor 11 swarc Schillinge, und 163 Mark to losende juweliche Mark vor 12 swarc Schillinge, dreyer swaren Osenbr. Penninge min (also 11 ß 9 ₰), de ginge und gewe sindt (Hoya I, S. 86).

1350, Minden, pro 24 marcis brem. arg. qualibet marca pro 11 solidis Osnabrugensibus computata (Würdtwein N. S. XI, S. 265).

Aus dem Jahre 1365, also kurz vor dem Ende dieses Zeitabschnittes, stammt ein Ausgabenverzeichnis[1]) der Stadt Minden, das in nicht unbeträchtlicher Zahl Summen in Lübischem Geld anführt, gelegentlich in Pfunden nach

[1]) Philippi: Monatsschrift für die Geschichte Westdeutschlands, Trier, VI (1880) S. 272.

niedersächsischer Art gerechnet, z. B. Item fabro cupri III½ libras Lubecensium denariorum; meist dagegen in kleineren Beträgen von Schillingen und Pfennigen, z. B. Item Lubbeken institrice IV½ sol. Lubec., Item custodi porcorum in Rodenbeke III½ sol. Lubec., Item campanario sancti Martini IV½ sol. Lub.

Die in Lübeck geprägten Pfennige jener Zeit waren, wie die der anderen Stände Niedersachsens, hohle Pfennige und stimmten somit in ihrer Form mit den Mindenern überein. Nach Lübischer Währung rechnete man, bei der Bedeutung des Handels der Stadt, in weiten Teilen Niedersachsens, besonders im Bistum Verden und der Grafschaft Hoya (Grote IV, 232); und wie später die Lübischen Witten, so mag auch mancher Lübische Pfennig, vermischt mit den einheimischen, in Minden umgelaufen sein, jedenfalls nicht besonders ausgezählt und berechnet, und der Zusatz „Lub" oder „Lubec", der gelegentlich den Summen hinzugefügt wird, soll sagen, die Summe bestand aus hohlen, den sogenannten „Lübischen Pfennigen"; ähnlich wurden ja später in unserm Gebiet die im 16. Jahrhundert wieder aufkommenden Pfennige nie anders als „Gosler" bezeichnet. Diese Bedeutungslosigkeit des Zusatzes „Lubec" wird völlig klar, wenn man beachtet, daß regelmäßig zu zahlende Summen mit und ohne ihn abwechseln: Der Schweinehirt bekommt an Gehalt im April und Mai „III½ sol. Lubec.", im Juni, Juli, August und September „III½ sol.". Bei dem Eintrag „Item Lubbeken institrice IV½ sol. Lubec." scheint der eben geschriebene Name den Schreiber unbewußt zu dem Zusatz veranlaßt zu haben. Auf dieser Grundlage ist dann an der Hand des Ausgabeverzeichnisses für das Jahr 1369 das Verhältnis festzustellen, in dem die leichten einheimischen zu den westfälischen Denaren umliefen: es stehen — die Lübischen den unbezeichneten gleich, und die in Verbindung mit „Lüb. Pf." viermal, ohne einen Zusatz einmal vorkommenden Summen in Pfund (= 20 ß) in Mark umgerechnet — 111 mk 21 ß 12 ₰ leichter Pfennige 48 mk 7 ß 5 ₰ in schweren gegenüber, die bis auf einen Posten in Osnabrücker (35½ mk) und zwei in Herforder Pfennigen (16 ß — 4 ₰; 16 ₰) nur als solidi und denarii graves bezeichnet werden.

Dasselbe Ausgabenverzeichnis bezeugt das Vorkommen der auch in Lippe und Ravensberg in derselben Zeit auftretenden Tournosen, zugleich aber auch ihre Seltenheit im Mindener Geldverkehr: unter all den Ausgaben des Jahres ist eine Summe von „14 grossus"[1]). Eine Urkunde von 1377 gibt an, wie diese Münzen in Minden berechnet wurden: „2 schwere Pfennige, deren 6 einen alten tornes gelten" (Schröder S. 291).

[1]) Das hier folgende Verhältnis der „grossi" zu den schweren Pfennigen zugrunde gelegt, und alle in dem Ausgabeverzeichnis genannten Sorten nur als schwere und leichte Pfennige angenommen, erhalte ich als Gesamtwert in heutigem Gelde 4101,54 M. (3062,04 M. in leichten, 1039,50 M. in schweren Pfennigen und jenen „14 grossus")

4. Die Münzen dieser Zeit.

In Gebieten, in denen sich der Großhandel nicht mehr des gemünzten Geldes bediente, war keine starke Ausprägung notwendig. Während wir aus den Münzstätten der westfälischen Nachbargebiete, die bei ihren Zahlungen auch großer Beträge in „marcis denariorum“ des geprägten Geldes in großer Menge bedurften, aus den Lippischen Münzstätten, aus Herford, Bielefeld, Wiedenbrück, Osnabrück und Münster zahlreiche Münzen des 13. und 14. Jahrhunderts haben, ist für Minden in dieser Zeit so gut wie nichts bekannt, und doch haben die Bischöfe ihr Münzrecht eben in dieser Zeit regelmäßig benutzt. Durch die Erwähnung von Mindener Münzmeistern und Mindener Geld wird dies bezeugt, und zwar unter:

Thietmar, 1185—1206: 1190, 4 sol. mind. mon. (W. U B. II, D IV); 1195, 9 sol. mind. mon. (daf. DXL II).

Konrad I., 1209—1236: 1224, 2 Mindener Schilling (daf. VI, 138); 1235, 10 sol. mindensium den. (R. S. 119).

Wilhelm I., 1236—1242: 1241, Hermannus monetarius Mindensis (W. U B. VI, 358).

Johann, 1242—1253: 1253, 9 sol. den. mind. mon. (daf. VI, 603); da Johann schon im Januar 1253 starb, könnten diese Pfennige auch noch in demselben Jahre unter dem Nachfolger geprägt sein, der eben genannte Münzer Hermann wird aber während der ganzen Dauer der Regierung Johanns in Minden tätig gewesen sein, denn er erscheint noch in demselben Jahre 1253 unter den Zeugen einer Urkunde (daf. 602) des Bischofs:

Wedekind I., 1253—1261: 1255, 1258 Hermannus monetarius (daf. 627, 698); 1261, pro 4 talentis mind. mon. (R. S. 170).

Kono, 1261—1266: 1265, die oben mehrfach erwähnte Vorschrift für den Münzer Heinrich aus Nienburg (W. U B. VI, 831).

Otto I., 1266—1275[2]): 1269 wird bestimmt, „quod ante monetarium in Minda pecunia persolvatur“ (daf. 934); 1269, Gotfridus monetarius (daf. 944); 1270, Godescalcus monetarius (daf. 950); 1274, derselbe zweimal (daf. 1031, 1074); 1275, decem sol. mind. mon. (daf. 1054).

Volkwin, 1275—1293: 1278, 1287, 1288 Henricus monetarius (daf. 1130, 1357, 1400); 1280, 2 sol. mind. (daf. 1176); 1281,

---

gegen 2579,31 M. bei Philippi. Wenn Ph. meint, daß der Etat der Stadt „auffallend gering erscheint“, so muß dagegen bemerkt werden, daß dies Verzeichnis kaum die gesamten Ausgaben der Stadt gibt. Aus dem 15. und 16. Jahrhundert haben wir die bestimmte Nachricht, daß mehrere Massen mit ganz getrennter Rechnungsführung, z. B. die Renten, die Accise, die Erträge der städtischen Mühle, unter der Leitung je einer Kommission von Mitgliedern des Stadtrates, der „Vierziger“, nebeneinander bestanden, Verhältnisse, die wohl lohnten, einmal klar gestellt zu werden.

[2]) Bei folgender Zeugenangabe von 1268: Rudolfus de Blesne, Ludolfus Monetarius, canonici S. Martini Mind. (a. a. O. 923) handelt es sich sicher um einen Familiennamen; das ist natürlich bei dem einen oder anderen Fall, wo „monetarius“ einem Eigennamen hinzugefügt ist, auch möglich.

4 mindenses sol. (daſ. 1217); 1282, pensionem trium talent. den. mind. (daſ. 1259).

Ludolf, 1295—1304: überträgt 1297 die Mindener Münze dem Hermanno monetario de Colonia (daſ. 1598); 1298, solutio 28 sol. Mindensium (daſ. 1614); 1300, 60 sol. mind. den. (daſ. 1649); 1300 beſitzt L. auch, zuſammen mit Graf Joh. von Wunſtorf, die Münze in Wunſtorf (Sudendorf I, 160).

Gottfried, 1304—1324: 1321, tres sol. mind. den. (Obernk. 150); 1323, dimidiam marc. mind. den. (daſ. 154); G. beſitzt auch die Münze in Wunſtorf, die er 1306 ſeinem Domkapitel verpfändet (Sudendorf, a. a. O. 191).

Ludwig, 1324—1346: 1329, 11 marcas den. mynd. (Obernk. 177); 3 sol. mind. den. (daſ. 180); 1331, 2 sol. mind. den. (R. S. 322); 1341, Mindiſche Penninghe (Hoya VIII, 154).

Dietrich, 1353—1361; 1356, 24 sol. mind. legalium denariorum (Würdtw. Nov. subs. XI, S. 229).

Gerhard II. v. Schaumburg, 1361—1366: im Kloſter Obernkirchen ſoll der Propſt Freitags jeder Jungfrau „eynen witten wege (Wecken), der men vere koft umme eynen myndenschen Penning", geben (Obernk. 297).

Als unbedingt ſicher kann bei dem Verſuch, ſich ein Bild von dem Mindener Geld dieſer Zeit zu machen, nur das gelten, daß es Hohlpfennige, ſogenannte Brakteaten waren. Über ihr Ausſehen bleiben wir mehr oder weniger auf Vermutungen angewieſen. Immerhin werden wir zwei Zeitabſchnitte unterſcheiden dürfen: zuerſt den, in welchem dieſe neue Technik der Münzprägung von den lebhafter tätigen Münzſtätten der Harzgegend erſt ausging und daher auch dortige Münzen in den entfernteren Gebieten Norddeutſchlands als Vorbilder dienten, von Beginn dieſer Prägung gegen das Ende des 11. bis in die erſte Hälfte des 13. Jahrhunderts; in dem zweiten ſeit dem völligen Vorherrſchen des Bremer Barrenſilbers von der Mitte des 13. Jahrhunderts an auch die Nachahmung der Bremer Pfennige. Kennzeichnend für die erſtere Art iſt, den ſpäteren Bremern gegenüber, ein größerer Durchmeſſer, von etwa 28 mm, der Raum für bildliche Darſtellungen und Umſchrift bietet; dahin würde die folgende Münze gehören:

Nr. 25. (Fälschung). Kreuz, in den Winkeln abwechselnd Lilien und Köpfe von vorn.

MINDENSISSVO·

Braunschweig H. (Grote, Bl. f. Münzkunde I, 1835, Nr. 15; Bisch. Mind. Münzen Nr. 1, Abb. Taf. XI, 144; Leitzmann Nr. 5).

Grote, der das Stück zuerst bekannt machte und abbildete, äußerte keinen Zweifel an der Echtheit desselben, obwohl sein Stil mit dem breiten Rand und die plumpen Formen der Buchstaben mit großer Wahrscheinlichkeit auf eine der zahlreichen Münzfälschungen Seeländers schließen lassen. Auch später spricht Grote ohne Bedenken von der Münze (Münzstudien I, S. 42) und hält sogar die Echtheit ausdrücklich aufrecht (Menadier gegenüber, D. M. I, S. 241), während J. Erbstein sie stark bezweifelt (Bl. f. Mzfr. Sp. 1653). Das tatsächliche Vorhandensein von offenbar gefälschten Exemplaren, z. B. dem des herz. Kab. in Braunschweig macht es sehr wahrscheinlich, daß auch der ersten Abbildung bei Grote eine Fälschung zu Grunde gelegen hat; immerhin behält die Münze ihren Wert für uns, denn es ist wohl möglich, daß dem Fälscher ein Mindener Brakteat von ähnlicher Zeichnung vorgelegen hat, den uns vielleicht ein glücklicher Fund noch einmal bringt. In den Gebieten, von denen, wie oben gesagt, die neue Münztechnik ausging, waren damals dieselben Typen üblich: der große Brakteatenfund von Mödesse bei Peine, der bald nach 1198 vergraben wurde, enthielt solche Kreuzbrakteaten mit den Umschriften: EGO SVO · HILDENSEOENSIS und, entstellt, EGO HONOVERENSIS SVM; von diesen war der Hildesheimer ebenfalls in Fälschungen[1]) bekannt, die denen des Mindeners sehr ähnlich sind (P. J. Meier: Archiv II, S. 225 ff.). Hannover als Prägeort nennt auch ein Brakteat mit der Umschrift: MONETA IN · HONOVERE · H · DVCIS; er gehört dem Sohne des Löwen, dem Pfalzgrafen Heinrich, 1195—1227, an und ist nach 1202 geprägt (Menadier, Z. f. N. XIII, S. 152). Er beweist, daß der Kreuztypus gerade um das Jahr 1200 üblich war; es ist anzunehmen, daß Hildesheim, der Bedeutung der Stadt entsprechend, das Muster gab, das in den anderen Orten nachgeprägt wurde.[2])

In Hannover setzt das neben einer Reihe anderer um diese Zeit zur politischen Selbständigkeit aufstrebende Herrengeschlecht der Grafen von Roden-Wunstorf die Prägung von Brakteaten noch zu Lebzeiten des Pfalzgrafen fort in Konrad II., 1199—1223, (MONETA · COMITIS IN HON ✠), und ebenfalls im Mindener Stiftsgebiet prägt Graf Adolf III. von Schaum-

---

[1]) Eine weitere Fälschung eines Kreuzbrakteaten macht Fiala in dem Kat. der Slg. des Herzogs von Cumberland, „Die Welfen in den Sachsenlanden" (Lpz. 1910), bekannt: S. 165, Nr. 16, Abb. 13, Umschr. ✠ PCMSICSNSRIEMCIOIDSISNE.

[2]) Vgl. Menadier, D. M. I, S. 96, wo in dem Mindener das Vorbild für den Hannoverschen Brakteaten vermutet wurde, und S. 241, wo für beide der Hildesheimer als solches angesehen wird.

burg, 1164—1225, wahrſcheinlich in Rinteln[1]) (MONЄTA ○ ЄOMITIS ○ ADOLFI ○ DЄ SЄ ✠). Erzeugniſſe der Mindener Münze ſind dagegen nicht bekannt, und wenn hier einige weitere Stücke aufgeführt werden, ſo geſchieht es, weil mancherlei Gründe die Vermutung nahe legen, daß es ſich um Mindener Münzen handeln könnte.

Aus der Reihe der neuen Gepräge, die der Fund von Mödeſſe brachte und die zumeiſt nach Hildesheim gehören, fallen einige (Nr. 55 und 56), durch ihre Stileigentümlichkeiten heraus, die den Verfaſſer der Fundbeſchreibung auf die Vermutung brachten, daß es ſich dabei — wie Hannover, Braunſchweig, Gandersheim u. a. im Funde vertreten ſind — möglicherweiſe um ein Vorkommen von Mindener und Bremer Münzen handeln könne. Er wird dazu veranlaßt durch einen ſchon früher veröffentlichten (v. Graba, Archiv II, S. 101, Nr. 3) Brakteaten, der in ganz ähnlicher Weiſe unter einer eigentümlichen, dreipaßförmigen Architektur das Bild des hl. Petrus mit Kreuzſtab und Schlüſſel zeigt.

Nr. 26?. Unter einem dreipaßförmigen Bogen, der ein dreitürmiges Gebäude trägt, Petrus mit Kreuzſtab und Schlüſſel.

✠ SIGISMVGSOENCPIOIDIЄNC

Früher Stange. (v. Graba, Archiv II, S. 101, Nr. 3; Slg. v. Graba, Heß, Frft. 1910, Nr. 270; Slg. Düning, Roſenberg, Hannover 1910, Nr. 372 Abb.)

Nr. 27?. Bruſtbild eines Geiſtlichen mit Kreuz- und Krummſtab unter ähnlicher Architektur.

✠ SCI · ICNSIOENSNЄNCIOИIDVSISNC

0.76 g Stange. (P. J. Meier, Münzfund von Mödeſſe, Archiv II, S. 225, Nr. 55.)

Nr. 28?. Bruſtbild eines Geiſtlichen mit Kreuzſtab in jeder Hand, ſonſt wie eben.

✠ VƆOI · CSƎIOCS · COIƆVSI · SNC

0.73 g P. J. Meier a. a. O. Nr. 56, danach die Abb.

[1]) Weinmeiſter (Schaumburg, S. 28) hält es für wahrſcheinlich, daß der Brakteat in dem Holſteiniſchen Beſitz Adolfs in Hamburg-Neuſtadt entſtanden iſt, da die Türme zu beiden Seiten des Schildes dieſen Namen andeuten; es gibt aber wohl kaum eine Verzierung von Brakteaten, die ganz allgemein häufiger angewandt iſt, als Türme und ähnliche Architekturſtücke. Art der Umſchrift und Stil der Münze erinnern Buchenau (Bl. f. Mzfr. Sp. 3434) an die oben erwähnten Pfennige aus Hannover und laſſen ihn ihre Heimat in der Grafſchaft Sch. ſuchen; P. J. Meier ſagt über ſie: „Der Brakteat des Grafen A. von Sch. kann eigentlich nur in Rinteln oder Stadthagen geprägt ſein“ (Zeitſchrift des hiſt. Vereins für Niederſachſen, 1909, S. 94, Anm.). Von

Bestimmtes über die Herkunft dieser Münzen läßt sich bei der Sinnlosigkeit der Umschriften natürlich nicht sagen, auch Meier hat ja nur den Hinweis auf eine Möglichkeit geben wollen. Der Schlüssel in der Hand des hl. Petrus kann die Münze mit demselben Recht nach Bremen verweisen, und der Anfang der Umschrift SIGISM.. erinnert in der Reihe der Kirchenfürsten beider Orte höchstens an den des Erzbischofs Siegfried von Bremen, 1179—1184, ohne jedoch, in dieser Entstellung, ein sicherer Beweis für die Zugehörigkeit nach Bremen zu sein.[1])

Konrad I., 1209—1236. (?)

Nr. 29?. Der Bischof mit doppelt gespitzter Inful auf einem Bogen sitzend, in der Linken einen Schlüssel, in der Rechten den Krummstab.

CONRA ◡D⁾ ЄRIS

Leipzig, (Buchenau, Brakteatenabdrücke an Kirchenglocken zu Verden, Z. f. N. XVII, Taf. III, 10.)

Nr. 30?. Bischof zwischen zwei Türmen sitzend, in der Rechten einen Krummstab, in der Linken ein Buch, ein Ringel zwischen Stab und Kopf.

CONRA....SC

(Buchenau a. a. O., Z. f. N. XVII, Taf. III, 6).

Das Gepräge der Nr. 30 ist uns dadurch erhalten, daß beim Guß der Marienglocke der Johanniskirche in Verden a. d. Aller der Gießer als Trennungszeichen zu Beginn der Inschrift: „Maria. Demones ango cordaq. tango funera plango“ einige Münzen in die noch feuchte Lehmform gedrückt hat, und die Glocke das Gepräge der Münze zeigt. Buchenau, der diese Glocke ausführlich beschreibt (Z. f. N. XVII, S. 32), untersucht die Herkunft des Konrad-Brakteaten; Bremen scheidet dabei aus, da es dort keinen Erzbischof dieses Namens gab, es bleibt die Wahl zwischen Verden, Minden und Hildesheim. Verden, an das man zuerst denken würde, kommt aber auch nicht in Betracht, da der dortige Bischof Konrad 1269—1300 regierte,

---

den beiden Orten kommt für jene Zeit nur Rinteln, nahe der Burg Schaumburg, in Betracht, als Münzstätte ist es in demselben Jahrhundert 1275 u. 1281 durch die Erwähnung des Münzers Johannes bezeugt.

[1]) Auch bei dem neben Nr. 26 bei v. Graba als Nr. 2 abgebildeten Brakteaten weist P. J. Meier (a. a. O. S. 276, Anm.) auf die Möglichkeit Mindener Ursprungs hin. Die drei von v. Graba s. Zt. bekannt gemachten Münzen erschienen im Verz. seiner Sammlung (Frankfurt, Heß, 1910) als „Minden?“ (Nr. 267—269). Nr. 267, als aus dem Frecklebener Fund stammend, gehört sicher nicht hierher, die anderen verweisen „Kenner“ nach Bremen an Siegfried (vgl. Bl. f. Mzfr. Sp. 4431).

und um die Zeit die Münzen des Bistums unter dem Einfluß Bremens sicherlich schon von der Größe des hier besprochenen Brakteaten zu kleineren Formen übergegangen waren. Es bleibt Bischof Konrad von Minden, 1209—1236, und Konrad von Hildesheim, 1227—1249; für die Zuteilung an Minden spricht der Schlüssel in der Hand des Bischofs, doch ist das nicht ausschlaggebend, da er „auch solchen Prälaten als Attribut gegeben wird, deren Stifter den Apostelfürsten nicht zum Schutzheiligen hatten" (z. B. Halberstadt und Hildesheim); und „gegen eine Zuerteilung an Minden spricht die Beobachtung, daß die mutmaßlichen mindischen Brakteaten des 13. Jahrhunderts sich in den Funden mit den derzeitigen bremischen ununterscheidbar vermischen, und letztere sind vermöge der Kleinheit ihres Durchmessers und der Höhe des Innenrandes unverkennbar." Es ist aber dabei zu beachten, daß, wenn überhaupt eine Beziehung jener Umschrift „CONRAD" auf Minden angenommen werden darf, die Münze in die ersten Jahrzehnte des Jahrhunderts gehört, in denen — will man den Kreuzbrakteaten als beweiskräftig nicht gelten lassen — auch sonst eine Abhängigkeit der im Gebiete des Stiftes gelegenen Münzstätten von denen der Harzgegend mit ihren größeren und flachen Brakteaten bestand. Sicheres läßt sich natürlich nicht sagen, aber gerade die Stileigentümlichkeiten weisen diesen Brakteaten, dem sich der in Leipzig aufbewahrte (Nr. 29) durch Zeichnung und die Umschrift aufs engste anschließt, doch nicht mit so großer Sicherheit nach Hildesheim, daß hier ihre Erwähnung unberechtigt wäre, um ein Bild der Mindener Pfennige jener Zeit zu geben, bis ein späterer Fund uns vielleicht einmal bessere Nachricht darüber bringt.[1])

Erst in der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts herrscht bei Zahlung von größeren Summen in Minden die „marca Bremensis argenti" in dem Maße vor, daß man eine völlige Abhängigkeit des Geld- und Münzwesens von dem Bremens annehmen muß. 1265 wird die in Bremen übliche Mischung des Silbers dem Mindener Münzmeister für seine Prägung vorgeschrieben und 1297 wird diese Bestimmung erneuert, und erst für diese Zeit zeigen uns die Funde die oben gegebenen Kennzeichen der Bremer Pfennige: völlige Umschriftlosigkeit, Kleinheit des Durchmessers und Höhe des Innenrandes. Zwei dieser Funde interessieren uns hier; zuerst der von Brümmerlohe bei Barenberg in der Grafschaft Hoya (J. u. A. Erbstein: Die Schellhaß'sche Münzsig. 1870, S. 1). Zweiseitige, namenführende Mitfindlinge weisen die große Masse der Brakteaten in die 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts; läßt nun schon der Fundort, der, ziemlich genau auf der Linie Minden-Bremen, ersterem Orte noch ein beträchtliches Stück näher liegt als dem größeren Bremen, vermuten, daß Mindener Geld

[1]) Bei der Annahme, daß die Glocke in Verden gegossen ist, würde bei der Lage des Ortes zu Minden und Hildesheim dort ein Umlauf Mindener Pfennige wahrscheinlicher sein als der Hildesheimer. Verden liegt in der Richtung des Verkehrsweges, der Minden mit Bremen verband

in dem Funde vertreten sein muß, wenn man auch dem wirtschaftlich mächtigeren Bremen durchaus die Hauptmasse zuweist, so wird diese Vermutung zur Gewißheit, wenn man bedenkt, daß die zweiseitigen Denare des Fundes zum Teil aus Herford und Lippe sind, aus Gebieten also, aus denen der Weg zu dem Ort, wo der Schatz vergraben wurde, unbedingt über Minden oder durch Mindener Gebiet führen muß. Es ist undenkbar, daß ein Handelsverkehr auf dem Wege über Minden westfälische Denare nach dem Norden mitten in das Gebiet der Hohlpfennige bringt, ohne die in Minden geprägten Brakteaten mit nach dorthin zu verbreiten, wo sie ihrer Natur nach ohnedies leichter umlaufen konnten. Ein Versuch, aus der großen Masse der „Brümmerloher" bestimmte Sorten für Minden in Anspruch zu nehmen, ist gänzlich aussichtslos, und wenn hier einige verzeichnet sind, so soll damit weiter nichts gesagt werden, als daß wir uns so ungefähr die Mindener Pfennige um die Mitte des 13. Jahrhunderts vorstellen müssen. Zu beachten ist der gegen die vorher erwähnten Brakteaten geringere Durchmesser von etwa 20 mm.

Nr. 31?. Sitzender Bischof, in der R. einen Schlüssel, in der L. einen Palmenzweig.

St. Petersburg.

Nr. 32?. Brustbild eines Bisch. über verzierter Brüstung, in der R. einen Krummstab, in der L. einen Schlüssel.

St. Petersburg.

Nr. 33?. Petrus mit Heiligenschein, auf einen Bogen sitzend, in jeder Hand einen Schlüssel.

0,55 g Jungk Nr. 11.

Ebenfalls zwischen Bremen und Minden, bei Siedenburg im Hoyaschen, ist 1867 ein bedeutender Münzschatz gefunden, nach seiner Zusammensetzung aus derselben Zeit stammend wie ein 1835 ganz in der Nähe gehobener Fund, aus der Zeit bald nach 1265. Dieselben Gründe wie beim Brümmerloher Fund sprechen bei diesen dafür, daß wie dort die Hauptmasse Bremer Geld ist, aber vermischt mit dem der kleineren Münzstätten, die von Bremen wirtschaftlich abhängig waren; wie dort ist auch bei den Siedenburger Funden die Hauptmasse als Prägungen geistlicher Herren kenntlich, und wie dort haben wieder über Minden zweiseitige Pfennige von Lippe ihren Weg nach Norden gefunden. Aber ebenso ist auch wieder eine Scheidung der Bischofs-

münzen des Fundes unmöglich, selbst das Vorkommen des Schlüssels neben dem Bischofsbild oder in dessen Hand sagt nichts, da er das Symbol sowohl Bremens als auch Mindens ist. Grote nimmt bei der Bekanntgabe des ersten Siedenburger Fundes (Bl. f. Münzkunde I, 1835, S. 12) die Brakteaten für Minden in Anspruch, hebt aber schon hervor, daß Bremen die gleichen Rechte darauf hat. Buchenau untersucht in ausführlicher Bearbeitung den jüngeren Siedenburger Fund (Bl. f. Mfr. Sp. 3587 ff.) und kommt zu der Überzeugung, daß mit der Hauptmasse Bremer Pfennige solche von Minden, Verden, Hameln, Wildeshausen unerkennbar vermischt sind. Den Fuß der Mindener Pfennige gerade aus der Zeit der Vergrabung des Siedenburger Fundes kennen wir aus der mehrerwähnten Urkunde von 1265. Buchenau kommt auch auf sie zu sprechen und stellt ein auffallendes Mißverhältnis des Gewichtes der Siedenburger Brakteaten (0.39—0.57 g) zu dem nach der Urkunde berechneten (0.715 g) fest; es wird darauf hingewiesen, daß die Vorschrift 1297 wiederkehrt und daher auch vielleicht schon 1265 die Wiederholung einer älteren ist. Die Urkunde von 1297 ist uns aber auch nur dadurch bekannt, daß das in der bischöflichen Kanzlei aufbewahrte Original von 1265 für die neue Ausfertigung als Konzept gedient hat und der Schreiber sorgfältig alles, was geändert werden mußte, z. B. die Namen, das Jahr und einige Rentenbezüge aus den Erträgnissen der Münze, über die ausgestrichenen Stellen der alten Urkunde schrieb[1]); dabei bleibt der ganze Teil, der Vorschriften für die Prägung enthielt, völlig unverändert, und zwar nach einem Zeitraum von über 30 Jahren. Auch der Umstand, daß die Strafe, die dem angedroht wird, der in der Mindener Diöcese geringhaltiges Geld ausgeben würde, 1265 und noch 1297 in der gleichen Summe von Pfunden besteht, während die in den beiden Ausfertigungen verschiedenen, aus der Münze zu zahlenden Renten in Mark angegeben werden, läßt auf eine wörtliche Übernahme der Bestimmungen aus älterer Zeit schließen, sodaß wir in dieser Urkunde (für die Zeit ihrer Ausstellung) nicht viel mehr als ein juristisches Dokument sehen dürften, und die Ergebnisse für die Geldgeschichte, der sie oben zu Grunde gelegt war, etwa 50 Jahre früher anzusetzen wären[2]). Ehe nicht ein in oder näher bei Minden gehobener Fund näheren Aufschluß gibt, ist natürlich eine Entscheidung, welche dieser gleichförmigen, stummen Münzen nach Bremen, welche nach Verden oder nach Minden gehören, gänzlich unmöglich, und vielleicht würden auch selbst derartige Funde noch mehr ein Übereinstimmen der Münzen dieser Gebiete und damit eine Unmöglichkeit der Trennung beweisen. Einige Proben bringen die in dem Siedenburger Funde häufigsten Arten, die eben auch die verbreitetsten gewesen sein werden.

[1]) Vgl. die Nachbildung der Urkunde bei den Anlagen.

[2]) Vgl. das oben genannte Soll-Gewicht von 0.715 g mit dem Durchschnittsgewicht der Brakteaten des Mödesser Fundes aus der Zeit vor 1200: 0.775 g (P. J. Meier, Archiv II, S. 300).

Nr. 34?. Bruſtbild des Biſchofs mit zweiſp. Mitra, zwiſchen Krummſtab und Buch.

0.42 g (Buchenau und Heye, Bl. f. Mfr. Sp. 3587 ff., Siedenb. Fund Nr. 5 [135 Stück]).

Nr. 35?. Biſchofskopf über linkshin liegendem Schlüſſel, neben dem Kopf und unter dem Schlüſſel je ein Punkt.

0.57 g (Jungk Taf. II, 33, Siedenb. Fund Nr. 84 [80 Stück]).

Nr. 36?. Biſchofskopf mit zweiſp. Mitra.

0.43 g (Siedenb. Fund Nr. 102 [502 Stück]).

Bei den Verſuchen, der ſpröden Schar Auskunft über ihre Herkunft zu entlocken, machen die Herausgeber der Fundbeſchreibung darauf aufmerkſam, daß ein oder zwei Sterne, die dem Kopfe eines Geiſtlichen beigefügt ſind, möglicherweiſe dieſe ganze Gruppe an den Mindener Biſchof **Volkwin**, 1275—1293, verweiſen könnten. Dem Hauſe der Grafen von Schwalenberg entſtammend, führte er einen goldenen Stern im roten Felde; der Gebrauch von Wappenbildern auf den Münzen findet ſich mehrfach in jener Zeit und Gegend, der Siedenburger Fund ſelbſt brachte Schaumburger Pfennige mit dem Neſſelblatt, welfiſche und vielleicht gräfl. Wunſtorfſche mit dem Löwen, aus etwas ſpäterer Zeit haben wir Hohlpfennige mit den Büffelhörnern der Grafen von Wölpe[1]), den Bärenklauen von Hoya und den Hirſchſtangen von Diepholz. Und wenn der Stern die Zuteilung der Münzen an Volkwin rechtfertigen ſoll, ſo mag auch noch daran erinnert werden, daß derſelbe Biſchof Lübbecke zur Stadt erhob und das älteſte Lübbecker Stadtſiegel ſchon über den gekreuzten Schlüſſeln den Stern von Schwalenberg zeigt (Philippi, Weſtf. Siegel des M.-A. 85,10).

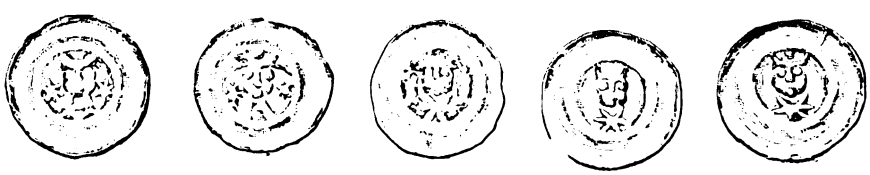

Nr. 37. Biſchofskopf mit Mitra, rechts und links ein Stern.

0.51 g Stange, (Siedenb. Fund 37).

Nr. 38. Biſchofskopf mit Mitra, oben und unten ein Punkt, rechts und links ein Stern.

0.43 g Stange, (S. F. 38).

---

[1]) Münzſtätte Neuſtadt am Rübenberg, nahe Wunſtorf; Heinricus Monetarius als Zeuge in einer Urkunde, in welcher Neuſtadt von dem Grafen v. W. civitas nostra nova genannt wird v. Spilker, Geſch. der Gr. v. Wölpe, 1827, S. 70).

Nr. 39. Bischofskopf zwischen 2 Säulen, unten ein Stern.
0.41 g Stange, (S. F. 81).

Nr. 40. Bischofskopf, darunter ein Stern.
0.48 g Stange, (S. F. 82).

Nr. 41. Bischofskopf, darüber ein Punkt, unten ein Stern.
0.45 g Stange, (S. F. 83).

Über alle weiteren Münzen dieses Abschnittes herrscht vorläufig völliges Dunkel. Kleine, im Laufe des 14. Jahrhunderts vermutlich noch geringer werdende Brakteaten müssen es gewesen sein; das ist aber alles, was wir sagen können[1]).

5. Auswärtige Münzen dieser Zeit im Mindener Gebiet.

Oben war gezeigt, in welchem Maße und in welchem Wertverhältnis die westfälischen Denare, die „graves", in Minden umliefen, und daß, wenn die Osnabrücker am häufigsten genannt wurden, durchaus nicht immer Pfennige aus Osnabrück darunter zu verstehen sind, sondern dieser Name als allgemeine Bezeichnung für die graves steht, wie mit „Lübischen Pfennigen" die leichten, hohlen Pfennige gemeint sein werden.

Ein ungefähres Bild von der Zusammensetzung einer Summe schwerer Pfennige gibt der Fund von Blasheim (1887), einem Dorfe bei Lübbecke nahe der Ravensberger Grenze. Der Fund ist nicht beschrieben, die Münzen sind in verschiedenen Besitz gekommen, z. T. in das Prov.-Museum in Münster, ein kleiner Teil in das Museum in Bielefeld. Von Mindener Brakteaten enthielt der Fund nichts; als Vergrabungszeit ergibt sich etwa das Jahr 1300. Was über die Zusammensetzung des Fundes bekannt ist, hat Prof. Wilbrand in Bielefeld aufgezeichnet (Jahresber. des hist. Vereins für Ravensberg XII, S. 43). Er enthielt — in einer Gesamtzahl von etwa 700 (Num. Anz. XVIII, S. 46) — Denare von:

Ravensberg, Otto III., 1249—1306 (mehr als 224 Stück).
Soest, Siegfried von Köln, 1275—1297.
Herford, Wigbold von Köln, 1297—1304.
Osnabrück, Konrad II., 1270—1296.
„ Ludwig, 1297—1308.
Paderborn, Otto, 1277—1307.
Münster, Ludolf, 1226—1247.
„ Eberhard, 1275—1301.

---

[1]) In den Westf. Prov.-Blättern, IV (Minden 1847), S. 67, wird erzählt, daß 1842 in der Porta bei Minden bei Anlage des Königsweges Münzen gefunden seien, unter denen sich ein Mindenscher Solidus vom Bischof Gerhard I. oder II. befunden hätte. Da die Angaben über den Fund sich darauf beschränken, zu sagen, daß die übrigen gefundenen Stücke je ein „Solidus" von Goslar, Osnabrück, Münster und Bischof Wedekind II. von Minden, sowie eine Münze von König Sigismund III. von Polen (1587—1632) gewesen waren, ist die Notiz völlig wertlos.

IV. Die Zeit des Goldguldens und der schweren Pfennige.

(Um 1375 bis um 1530.)

1. Geldgeschichtliches.

Auf dem Gebiete des Mindener Geld- und Münzwesens vollzieht sich in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts ein einschneidender Wandel. Die Silberbarrenmark wird durch die vom Rhein her eindringenden Goldgulden verdrängt und bei der Ausprägung der Pfennige treten die westfälischen zweiseitigen an die Stelle der niedersächsischen Hohlpfennige.

Während im Osten des Mindener Stiftsgebietes, in Hameln, Hannover und in Hildesheim die Barrenmark noch weit bis ins 15. Jh. fortbesteht, wird sie in Minden nach 1350 nur noch selten genannt; in Lippe findet sich 1381 zum letzten Mal die Erwähnung einer Gewichtsmark Silber (Grote V, S. 148). Zuerst verschwindet bald nach 1350 die Bremer Mark, und es kommen nur noch gelegentlich Zahlungen in der um diese Zeit auch in Hildesheim und Hannover üblichen „Mark lötigen Silbers" oder „lötigen Mark" vor.

1371 verkauft Bischof Wedekind von Minden Güter für „200 Mark Osenbrughes swarer penninge, also tho Minden ginge und geve sin", behält sich aber den Rückkauf vor für 200 Osn. Mark oder „vor lodich sulver na werde dersulven penninge" (Hoya I, Nr. 213).

1384, 5. II, verkauft der Graf von Bruchhausen dem von Hoya Güter für 2000 Mark Pfennige, unter einer bestimmten Bedingung; wird diese nicht erfüllt, will er ihm die Güter für 5000 „lodighe Mark" verpfänden. Gleich darauf:

1384, 10. II, meldet dann eine Urkunde die Verpfändung für „5000 lodighe Mark fines Sulvers, also to Osenbrucge unde tho Minden vor den Wesien ghinge und geve is" (Hoya I, 266).

Den Widerspruch, in dem die in beiden Urkunden genannten Summen zu einander stehen, glaubt Grote (IV, S. 232) so erklären zu können, „daß der Graf von Bruchhausen schon beträchtliche Darlehen in lötigen Marken auf seine Grafschaft erhalten hatte, die, wenn er nun noch 2000 Mark

Pfennige hinzu erhielt, zusammen die Summe von 5000 lötigen Mark betrugen". Der Umstand, daß der Handel, der den beiden letzten Urkunden zugrunde liegt, im Hoyaschen abgeschlossen wird, und daß neben dem Wechsel von Minden der von Osnabrück genannt wird, wo zu jener Zeit mit noch viel größerer Wahrscheinlichkeit keine Barren mehr in Gebrauch waren, läßt den Wert dieser Stellen für die Erkenntnis der Münzverhältnisse ihrer Zeit zweifelhaft erscheinen; Grote weist schon darauf hin, daß es sich vielleicht „um Erneuerung früherer Verpfändungen handelte, und allda eine nur auf die neue Pfennigwährung anwendbare Bezeichnung auf die ältere, schon fremd gewordene Barrenwährung angewandt wurde" (Grote IV, 231); der Ausdruck „da und da gang und gäbe" wurde gerade in jener Zeit im Mindener Stifte überaus häufig von den westfälischen Denaren gebraucht. Wird aber noch hin und wieder nach „lötigen Mark", selbst „feinen Silbers" gerechnet, so ist darunter natürlich um die Zeit nicht volllötiges, reines Silber zu verstehen, sondern das damals in Niedersachsen übliche, so fein es nach dem Gesetz sein durfte und sollte[1]).

An die Stelle der Barrenmark trat der seit der Mitte des 14. Jh. von den rheinischen Fürsten geschlagene Goldgulden als größte Münzeinheit und allmählich auch zur Bezeichnung der Währung; in den siebziger Jahren wird er in Minden zuerst erwähnt (Schröder S. 224 u. f.). Wie sehr in den nächsten Jahrzehnten der Gulden in Minden sich einbürgerte, zeigt ein im dortigen Stadtarchiv aufbewahrtes Verzeichnis der Renten, die die Stadt für ausgeliehenes Kapital bezog; da es auch die Verwendung der Rentenbezüge von Jahr zu Jahr aufführt, gibt es ein sehr gutes Bild über das Mindener Geldwesen dieser Zeit, und zwar fast während des ganzen Jahrhunderts: es reicht von 1403 bis 1487. In diesem Register treten uns nun gleich von dem ersten Jahre an Beträge in Gulden neben solchen in Mark, Schilling und Pfennigen entgegen, und zwar gleich von Anfang an mit der Abkürzung „gul", was schon auf längeren Gebrauch deutet; selten wird ganz ausgeschrieben „rynsche Gulden", einmal „rede Gulden"; einmal (1450) findet sich auch die Abkürzung „flor". Die Schreiber der Urkunden lieben es dagegen, die Güte der zu zahlenden Gulden durch allerlei Zusätze zur Bedingung zu machen:

1391, 410 goder rynscher Ghulden, de swar noch (genug) syn von Wichte (Obernk. 357),

1393, enen guden swaren Rinschen gulden (das. 363),

1413, an redem Golde ver Guldene (das. 388),

1416, 100 gude vulwichtige gude Rinsche g. (das. 394).

1472, in guden, reden, ghetalden Golde 50 gude, vulwichtige Gulden (das. 452),

1479, 52 gude genochaftige r(insche) G(ulden) (das. 458),

[1]) Die Hildesheimer Barrenmark sollte 1382 12¼ Lot Feingehalt haben (P. J. Meier, Num. Anz. 1896, S. 46).

1481, 60 gude rinsche, overlendische Gülden (das. 459b)[1].

Sobald einmal der Gulden allgemein übliches Zahlmittel war, rechnete man mit seinem Werte auch als Rechnungseinheit, die man mit Pfennigen bezahlen konnte:

1436, twe gulden geldes (R. R.)[2],

1480, Item hebbe wy entfangen van Johanne Lyppeldinck XXV Gulden in Golde und in Gelde (R. R.),

1474, . . . entfangen in ghetaldem golde unde ghelde drittehnde halven rinscher Ghulden (Obernk. 454).

So muß man es sich auch wohl denken, wenn Viertel- oder sogar Achtel-Gulden erwähnt werden:

1433, dre Orde (3/4) Goldes, 1439 1 Gulden und 1/2 Ort (1/8) (R. R.).

Umgekehrt konnte man natürlich auch eine Summe baren Geldes, die aus Goldgulden und Pfennigen bestand, in der Rechnungseinheit der Mark ausdrücken, indem man den Gulden mit der Anzahl Schillinge, in deren Wert er umlief, in Mark verrechnete: 1468 tragen die Renteherren bei Antritt ihres Dienstes in das Register ein: „Item vonde wy uppe der kameren xxx mark in Gholde und in Ghelde". —

In der Zeit der herrschenden Barrenmark war von Anfang an die Mark in ausgezählten Mindener Pfennigen (24 Schilling) neben jener und mit ihr gleichwertig im Verkehr üblich gewesen, und seit der Mitte des 13. Jh. mit dem Eindringen der westfälischen Denare außerdem, auch wieder in ungefähr gleichem Wert, die Zählmark schwerer Pfennige zu 12 Schillingen. Als die westfälischen „graves" im Laufe des 14. Jh. in immer größeren Massen in das Mindener Gebiet eindrangen, überwog dementsprechend diese westfälische Zählmark zu 12 β im Verkehr nach und nach immer mehr. 1369 ging Bremen von der Prägung der hohlen Pfennige zu der der westfälischen über, und zwar ganz unter dem Einfluß der Münsterschen Denare; in der Grafschaft Hoya folgen Otto IV. zu Hoya (1383—1428) und Erich zu Nienburg (1377—1427) dem Beispiel Bremens, und etwa gleichzeitig geht in Minden Bischof Wedekind II., 1369—1383, zu der neuen Pfennigwährung über. Dadurch, daß von jetzt an auch aus dem Norden schwere Pfennige in das Stift eindrangen, geschah dieser Übergang also auch unter Bremer Einfluß, unter dessen unmittelbarer Einwirkung die in Hoya geprägten schweren Pfennige stehen. Die Muster für die in Minden nachgeprägten gaben die zu dieser Zeit in großen Massen umlaufenden, von

[1] Wenn Weinmeister (Schaumburg, S.-A. S. 49) meint: „erst von der Mitte des 15. Jh. wurden die Goldgulden allgemeine Rechnungs- und Zahlmittel", und „ihre Einführung vollzog sich hier also wesentlich später als im benachbarten Münster und Osnabrück", so beweist das Oberntirchner U. B., daß sie die ganze erste Hälfte des 15. Jh. hindurch das durchaus vorherrschende Zahlmittel bei größeren Beträgen sind; W. gründet sich nur auf die R. S., die aus der Zeit überhaupt wenig Zahlungen enthalten.

[2] So sei das Rente-Register des Mindener Archivs bezeichnet.

Süden her eindringenden Pfennige, und das waren anstelle der früher so viel genannten Osnabrücker jetzt die **Bielefelder**, die um 1400, manchmal neben den, ihnen also ganz gleichgestellten Herfordern sehr oft genannt werden und also noch lange neben und vermischt mit den Mindenern im Stift umgelaufen sind:

1388 in Rahden (Hoya I, 295); 1394 in Obernkirchen (Obernk. 366); 1403 im Rente-Reg. ($3^1/_2$ ß bilvelt, 5 mk bil. myn. 18 ß bil., 13 ß bileveld); desgl. 1405, 1406, 1422 und noch 1446; 1409 in Stadthagen (R. S. 428); Mark und Schilling „Bylevelderscher unde Hervordescher Pennynge alze in der herschop to Schomborch nu to tyden ghinge unde gheve sint" 1387, 1388 (zweimal), 1393 (Obernk. 352, 353, 355, 363); 1413 in Kloster Nendorf nördl. Minden „20 mk bilv. pen., alze nu tor tyd ghinge unde geve sin, 12 ß vor de mark to rekende" (Hoya VI, 61), 1419 (das. VII, 110).

In Übereinstimmung mit den westfälischen wurden von nun an auch die Mindener Pfennige zu 12 Schillingen auf eine Mark gerechnet anstelle der früheren 24 leichten; das Renteregister setzt diese Einteilung der Mark voraus (z. B. 1464); 1480 wird in Nendorf gesagt: „12 schillinge geldes, dat is eyn Minder mark, also hyr to lande ghinge und gheve is" (Hoya VI, 65).

Eine Urkunde scheint dies allerdings nicht zu bestätigen: 1413, bei Petershagen verpfändet der Graf v. Hoya Güter für 98 mk „eyne juwelcke marcke tho rekende vor elven swaren schillinge nier Mynder swaren penningen, also tho Minden ginge und geve synnth" (Hoya I, 1126).

Diese Angabe wird völlig im Zusammenhange mit den oben Seite 44 besprochenen Fällen zu betrachten sein, bei denen man die auswärtigen Denare in ein möglichst richtiges Verhältnis zur herrschenden Barrenwährung zu setzen suchte; es handelt sich hier um Grundstücksverpfändungen, da mag immer noch die alte Werteinheit der „Bremer Mark" von früheren Verkäufen und Verpfändungen her den Beteiligten in Erinnerung gewesen sein, sodaß bei dieser Gelegenheit noch wieder die neuen Zahlmittel mit der alten Werteinheit verglichen wurden.

Übrigens werden in derselben Urkunde zwei weitere Verpfändungen erwähnt für „100 Marck nier Mynder swaren penningen" und „85 Marck Mynder nier swaren pennige, also tho Minden ginge und geve synn." Grote (IV, 223) sieht darin, daß diese letzten (nicht „ersten", wie er sagt) Summen ohne Angabe der Schillinge stehen, eine Schwierigkeit, ob Gewichtsmark oder Zählmark, und zwar wunderbarer Weise „nach Mindener Rechnungsart zu 21 Schillingen" zu verstehen sind; ich glaube, daß das Fehlen einer besonderen Wertangabe der Mark bei zwei Summen ohne Not durch ihre Hinzufügung bei einer in derselben Urkunde genannten vorhergehenden ersten Summe erklärt wird, und daß diese vereinzelte

Berechnung der Mark zu 11 ß statt der im Verkehr gewohnten zu 12 ß durch die oben angedeuteten Umstände genügend begründet ist.[1])

Der Schilling war bis in diese Zeit stets nur der Rechnungswert von 12 einzelnen Pfennigen; zwar waren von Westen her die Turnosgroschen[2]) noch zu Ende des letzten Zeitabschnittes, zur Zeit der Hohlpfennige, eingedrungen, und mit ihrem Wert von 6 schweren Pfennigen waren sie tatsächlich in Minden ein „leichter Schilling" (s. oben S. 45), doch scheint der Gebrauch der Turnosgroschen in Minden nicht häufig gewesen zu sein. Unbeeinflußt von diesen waren ebenfalls schon im 13. Jh. in Böhmen und Meißen „Groschen" geprägt, die weit bis nach Westen hin umliefen. In der früher bischöflichen Münzstätte Wunstorf, das inzwischen in den Besitz der Welfen übergegangen war, ließen in jener Zeit die Herzöge von Braunschweig solche Groschen prägen, die dann auch sicher in Minden mit umgelaufen sind. In Minden fällt die erste nachweisliche Schillingprägung in die Zeit Bischof Albrechts (1436—1473). In den sechziger Jahren desselben Jahrhunderts ließ auch Erzbischof Heinrich von Bremen in großen Mengen doppelte und einfache Grote d. i. Groschen prägen. Die müssen bald in Minden eingedrungen sein, denn während im Renteregister sonst nur einigemal in den ersten Jahren Bielefelder Pfennige erwähnt werden, und sonst die Herkunft des Geldes nie hinzugefügt wird, finden wir plötzlich

1469: vij bremer ß, xvi$^1/_2$ bremer mark, iij bremer ß,
1470: xviiij bremer mk,
1471: vi bremer ß.

Dies beweist, daß der Umlauf des neuen Bremer Geldes den Rechnungführenden auffiel, und unter dem Einfluß dieser Bremer Groten ging der Nachfolger Albrechts, Heinrich (1473—1508), zu einer völligen Nachahmung derselben, und dessen Nachfolger, Franz I. (1508—1529), zur Einführung auch der doppelten und vierfachen Groten über.

Ob auch die Lübischen Witten, deren Umlauf im Verkehr um 1400 innerhalb des Stiftes durch den Rahdener Fund (s. u.) bezeugt wird, in Minden nachgeprägt sind, ist unbekannt. Seit der Mitte des 14. Jahrhunderts zunächst in Lübeck und Hamburg im Werte von 4 leichten lübischen Pfennigen geprägt, verbreiteten sie sich schnell weit über ihr Heimatgebiet. In Bremen, Verden und hart an der Stiftsgrenze in Nienburg, ja in Hannover sind sie, genau ihren Vorbildern entsprechend, nachgemünzt, und im Süden des Bistums, in Bielefeld, wird 1386 dem Münzmeister auf-

[1]) Ähnlich wird 1389 im Hoyaschen ebenfalls bei einem Güterverkauf (für 70 Mark) die Mark zu „4 Pf. weniger 11 ß Bremer swaren penninge" berechnet (Hoya I, 301), deshalb ist natürlich nicht eine Mark zu $10^2/_3$ ß im Verkehr üblich gewesen.

[2]) Ein Turnosgroschen des Grafen Gerhard von der Mark, 1422—1461, ist mit einem Schlüssel gestempelt; Menadier (Festschrift: Die Grafschaft Mark, Dortmund, 1909, S. 685, Taf. IV, Nr. 87) deutet den Schlüssel auf Minden, es ist aber wohl der Soester. Das Stück liegt in Münster.

gegeben, einen „wyssen Penninck" zu prägen wie die vier Städte Lübeck, Hamburg, Lüneburg und Wismar[1]). Die Übereinstimmung des Lübischen mit dem Mindener Hohlpfennig ist oben schon hervorgehoben, der Witten konnte daher in Minden ebenso zu 4 leichten Pfennigen und außerdem als 2-Pfennigstück der neuen schweren Währung umlaufen.

Die schon seit Wedekind II. in Minden geschlagenen schweren Pfennige werden in den Urkunden 1413 noch „nie swarе Penninge" genannt, und auch das Renteregister, besonders in den ersten Jahren, hebt diese Neuheit gelegentlich hervor: 1403 „iiij ß nyes", 1406 „j nye mk", noch 1422 „v½ nige ß"; das beweist wohl, daß neben den neuen schweren der große Vorrat der alten leichten Pfennige noch lange im Umlauf geblieben sein muß. Bei dem früheren Verhältnis der westfälischen zu den Mindener Pfennigen wie 1 zu 2 konnten diese jetzt nach der neuen Währung als halbe Pfennige weiter umlaufen; es ist sogar leicht möglich, daß sie in geringerem Maße auch neben den neuen „swaren" weiter geprägt sind. Jedenfalls finden wir im 15. Jahrhundert mehrfach halbe Pfennige oder „Hellinge"[2]) angeführt:

Von 1431 an viele Jahre hindurch regelmäßig „9½ ₰ Gorgoniestins" im Renteregister.

1431, ix ß myn iij Helling" (das.).

1432, iij Gulden und iij sol. und iij Hellinge (das.).

Herford erhob in dieser Zeit in Livenstedt bei Lübbecke im Stifte Minden jährlich 5 Schillinge „unde 3 hellinghe" (Darpe, Codex trad. Westf. IV, S. 334).

Wenn auch in dieser Zeit hin und wieder „Lübische Pfennige" erwähnt werden, so ist anzunehmen, daß das auch weiter eine Gattungsbezeichnung für diese halben (Hohl-) Pfennige war: ein in dem Renteregister vorgefundener Zettel (nach der Schrift aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts) enthält allerlei kleine Ausgaben, meist in ß und ₰ (und zwar 12 = 1 ß), daneben in „lub"(ischen) ₰, z. B. „Item Henken uppe dem Brinke v½ sol. myn (weniger) j lub vor v½ dage to gravende in dem Dike".

Daß sich der Kleinverkehr auch des Viertelpfennigs bediente, ist erklärlicherweise nicht in den schriftlichen Überlieferungen bezeugt; erhaltene Stücke aus der Zeit Ottos III. (1384—1398) beweisen aber den Gebrauch dieser Werteinheit.

---

[1]) Einen Witten von Rietberg macht soeben W. Buse bekannt (Z. f. N. XXIX, Taf. VI, 3).

[2]) Natürlich ist bei diesen „Hälblingen" durchaus nicht an den süddeutschen und rheinischen Heller zu denken, der als eine selbständige Münze und Werteinheit hier völlig landfremd war. Nach Hellern ist in Minden nie gerechnet; „daß man nun dieser Orter nach Hellern keineswegs rechnen oder handeln kann", klagt die Stadt 1580, als auf der Hellerwährung beruhende Sorten in Minden eingeführt werden sollen (Berlin 20).

2. Der Wert des Mindener Geldes dieser Zeit.

Bestimmte urkundliche Nachricht über den Fuß des Mindener Geldes dieser Zeit haben wir erst aus dem Anfang des 16. Jahrhunderts. Doch ist uns der Goldinhalt und damit der Wert des Goldguldens, der in diesem Zeitraum auch einer mehrfachen Verschlechterung unterworfen war, fortlaufend bekannt. In noch stärkerem Maße wie beim Goldgulden sank der Feingehalt der Mindener Pfennige und der von der Mitte des Jahrhunderts an geprägten Schillinge, und deshalb war es bei allem Verkehr von größter Bedeutung, zu wissen, wie hoch jedesmal der Goldgulden in Mindener Geld stand. War natürlich dem jeweils Rechnungführenden dies Verhältnis vertraut und deshalb des Erwähnens nicht wert, so finden sich doch genug Beispiele, wo es gelegentlich angeführt wird, um einen Rückschluß auf den Wert des Mindener Geldes: Mark, Schilling und Pfennig, zu gestatten:

1387: $8^8/_{11}$ ß (Würdtwein, Nov. subs. XI, S. 296).

1396: 6 ß (Würdtwein, Nov. subs. XI, S. 313).

Diese Angaben können beide unmöglich richtig sein, in so kurzer Zeit wäre eine derartig verschiedene Bewertung des Guldens höchst befremdlich. Dann ist nicht anzunehmen, daß nach 9 Jahren das Silbergeld besser geworden wäre. Der uns bekannte Wert des Guldens jener Zeit (9.47 ℳ) gibt dem Pfennig, deren $8^8/_{11}$ Schilling = 1 G. sind, einen Wert von 9.09 ₰; dem, von denen 6 Schilling = 1 G. sind, einen solchen von 13 ₰. Dem Werte von 9.09 ₰ entspricht ein Silberinhalt von 0.452 g, dem von 13 ₰ ein solcher von 0.657 g. Die Probe, die in der Kgl. Münze in Berlin von einem Pfennig Bischof Ottos gemacht wurde,[1]) ergab einen Gehalt von $^{487}/_{1000}$, dem entspricht bei dem Gewicht eines tadellos erhaltenen Stückes von 0.92 g ein Silberinhalt von 0.448, was der Berechnung von 0.452 der Pfennige von 1387 ziemlich entspricht und diese Angabe der späteren von 6 ß = 1 G. gegenüber stützt.

1434: 11 ß (R. R.).

1459: 13 ß (R. R.).

1464: „Item Fischer $^1/_2$ mk und blift schuldig de ix ₰, dat dat neyn half guld. yß" (R. R.). Fischer hatte $^1/_2$ G. Rente zu zahlen, brachte aber nur $^1/_2$ mk, also 6 ß oder 72 ₰; wenn daran 9 ₰ fehlen, „daß das kein halber Gulden ist", so galt der halbe Gulden also 81 ₰, der ganze 162, d. h. $13^1/_2$ ß.

1471: 14 ß (R. R.).

1472: „$24^1/_2$ ß, dat iß 1 Ort myn den 2 Gl." (R. R.). Auf $1^3/_4$ Gulden lautete die Summe des Rentenbriefes, die mit $24^1/_2$ ß bezahlt wurde, sodaß auf 1 G. 14 ß kommen.

[1]) Herrn Direktor Brinkmann sei auch bei dieser Gelegenheit der beste Dank für diese Probe gesagt.

1473: 3 mal „den G. to verteyn schillingen", einmal, mit den anderen drei Stellen auf derselben Seite: „x gulden yo xv ß vor 1 G.".

1474: 14 ß (zweimal), 15 ß ($^1/_2$ G. vor vii$^1/_2$ ß) (R. R.).

1482: 16 ß (R. R.).

1498: In einem Verzeichnis von Städtischen Ausgaben[1]) werden die Einzelsummen von 3 Seiten (36 G. 22 ß 4 ₰; 141 G. 15 ß; 64 G. 2 mk 20 ₰) zusammengefaßt zu der Gesamtsumme von 241 G. 2$^1/_2$ mk, das setzt als Verhältnis voraus: 1 G. = 2 mk 9 ß oder 33 ß.

1510: In der Münzordnung des Bischofs Franz 1 G. = 36 ß.

Das allmähliche Sinken der Mindener Pfennige bis in die achtziger Jahre spiegelt sich in der immer größeren Zahl von Schillingen wieder, die auf den Gulden gingen, der ja außerdem auch seinerseits, wenn auch in geringerem Maße, schlechter wurde. Auffällig ist dagegen das schnelle Sinken bis 1498 innerhalb von nicht 20 Jahren von $^1/_{16}$ auf $^1/_{33}$ Gulden. Der Grund dafür wird in dem in den siebziger Jahren nachweisbaren Eindringen der Bremer Groten zu suchen sein, die 1464 zu 34 und 1472 zu 35 auf den Gulden gingen. Von 1482 bis ins zweite Jahrzehnt des nächsten Jahrhunderts blieb in Bremen das Verhältnis des Guldens zum Groten wie 1 : 36 bestehen, und ebendasselbe wird uns in Minden unter ausdrücklicher Bezugnahme auf Bremen in der Münzordnung des Bischofs Franz von 1510 bezeugt[2]). Während die Tarifierung zu $^1/_{36}$ Gulden die Übereinstimmung des dritten Stückes dieser Münzordnung mit dem Bremer Groten bezeugt, so zeigt die darauf folgende Einteilung dieses Stückes in 12 Zahlpfennige, daß es tatsächlich ein „Schilling" des Mindener Verkehrs ist; und daß es ein „leichter Schilling" ist, bei dem nicht mehr die „Swaren" die Teilstücke waren, zeigt eben das Verhältnis zum Gulden. Wenn damit der Wert des Mindener Geldes gegen Ende des 15. Jahrhunderts um die Hälfte gesunken zu sein scheint, so ist das in Wirklichkeit nichts anderes, als die Übertragung des Namens „Schilling" auf den halben Wert oder die Summe von 12 solchen Pfennigen, die den halben Wert der früheren schweren Mindener Pfennige hatten; ebenso war natürlich auch der Name des „Mindener Pfennigs" auf ein Stück des halben Wertes übertragen, und während bis etwa 1480 12 der damaligen „swaren" Pfennige einen damaligen Schilling ausgemacht hatten, müssen wir dieselben Stücke jetzt als Zweipfennigstücke der neuen Mindener Währung ansehen.

Was nun den Wert des Mindener Geldes in diesem Zeitraum betrifft, so bietet die Beziehung des Schillings zu dem jeweils in seinem Werte bekannten Goldgulden[3]) einen Anhaltspunkt für die Berechnung; neben den Wert des Guldens ist in der folgenden Tabelle der auf Grund des

[1]) Münster, Stadt-Archiv v. Minden, Manuskript VII, 2909.

[2]) Vgl. Anlage 4.

[3]) Grote II, S. 1010.

Verhältnisses zum Schilling berechnete Wert der Mark, des Schillings und des Pfennigs, sowie der den letzteren beiden Einheiten entsprechende Silberinhalt gesetzt.

	Gulden (Wert) ℳ	Mark (Wert) ℳ	Schilling Verhältn. zum G.	Schilling Silberinh. g	Schilling Wert ℳ	Pfennig Silberinh. g	Pfennig Wert ℳ
1387	9.47	13.02	$8^8/_{11}$	—	1.08	0.452	0.0904
1434	7.74	8.45	11	—	0.70	0.28	0.058
1459	7.74	7.15	13	—	0.59	0.248	0.049
1464	7.53	6.69	$13^1/_2$	2.79	0.55	0.233	0.046
1472	7.51	6.44	14	2.685	0.54	0.224	0.044
1474	7.49	5.99	15	2.496	0.49	0.208	0.041
1482	7.36	5.52	16	2.302	0.46	0.192	0.038
1498	7.04	2.56	33	1.068	0.21	0.089	0.018

3. Die Münzen dieser Zeit.

Bischof Wedekind II., Edler vom Berge, 1369—1383.

Familienwappen: roter Adlerflügel (der „Arnkiel") in Silber.

Unter Wedekind II. begann die Prägung zweiseitiger Denare nach dem Muster der westfälischen, der sog. „Wewelinghöfer", deren Kennzeichen es ist, daß der Stempel größer als der geprägte Schrötling ist, sodaß stets nur ein Teil der Umschrift sichtbar wird. Um diese Zeit liefen die in Bielefeld geschlagenen Pfennige der Grafen von Ravensberg am häufigsten im Stift um, es beweisen das der oben genannte Fund von Blasheim und viele Urkundenstellen. Ein Vierpaß mit dem Wappen darin ist den Bielefelder Pfennigen seit Otto III. (1249—1306) eigentümlich; auf seinen Denaren ist es mit dem lockigen Brustbild des Grafen verbunden, Gerhard (1346—1360) setzt den bergischen Löwen auf die Hauptseite, Wilhelm d. Ä. (1360—1395) sein Brustbild mit Krone und Szepter.

Wenn neben den Bielefeldern die seit 1369 so zahlreich geprägten Bremer „Swaren" in Minden nicht ausdrücklich genannt werden, so beweist die andere Seite der Mindener Pfennige deren Eindringen vom Norden, was ja bei den alten Beziehungen durchaus zu erwarten ist; der Bischof auf den Mindener Pfennigen ist dem hl. Willehad der Bremer Swaren

getreu nachgebildet. Übrigens zeigen auch die im Süden des Stifts, in Herford, seit langer Zeit geprägten Pfennige neben der Äbtissin den Erzbischof von Köln in ähnlicher Zeichnung, anstatt des Buches einen Stab in der Linken. In den Urkunden nimmt das Herforder Geld neben dem Bielefelder ja auch eine wichtige Stelle ein.

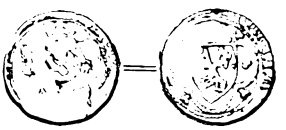

Schwere Pfennige.

Nr. 42. Vs. Brustbild des Bischofs, die Rechte segnend erhoben, in der Linken ein Buch, die Umschrift unten unterbrechend.

a) WEDEK(?)IND.... b) .....CO c) ...EDE....

Rs. Im Perlenkreis ein zierlicher Vierpaß mit dreieckigem Wappenschild: die Mindener Schlüssel, in den Außenwinkeln des Vierpasses, oberhalb und zu den Seiten des Schildes Verzierungen aus je drei Punkten.

a) ....ONETA.. b) ..INDENSIS. c) ✠ MON....

a) 1.01 g Stange, b) 0.88 g Hannover K., c) St. Petersburg; auch Berlin.

Daß diese Mindener Pfennige in beträchtlicher Zahl in den Nachbargebieten umgelaufen sind, beweist die Tatsache, daß sie ihrerseits wieder in Bielefeld nachgeprägt sind, und zwar von Wilhelm dem Jüngeren in den Jahren 1405—1415, als er neben seiner Stellung als Bischof von Paderborn die Grafschaft Ravensberg verwaltete; wir finden diese selbe Verbindung von segnendem Bischof und Wappen im Vierpaß auf seinen Münzen[1]).

Bischof Otto III., Edler vom Berge, 1384—1398.

Das Familienwappen, da Otto ein Bruder seines Vorgängers ist, wie bei Wedekind.

Unter Otto wurde die Prägung der zweiseitigen Denare fortgesetzt, und zwar jetzt mit selbständigen Typen; es wurde geprägt in Minden und Petershagen.

[1]) Grote macht in seinem ersten Verzeichnis Mindener Münzen (Bl. f. Münzkunde, 1835, Taf. I. 16) einen Denar Wedekinds bekannt nach einer Zeichnung bei Mader (Beiträge V, S. 55), — dessen irrige Zuteilung an Wedekind I. (1253—61) Grote berichtigt —; die Zeichnung läßt vermuten, daß ein Original wie Nr. 42, schlecht abgebildet ist.

1. Münzstätte Minden.

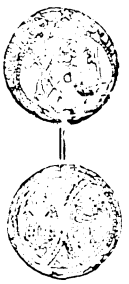

43.

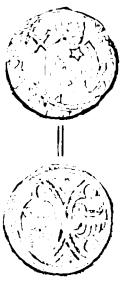

44.

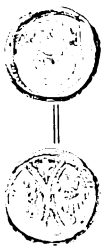

45.

Schwere Pfennige.

Nr. 43. Vs. Im Perlenkreis Brustbild des Petrus, mit Heiligenschein, auf der Brust ein Knopf als Mantelagraffe, in der R. einen Kreuzstab vor der Brust haltend, die L. mit einem Schlüssel ausgestreckt.

a) ★·OTTOИ... b) ...OTTOИIS∘ЄPI... c) ....❀ЄP ISCOP... d) ...ISCOPI★ЄCCLЄS... e) ...·ЄCLЄS· f) ....ЄSIЄ∘ g) ..ЄPISCOPII.. h) ..ЄLЄSIЄ...

Also die volle Umschrift OTTOИIS ЄPISCOPI ЄCLЄSIЄ, die beiden letzten Worte auch fehlerhaft, g) besonders häufig, mit Sternen, Punkten und Ringeln als Trennungszeichen.

Rs. Im Perlenkreis zwei aus gotischen Verzierungen gebildete Felder, die Verzierungen ragen mit je 2 Punkten in die Felder hinein; links die Mindener Schlüssel, rechts der Vergesche Adlerflügel.

a) ✠ИOИЄTA★... b) ...OИЄTA∘MI... c) ...MIИDЄ ИSIS.. d) ...SIS∘CIVITA✠ e)...CVITA.. f)..CIVITAI g) ...CIVIT'

Also volle Umschrift MONETA MINDENSIS CIVITATIS.

0,89, 0,92, 0,93, 0,95, 20 Stück: 20,21 g Stange; (Grote, Bl. f. Mk. I, 18).

Selten kommt folgende Abart vor:

Nr. 44. Vs. Wie vorher, aber ein Stern auf dem Gewand des Petrus.

a)....COPVS★ЄCC... b)...IS⌣EPISCO.. (der Griff des Schlüssels unterbricht die Umschrift).

Rs. Die gotischen Verzierungen sind einfacher, sie ragen nur mit je einer Spitze in die Wappenfelder.

a) ✠ H....SIS★CIVI· b) .....

a) 1,01 g Stange, b) 1,21 g Hannover M.

Vierling.

Nr. 45. Vs. Dieselbe Darstellung, ohne Umschrift.

Rs. Ähnliche Darstellung, über und unter den Wappenbildern je ein Ringel, in den freibleibenden Ecken zwischen den Feldern Lilien; ohne Umschrift.

0.19 g (schlecht erhalten) Dr. Nagel, 0.27 g Hannover K, (Buchenau, Bl. f. Mfr. Sp. 2734, Abb. Taf. 145, 19, danach die Abbildung hier).

---

2. Münzstätte Petershagen.

46 47 48

Schwere Pfennige.

Nr. 46. Vs. Der Bischof wie auf den Pfennigen Wedekinds II. (Nr. 42), von gröberer Zeichnung, unten die Schrift unterbrechend, auf der Brust der Schild mit dem Bergeschen Wappen, der Perlkreis endigt r. und l. vom Bischof in einem Kreuzchen.

a) ✠ OT . . . ⌣ . . . SCOP b) OTTON . . ⌣ . . . C . . . c) . . . ⌣ ЄPISC d) . . . ⌣ ЄPISCOPVS e) ✠ OTTO . . . ⌣ . . . PII

Rs. Vierpaß aus 2 Linien, in den Außenwinkeln je ein Ringel, von der oberen Spitze aus ragt eine dreiblätterige Verzierung in das Feld, darin die Mindener Schlüssel.

b) . . . NЄTA ❀ IN ❀ a) . . . TA ❀ INPЄ c) . . . PЄTЄRSh . . .

Also volle Umschrift MONETA IN PETERSHAGEN.

a—d) 0.78, 0.97, 0.99, 1.01, 1.03 g Stange; e) Hannover K.

Nr. 47. Vs. Wie vorher, aber der Bergesche Adlerflügel ohne Schild auf der Brust des Bischofs.

a) . . TTONI . . . b) . . . .

Rs. Wie vorher.

a) . . . ShAG b) . . ЄTЄR . . hAG . .

a) 0.88 g Stange; b) Leipzig. — Grote kannte diese Münzen nur in umschriftlosen Stücken (Bl. f. Mk. I, 17; VI, 135) und schwankte zwischen Wedekind und Otto als Münzherrn, ersterem den Vorzug gebend; nachdem durch neu gefundene Stücke erkannt war, daß sie auch Otto angehörten (Num. Anz. IV, 1873, S. 20, Nr. 3), fanden die Brüder Erbstein, daß sie aus der Münzstätte Petershagen sind (Bl. f. Mfr. Sp. 857).

Vierling.

Nr. 48. Vs. und Rs. dieselbe Darstellung, ohne Umschriften.

0.24 g Kayser.

Bischof Markward von Randeck, 1398—99.

Familienwappen: In silbernem Felde ein roter Querbalken, begleitet von 3 Lilien (2 : 1).

Über diesen Bischof, der am 31. Dezember 1398 eingeführt war, wird berichtet[1]), daß er durch päpstliche Ernennung auf den Mindener Stuhl gelangte und daher heftige Feinde hatte. „Trotzdem nun die Mindener den reichen süddeutschen Herrn gern sahen, so wußte ihm sein Widersacher, der Dompropst, so viel Verdruß als möglich zu bereiten, daß er sich bald wieder aus Minden hinwegsehnte und die Vakanz des bischöflichen Stuhles in Konstanz benutzte, um sich vom Papste dahin versetzen zu lassen. Er verließ heimlich bei Nachtzeit am 3. April 1399 Minden und räumte seinem Gegner das Feld".

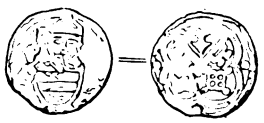

Schwerer Pfennig.

Nr. 49. Vs. Der Bischof wie vorher, auf der Brust ein Wappen mit Querbalken; ohne Umschrift.

Rs. Wie vorher; ohne Umschrift.

0.8 g Münster.

Trotz der kurzen Regierungszeit des Bischofs wird man diesen Pfennig für ihn in Anspruch nehmen müssen, denn alles an Vs. und Rs. weist ihn in diese Zeit und Gegend. Wenn das Wappen der Randeck den Balken von Lilien begleitet zeigt, die hier fehlen, so kann das Fehlen durch die Kleinheit des Bildes erklärt werden sowie dadurch, daß das Wappen in Westfalen unbekannt war; das Stück ist dazu auch nur sehr mäßig erhalten und auf der Vs. stellenweise abgesprungen. —

Von den beiden Nachfolgern Markwards, Wilhelm von Buschen (Wappen: eine Lilie), 1399—1402, und Otto IV. von Rietberg (Wappen: Adler, gold in Rot), 1402—1406, sind bis jetzt keine Münzen bekannt geworden.

Bischof Wulbrand von Hallermund, 1406—36.

Familienwappen: drei (2:1) rote Rosen in silbernem Felde.

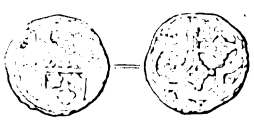

Schwere Pfennige.

Nr. 50. Vs. Der Bischof wie vorher, auf der Brust das Hallermundsche Wappen, ohne Umschrift.

[1]) Schröder S. 311.

Rf. Wie vorher, ohne Umschrift.

Berlin.

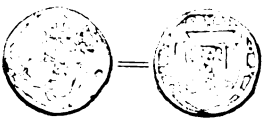

Nr. 51. Bf. Der Bischof von vorn, die Rechte segnend erhoben, in der Linken den Stab, ohne Umschrift.

Rf. Wappenschild: Die Mindener Schlüssel, belegt mit dem Hallermundschen Wappen, zwischen den Rosen ein Punkt; zu den Seiten und oberhalb des Hauptschildes je O × O; ohne Umschrift.

0.52 g Leipzig; (Buchenau Bl. f. Mfr. Taf. 167, 17).

Leichter (Lübischer) Pfennig.

Nr. 52. Im Strahlenkranz ein M

0.34, 0.37, 0.35 g Stange; (Buchenau, Bl. f. Mfr. Taf. 167, 18).

Diese Münzen (Nr. 52) waren mit drei weiteren in dem Münzfund von Bücken in der Grafschaft Hoya. Das gibt Veranlassung, das M auf Minden zu deuten; in die Zeit Wulbrands weisen sie die namentragenden Münzen des Fundes, z. B. die des Sibeth Papinga von Jever, 1414—1433, Bernhard von Lüneburg, 1373—1434, und die Masse der in den ersten Jahrzehnten des Jh. geprägten Bremer Swaren (Heye im Numism. Anzeiger 1898, S. 92).

Die schweren Pfennige bestätigen vollkommen das in der Liste Seite 64 hervortretende, aus dem Verhältnis des Guldens zum Schilling berechnete schnelle Sinken des Mindener Geldes von der Zeit Ottos bis in die Wulbrands; nehmen wir einen Feingehalt von etwa 8 Lot an, so würde der Wulbrandsche Pfennig etwa 0.26 g f. S. enthalten, während aus der Tarifierung des Guldens auf einen Gehalt von 0.252 g geschlossen werden konnte. Die Nr. 52 stellt sich durch ihr Gewicht als die Hälfte des „swaren" Pfennigs dar, wenn man für diese Hohlpfennige ein noch etwas geringeres Silber annimmt.

Bischof Albrecht von Hoya, 1436—73.

Familienwappen: Zwei schwarze Bärentatzen, aufgerichtet, in Gold.

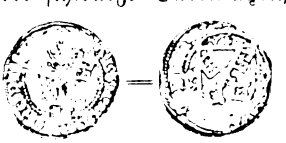

53.

Schwerer Pfennig.

Nr. 53. Vs. Petrus, in der R. den Kreuzstab, in der L. den Schlüssel, über dem Hoyaer Schild.

a) ALBERT + D ◡ . . . b) + ALBER + D ◡ G + EPI . . .

c) ALB . . . ◡ G + EPI . . .

Rs. Der Mindener Schild, oberhalb, r. und l. desselben Verzierungen.

a, c) MONETA + NOVA . , . b) M . . . . NOVA + MINDEN · +

a) 0.43 g Stange, b) 0.58 g Bielefeld, c) Berlin; (Grote, Bl. f. Mk. I, Taf. XI, 137).

Leichter Schilling (1470—73)?.

Nr. 54. Petrus wie eben, aber auf einem gotischen Thron sitzend.

a) + ALBERT + D + ◡ + G + EPI + MIN +

b) + ALBERT + D + ◡ + G + EPI + MI +

Rs. Nach Art der Mindener Pfennige Ottos (Nr. 43), links die Mindener Schlüssel, rechts die Hoyaer Bärentatzen.

a, b) + MONETA + NOVA + MINDENSIS + CI '

a) 1.72 g Stange, b) 1.88 g Münster. (b: aus dem Kappenberger Fund, Zeitschr. für Gesch. Westf. 3. Folge, Bd. 6, S. 347, dort nicht genau beschr.; a: Buchenau, Bl. f. Mfr. Taf. 167, 19).

Die Wertung des Guldens nach Mindener Geld (S. 64) zeigt, daß von den dreißiger Jahren des 15. Jahrhunderts bis in die siebziger sich der Mindener Pfennig ziemlich auf demselben Stand hielt; wir müssen daher wohl die Münzen der Nr. 53 mit ihrem Gewicht von rund 0.5 g als Mindener „Swaren" nehmen, und mehr in den Anfang der Regierungszeit Albrechts setzen. In die Mitte dieses Zeitraums fällt das Eindringen der Bremer Groten. Daß gleich im Anschluß daran die ersten Mindener Schillinge geprägt sind, wird auch dadurch wahrscheinlich, daß 1470 der Rat von Minden die vom Bischof geprägten Sorten an den Rat von Osnabrück schickt mit der Bitte um Prüfung und Zulassung des Geldes[1]); das wird natürlich nur mit solchen Sorten geschehen sein, die in den Verkehr neu eingeführt werden sollten. Das Gewicht der erhaltenen Stücke der Nr. 54 schließt es aus, in ihnen einen Schilling der „schweren Pfennige" zu sehen, da allein der Feinsilbergehalt von 12 Pfennigen ein höheres Gewicht hat; wohl könnte es, den Bremer Groten entsprechend, ein Schilling leichter Pfennige sein und damit zugleich $^1/_2$ schwerer Schilling.

[1]) Vgl. oben S. 10.

Biſchof Heinrich III., Graf von Schaumburg, 1473—1508.

Familienwappen: Ein ſilbernes Neſſelblatt in rotem Felde.

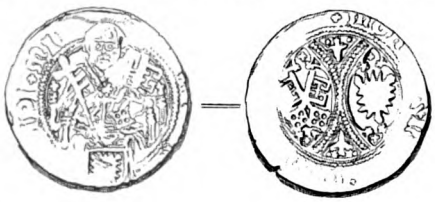

Schwere Währung.

Nr. 55. Schilling. Vſ. Wie Nr. 54, ſtatt des Hoyaer Wappens der Neſſelblattſchild.

. . . + . . ⌣ ⊖PI + ℳI . .

Rſ. Wie Nr. 54, neben den Schlüſſeln das Neſſelblatt.

+ ℳOℵ . . . + ℵO . . . + ℳIℵ . . . . + ⊔I 9

2,94 g Stange; (Buchenau, Bl. f. Mzfr. Taf. 171, c).

Nr. 56. Pfennig. Vſ. Wie Nr. 53, ſtatt des Hoyaer Wappens der Neſſelſchild.

+ h . . . . . ⌣ + GRT + ⊖P . . . .

Rſ. Wie Nr. 53.

. . . ℳIℵD⊖ . . .

0.55 g Stange; (Buchenau, Taf. 167, 20).

Dieſe Stücke ſchließen ſich aufs engſte an die Münzen Albrechts an und werden der erſten Zeit der Regierung Heinrichs angehören; das Gewicht von Nr. 55, das gegenüber dem des Schillings Albrechts auffallend hoch iſt, verlangt, in ihm einen „ſchweren" Schilling oder den doppelten Wert des eben aufkommenden leichten, zu ſehen. Im Anfang des 16. Jh. ging man in Minden zur völligen Nachahmung der Bremer Groten über. Damit ſteht das Zurückgehen der Mindener Währung auf die leichten Pfennige im Zuſammenhang, wonach von etwa den achtziger Jahren an die doppelte Anzahl Schillinge auf den Gulden geht (vgl. S. 63).

Waren bisher die leichten Pfennige nur in der alten Form der (lübiſchen) Hohlpfennige bekannt geweſen, ſo kamen gegen das Ende des Jahrhunderts in den Nachbargebieten von Minden, in Osnabrück, Diepholz und Lippe, neben jener Art neue zweiſeitige auf, deren Gewicht ſie mit jenen gleichſtellt; die Wappenbilder im Schild, Ring oder Dreipaß kennzeichnen dieſe Art. Von Biſchof Konrad IV. von Osnabrück (1482—1508), Graf Rudolf VII. von Diepholz (1473—1510) und Graf Bernhard VII. zur Lippe (1431—1511) ſind ſie bekannt, und die des erſteren werden, der Bedeutung des Bistums nach, die Vorbilder für die übrigen geweſen ſein.

Leichte Währung.

Nr. 57. Schilling 1506. Vs. Petrus über einem kleinen Wappenschild (Nesselblatt?), in der Rechten den Schlüssel, in der Linken ein Buch.

hENRIC ⁘ DE ‿ I ⁘ GRA ⁘ S (E?) P' S°

Rs. In einem Dreipaß die gekreuzten Schlüssel.

✠ MON ⁘ NOV ⁘ MINDENSIS ⁘ 1706 (= 1506)

1.598 g (= $^{7}/_{64}$ Lot). Nach einer Zeichnung bei Leitzmann (Num. Ztg. 1852, Sp. 58, Nr. 11), der das Stück aus Schellhaß' Sammlung (Nr. 940) bekannt macht. Die Rückseite dieses Stückes findet sich auch auf Münzen des Bischofs Franz, sodaß die Stempel noch wieder nach Jahren benutzt sind.

Leichte Pfennige.

Nr. 58. Hohlpfennig. In einem Strahlenring die gekreuzten Schlüssel, darüber das Schaumburger Nesselblatt.

0.25 g Stange; (aus Kat. Erbstein II, Nr. 6481).

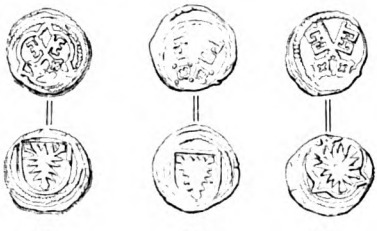

59. 60. 61.

Zweiseitige Pfennige.

Nr. 59. Vs. Die Schlüssel im Dreipaß.

Rs. Nesselblattschild.

0.26, 0.19 g Stange; (Grote, Bl. f. Mzk. XI, 138; Saurma 3210 Abb. 1703).

Nr. 60. Vs. Die Schlüssel in einem Ring.

Rs. Nesselblattschild.

Leipzig; (Grote, Bl. f. Mzk. XI, 139).

Nr. 61. Vs. Die Schlüssel im Ring.
Rs. Nesselblatt im Dreipaß.
0.18 g Stange; (Grote XI, 140).

Oben war schon gesagt, daß das Silber für die Prägungen von 1506 und 1507 aus Hannover geliefert wurde, daß sogar vielleicht die Mindener Münze unter der Oberleitung des Hannoverschen Münzmeisters stand. Hier mag noch einiges aus dem Tagebuch jenes Meisters über die Lieferungen nach Minden folgen; danach sandte er in den beiden Jahren 1506 und 1507 an gegossenen Zeinen rund 1600 Mark (= 390,4 kg), für „kleines Geld" 185 Mark (= 45,14 kg) und für „Sware" 20 Mark 4 Lot (= 4,941 kg) nach Minden. Bemerkenswert ist daran, daß 1507 auch noch schwere Pfennige in geringer Zahl geprägt werden; eben dadurch wird auch noch die Annahme gestützt, daß der „Mindener Pfennig", das Teilstück des im Verkehr in Minden üblichen Schillings, nicht mehr dieser „schwere", sondern wie bis zum 14. Jahrhundert ein leichter Pfennig ist.

Auch für die Menge des in beiden Jahren geprägten Geldes gibt uns das Verzeichnis einen Anhalt; wenn wir annehmen, daß die ohne besonderen Zusatz aufgeführten Posten an Zeinen für Schillinge bestimmt gewesen sind, und wenn wir das Gewicht des Schillings von 1506 (Nr. 57) wegen der schlechten Erhaltung und unter Einbeziehung eines gewissen Verlustes an Silber bei der Prägung von 1.598 auf 2 g erhöhen, so würden jene 390,4 kg, welche das Tagebuch an Zeinen aufführt, mehr als 190000 Stück ergeben, wovon dann das Exemplar der Nr. 57 als einziges bekannt geworden ist; es ist seit der Auktion der Sammlung Schellhaß auch verschollen. (Anlage 3.)

Bischof Franz I., Herzog von Braunschweig-Lüneburg (Linie zu Wolfenbüttel), 1508—1529.

Familienwappen: Braunschweig: In Rot übereinander 2 goldene Leoparden; Lüneburg: In goldenem, mit roten Herzen besätem Felde ein blauer Löwe.

Über die Münzverhältnisse unter ihm sind wir durch die Urkunde gut unterrichtet, in der er 1510 Dietrich Becker[1]) als Münzmeister anstellt und ihm Anweisungen gibt. Waren die Bremer Groten tatsächlich unter seinem Vorgänger Heinrich schon die Muster für die Mindener Schillinge gewesen, so wird nun dem Münzmeister ausdrücklich aufgetragen, er solle sich richten „nach der Bremer Münze, so man jetzt täglich münzt und in Nachzeiten münzen wird". Mit den ersten Bremer Groten waren dort schon gleichzeitig Doppelgroten geschlagen, seit 1499 treten Stücke im Werte von 4 Groten daneben. Diese beiden Sorten werden unter Franz außer dem

[1]) Verkehrt ist es, wenn Fiala (S. 106, Anm.) von einer „städtischen Münzstätte" in M. in jener Zeit spricht und D. B. als „städt. Münzmeister" bezeichnet; beides hat es nie gegeben.

einfachen Grote in Minden nachgeprägt. Daß die in dem größeren Bremen geprägten Goldgulden in der Mindener Urkunde garnicht erwähnt werden, erklärt sich aus dem geringeren Verkehr Mindens.

Nach den in der Urkunde (Anlage 4) gemachten Angaben berechnen sich die zu prägenden Münzen, wie folgende Tabelle ausführt:

Grobe Sorten	1 Gul. =	Schrot (mk)	Korn (Lot)	Gewicht	Feingehalt	Heutiger Wert
4 Schilling[1])	9	68 Stück	12 (= $^{750}/_{1000}$)	3.438 g	2.579 g	51,58 ₰
2 „	18	84 „	$7^1/_4$ (= $^{453}/_{1000}$)	2.783 „	1.259 „	25,17 „
1 „	36	125 „	$5^1/_4$ (= $^{328}/_{1000}$)	1.870 „	0.614 „	12,28 „
Kleine Sorten	1 β =	(Lot)				
1 Pfennig	12	54 Stück	$2^1/_2$ (= $^{150}/_{1000}$)	0.272 „	0.043 „	0,85 „

Von allen diesen vier Sorten sind uns Ausprägungen erhalten, welche allerdings geringe Abweichungen von der Vorschrift beweisen.

Vierschilling 1512.

Nr. 62. Vs. Petrus mit Schlüssel und Buch auf gotischem Thron über dem Mindener Schlüsselschild.

a) GRACI ⁝ FR ‿ ACISI ◦ D I'

b) FRANCISI ‿ DEI ◦ GRACI'

Rs. Ein großer Schlüssel.

a) ✠ MONETA ◦ NOV ⁝ MINDENSIS ⁝ 15IZ

b) ✠ MONETA ◦ NOVA ◦ MINDENSIS ◦ 15IZ

a) 2.95 g Stange; (= Buchenau: Bl. f. Mfr. Taf. 167, 22); b) mit breitem Ring als Aufhänger verarbeitet, Hannover P. (Kat. Knyphausen 7377, Abb.).

---

[1]) Bei einer früheren Bekanntmachung dieser Urkunde (Bl. f. Mfr. Sp. 4013) glaubte ich aus dem ausdrücklichen Erwähntwerden des „Groten" diese Bezeichnung auch für die Mindener Münzen anwenden zu müssen. Seitdem haben mir aber die Urkunden der Zeit gezeigt, daß der Mindener Verkehr nur „Schillinge" neben den Goldgulden kennt. Die Berechnung des Wertes oben (1 Gulden = 33 β) zur Zeit Heinrichs zusammen mit dem in der Urkunde gegebenen Verhältnis = 36 Grote, zeigt, daß dies eben der Mindener Schilling ist.

Doppelschillinge (ohne Jahreszahl).

Nr. 63. Vs. Auf einem Krückenkreuz der Mindener Schild.

✠ FRANCISC' DEI ⁂ GRA ⁂ EPS'.MIND'

Rs. 3 Wappen: Minden, Braunschweig, Lüneburg, mit den oberen Kanten zusammengestellt, die Umschrift unterbrechend, in der Mitte ein Ring.

MONE ⌣ NOVA ⌣ MIND

(Grote, Bl. f. Mk. Taf. I, 19).

64. 65.

Nr. 64. Vs. Wie vorher.

a) ✠ FRANCISC' ⁂ DEI ⁂ GRA' ⁂ EPS ⁂ MIND'

b) ✠ FRANCISC' ⁂ DEI ∘ GRA' ∘ EPS ∘ MIND'

Rs. Wie vorher, in der Mitte ein M; (M) &c bezeichnet die Wappen von Minden, Braunschweig und Lüneburg, das M der Mitte leserecht über (B).

a) MONE' (L) NOVA (B) MIND' (M)

b) MONE' (L) ∘ NOVA ∘ (B) ∘ MIND (M).

a) 2.7 g Stange, auch Hannover K., München (2.75 g), Berlin, Dresden, b) 3 g Fiala Nr. 376, Abb. Taf. IV (die übrigen 4 Stücke bei Fiala berücksichtigen die Stellung der Wappen nicht, ihr Gewicht ist: 3.00, 2.80, 2.90, 3.05 g); (Saurma 3211, Abb. 1704).

Nr. 65. Vs. Wie vorher.

✠ FRANCISC' DEI · GRA ⁝ EPS ⁝ MIND'

Rs. Wie vorher, das M leserecht über (B).

MONE' (M) NOVA (B) MIND' (L)

2.5 g Stange.

66.

Schillinge.

Nr. 66. Vſ. Petrus mit Schlüſſel und Buch über dem Schild von Braunſchweig.

◦ FRANCISI ⁘ DEI ⁘ GRACI'

Rſ. Stempel von 1506 (Nr. 57): die gekreuzten Schlüſſel im Dreipaß.

✠ MON' ⁘ NOV' ⁘ MINDENSIS ⁘ 1706 (= 1506)

1.5 g Stange, auch Leipzig; (Grote Bl. f. Mk. Taf. XI, 145).

Nr. 67. 1512. Vſ. Petrus, in der R. ein Schwert, in der L. den Schlüſſel, über dem Mindener Schild.

a, b) ◦ FRANCISI ◡ ◦ DEI ◦ GRACI ⁘

c) GRACI ⁘ FR ◡ ANCISI ◦ DI'

Rſ. Schild mit einem Schlüſſel im Dreipaß.

a) ✠ MON · NOVA MINDENSIS · 15IZ

b, c) ✠ MONE ⁘ NOVA ◦ MINDENSIS ◦ 15IZ

a) Berlin, b) Berlin, auch Haag, c) 2.07 g Dr. Bahrfeldt (Abb.); (Num. Ztg. 1852, Taf. II, 12; Fiala 381 [1.60 g]).

Nr. 68. 1515. Vſ. Wie vorher.

FRANCISI ◡ DEIGRACI

Rſ. Wie vorher.

✠ MON ⁘ NOV ⁘ MINDENS ⁘ 1717 (= 1515).

25.5 mm, 1.86 g Stange, auch Haag; (Buchenau, Bl. f. Mfr. Taf. 175, 62; Num. Ztg. 1852, Taf. II, 13, wo Petrus ähnlich gezeichnet iſt wie auf dem Schilling von 1512, der Bart des Schlüſſels auf der Rſ. ſteht nach links oben).

Nr. 69. 1516. Vſ. Petrus mit Schlüſſel und Buch über dem Schild von Braunſchweig.

FRANCISI ◦ ◡ ◦ DEI ◦ GRACI'

Rſ. Die gekreuzten Schlüſſel im Dreipaß.

✠ MON ⁘ NOV ⁘ MINDENSIS ⁘ 1516.

24 mm, 1.39 g Stange, auch Berlin, Dresden.

Nr. 70. 1520. Vſ. Wie vorher.

FRANCISI ◦ ◡ ◦ DEI ⁘ GRACI'

Rſ. Wie vorher.

✠ MON ⁘ NOV ⁘ MINDENSIS ⁘ 15Z0.

24.5 mm, 1.40 g Stange, auch Berlin, Leipzig; (Buchenau, Bl. f. Mfr. Taf. 175, 63).

Unter Heinrich ist schon hervorgehoben, daß die Form der Mindener Pfennige ebenso wie die der Nachbargebiete unter dem Einfluß Osnabrücks steht. Dieselben Gepräge werden auch unter Franz beibehalten; es kommt jedoch ein Stück dazu, das wir deshalb besonders beachten müssen, weil es die Münzordnung nicht vorsieht. Wie schon erwähnt, ist diese Verordnung überhaupt nicht genau befolgt, und die Ausprägung nach dem Typus der folgenden Münze in den Nachbargebieten Mindens, in Osnabrück, Diepholz, Lippe und Rietberg, läßt ihre Verbreitung erkennen und wird Dietrich Becker veranlaßt haben, sie auch seinerseits nachzuprägen.

Das Osnabrücker Stück ist häufig und wird wieder die östlichen Nachbarn zum Nachprägen bewogen haben.

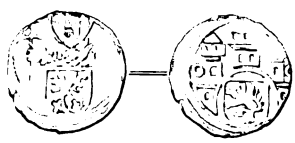

Zweipfennig.

Nr. 71. Vs. Petrus, in der R. ein Kreuz, in der L. den Schlüssel, über dem Mindener Schild.

Rs. Torbogen mit 3 Türmen, rechts und links der Türme ein Ringel, im Torbogen der Lüneburger Schild.

0.47 g Stange; (auch 0.5 g Fiala Nr. 382 (Taf. IV, 12), Münster, Berlin, Kayser).

Das Stück ist auch wohl als zu Bremen gehörig beschrieben (z. B. Slg. v. Lehmann, Hannover 1909) und dann Heinrich von Schwarzburg zugeteilt. Zwei Gründe aber weisen das Stück nach Minden: zuerst die Tatsache, daß es im Norden, Westen und Süden bis nach Rietberg entsprechende Prägungen gibt, dann die Beobachtung, daß auf den Münzen Heinrichs der leopardierte Schwarzburger Löwe selbst in noch kleinerer Zeichnung niemals in der hier gegebenen Form des lüneburgischen Löwen vorkommt.

Das Gewicht des Stückes kennzeichnet es im Vergleich zu den folgenden Pfennigen als Zweipfennigstück. Damit ist es der letzte Ausläufer des „swaren" Pfennigs. Die Bezeichnung Myte[1]), die in den westlichen und südlichen Nachbargebieten um diese Zeit üblich ist, z. B. in Lippe, ist in Minden scheinbar nicht gebräuchlich gewesen[2]).

[1]) Grote V, S. 219.

[2]) Fiala nennt es 1/8 Schilling, ein Wert, den das Gewicht nicht rechtfertigt.

Pfennige.

1. In Anlehnung an die alten niedersächsischen Hohlpfennige.

Nr. 72. Im Strahlenring Wappen, geteilt: oben ein Löwe, unten die Schlüssel.

0.25 g Braunschweig (vgl. Abb. auf voriger Seite).

2. In Fortsetzung der zweiseitigen Pfennige Heinrichs (Nr. 58—60).

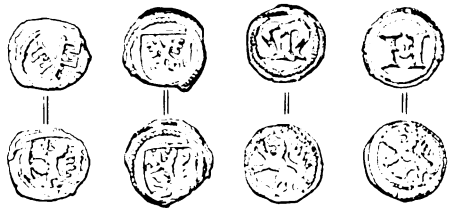

73. 74. 75. 76.

Nr. 73. Vs. Die Schlüssel im Ringe.
Rs. Der Lüneburger Schild.

Leipzig; (Grote, Bl. f. Mt. Taf. XI, 141).

Nr. 74. Vs. Der Mindener Schild.
Rs. Der Lüneburger Schild.

0.22 g Stange, auch Leipzig, Petersburg; (Grote XI, 142).

Nr. 75. Vs. M Rs. Löwe im Ringe.

0.17 g Stange, auch Leipzig; (Grote XI, 143)

Nr. 76. Vs. I-I Rs. Löwe im Ringe.

0.15, 0.17, 0.19, 0,22 g Stange, auch Berlin, Leipzig; (Grote XI, 148).

Neben diesen alten Formen kommen zwei weitere Arten vor. Von 1482 an wurden in Sachsen „schlichte", d. h. flache Pfennige mit dem Gepräge eines Löwen geschlagen (Buchenau Bl. f. Mfr. Sp. 3952). Derartige Pfennige wurden um die Wende des Jahrhunderts auch im östlichen Westfalen geprägt, z. B. von Graf Rudolf VII. von Diepholz und Johann von Rietberg. Ihnen schließen sich folgende Mindener Pfennige an:

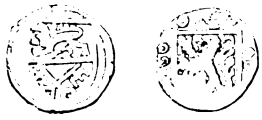

77. 78.

Nr. 77. Geteilter Schild: oben ein nach links laufender Löwe, unten die Schlüssel.

0.27 g Stange, auch Berlin, 0.3 g Fiala (Cumberland Taf. IV, 13), 0.35 g München; (Grote IX, 146; Saurma Abb. 1705).

Nr. 78. Der Lüneburger Schild, r. und l. je 2 Ringel, darüber die kleinen Schlüssel zwischen 2 Ringeln.

Leipzig, Berlin, Wien; (Buchenau, Bl. f. Mfr. Taf. 167, 24).

Ebenfalls in Ostsachsen waren um diese Zeit Pfennige üblich, die in hohler Prägung 2 Wappen nebeneinander gestellt zeigen, wie sie auch in Magdeburg, Halberstadt und Brandenburg geprägt wurden.

Sie sind die Muster für folgende Mindener Pfennige:

79. 80. 81. 82. 83.

Nr. 79. Zwei Wappen nebeneinander: links der Braunschweiger, rechts der Mindener Schild, beide haben oben eine Öse, mit der sie an einem Stab hängen.
0.23 g Stange; (Buchenau Bl. f. Mfr. Taf. 173, 7, dies Stück).

Nr. 80. Wie vorher, nur l. der Mindener, r. der Lüneburger Schild.
0.26 g Stange.

Nr. 81. Wie vorher, l. der Mindener, r. der Braunschweiger Schild.
Berlin, auch Leipzig.

Nr. 82. Die Schilde wie bei Nr. 81, darüber o + o
0.18 g (beschädigt) Münster; (Buchenau, Bl. f. Mfr. Taf. 167, 25, dies Stück).

Nr. 83. Ähnlich, l. der Braunschweiger, r. der Mindener Schild, oben ein F zwischen zwei Kreuzchen.
Berlin.

Dietrich Becker, der übrigens wahrscheinlich aus Hannover stammte, da er in dem S. 73 erwähnten Anschreibebuch des Stadt-Hannoverschen Münzmeisters unter den Gesellen genannt wird, scheint nach dem Tode des Bischofs Franz nach Mecklenburg gegangen zu sein; 1534 wird uns ein Dyrich Becker als Münzmeister in Rostock, 1547 und 1548 ein Dietrich Becker als solcher in Wismar genannt, jedenfalls derselbe, der ehemals in Minden tätig war[1]).

4. Münzfunde dieser Zeit.

Die allgemeinen Bemerkungen über das Geld werden teilweise ergänzend erklärt durch die Zusammensetzung der Funde, deren Inhalt dieser Zeit entstammt.

Funde innerhalb des Stifts.

a) Der **Fund von Rahden** (16 km nw. von Minden) wurde Anfang 1867 gehoben und von Grote (Münzstudien VII, S. 100 und 202b) beschrieben. Er enthielt: 1. Witten von Hamburg (1365—79) 10 Stück, Lübeck (1365—79) 10 Stück, Rostock (1379—81) 1 Stück, Hoya, Münzstätte Nienburg (1324—1377) 3 Stück.

2. Westfälische schwere Pfennige. Ravensberg, Otto III. (1249—1306) 1 Stück, Bernhard (1329—46) 1 Stück, Gerhard (1346—60) 10 Stück, Lippe, Simon (1275—1344) und Otto (1344—60) 28 Stück; Herford, Wigbold von Köln und Hildegund (1297—1304) 6 Stück; Münster, Ludwig

[1]) U. Brümmer im Num. Anz. XVIII (1887), S. 1.

(1310—57) 1 Stück, Florenz (1354—79) 5 Stück; Recklinghausen, Heinrich von Köln (1304—31) 1 Stück; Kleve 1 Stück.

3. Die seit 1369 geprägten Bremer Swaren: 16 Stück. Das sind 24 Witten und 77 schwere Pfennige (ein Pfälzer Hohlpfennig hat als versprengtes Stück keine Bedeutung). Grote macht die Bemerkung, daß die Witten, die Ravensberger und Bremer Pfennige sehr gut erhalten waren, die Lippischen dagegen schlecht. Der Fund muß um das Jahr 1380 vergraben sein, also gerade zu oder vor Beginn der Prägung schwerer Pfennige in Minden.

b) Der **Mindener Lindenstraßenfund.**

Leider ist über diesen im August 1875 beim Ausschachten einer Baustelle gehobenen Fund nur wenig Genaues bekannt. Eine Notiz im Numismatischen Anzeiger (Hannover VI, S. 61) sagt, daß die ungefähr 400 Münzen größtenteils von Bischof Wedekind (1368–1383) waren; eine Masse von 68 Pfennigen (57 aus der Mindener, 11 aus der Petershäger Münze, oben Nr. 43 und 46), die aus diesem Fund in Privatbesitz noch zusammen ist, beweist, daß eine Verwechslung mit Otto III. vorliegt. Da die Stücke meist sehr gut erhalten, ja größtenteils wie neu sind, wird der Schatz noch zu Lebzeiten oder bald nach dem Tode Bischof Ottos vergraben sein. Über die weiteren Mitfindlinge sagt der Bericht nur, daß es Bremer, Verdener, Osnabrücker und auch Reichsmünzen (?!) gewesen sind. Daß der Fund einen seltenen Pfennig des den Ravensbergern verwandten Grafen Walram von Limburg-Falkenberg (1244—1252) und über 100 schwere Pfennige des Grafen Erich II. von Hoya-Nienburg (1377—1427) enthielt, erfahren wir durch Heye (Jahresb. d. Hist. V. f. d. Grafsch. Ravensberg XVIII, 74 u. Num. Anz. XXIII, (1892) 67), und Weingärtner berichtet (die Münzen von Korvey, 1883, S. 35), daß 14 Denare des Abtes Heinrich III. von Korvey (1275—1306) in dem Funde waren, alle sehr schlecht erhalten, der Länge ihrer Umlaufszeit entsprechend. Besonders wichtig wäre die Kenntnis der 20 Brakteaten gewesen, die nach dem Bericht des Num. Anz. im Funde waren, von denen er aber nur sagt, daß sie von „Schaumburg-Lippe" (!) und Braunschweig gewesen wären.

Funde außerhalb des Stifts.

Welch geringe Bedeutung das Mindener Geld außerhalb der Grenze des Stifts hatte, zeigt die Zusammensetzung einiger auswärtiger Funde:

a) Der **Bremer Fund** vom Oktober 1887 (Buchenau in Z. f. N. XIX, S. 1). Unter etwa 1300 Münzen war 1 Pfennig Bischof Ottos III. neben 21 Herfordern und 52 Bielefeldern.

b) Der **Fund von Hesseln** bei Halle i. W. (Ravensberg) von 1868 (Jahresber. des Hist. Ver. für Rav., XII, S. 70; Num. Anz. Hannover 1873, S. 19). Neben 410 Bielefelder Pfennigen Wilhelms des Älteren (1360—1395) fanden sich 18 Herforder und nur 2 Mindener Bischof Ottos.

V. Die Zeit des Talers und der Groschen.

(Um 1530 bis 1648.)

1. Geldgeschichtliches.

In der 1. Hälfte des 16. Jahrhunderts vollzieht sich in Minden wieder eine völlige Umgestaltung des Geldwesens, und zwar wie in der 2. Hälfte des 14. Jahrhunderts sowohl auf dem Gebiete der Oberwährung als auch auf dem der Scheidemünze.

Wie damals der Goldgulden die Barrenmark verdrängt hatte, so wurde jetzt der Goldgulden von dem seit 1484, zuerst in Süddeutschland, geprägten Silbertaler verdrängt; und wie damals der niedersächsischen Hohlpfennigprägung durch die westfälischen und Bremer Dickpfennige ein Ende gemacht war, so kam und blieb Minden jetzt mit dem Aufkommen der neuen niedersächsischen Groschenprägung unter niedersächsischem Einfluß in Prägung und Rechnungsweise.

Zwar wurde das Stift, wie auch das benachbarte Schaumburg, durch die 1510 erfolgte Einteilung des Reiches in die 10 Kreise dem niederrheinisch-westfälischen zugeschlagen und war, als in der 2. Hälfte des Jahrhunderts die Kreiseinteilung für die Neuregelung des Münzwesens im Reiche maßgebend wurde, der Aufsicht dieses Kreises unterstellt, aber auch das hat den Einfluß Niedersachsens nicht ausschalten können, der auf diesem Gebiete bis in die neueste Zeit fortbestanden hat.

Über Geldwesen und Rechnungsweise in Minden von Anfang dieses Abschnittes an sind wir durch zahlreiche Rechnungslisten der Stadt im städtischen Archiv gut unterrichtet:

Der **Rosenobel** war eine große englische Goldmünze. Wie das „Manual der Kämmerei" 1616 bis 1619 (Stadtarchiv Minden) beweist, werden Rosenobel neben Pokalen usw. häufig von den Juden gekauft, um einflußreichen Fremden verehrt zu werden; sie sind also kein eigentliches Kurantgeld:

1617: $4^1/_2$ Thlr. B. Bruninge vor eine Rosenobel gegeben, so dem Kayſ. Botenmeister verehrt worden.
8 Reichesthaler Salomon Juden gegeben vor 2 Rosenobell, dem Oberholzforster in der Gravschaft Lippe.

Eine andere im 16. Jh. von deutschen Fürsten nach ursprünglich portugiesischem Muster geprägte große Goldmünze war der **Portugalöser,** der dem gleichen Zweck dient:

1618: 157 Thlr. Salomon dem Juden gegeben vor eine guldene Kette, so dem Cellischen Kanzeler vorehret, weget 15 Lott, das Lodt vor 6 Rthlr 1 Ort, und vor einen Portogloser 24 Rthlr.

Der Goldgulden.

Schon in der 1. Hälfte des 15. Jh. war der Gulden zu einer in kleinem Gelde zahlbaren Werteinheit geworden, daneben lief der geprägte Goldgulden um. Noch bis in die Mitte des 16. Jh. ist dieser Zählgulden der gebräuchlichste Rechnungswert in Minden: Die Führung des Verzeichnisses der städt. Akzise aus dem Jahre 1543 beruht ganz auf dem Zählgulden, einmal nur werden unter den einzelnen Beträgen „Goldgulden" genannt, mit besonderer Angabe des Wertes. All die vielen Beträge in Gulden, die in den Listen der „Uthgave des Schates" (Schatz = Steuer) z. B. von 1550, 1557, 1559 bis in die sechziger Jahre vorkommen, sind Zahlungen in kleinem Gelde, das nach Zählgulden verrechnet wurde; häufig wird das ausdrücklich hervorgehoben: z. B. vi Gulden munte, xvii½ gulden munte. In gewissem Maße haben sich die geprägten Goldgulden im Verkehr gehalten, ja gegen Ende des Jahrhunderts sind sie in Minden selbst in geringer Menge geschlagen. In den Steuerregistern werden sie stets besonders als „Goldgulden" gekennzeichnet. Im Anfang des 17. Jh. verschwinden sie allmählich aus dem Verkehr. 1606 stehen in einem Verzeichnis (Titel: „Ao. 1606 hebben nachfolgende Personen auf de Kemerie bezahlt") 96 Zahlungen in anderen Sorten, nur 2 in Goldgulden (4 und 1) gegenüber.

Der Taler.

In welchem Maße der Taler sich schon in den ersten Jahrzehnten des 16. Jh. in Minden eingebürgert hatte, zeigt ein Ausgabeverzeichnis von 1540 („Item duth nabefereven hebben se fregen van den Schat Gelde"), in welchem bis auf eine Summe von 16 Schilling alle übrigen in „Daler" angegeben sind. Werden in den Listen der fünfziger und sechziger Jahre Summen von Gulden und Talern noch viel nebeneinander genannt, so wird doch bei der erst um 1550 allgemein üblich werdenden Aufrechnung der Seiten die Schlußsumme stets in „Dalern" und Teilwerten angegeben. Ganz selten findet sich in den Listen der Ausdruck Joachimstaler, z. B. 1554 „lxxij Jochimsdaler", 1556 „vj Joachimdaler". Allmählich ging es dann dem Taler wie vorher dem Gulden, man hatte sich um die Mitte des 16. Jh. gewöhnt, die Summe von 36 Groschen auf einen Taler zu rechnen, die damals seinem Werte entsprach, und mit Schlechterwerden der Groschen später blieb diese Summe dauernd ein Zähltaler, ein Kuranttaler (in den Akten „schlechte Taler"), während der geprägte Taler mit einem oft erheb-

lichen Aufgeld bezahlt werden mußte. Geprägt wurden ganze, halbe und Viertel-Taler von 1558 bis 1599 in Minden in nicht unbeträchtlicher Menge.

Die Schreckenberger waren größere Silbermünzen, die seit 1492 aus dem Silber des Schreckenberges bei Annaberg i. S. geprägt wurden[1]). Sie müssen gegen Ende des 16. Jh. in Minden viel umgelaufen sein; die städtischen Kämmereirechnungen führen sie in jener Zeit häufig auf, und zwar immer im Werte von 5 Stück = 1 Gulden, z. B.:

1591: 5 Gulden (Zins), den gulden 5 schrickenberger, Friedrich Kappel.
15 Gulden, den gulden 5 Schricken Hinricus Lemmerholz.

Da daneben Posten wie „29 Gulden, den Gulden 25 Groſſen" stehen, ist der Schreckenberger zu 5 Groschen gerechnet[2]).

Der Groschen.

Ende des 15. Jh. waren in Goslar infolge der lebhaften Wiederaufnahme des Bergbaues in großen Mengen Groschen geprägt, die dem Bilde des heil. Matthias den Namen Matthier verdanken, unter dem sie umliefen; während sich die Matthiasgroschen in ihrem Werte bald verringerten, kamen im Anfang des neuen Jahrhunderts neue Groschen mit dem Bilde der Maria auf und wurden nach ihrem besseren Gehalt 2 Matthiern gleichgerechnet. Dies ist das Geld, das im Mindener Verkehr nach und schon während der Regierungszeit Franz I. die Groten nach Bremer Art schnell und gründlich verdrängt hat, und seit dieser Zeit bleibt der Mariengroschen im Werte von 2 Matthiern die in Minden übliche Rechnungsmünze für den kleinen Verkehr bis in das 19. Jh. Dabei ist es ganz gleich, was für welche der zahlreichen Groschen und groschenähnlichen Münzen in Minden umliefen, der Mariengroschen blieb in seinem Verhältnis zum Taler ($^1/_{36}$) stets der Wertmesser für den Verkehr. Das bestimmte Verhältnis des Mariengroschen und Matthier als Rechnungswerte bildet sich erst um die Mitte des 16. Jh. heraus. Das oben schon genannte Akziseverzeichnis von 1543 gibt auf der ersten Seite den Wert des diesen Abrechnungen zugrunde gelegten Rechnungsguldens mit 23 Mariengroschen an, bei den einzelnen Ausgabeposten herrschen dagegen die Summen in Matthier durchaus vor, z. B.:

ij mathier vor papier.
ij math. Tilcken, dem Knechte, Drankgelt.
iiij math. Johann to Drankgelde geven, do wy rekenden (abrechneten) Midweken na Judica.

Immer aber steht bei der Aufrechnung der Matthier zum Mariengroschen wie 2 : 1.

---

[1]) Halke, Handwörterbuch der Münzkunde, 1909, S. 86.

[2]) Der Graf von Schaumburg beantragt, Stadthagen 13. April 1593, in Köln die Prägung von Doppelschillingen, „die Untertanen klagen, daß sie nichts anders als 8 und 4 Groschenstücke . . bekommen können" (Berlin 17).

Während im benachbarten Herford um das Jahr 1550 Mariengroschen nach dem niedersächsischen Muster geprägt wurden, folgte man Ende desselben Jahrzehnts in Minden ebenfalls Vorbildern derselben Gegend; dort war man aber i. J. 1555 von dem Mariengroschen abgekommen, da er sich im Laufe der Zeit so verschlechtert hatte, daß er nicht mehr die Unterlage für den Verkehr bieten konnte. Die neuen niedersächsischen Groschen, die sog. Fürstengroschen, sowie auch die von 1573 an in neuer Form geprägten Groschen, deren 24 auf den Taler gehen sollten, und die diese Zahl führen, sind in Minden nachgeprägt.

Gerechnet wurde in dieser ganzen Zeit aber weiter nur nach dem Mariengroschen im Werte von $^1/_{36}$ Taler, und deshalb stand der neue Groschen zu dem Mindener Rechnungsgroschen im Verhältnis von 3 : 2 und wurde, da man den Wert der halben Mariengroschen durchaus als Matthier zu bezeichnen gewohnt war, **Dreimatthier** genannt. Bis in den Anfang des 17. Jh. begegnet uns dieser Name als der, mit dem die Fürsten- oder Reichsgroschen im Mindener Verkehr bezeichnet wurden, bis im 2. Jahrzehnt der neue Groschen an Gehalt so herabsank, daß er dem Mariengroschen gleich wurde oder noch unter ihn sank.

Körtling.

Den Groschen gleich fanden auch die übrigen niedersächsischen Münzen Eingang und Aufnahme, sowie Nachprägung in Minden; der Körtling, ein Stück im Werte von $^1/_3$ Mariengroschen, findet sich gelegentlich in den Listen genannt, z B. 1557 und 1577; im Mangel der Kämmerei 1591 bis 1619 steht einmal 1592: $10^1/_2$ Daler 1 großen 1 kortheling.

Gosler, Flitter.

Als kleinste Teilstücke des Groschens hatte man am Harz die hohlen Pfennige beibehalten; sie fanden in der zweiten Hälfte des 16. Jh. von neuem Eingang und Nachahmung im östlichen Westfalen, und zwar gab die Stadt Goslar ihnen den Namen: Gosler, Goslar oder Goslarsche Pfennige sind die allgemein üblichen Bezeichnungen für die kleinste Münze im Mindener Verkehr, die zu 12 auf den Mariengroschen (den Mindener Rechnungsgroschen) und zu 18 auf den geprägten Reichsgroschen ging. In den Wardeinsregistern und den Rechnungslisten kommt auch gelegentlich der Name „Pfennig", 1601 auch einmal der in Braunschweig übliche Name Flitter vor, aber noch bis tief in die 1. Hälfte des 17. Jh. überwiegt der Name Gosler. Gegen Ende des 16. Jh trat eine Änderung im Verhältnis des Goslers zum Groschen ein, der Rechnungsgroschen zählt von da an 8 Gosler: 1601 wollte jemand einen Einkauf im Werte von 1 Matthier mit einem Reichsgroschen (Dreimatthier) bezahlen und erhält 8 Gosler zurück.

Mark, Schilling und „Mindener Pfennig".

Am Ende des vorigen Abschnittes (S. 63) war dargelegt, wie der Schilling im Verlaufe des 15. Jh. durch die Verschlechterung des Geldes auf den Wert

von $^1/_{36}$ Gulden in Form der den Bremer Groten nachgeprägten Münzen herabgesunken war. Wir müssen annehmen, daß der Name an diesen Stücken haften blieb, auch als sie nach Aufhören der Prägung nach 1520 durch den Umlauf stark abgenutzt wurden und daher im Vergleich zu den neu eindringenden niedersächsischen Groschen nur einen geringen Wert hatten. Das Verhältnis dieses verringerten Schillings zu den neuen Groschen muß wie 3 : 1 gewesen sein, denn in diesem Verhältnis finden wir ihn von den vierziger Jahren ab als Rechnungswert in den städtischen Rechnungsbüchern; wenn später wieder Münzen im Werte von $^1/_3$ Groschen, z. B. die niedersächsischen Körtlinge eindrangen, so war damit tatsächlich ein Mindener Schilling gegeben. Bei diesem Werte des Schillings ist eine Mindener Mark, die zum Schilling immer im Verhältnis von 1 : 12 blieb, 12 mal $^1/_3$ Groschen = 4 Groschen, und obwohl von jetzt an die Groschenwährung dauernd bleibt, rechnete man noch bis tief in das 17. Jh. hinein neben ihnen mit diesen Rechnungswerten der Mark = 4, und des Schillings = $^1/_3$ Mariengroschen. Der Grund für dieses Festhalten an der jetzt eigentlich ganz überflüssigen Rechnungsweise hängt mit dem überhaupt konservativeren Charakter der alten Zeit zusammen, und der Gebrauch der Mindener Mark findet sich denn auch vorzugsweise in den Listen bei althergebrachten regelmäßigen Zahlungen, wie in einer Liste der Haussteuer von 1609 bis 1627 bei den jährlich wiederkehrenden Zahlungen von „Opfergeld" an die städtischen Beamten, z. B. „Dem Portener in S. Simeonsthor 6 mk, den Portener im Hallerthor 10 mk, dem Portener im Kuthor $4^1/_2$ mk 2 ß". Daneben stehen aber auch Zahlungen in Groschen, die überhaupt, besonders in dieser Zeit, überwiegen, z. B. „Dem Sindico 4 Gr., den reisigen Dienern 6 Gr., Tileken, dem Landwehrwahrer 1 Gr., dem Scharfrichter 2 Gr.". Sonst hing der Gebrauch der einen oder anderen Rechnungsweise scheinbar gänzlich von Gewohnheit und Vorliebe des einzelnen Rechnungsführers ab, und wenn z. B. die 3 Ratsherren, denen 1556 die Aufsicht über Einnahme und Ausgabe des Ertrages aus der städtischen Mühle Krollage zustand, sich fast nur der Mindener Mark- und Schillingrechnung bedienen, finden sich auch bei ihren Aufzeichnungen gelegentlich Beträge in Groschen, einmal sogar der von 4 Groschen (also 1 Mk).

Die Erinnerung daran, daß der Schilling ursprünglich die Summe von 12 Pfennigen gewesen war, wirkte noch lange nach, selbst bis in die Zeit, als der Schilling bis auf den Wert von $^1/_3$ Groschen oder 4 Gosler, 4 geprägten Pfennigen, gesunken war, und der zwölfte Teil des Schillings, der „Mindener Pfennig", als Einheit garnicht mehr in barem Geld dargestellt werden konnte und so ein Rechnungswert im Betrage von $^1/_3$ des ausgeprägten Goslers wurde. 1579 z. B. wurde der behördlich zugelassene Zinssatz für geliehenes Geld auf wöchentlich „6 Mindener oder 2 Goslersche Pfennige" vom Taler festgesetzt (d. s. im Jahre 104 Gosler oder 25%!); 1621 wurde der Zinsfuß auf $4^1/_2$ „Mindener Pfennig" gesetzt (Schröder

S. 545). Im Manual der Kämmerei findet sich 1616 und 1618 der Eintrag: „14 Mindener Pfennig Gorgonius Tins".

2. Beziehungen der Sorten und Werte zu einander.

Ein vollständiges System der in Minden üblichen Geldsorten und Rechnungswerte läßt sich im Anfang des 16. Jahrhunderts, zur Zeit des Eindringens des Talers, nicht aufstellen, da die Rechnungsbücher keine Aufrechnungen enthalten; es sind aber eine Reihe von Bewertungen des Talers wie des Guldens vorhanden, z. B.:

1538: 1 Taler = 25, 1 (Rechnungs-) Gulden = 20 Mariengroschen (Schröder S. 445).
1 Goldgulden = 25 Mariengr. (Archiv der Stadt Minden Nr. 329).

1543: 1 Goldgulden = 29 Mariengr. (Archiv der Stadt Minden).

Aus diesem Jahre 1543 läßt sich dann aber aus dem „Akziseverzeichnis" der Stadt (Arch. d. St. M.), das ganz auf der Guldenrechnung beruht, ein volles System entnehmen (vgl. Anlage 10):

1 Rechnungsgul.	=	$5^3/_4$	mk	=	23	Margr.	=	46	Matthier	= 69 ß = 828 ₰
		1	„	=	4	„	=	8	„	= 12 ß = 144 ₰
					1	„	=	2	„	= 3 ß = 36 ₰
								1	„	= $1^1/_2$ ß = 18 ₰
										1 ß = 12 ₰

Von der Mitte des Jahrhunderts an wird die Aufrechnung immer in Talern und seinen Teilwerten gemacht, der Gulden kommt aber noch oft als Rechnungswert oder als Goldgulden in den Rechnungsbüchern des städt. Archivs vor, und zwar in folgender Bewertung:

1550: 1 Gulden = 25 Margr.

1554: 1 „ = 25 (2 mal), 26 Marg.

1557: 1 Goldfl. = 1 Taler („x v iij Daler zaligen Johan Roseners fruwen, de empfing Hinrich Ernstinck, unnd na dem bocke in den vorg. Jaren, als 53 und 54 hefft he Gulden entfangen").
1 (Rechnungs-) Gulden = 25 Margr.

1559: 1 Goldgulden = 8 mk (32 Margr.).
1 (Rechnungs-) Gulden = 25 (2 mal), 24 Margr.
1 „ = 6 mk (24 Margr.).

1560: 1 Goldfl. = 39 Margr.
1 (Rechnungs-) Gulden = 25 und 26 Groschen.

In dem „Manual (der Kämmerei) de Anno 1591 biß 1619" stehen unter 1591 folgende Posten auf einem Blatt zusammen:

5 Gulden, den Gulden 5 schrickenb. Frederich Cappell tho tinse. (Außerdem 9 mal.)

12 Gulden, den Gulden 32 g(roschen) Ilsen van Schomborch vam 91 Jare. (Außerdem 2 mal.)

$42^1/_2$ Goltfl., den fl. 10 mk Simon gegeven tho tinse van dem 92 Jare ohm gegeven. (Außerdem 6 mal.)

28 Gulden, den gulden 25 groschen den Armen und Provisoren tho Hervorde.

Daneben stehen 2 Posten in Gulden ohne eine Bewertung und 13 Posten in Talern, alle ohne Bewertung. Das ist nur so zu erklären, daß gegen Ende des 16. Jahrhunderts der Gulden als Rechnungswert nicht mehr üblich war, sondern nur der Taler, daß aber alte Lasten, die in Gulden zu Buche standen, in den laufenden Geldmitteln, wie sie die Kasse enthielt, gezahlt wurden, und daß endlich die Goldgulden zu einem höheren Betrag der Groschen gerechnet wurden; da die durcheinander umlaufenden Groschen jedenfalls sehr verschieden waren, erklärt sich die oft verschiedene Anzahl der Groschen, die auf den Rechnungs- oder Goldgulden gerechnet wurden. Das Verzeichnis fährt fort:

76 Goldgulden, den gulden 10 mk (= 40 Groschen) . . .
20 Goldgulden, den gulden 39 Großen . . .
5 Gulden, den fl. 24 großen . . .

In dem „Kämmerey Buch über Einnahme und Ausgabe de Ao 1609 bis 1627" treten gelegentlich Beträge in „Goldgülden" auf, stets zu 1 Taler 4 Groschen oder 40 der in Minden üblichen Rechnungsgroschen.

Der **Taler** ist seit etwa 1550 die Grundlage der Rechnungsführung; das Verzeichnis der Erträge der städtischen Krollagemühle ergibt folgendes System (vgl. Anlage 11):

1 Daler	=	9 mk	=	36 Margr.	=	72 Mat.	=	108 β	=	432	Gosler
		1 „	=	4 „	=	8 „	=	12 β	=	48	„
				1 „	=	2 „	=	3 β	=	12	„
						1 „	=	$1^1/_2$ β	=	6	„
								1 β	=	4	„

1560: 1 Taler = (7 mk) 28 und (8 mk) = 32 Groschen.
1562: 1 Taler = 31 Groschen.

Der neue Fürstengroschen zu $^1/_{24}$ Taler wird dann, bes. von 1576 massenhaft in Minden geprägt, er fügt sich durch sein Verhältnis zum Mindener Rechnungsgroschen ($^1/_{36}$ Taler, der Name Mariengroschen ist in dieser Zeit verschwunden) in das bisherige System[1]) ein und erweitert es:

1 Taler	=	9 mk	=	24 Fürstengr.	=	36 Gr.	=	72 Mat.	=	108 β	=	432 Gosler = 1296 ₰
		1 „	=	$2^2/_3$ „	=	4 „	=	8 „	=	12 β	=	48 „ = 144 ₰
				1 „	=	$1^1/_2$ „	=	3 „	=	$4^1/_2$ β	=	18 „ = 54 ₰
						1 „	=	2 „	=	3 β	=	12 „ = 36 ₰
								1 „	=	$1^1/_2$ β	=	6 „ = 18 ₰
										1 β	=	4 „ = 12 ₰
												1 „ = 3 ₰

[1]) Vgl. Anlage 12.

Nur der Taler, der Fürstengroschen und der Gosler waren in diesem System geprägtes Geld, alle anderen Einheiten sind Rechnungswerte.

Als bald nach 1600 die Reichsgroschen, die neuen Fürstengroschen, erst allmählich, dann in der sog. Kipperzeit völlig schlecht werden, muß das geprägte Talerstück und frühere in damals noch besseren Groschen gemachte Schulden in immer höherem Betrage dieses Geldes bezahlt werden. Im Laufe der Jahre wurde das geprägte Talerstück, der „Reichstaler", folgendermaßen in Minden mit den sich verschlechternden Groschen verglichen[1]):

	Reichs		schlecht
Ao 1610, 1611, 1612	galt ein thlr	26	Fürstengr.
1613, 1614, 1615	galt ein thlr	28	Fürstengr.
1616, 1617	galt ein thlr	30	Fürstengr.
1618	. . . . .	32	Fürstengr.
1619	. . . . .	36	Fürstengr.
1620	biß den 22. Juny) . . .	48	Fürstengr.

Das Wort „schlecht" bedeutet den Taler ausgezahlt in Scheidemünze, im Gegensatz zum Reichstalerstück, und da nun das ganze Mindener Verkehrswesen auf dem Rechnungsgroschen zu $^1/_{36}$ Taler beruhte, mußte die Behörde die Beträge in Fürstengroschen in den üblichen Mindener Rechnungstaler umrechnen, d. h. bei dem Verhältnis der beiden Groschen zu einander den in den einzelnen Jahren bezahlten Betrag an Fürstengroschen mit $1^1/_2$ multiplizieren; jene Verordnung von 1620 fährt dann fort:

„Wirt itzunder vermuge unsers gnedigen Fürsten und Herrn publicirter Ordnung bezalet.

Von Ao 1610, 1611, 1612	12 Reichs	13	schlechte thlr.
1613, 1614, 1615	6 Rthlr	7	schlechte
1616	1 Rthlr	1	thlr 9 gr.
1617	4 Rthlr	5	schlechte
1618	1 Rthlr	1	thlr 12 gr.
	3	4	

[1]) Münster XV, 2, fol. 94.

1619	1 Rthlr	$1^1/_2$ schlechte.
	2	3
1620	1 Rthlr	2 schlechte".

Natürlich sind unter diesen „schlechten Talern" keineswegs schlechte Talerstücke aus den betreffenden Jahren gemeint, wie Weinmeister (Schaumburg S. 80), oder „alte Taler", wie Schröder (S. 546) bei der Besprechung dieser Verordnung annimmt; die „schlechten Taler" der zweiten Liste geben weiter nichts als die Beträge in Fürstengroschen, umgerechnet in die Mindener Rechnungsart und jedesmal auf die Zahl erhöht, wo eine ganze Summe in Talerstücken einer vollen Summe schlechter, d. h. in Groschen berechneter Taler entsprach; wenn z. B. der Reichstaler von 1616 mit 1 Taler 9 Gr. bezahlt werden sollte, so ist das eben der im Mindener Verkehr übliche Ausdruck für 30 Fürstengroschen (vgl. die 1. Liste), denn da 1 Fürstengroschen $1^1/_2$ Mindener Rechnungsgroschen ist, sind $30 = 45\,(36 + 9)$ solcher, d. h. 1 Rechnungstaler 9 Groschen. Selbstverständlich konnte daneben jedermann in harten Talern bezahlen und brauchte dann natürlich auch nur 1 Stück zu geben, aber die Taler waren ja durch das maßlose Einschmelzen und Ausprägen in schlechtem Gelde sehr selten im Verkehr geworden.

Diese überaus unheilvolle Verschlechterung des kleinen Geldes bis 1620, allmählich bis auf 100 %, kommt mit dieser Münzordnung völlig übereinstimmend zum Ausdruck im Manual der Kämmerei; die für gewisse Fälle notwendigen Reichstalerstücke müssen mit erheblichem Aufgeld eingewechselt werden:

1618: 16 thlr 24 Gr. Ufgeld gegeben uf 50 Rthlr, den thaler zu 12 Gr. Ufgeld.

1619: 5 Thaler Aufgeld auf 10 Rthlr den 19. Septembris.

Desgleichen werden diese Geldverhältnisse bestätigt und ergänzt durch einen Bericht, den der clevische Münzmeister Biermann i. J. 1616 wegen der Neuordnung des Münzwesens in Ravensberg macht (Num. Anz. Hannover 1901 Nr. 1 u. 2); er schlägt eine neue Scheidemünze für die Grafschaft vor und vergleicht die im Verkehr vorkommenden Münzen einerseits mit den geplanten „Sparenberger" Groschen, andrerseits mit der in den Nachbargebieten üblichen Rechnungsweise, z. B. „in der Grafschaft Lippe, damit sich die Mindische Muntz fast vergleichet". Uns geht hier nur die Tarifierung der Geldstücke nach der einheimischen Rechnungsweise an; die schon bisher gewonnenen Ergebnisse sind gesperrt gedruckt:

Ein laufend thaler	36 Gr.
Ein Groschen	12 Goßlarsche
Ein alte Rosenobel . . .	4 Thlr 24 Gr.
Ducatum	2 Thaler
Goldgulden	$1^1/_2$ Thaler.

Könnigsthaler[1] . . . . . 1 Thaler 12 Gr.
Reichstaler . . . . . 1 „ 9 Gr.
$4\frac{1}{2}$ Kopfstück . . . . . 1 „ 6 Gr.
sonst ein entzell Kopfstück[2] . . 9 Gr.
Fürstengroschen . . . . . $1\frac{1}{2}$ Gr.
30 auf 1 Reichsthaler
Alte Fürstengroschen gleich
Dreier . . . . . $4\frac{1}{2}$ Goßlarsch."

In den schlimmsten Jahren der Kipperzeit waren die Fürstengroschen noch bis unter den Mindener Rechnungsgroschen gesunken, auf $\frac{1}{48}$ Taler; so wollte der Verkehr sie nicht mehr als den $1\frac{1}{2}$fachen Wert, als „Dreimatthier", nehmen und der Rat von Minden setzte sie 1622 den alten Mariengroschen gleich, sodaß das Mindener Rechnungssystem in diesen Stücken trotz ihrer Bezeichnung „24" (auf den Taler) nun Übereinstimmung von Rechnungswert und Scheidemünze hatte:

1 Taler = 36 Margr. = 72 Matthier = 288 ₰
1 „ = 2 „ = 8 ₰
1 „ = 4 ₰

Zwar wollte der Bischof Christian es durchsetzen, daß wenigstens die besseren Sorten, die in Bremen um die Zeit mit einem Schlüssel nachgestempelten Sorten, in Minden zu einem höheren Werte genommen werden sollten. Doch dieselbe Absetzung des Reichsgroschens auf den Wert des Mariengroschens ($\frac{1}{36}$ T.) zeigt der Entwurf, nach dem die in den dreißiger Jahren in Bielefeld und Herford geprägten Groschen und Mariengroschen in Minden tarifiert werden. Am 1. Oktober 1640 ordnet die Mindener Regierung selbst folgendes an, mit Gültigkeit vom 24. Oktober (Münster XV, 2, fol. 100):

die Sparenbergischen, Lippischen, Herfordischen } guten Groschen = ein Margr.

Da man übrigens inzwischen in Niedersachsen selbst zur Prägung der Mariengroschen zurückgekehrt war und nun dauernd daran festhielt, war damit auch wieder ein Übereinstimmen von Rechnungswert und Zahlmittel hergestellt. —

[1] Ein niederländischer Taler, ursprünglich die Philipps II. v. Spanien.

[2] Spanische Silbermünze im Werte von etwa $\frac{1}{3}$ Reichstaler = $\frac{1}{4}$ Mindener Rechnungstaler; sie muß durch die Kriege sehr viel nach Ostwestfalen gebracht sein. In vielen Funden findet man sie zu Hunderten. In Minden wurden 1634 Kopfstücke zu 8 Groschen geprägt.

3. Die Münzen dieser Zeit und Nachrichten über ihre Ausprägung.

Administrator Franz II., Graf von Waldeck, 1530—1553.

Familienwappen: Schwarzer Stern in Gold.

Er wurde 1532 zugleich Bischof von Osnabrück und Münster.

In seine Zeit fällt das massenhafte Eindringen der niedersächsischen Münzen in Minden. Ein Zettel im städt. Archiv gibt uns Aufschluß, was für Sorten hier umliefen; er enthält die Summen, die aus einer der getrennt verwalteten Einnahmequellen an den Kämmerer Joh. Clare abgeführt sind; die Zeit ergibt sich aus dessen Namen, der uns 1550 genannt wird:

„lxvij (67) Daler und lxvij ß̄ gedan[1]) Johan Clären yn Dubbeldhen brunßwychkesschen.

iij hundert und xx iij Daler gedan J. Cl. noch in margenkrossen.

lv Daler gedan J. Cl. noch in margenkrossen.

xi Daler noch gedan J. Cl. und ix krossen in Dubbelen lubekesschen ß̄.

ix Daler noch entfangen J. Cl., dat eme den avent in allerleyhande gelde behandt (ausgehändigt).

Dat uffgelt entfangen up de ix Daler von J. Cl."

Unter den zuerst genannten doppelten Braunschweigern sind wohl die großen Annengroschen zu verstehen, die um 1535 geprägt sind. Verhältnismäßig gering ist die Anzahl der Lübecker Doppelschillinge. Die größte Masse sind Mariengroschen, die nach Goslarer Muster um diese Zeit z. B. in Hannover, Hameln und Herford geprägt werden[2]). Und daß auch Bischof Franz die Absicht gehabt hat, dem zu folgen, erfahren wir auf merkwürdige Weise; mit Franzens Nachfolger Georg geriet die Stadt in den oben S. 10 erwähnten heftigen Streit um das Recht, das neugeprägte Geld zu prüfen, wobei sich die Stadt auf folgende Tatsachen beruft, die sich in dem Konzept zu einem Berichte an Georg finden: „Und ist gewißlich wahr, dat der Hoichwerdig Fürste und Her, Here Franciscus Bisschop tho Munster, Osenbrugge und Minden, unser jungester vor J. F. G. gnedig gewesener Landesf. und Here, gnediges Bedenkendes geworden, alhir etlich Gelt munten tho laten. Hebben sin F. G. unß der Stucke, so wol an Dalern als Mariengrossen, jedes ein gantz stucke tho geschicket, dat S. F. G. also wolden munten lathen, und unß der Prove keineswegs begert affthoschniden; alß wi awer befunden, dat dat muntent alhir nicht dienlich, dewilen hir kein

[1]) In der Mindener Mundart ist noch jetzt „tun" = geben.

[2]) Ein Verzeichnis von 1543 im städt. Archiv führt an: „5 Matthier ann den Dortmundeschen schillingen, als vor xxx Mariengroschen, do se offgesat worden, schaden genommen". Wenn man die Dortmunder mit Schaden wieder absetzen mußte, zeigt dies, wie durchaus landfremd das westfälische Geld in Minden war.

Sulverbarch, beſundern dat gude Geldt dar dorch in geringer gebracht, die Dalers dar dorch wolden upgeweſſelt, und duſſer Stadt und Gemeine nicht allene, beſundern dem gantzen Stiffte ein groth ſchaden daruth erfolgen, hebben wi S. F. G. deß underdanichlich berichten lathen, Sein F. G. hebben vick in gnediger erwegunge der gelegenheit darinne S. F. G. gemute gewendet und die munte bliven lathen“ [1]).

Intereſſant iſt, daß dieſer Probemariengroſchen von der in Minden ſ. Z. beſtehenden „Weſtfäliſchen Geſellſchaft“ mit anderen Mindener Münzen aufbewahrt wurde, welche ſpäter nach Münſter an das Provinzial-Muſeum geſchenkt ſind; der Taler iſt verloren gegangen.

Probemariengroſchen.

Nr. 84. Vſ. Wappen, geviert: 1. und 4. Münſter, 2. Osnabrück, 3. Minden, mit Herzſchild: Waldeck.

✠ FRΛN ▾ D ▾ G ▾ MON ▾ ET ▾ OSN ▾ EPS

Rſ. Um einen kleinen Kreis in der Mitte ſtrahlenförmig 3 verzierte Stäbe, in den Winkeln, nach innen geſtellt, die Schilde von Minden, Münſter und Osnabrück.

✠ MONETΛ ▾ NOVΛ ▾ MINDENSIS ▾

1.85 g Münſter.

Auffallend iſt das Fehlen des Mindener Titels auf der Vſ.; vielleicht iſt ſie von einem Stempel genommen, der, allerdings in Stücken nicht erhalten, in Münſter gedient hat [2]).

Steuermarken.

Aus einer Reihe von norddeutſchen Städten, z. B. aus Hannover und Hildesheim, ſind münzähnliche Metallmarken aus dem 16. Jahrhundert auf uns gekommen, die zur Erleichterung der Steuererhebung dienten; aus Dortmund kennen wir ebenfalls eine ganze Reihe, z. T. aus noch früherer Zeit (Menadier, D. M. IV, S. 17 und 181), die teilweiſe durch die Aufſchrift SCHEPL zeigen, daß ſie bei der Verſteuerung des Getreidekorns verwendet wurden. Da über die Art des Gebrauchs dieſer Zeichen Mindener Urkunden guten Aufſchluß geben, und ſie ſelbſt mit dem Geldweſen aufs engſte zu-

[1]) Münſter XV, 1, fol 4.

[2]) Die Benutzung eines Münſterſchen Stempels liegt ſicher vor bei der einzigen, nur durch Abbildung überlieferten Münze Franzens für Osnabrück (Grote IV, Nr. 104); das Stück iſt nach obigem wahrſcheinlich auch nur eine Probe geweſen.

sammenhängen, sei hier einiges darüber eingeschoben. Unter den Rechnungsheften im städt. Archiv ist eines betitelt: „Anno domini 1543 der Stadt Minden Tzyseregister", und eine Vorbemerkung sagt: „Arnt Ludeking, Johann Weigewint, Cord Bulle und Heinrich Kekemeyr tho sodaner upname unnd uthgave vom Rade vorgeschreven, in edestadt verordent, und ist tho wethen, dat ein jeder Tzise Teken mit $2^1/_2$ Mark und $4^1/_2$ ß Minder und dat Schepel Teken mit 1 ß vann Johanne in der Tyseboden dusses Jars vonn den ingeseten der Stadt Minden ist worden gelofet und gehalt, und ock also in der upname dusses Registers ist worden gerekent 23 Mariengrossen vor einen Tisegulden". Das Verzeichnis setzt sich zusammen aus drei Teilen: zuerst dem Register der „Tzyse Teken", dann dem der „Schepel Teken" und endlich der „Uthgave vonn der Upname der Tzyse". Die ersten beide Teile enthalten die Posten an Akzise- und Scheffelzeichen, die von den in der Vorbemerkung genannten Ziseherren dem Johann in der Zisebude ausgehändigt sind, und am Ende jeder Seite eine Aufrechnung der Zeichen und, genau dem in der Vorbemerkung gegebenen Verhältnis entsprechend, die Umrechnung in Geld; als Gesamtsumme erzielt die Stadt 827 Gulden 20 Matthier 6 Pfennig. Der dritte Teil führt die Ausgaben an, die die Ziseherren aus dieser Summe machen, meist „uth bevele des Borgemeisters", häufig für Reisen in Stadtsachen nach Wunstorf, Hannover, Nienburg, Osnabrück, Frankfurt usw. Die Scheffelzeichen im Werte von 1 ß dienten natürlich als Steuer für Korn; daß die „Tyseteken" der Versteuerung des Biermalzes[1]) dienten, sagt das Register selbst, wenn es bei der Aufrechnung der Gesamtsumme heißt „Summa Summarum aller Upname vonn Moltzise und Schepel Teken"). Dies wird ergänzt durch das Rechnungsbuch der Verwaltung der städt. Krollagemühle von 1556, in dem abwechselnd von diesen beiden Stoffen die Rede ist, z. B.: „des Mythewekens nach Invocavit ist uth der Malterkisten uthgemeten und verkofft, den schepel vor 16 Margr., 44 Schepel Roggen" oder „17 Ver (Bier) moltes gemolen".

Danach wird man sich den Gebrauch der Zeichen so vorstellen müssen: Die Bürger der Stadt mußten das Brotkorn, den Scheffel mit 1 ß ($^1/_3$ Margr.), und das Biermalz in nicht genannter Menge mit $2^1/_2$ mk $4^1/_2$ ß ($11^1/_2$ Margr.) versteuern. Die Erhebung geschah in den Mühlen vermittelst der Marken, die sich die Eingesessenen der Stadt in der Zisebude (auf dem Markt?) lösen mußten. Die Marken waren aus Messing; unter den Ausgaben steht: „Ahm Dage Joannis Evangeliste viii ß vor missingk tho nien teken". Die vom Rate bestellten Ziseherren ließen von Zeit zu Zeit die Marken aus den Mühlen abholen und händigten sie dem Johann in der Bude gegen das von ihm inzwischen vereinnahmte Geld aus und verwalteten diese Summen im Auftrage des Bürgermeisters. Zum Abholen des Geldes diente

[1]) Auch in Dortmund werden 1607 Korn- und Malzzeichen erwähnt (Menadier D. M. IV, S. 185).

ein Lederbeutel; unter den Ausgaben steht: „r mathier Sander, dem knechte, vor ejnen lederen budel mit twen latungen thom Zysegelde". Als solch eine Steuermarke haben wir ohne Frage das folgende Stück anzusehen, das in zwei Exemplaren in Minden gefunden wurde.

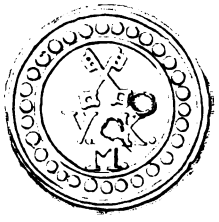

Steuermarken.

Nr. 85. Brakteatenförmig, aus Messing. In einem Rande aus Punkten die gekreuzten Schlüssel, darunter V. K., darunter M.

1.44 g Stange. (Das abgeb. deutlichere Stück ist zweimal durchlocht.)

Die Zeichen V. K. weiß ich nicht zu deuten, vielleicht handelt es sich bei dem ersten um die römische Zahl 5 und bei dem K um eine Abkürzung von „Korn"; nicht ausgeschlossen scheint es aber auch, daß es sich um eine Abkürzung des Namens eines Akziseherrn handelt. Daß das folgende Stück auch hierher gehört, ist wahrscheinlich, aber nicht so bestimmt wie bei dem ersten; es tauchte vor einiger Zeit bei einem Goldarbeiter in Münster auf.

Nr. 86. Einseitig, aus Kupfer, scheinbar auf eine alte abgegriffene Münze geprägt, auf der Rs. sind Reste wie von Buchstaben sichtbar. Die gekreuzten Schlüssel, rechts, links und unten je ein Kreuzchen, oben ein Punkt, die durch schlechte Prägung teils doppelt erscheinen.

2.14 g Kayser.

Bischof Julius, Herzog von Braunschweig-Lüneburg. 1553—1554.

Er wurde bald nach seiner Einsetzung Erbe des Herzogtums Braunschweig und verzichtete auf das Bistum. „Von einer Regierung des Stifts durch Julius kann keine Rede sein; er ist weder vom Papste bestätigt, noch hat er Urkunden unterzeichnet". (Schröder S. 481.)

Bischof Georg, Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel, 1554—1566.

Georgius Archiepis(copus) Bremensis confirmatus M(indensis) m(anu) p(ro)p(ri)a
(Von dem Schreiben an die Stadt M., Verden, 8. Juni 1562; Münster XV, 1, fol. 1, etwas verkleinert.)

Familienwappen: Geviert. 1. 2 goldene Leoparden über einander in Rot, Braunschweig; 2. blauer Löwe in goldenem, mit roten Herzen bestreutem

Felde, Lüneburg; 3. Silberner Löwe in Blau, Eberstein; 4. Goldener Löwe in Blau, der Schildrand silbern und blau gestückt, Homburg.

Er wurde 1535 Dompropst in Köln und 1536 in Bremen, 1558 Erzbischof von Bremen und Administrator von Verden. Nach der päpstlichen Bestätigung für Minden war er dort „Confirmatus", für ein zweites Bistum konnte er nur „Administrator" werden. „Episcopus" ohne Zusatz, wie auf den Münzen von 1558, sich zu nennen, war er nicht befugt, denn die dazu nötige „Consecratio", die durch zwei andere Bischöfe zu vollziehende Weihe, als letztes Erfordernis fehlte ihm. —

Im Jahre 1551 war die zweite Reichsmünzordnung in Augsburg erlassen, deren wesentlichste Bestimmung die ist, daß das grobe Silbergeld im Reiche nach einheitlichem Fuße, die kleinen Landsorten aber innerhalb der Kreise unter deren Aufsicht nach geringerem Fuße geprägt werden sollten.

Während man im Niedersächsischen Kreise im Jahre 1555 die Einführung der Augsburger Bestimmungen beschloß, kam man damals im Niederrheinisch-westfälischen Kreise noch nicht zu einer Einigung. Der Grund für diese Verzögerung anderen Kreisen gegenüber lag in der größeren Schwierigkeit, in dem sich der Kreis wegen der Nachbarschaft der niederländischen Gebiete und der vielfachen Handelsbeziehungen zu ihnen befand; würde man am Niederrhein gutes Geld geprägt haben, so würde es nach den niederländischen Münzstätten abgeflossen sein. Unter endlosen Verhandlungen mit dem „Burgundischen Kreis" vergehen die Jahre, und auch als 1559 die dritte Reichsmünzordnung in Augsburg aufgestellt wurde, haben zwar die Gesandten einiger Kreisstände, worunter auch Minden war, in Düsseldorf darüber verhandelt, jedoch am 5. Mai 1560 festgestellt, „daß in diesem Kreiß mit der Münz, vorhin und ehe die Burgundischen sich der gemeinen Reichs-Münz-Ordnung halben erklärt, kein Änderung fürzunehmen"[1] sei. Inzwischen mußte man sich der aus anderen Kreisen eingeschobenen schlechten Münze zu erwehren suchen, und es wurde deshalb „ein Warnungsbrief daselbst zu Cöln durch gerührte Verordnete verfaßt und folgends in Druck gestellt", von welchem dem Bischof am 14. Juni 1560 zugleich mit der Mitteilung des am 5. Mai gefaßten Beschlusses etliche Exemplare geschickt wurden, sie „in dero Stiften, Landen und Gebieten aufschlagen und publicieren zu lassen"[2].

Wenn vorläufig keine Änderung getroffen werden sollte, mußte Minden unter dem Einfluß Niedersachsens bleiben. Der Fuß der groben Sorten, der ganzen, halben und Viertel- (sog. Orts-) Taler war vom Reich festgesetzt, zuletzt 1551 in Augsburg:

	Schrot 1 mk =	Korn Lot	Korn $\frac{1}{1000}$	Gewicht	Feingehalt	Wert
Taler	$7\frac{1}{2}$	14 L. 2 Gr.	882	31.18 g	27.499 g	5.50 ℳ

[1]) Düsseldorf, IV, Nr. 8. [2]) Berlin 2, fol. 184.

Wir müssen wohl annehmen, daß die Talerprägungen Georgs auf diesem Fuße beruhen; wenn das Gewicht der erhaltenen Stücke hinter dem berechneten zurückbleibt, so muß man eine geringe Verminderung auf die Abnutzung der Stücke rechnen, etwas kann der Mindener Münzmeister auch leicht zu seinen Gunsten abgewichen sein.

Der Reichsmünzordnung von 1551 zufolge beschloß man 1555 in Niedersachsen die Prägung von Groschen, 24 auf den Taler: auf der Hauptseite das Wappen des Münzherrn, auf der Rückseite der Reichsadler, auf der Brust den Reichsapfel mit „12", d. h. Pfennige. Dies sind die in den folgenden Jahren sehr zahlreich geprägten Fürstengroschen; ihr Fuß war:

	Schrot 1 mk =	Korn Lot	Korn $^1/_{1000}$	Gewicht	Feingehalt	Wert
Groschen	105	7 L. 8 Gr.	465	2.228 g	1.036 g	20.7 ₰

Der Kreuzer, ein Tiroler Heimatgenosse des Talers, hatte im 16. Jahrhundert merkwürdigerweise in Norddeutschland, in Braunschweig, Goslar, Hildesheim und Hameln Nachprägung erfahren; jetzt, nachdem in Niedersachsen auch die Teilstücke des Groschens vom Kreis verordnet waren, konnten diese Stücke außerhalb des Aufsichtsbereichs des Niedersächsischen Kreises fortgeprägt werden, und wir haben deren aus Minden, Herford und Tecklenburg.[1]) Selbstverständlich sind diese Stücke im Verkehr Norddeutschlands in das dort übliche Rechnungssystem übergegangen und sind als Körtlinge zu bezeichnen, und da dies ursprünglich gar keine Wertbezeichnung ist, sondern nur so viel sagt als kleiner Groschen, so ist auch schwer zu entscheiden, in welchem genauen Pfennigbetrage sie zum Groschen standen, ob mit 3 oder 4 Pfennigen berechnet. Der Hannoveraner Berg setzt sie 1597 in seinem „New Müntzbuech" (München bey Adam Berg) als „Körtlinge zu 3 Pf." an, und die Mindener Stücke werden 1571 „Bremer Dreyer" genannt. (Copi der k. May. Mandats, die Münzordnung betr., Nürnberg.)[2])

Prägungen 1558 des Münzmeisters ✕ (Joh. v. Cöln?).

Dasselbe Zeichen finden wir von 1547 bis 1562 auf Corveyer[3]) Münzen, wo uns in derselben Zeit Joh. von Cöln als Münzmeister genannt wird, 1561 seine Witwe; er kann sehr wohl von auswärts in Minden tätig gewesen sein, Verhältnisse, die wir unter seinem Nachfolger wieder antreffen. 1567 bis 1568 ist in Wunstorf ein Johan v. Collen (Münzzeichen ein Blatt) tätig, vielleicht ein Sohn des ersteren (Fiala, Mittl. Haus Braunschweig, Nr. 106).

[1]) Bl. f. Mzfr. Sp. 1774.

[2]) Vgl. Dr. N., Leipzig, in Bl. f. Mzfr. Sp. 1774, der der Frage, ob dies „norddeutsche Kreuzer" oder Körtlinge sind, unnötige Wichtigkeit beilegt, da es eben erstere als Wert garnicht gibt.

[3]) Weingärtner, Die Münzen der Abtei Corvey, Münster 1883, Nr. 60—76.

Taler 1558.

Nr. 87. Vſ. Das Bruſtbild des Biſchofs von vorn, im Pelzmantel, auf dem Kopf ein Barett, um den Hals eine Kette, die Hände zuſammengelegt.

GEGORG9 ✻ D ✻ G ✻ EPIS ✻ MIN ✻ BRVN ✻ E ✻ L ✻ DOMP ✠

(Georgius Dei gratia episcopus Mindensis [dux] Brunsvicensis et Luneburgensis Dompropst [von Köln und Bremen].)

Rſ. Das Hauswappen, belegt mit dem Mindener Schild, darüber der Braunſchweiger Helm in die Umſchrift ragend.

✻ MONETA ✻ NO ⌣ VA ✻ MINDENSI ✻ 15 ⌢ 58

28.6 g Herz. Kabinett in Gotha; auch Berlin; 28.5 g Fiala, Cumberland Taf. IV, 15 (nicht ganz genau beſchrieben); St. Petersburg. (Vgl. Leitzmann 28 u. 29; eine Abbildung in Rehtmeiers braunſchw.-lüneb. Chronik (Braunſchw. 1722) Taf. VIII, 2.)

Ort (¼ Taler) 1558.

Nr. 88. Vſ. Der Biſchof wie vorher.

GEGOR9 ✻ D ✻ G ✻ EP ✻ MIN ✻ BR ✻ E ✻ LV ✻ DOM ✠

Rſ. Wie vorher.

✻ MONETA ✻ NO ✻ MINDENSIS ✻ 15 ⌢ 58

6.54 g Stange (vorher Sammlg. Kaſelowsky 597, davor Saurma Taf. 55, 1706).

Prägungen des Münzmeisters Wolf Wagner, ℘, 1561 bis 1563.

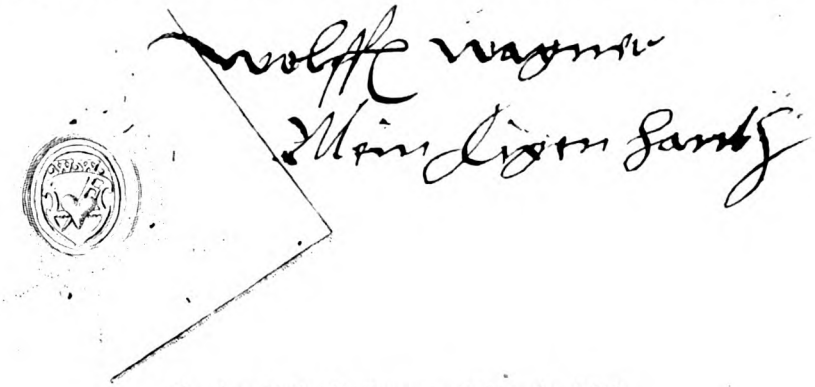

(Von einer Schuldverſchreibung vom 29. September 1566).[1])

Er war Münzmeiſter der Stadt Hameln[2]), auf deren Münzen ſein Zeichen von 1549 bis 1569 vorkommt. Das Münzzeichen findet ſich auch in ſeinem Siegel, 1568 bis 1569 benutzt er ein Siegel, worin das Herz von 2 Zainhaken durchſtochen iſt. Von Hameln aus hat er 1561 bis 1563 die Mindener Münze mitbedient.

Fürſtengroſchen 1561.

Nr. 89. Vſ. Das behelmte Wappen belegt mit kleinem Schilde, geteilt und oben geſpalten: rechts und links 2 gekreuzte Schlüſſel (Bremen und Minden), unten ein Nagelſpitzkreuz (Verden). Wappen und Helmzier ragen in die Umſchrift.
a) G·A·B·C·M⌣V·D·B·E·L· ℘ 6⌢1 (G. archiepiscopus Bremensis confirmatus Mindensis, Verdensis, dux Bruns. et Luneb.) b) Die Jahreszahl 6–1 unten neben dem Wappen.
Rſ. Der gekrönte Reichsadler, auf der Bruſt ein Reichsapfel mit IZ (Pfennige, nicht etwa „12 auf einen Taler"). Adler und Krone ragen in die Umſchrift.
·FERD·D·⌣G·R·IMP
a) 2.22 g Stange (Jungk, Taf. 10, 268); b) 2.20 g Jungk 267.

[1]) Hannover, Dep. Hameln 844, Schuldverſchreibung über 200 „guthe, gancke bahre, fulgeldende, unverſchlagene Joachimsthaler"; am Sonntag Reminiscere 1570 nimmt Wagener 200 „gude volwichtige Rinſche Goltgulden" auf von Daniel von Campen, Bürger in Minden (Dep. Hameln 887).

[2]) Kretzſchmar: Zur Münzgeſch. Hamelns im Num. Anz. 1901, S. 77.

Taler 1562.

Nr. 90. Vſ. Bruſtbild des Biſchofs, nach links gewendet, im Pelzmantel und Barett.

a, b) GEOR ✻ AR ✻ BREM ✻ G ✻ MIN ✻ A ✻ VER ✻ D ✻ BRV ✻ E ✻ LVN ✻ (... G für confirmatus Mindensis administrator Verdensis .....)

Rſ. Das Wappen wie vorher, nur die Helmzier ragt in die Umſchrift.

a) MONETA ✻ NOVA ✻ MINENSIS ✻ 156Z ✻

b) ——————————— 156Z

a) In Privatbeſitz in Amerika (aus Slg. Doornik, Schulman, Amſterdam 1905, Nr. 2566, Abb.) b) 28.40 g Wien.

Eine Zeichnung dieſes Talers findet ſich in einem 1563 oder 1564 in Köln hergeſtellten Valvations-Verzeichnis, das für Jülich, Berg und Ravensberg gedruckt werden ſollte. Es heißt da: „Dyſer thaler wegen 8 ſtück 15 loth $2\frac{1}{2}$ gr. und holden 10 ℔ 14 gr. Iſt einer Wert $66\frac{2179}{4056}$ Kruitzer." Das iſt ein Gewicht von 27.51 g und ein Feingehalt von $^{882}/_{1000}$.

Fürſtengroſchen 1562.

Nr. 91. Vſ Wie Nr. 89.

G · A · B · C · M · ⌣ · V · D · B · E · L · ℘ 6 ⌢ Z

Rſ. Wie Nr. 89.

· FERD · D · ⌣ G · R · IMP

1.97 g Stange; (Jungk 269, ohne Trennungspunkte im erſten Teil der Umſchrift der Vſ.).

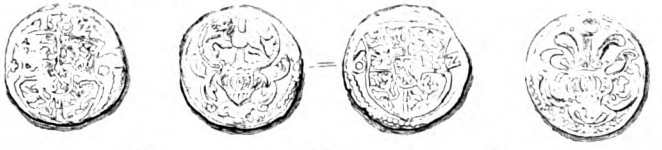

92. 93. 94.

Dreier, in Minden wohl **Körtling** genannt, 1562.

Nr. 92. Vſ. Das Wappen, wie auf dem Taler von 1558, nur mit einem Schlüſſelſchilde belegt, rechts und links ✻, darüber 156Z.

Rſ. Der braunſchweigiſche Helm.

0.74 g Stange.

Nr. 93. Vs. Das Wappen wie vorher, zwischen 6—Z
Rs. Wie vorher.
0.82 g Stange.

Nr. 94. Vs. Wie Nr. 93.
Rs. Der Helm mit 5 Federn als Zier, ohne die Säule und das Roß.
0.74 g Stange.

Desgl. ohne Jahreszahl.

Nr. 95. Vs. Das Wappen allein, ohne Jahreszahl.
Rs. Der Helm wie auf Nr. 92 und 93.
0.73 g Stange.

Nr. 96. (Zwitter.) Vs. und Rs. mit dem braunschw. Helm wie auf Nr. 92 u. 93.
0.77 g Stange.

Fürstengroschen 1563.

Nr. 97. Vs. Das Wappen wie auf Nr. 89.
a, b) G · A · B · C · M · ⌣ V · D · B · E · L ℘ 6 ⌢ 3
Rs. Wie Nr. 89.
a) FER · D ⌣ G · IMP
b) FERD · D · ⌢ G · IMPE
Stange, aus dem Fund von Paderborn, S. 105, Anm. (Auch Jungk 270.)

Dreier oder **Körtling** 1563 (Kupfer).

Nr. 98. Vs. Das Wappen mit dem Mindener Schild belegt zwischen 6—3
Rs. Der braunschweigische Helm.
0.86 g Stange (aus Kirsch, Nr. 1563, wo die Vermutung ausgedrückt wird, daß es sich um eine alte Fälschung handeln könne.)

Nicht nur in den meisten Münzverzeichnissen und fast allen Katalogen, sondern auch in größeren Werken, z. B. dem von Jungk über Bremen und Fiala über Braunschweig-Lüneburg und in öffentlichen Sammlungen werden diese Groschen und Dreier unter die Bremer Prägungen Georgs gerechnet, obwohl mehrfach auf die richtige Beziehung zu Minden aufmerksam gemacht ist (z. B. von M. Bahrfeldt, Num. Lit.-Blatt, S. 1423). Während die Groschen durch ihr Münzmeisterzeichen[1]) als Mindener kenntlich sind, fehlt ein solches Kennzeichen bei den Dreiern, und wirklich sind sie schon gleich nach 1562 für Bremisch gehalten. Bei den Versuchen, die um diese Zeit gemacht werden, neben Durchführung der Reichsmünzordnung die geringhaltigen Münzen zu bekämpfen, wurde am 23. Nov. 1563 — leider ist der Ort, vermutlich Nürnberg, nicht genannt — ein Münzergeselle vernommen, der über die Ausprägung in Westfalen Bescheid weiß, er „hat an Aidsstatt angelobt, ain Wahrheit zu sagen" (Berlin 2, fol. 234). Derselbe sagt aus: „Der Bischof von Bremen laß in der Stadt Bremen durch Chunradten Hundt, Münzmeister, schlagen pöse Dreier, darum ihm einer nit ein Bissen

[1]) Einen Beweis, daß ein Irrtum immerhin möglich ist, gibt Jungk, der bei der Beschreibung der Stücke von dem Münzzeichen sagt „Hundskopf mit ℸ"; das muß nämlich zu Georgs Bremer Münzen passen, die dieses Münzzeichen tragen, und wirklich sieht das Herz auf der Abb. einem Hundekopf sehr ähnlich.

Brods kaufen kunt. Item so laß dieser Bischof in der Stadt Minden, dann er dieses Bistums auch inne hab, under desselben Stiffts Wappen, Dreier schlagen, die eben so gut (!) sein, als die zu Bremen. Item so würden auch in der Stadt Minden under gemel'ten Gepräch Taler und Zwölfergroschen gemünzt, aber die sagend Person wiss' nit anzugeben, was der Wert derselben wär', der Münzmeister zu Minden hieß Wolf Wagnern, und weist der Abdruck aus, wie dieselben Dreier beider Ort geprächt sein." Das Ergebnis dieser Vernehmung kommt in einem Schreiben Kaiser Ferdinands an den Herzog von Jülich vom 2. Januar 1564 zum Ausdruck, dem ein „Verzeichnis der Stände, so böse, zu geringe Münz schlagen" beiliegt. Es heißt da: „Erzbischof zu Bremen solle Taler, Zwölfergroschen und Gröschlein zu dreyen Pfenningen schlagen, der ersten zweien Sorten Wert ist unbewußt, doch zu gering, das Dreier-Gröschlein, deren eins zu Bremen geschlagen, hält — 1 Heller $^{73}/_{74}$, das ander zu Minden geschlagen — 1 Heller $^{141}/_{269}$." Nun war in dem Verhör des Münzergesellen gesagt, daß der Abdruck die Stücke ausweisen würde, und höchst merkwürdigerweise ist uns ein Schriftstück erhalten[1]), das die Zeichnungen, wahrscheinlich für jenen Druck, enthält, und bei dem die beigefügten Berechnungen genau mit

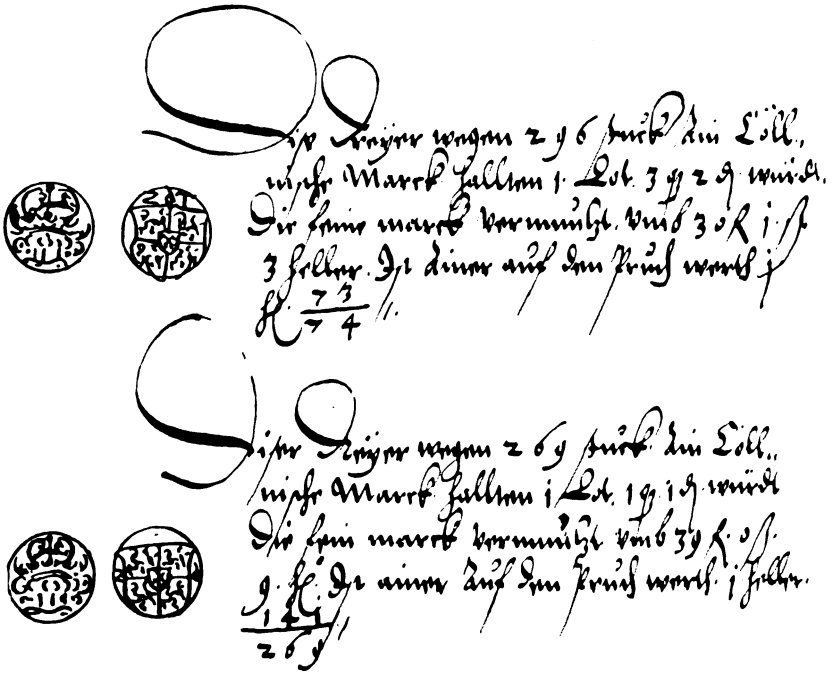

(Etwas verkleinert, richtige Größe vergl. Abb. Nr. 92, 93.)

[1]) In einem in Privatbesitz in Flensburg befindlichen dicken Sammelband aus dem vorf. Besitz von J. C. Hirsch; von ihm eigenhändig auf der ersten Seite des Bandes: „Abdrücke von allerhand aus- und inländischen gangbaren und verbotenen Gold- und Silber Sorten und deren Wert, gesamlet von Johann Christoph Hirsch 1759."

der Bewertung der „Bremer" und „Mindener" Dreier des kaiserlichen Mandats übereinstimmen. Die Nachbildung hier zeigt, daß der zu 1 Heller $^{73}/_{74}$ angesetzte „Bremer" die Nr. 92, der auf 1 Heller $^{141}/_{269}$ bewertete „Mindener" die Nr. 93 ist; alle 4 Zeichnungen geben die Spiegelbilder der Münzen und sind vielleicht durch Nachzeichnen eines Abdruckes der leicht geschwärzten Oberfläche hergestellt. Aus diesem Blatt sind die beiden Zeichnungen dann mit denselben Bewertungen in eine „Valvation von allerlei Münzen" übergegangen, durch die der „ehrbar Rat der Stadt Nurnberg männiglich gewarnt haben" will; sie werden hier „Braunschweigische Dreier" genannt und so beschrieben: „uf der ein Seidten ein gefirten Schilt, darin 4 Leuwen und in der Mit' ein klein Schilltin, darin ein X, obendig dem Schilt ZOT, uf der andern Seidten den braunschweigischen Helm".[1]) Ich glaube, daß die Aussage des Münzergesellen auf Irrtum beruht, und daß man die beiden Stücke nicht trennen kann; die zahlreich erhaltenen Stücke sind von sehr geringem Gehalt, und ich glaube, daß der Bischof nicht wagen konnte, in Bremen — welches ja übrigens eigene Typen hatte und der Nachahmung fremder Sorten nicht bedurfte — derartig schlechtes Geld zu prägen; diese Dreier werden es gewesen sein, die die Stadt Minden im Sommer 1562 veranlaßten, den Münzmeister am weiteren Prägen gewaltsam zu verhindern und das Recht der Probe zu fordern, wodurch sie mit dem Bischof in den oben S. 10 erwähnten Zwist geriet. Der Grund, der Wagner andrerseits zu dieser Prägung veranlaßte, war wohl der, daß er eine zu hohe Pacht für die Münze in Minden zahlen mußte, anstatt eines der Menge des vermünzten Silbers entsprechenden Schlagschatzes. Wagner mußte 300 Taler jährlich zahlen, während der Bremer Münzmeister des Bischofs, Konrad Hund, nur 200 zu zahlen hatte.[2])

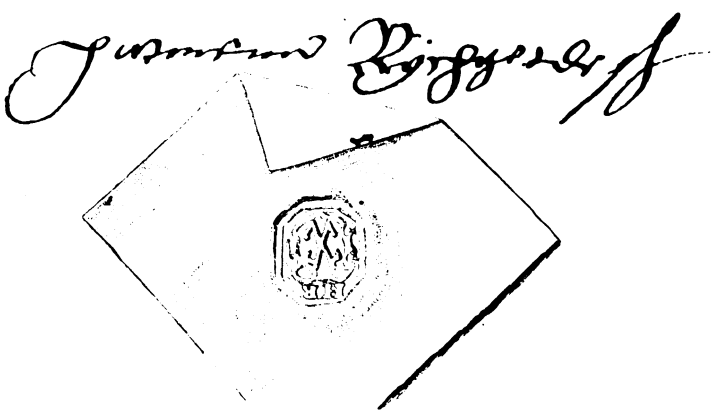

Harmenn Rinckgerdes
(Von einem Schreiben an Graf Otto V. von Schaumburg, Minden Freitag nach Reminisc. 1567; Bückeburg II, IV D c, Vol. I.)

[1]) Berlin 2, fol. 244.

[2]) Hannover (Celle Br. Arch., Ds. 105b, Fach 85, Nr. 2). Als Hund in Bremen auch 300 Taler zahlen soll, meint er, es habe „mit dem Münzmeister in Minden viel

Prägungen des Münzmeiſters Hermann Richerds, ✕, 1564 und 1565.

Er ſtammte aus Hannover, wo er bei ſeinem Vater gelernt hatte[1]), und war 1565 biſchöflicher Münzmeiſter in Minden geworden, nachdem Wagner die Stelle aufgegeben hatte, um in ſeiner Heimatſtadt Hameln allein weiter zu prägen.[2]) Nach dem Tode Biſchof Georgs 1566 verfiel ſeine Stelle; er wurde dann vom Grafen von Schaumburg als Münzmeiſter angenommen und muß damals von Minden aus in Rinteln für den Grafen geprägt haben, bis der Kreis es ihm Mitte 1567 verbot. Sein Münzzeichen, die gekreuzten ſog. Wolfsangeln, erſcheinen auf den ſchaumburgiſchen Groſchen; daß er, jedenfalls vor dieſer Zeit, auch in der Grafſchaft Tecklenburg gemünzt hat, wird durch dasſelbe Zeichen auf Groſchen der Gräfin Anna bewieſen. 1568 und 1569 iſt ein Hermann Reichard für Herzog Erich von Braunſchweig in Wunſtorf tätig, trotz des anderen Münzzeichens, HR, iſt er wahrſcheinlich mit dem hier in Frage ſtehenden identiſch (Fiala a. a. O. Nr. 109). 1573 erneuert Richerds ſeine Bitte beim Grafen von Schaumburg, nachdem er dem Herzog Julius von Braunſchweig und der Stadt Hannover eine abſchlägige Antwort gegeben hat; er wohnte bis dahin in Minden mit ſeinem „ganzen Hausgeſinde". Die zweite Anſtellung in Rinteln erfolgte auch, wurde aber alsbald wieder durch Einſpruch des Kreiſes aufgehoben.

Fürſtengroſchen 1564.

Nr. 99. Mit Titel Ferdinands (1556—64). Vſ. Das Wappen wie auf Nr. 89.

G · A · B · C · M · ⌣ V · D · B · EL ✕ 6 ⌢ 4

Rſ. Der Reichsadler wie auf Nr. 89.

· FERDD ⌣ GIMP ✕ ·

1.64 g Stange.

100.

---

ein ander Gelegenheit; dann derſelbe alle die Juden zu Minden, Hannover, Hameln und Höxter (die das Silber lieferten) an der Hand, daß er in dem viel ein größeres, dagegen ich nicht den zwanzigſten Teil aufbringen kann, zu vermünzen hat". Übrigens habe der Jude, „ſo zum Petershagen gefänglich verwahret", um einer größeren Silberlieferung ſicher zu ſein, den Biſchof zu der Forderung der hohen Pacht angeſtiftet.

[1]) Bückeburg. Wenn Weinmeiſter, Schaumburg S. 32, ſagt, daß R. auch in Hameln, Göttingen, Minden uſw. gearbeitet hat, ſo geht das aus den Akten nicht hervor; R. ſagt, daß er die Münzen in Minden in „Schrot, Korn und Gehalt als in den benachbarten Städten Hameln uſw. gehalten", ſich alſo an die niederſächſiſche Währung gehalten habe.

[2]) Kretzſchmar: Num. Anz. 1901, S. 77.

Nr. 100. Mit Titel Maximilians II. (1564—76). Vs. Wie vorher.
G · A · B · C · M · ⌣ V · D · B · E · L 64
Rs. Wie vorher.
◦MAX · D · ⌣ G ◦ IMP ✕
1.16 g Stange; (auch Jungk 271, dort fälschlich ⋈ statt ✕).

Taler 1565.

Nr. 101. Vs. Brustbild des Bischofs, nach links gewendet, im Pelzmantel und Barett wie auf Nr. 90.
GEOR * AR * BREM * G * MIN * A * VER * D * BRV * E * LVN *
Rs. Das braunschweigische Wappen, belegt mit dem 3teiligen Mittelschild, die Helmzier ragt in die Umschrift. Der Schild ist etwas höher als auf dem Taler von 1562 (Nr. 90).
MONETA ⁑ NOVA ⁑ MINENSIS ⁑ 1565 *
30 g Bremen.

Fürstengroschen 1565.

Nr. 102. Mit Titel Ferdinands! Also wohl mit alten Rs.-Stempeln geprägt.
Vs. Wappen wie auf Nr. 89.
a, b, c) G · A · B · C · M ⌣ · V · D · B · E · L · 6 ⌢ 5
Rs. Reichsadler wie auf Nr. 89.
a) · FERD · D ⌣ G · IMP · (ohne Münzmeisterzeichen)
b) ———————— IMPE („ „)
c) ———————— IMP ✕
a) 2.03 g, b) u. c) aus dem Fund von Paderborn[1]), Stange.

Nr. 103. Mit Titel Maximilians. Vs. Wappen wie auf Nr. 89.
G · A · B · C · M · ⌣ · V · D · B · E · L 6 ⌢ 5
Rs. Reichsadler wie auf Nr. 89.
· MAX · D ⌣ G · IMP ✕
1.96 g Stange; 2.0, 1.7, 1.95 g Hannover K.; (Jungk 272.)

Desgl. ohne Jahreszahl.

Nr. 104. Vs. Wappen wie auf Nr. 89.
G · A · B · C · M · ⌣ V · D · B · E · L ·
Rs. Reichsadler wie auf Nr. 89.
MAX · D · ⌣ G · IMP ◦ ✕
Stange (Fund von Paderborn).

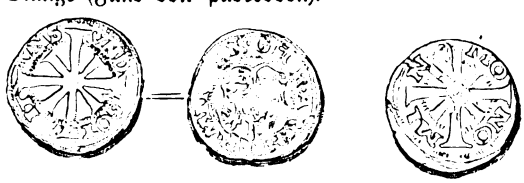

106. 105.

[1]) Vergl. unten S. 105.

Körtlinge nach Art der Tiroler Kreuzer.

Nr. 105. Vs. Das Wappen (wie auf Nr. 89, aber unbehelmt).
a) GEOR ∘ ARCHI ∘ EPS ∘ MIN ∘
b) GEOR · ARCHIEP · MIND ·

Rs. Zwei befußte Kreuze quer aufeinander gelegt, die Enden des größeren ragen in die Umschrift.
a, b) MO — NO — MI — NE

a) 0.55 g, b) 0.77 g (geringhaltig) Stange.

Nr. 106. Vs. Wie vorher.
GEOR · ARCHIEP · MINDEN ·

Rs. Wie vorher.
VND — GOT — MIT — VNS

0.93 g Münster. (Auch 0.75 g Cumberland Taf. IV, 15; Fiala ergänzt die dort nur lesbaren zwei letzten Worte der Rs. zu „Frid sei mit uns", dem Spruch der Hamelner Körtlinge; fälschlich, denn selbst auf der Abb. ist der Anfang „Und ...." zu erkennen.)

Der Gebrauch des erzbischöflichen Titels in Verbindung mit dem Namen Minden ist nicht so sehr befremdlich, da der höhere Rangtitel dem Bischof natürlich auch dort zukam; die Namensform „MINE" (Nr. 105) erinnert an die des Talers von 1562 „Minensis". Es kann zweifelhaft sein, wann diese Körtlinge geschlagen sind; es geschah wahrscheinlich 1564 und 1565, da dem Wunstorfer Münzpächter am 24. Dezember 1565 zugestanden wird: „so mag er auch Kortling munzen, wie zu Minden und Herforde gemünzet werden" (Fiala, Linie zu Calenberg, 1904, S. 15), und da dies die einzige Sorte ist, die den beiden Münzstätten gemeinsam ist; in Herford sind derartige Körtlinge auch noch unter der Äbtissin Margarete geprägt, die 1566 ihre Regierung begann.

Die Groschen müssen in recht beträchtlicher Menge geprägt worden sein, ihr Anteil an Münzfunden der Zeit beweist das[1]); wenn sie so als Hauptzahlmittel im Verkehr gegenüber den Talern überwogen, so wurde ihr aus den beigefügten Gewichtsangaben ersichtliches Schlechterwerden eine große Gefahr für den Verkehr und besonders für alle die, die ihr Einkommen aus Renten bestritten, wenn dieselben in immer schlechter werdenden Groschen gezahlt wurden. Ein Klagebrief vom 30. November 1565 von einem Luberth Oberg in Bielefeld an die Stadt Minden, von der er eine Rente von 10 Gulden bezog, mutet fast schon an, als wenn er aus den Zeiten der Kipper und Wipper stammte. Er sendet die Münzen zurück, die ihm „im

[1]) Aus einem 1910 in Paderborn gehobenen Funde kamen 35 Fürstengroschen von Minden in den Besitz des Verf. — Der Fund zeichnete sich dadurch aus, daß die Münzen, meist Marien- und Fürstengroschen, fast alle z. T. messerscharf abgegriffen waren, also wohl kein Kurantgeld mehr darstellten, sondern zum Einschmelzen bestimmt, sog. Pagament waren. Das Gewicht ist daher so gering (bei Mindener Groschen z. B. 1.09, 1.23, 1.40 g), daß es oben nicht angegeben ist.

vergangen 64. Jahr vor Groschen zukommen" sind, und bittet, man wolle ihm „vor dieselbe Münz andere genehme und gangbare Groschen" zukommen lassen; imfall aber Bürgermeister und Rat den „Arxiesemeister" nicht anweisen würde, ihm die Rente in Gold zu geben oder („das er doch aus Gunsten will geschehen lassen") die rechte Währung dafür zu tun, so würde die unvermeidliche Not ihn dahin drängen, auf andere Mittel und Wege zu trachten, was er, „kennt Gott", ungern vornehmen wollte.

Eine ähnliche Klage richtet 1572 ein Heinrich v. Saldern aus Lauenstein an die Stadt Minden[1]). Er hat für 350 Taler Kapital 17½ Taler Rente zu fordern, die Stadt hat ihn aber „gemeiniglich an Münze bezahlen lassen"; da jetzt die „gemeine Fürstenmünz" verringert ist, dringt er darauf, in harten, gangbaren Talern bezahlt zu werden.

Die niederrheinisch-westfälischen Probationstage.

Im Jahre 1566, dem Todesjahre Bischof Georgs, wurde endlich im Niederrheinisch-westfälischen Kreise Ernst gemacht, die Münzangelegenheiten den Reichsverordnungen gemäß zu regeln, nachdem der benachbarte Niedersächsische Kreis schon vor mehr als einem Jahrzehnt diese Ordnung eingeführt hatte. Der im Sommer 1566 in Köln gehaltene Kreistag faßte den wichtigen Beschluß „die Münzordnung im heiligen Reich teutscher Nation" von 1559 zu halten und zu vollziehen (Düsseldorf IV. 9. I. fol. 1). Die Einzelheiten sollten dann auf besonderen Tagungen festgesetzt werden. Dezember 1566 kam nach vergeblichen Verhandlungen im Oktober in Köln der für den Kreis grundlegende Münzabschied zustande: Es wurden unter Zugrundelegung des Kölner Fußes drei Landsorten und deren Gepräge festgesetzt, es wurden Anordnungen über die Münzbüchsen und über die Verteilung der Schlüssel (s. u.) getroffen und ferner der Wortlaut des Münzmeister- und Wardeineneides festgestellt (Dssd. IV. 9. I. fol. 1). Das ganze Jahr 1567 geht dann noch mit Verhandlungen hin: auf dem Kreistage in Köln im Februar wird der Goldguldenfuß bestimmt (das. fol. 31), auf dem im Juli wird die S. 11 erwähnte Angelegenheit der Stadt Minden verhandelt, im Oktober wird dann zum ersten Mal ein besonderer Probationstag gehalten, auf dem fünf Münzbüchsen vorgebracht werden; und auf der „Münzhandlung" im November, ebenfalls in Köln, wird verabschiedet, „daß hiernächst die Stände, so in exercitio des Münzens seien, auf den zweien verordneten Probationtägen, den ersten Mai und den ersten Octobris, ohne einig' beschehen Erfordern, gehorsamlich mit ihren Büchsen binnen Köln einkommen".[2]) Damit war die Einrichtung der zwei jährlichen Probationstage, die eine sehr große Bedeutung gewannen, hergestellt; im Mai 1568 wurden 12, im Oktober 6 Münzbüchsen vorgebracht, und so nahm die Sache ihren Fortgang. Ehe wir uns dem Anteil Mindens an den Ver-

[1]) Mindener Stadt-Archiv.

[2]) Berlin 7, fol. 145.

handlungen der Tage zuwenden, sei hier kurz der Verlauf eines einzelnen angedeutet, da diese Verhältnisse später immer wiederkehren.

Das feine Silber, welches der Münzmeister mit einem Male zu einer bestimmten Münzsorte verarbeiten wollte, wurde vorher von dem Wardein gewogen, es wurde ein „Werk" genannt; nach Ausprägung der Münzen wurden diese wieder durch den Wardein geprüft und das Gewicht des verarbeiteten Silbers neben dem Datum der Verarbeitung in ein Register eingetragen, außerdem wurden einige der fertigen Stücke in einen Zettel gewickelt, auf welchem Datum und Gewichtsmenge ebenfalls verzeichnet waren, und in die Münz- oder Probierbüchse geworfen. Das waren feste eiserne Büchsen — die von Schaumburg wird uns als „viereckt und klein", die von Aachen als eine „ronde dicke Buchs" bezeichnet[1]) —; der Überfall hatte mehrere Schlösser mit verschiedenen Schlüsseln. Bei der Mindener Büchse hatte der bischöfliche Münzmeister einen, der Wardein für die Stadt den zweiten und der Kreis in Köln den dritten[2]); diese beim Kreis aufbewahrten Schlüssel waren unter den Gesandten der einzelnen Stände ausgetauscht, z. B. hatte der Gesandte von Münster den jülichschen, der von Jülich den der Stadt Köln usw.[3])

Nach Möglichkeit sollten Münzmeister und Wardein der münzenden Stände zu den beiden Probationstagen nach Köln kommen, um das Register und die Büchse vorzulegen; wenn bei den weiter entlegenen Ständen nicht so scharf auf das jedesmalige persönliche Erscheinen beider Beamten gesehen wurde, so ist es sehr selten, daß im Falle des Ausbleibens beider nicht wenigstens durch einen Boten das Register überbracht wird.

In Köln nahmen die Münzmeister und Wardeine während der Tagung in den Gasthäusern Wohnung, z. B. bei Hieronimus Buirman im „Bunten Ochsen"[4]), und am ersten Sitzungstage begaben sie sich in die Minderbrüderstraße ins Kloster der Minoriten, wo die Verhandlungen stattfanden. Gegen Entgeld richteten die Brüder einen Raum für die Sitzungen und für die Arbeiten der Wardeine her. Die Versammlung stand unter der Leitung des jülichschen Gesandten, da der Herzog neben dem Bischofe von Münster, der aber von seinem Rechte der Leitung der Verhandlungen keinen Gebrauch machte, „kreisausschreibender" Fürst war; wegen dieser Stellung hielt Jülich einen eigenen Regierungsrat, in diesen ersten Jahrzehnten Dr. Fürstenberg, in dessen Privatwohnung, als er gelegentlich einmal erkrankt war, die Tagung auch wohl abgehalten wurde, während die übrigen Stände Herren in Köln, zum Teil Professoren an der juristischen Fakultät, oder, wie Minden, den Syndikus der Stadt zu diesem Zwecke verpflichteten. Nachdem die Gesandten

[1]) Berlin 25.

[2]) Münster, XV. 1, fol. 13.

[3]) Dssd. IV. 9 I, fol. 20.

[4]) Bei diesem Wirt hatte 1600 der schaumburgische Münzmeister Nikolaus Fienbehn eine Schuld von 20 Reichstalern.

ihre amtlichen Beglaubigungsschreiben überreicht hatten, wurden die Büchsen geöffnet und ihr Inhalt mit den Registern verglichen. In den Registern wurden dann einzelne „Werke" mit dem Zusatz „ad partem" versehen; die mußten dann besonders „aufgezogen" (gewogen) und probiert werden. Aus den übrigen wurde je ein Stück durcheinandergeschnitten oder ein „Corpus" gemacht, das dann den Durchschnitt dieser Werke darstellte. In der Regel war der Wardein der Stadt Köln der Generalkreiswardein, der die Proben zu machen hatte, seine eigenen Prägungen wurden von einem der anwesenden fremden Wardeine geprüft; die Rechnung über Kohlen, Scheidewasser usw. wurden dem „Kreispfennigmeister" eingereicht. Nach Abgabe der Büchsen trat die Versammlung der Gesandten in die Verhandlungen ein; der jülichsche Rat brachte die Punkte vor nach der „Instruktion", die ihm von Düsseldorf aus ausführliche Anweisungen gab. Betraf die Angelegenheit einen der vertretenen Münzstände, so wurde dem Gesandten desselben nach den einleitenden Worten des Vorsitzenden das Wort gegeben und „hierauf umbgefragt"; streng dem Range nach kamen erst die Vertreter der geistlichen Herren, Münster voran, dann die der Grafen, dann die der Städte; das Ergebnis der Umfrage faßt der Vorsitzende zusammen und teilt es dem betreffenden Gesandten mit. Zwei Schreiber führen das „unklare Prothocoll", aus dem sofort nach der Sitzung der „Probationabschied" zusammengestellt wird, der dann am Schluß der Verhandlungen von einer Reihe der Gesandten gesiegelt wird und in Abschrift jedem Münzstand zugeht. Die Wardeinsregister, die Anträge, Protokolle, die Berichte des Generalwardeins über das Ergebnis der Proben sowie der Original-Abschied werden nach Düsseldorf in das Jülichsche Archiv geschickt und dort gebunden.

Bischof Hermann, Graf von Schaumburg, 1567—1582.

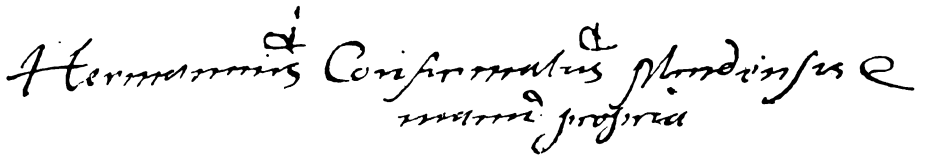

(Von dem Schreiben an die Stadt Minden, Petershagen 28. April 1580; Münster XV, 1, fol. 30.)

Familienwappen: Gevierter Schild, 1. und 4. das holsteinische Nesselblatt, silbern in Rot, 2. Grafschaft Sternberg, goldener Stern in Rot, 3. Herrschaft Gehmen, ein von Gold und Rot sechsfach gespaltener Querbalken in Silber.

Er erlangte erst 1572 die päpstliche Konfirmation; 1582 verzichtete er auf das Stift und starb 1592 auf dem Schlößchen Arensburg[1]) bei Bückeburg, das er seitdem bewohnt hatte.

[1]) Nicht in „Arnsburg", wie Chr. Lange, Slg. schlesw.-holst. Münzen, II, Berlin 1911, S. 18, angibt.

Wie oben ausgeführt, waren seit dem Jahre 1567 die beiden jährlichen Probationstage eine ständige Einrichtung im Niederrheinisch-westfälischen Kreise geworden. Beschäftigen sie sich in erster Linie mit dem tatsächlich geprägten Geld, der Bewertung fremder und Einführung neuer Sorten, so blieben den allgemeinen Kreistagen auch noch allerlei Münzsachen zu verhandeln übrig. Die Reichsordnung von 1566 hatte angeordnet, daß in jedem Kreis nur etwa 4 Münzstätten bestehen bleiben sollten, und daß die übrigen Stände in der ihnen zunächst liegenden münzen lassen durften. Daraufhin wurde auf dem Kreistage in Köln, Februar 1571 [1]), „an diesseit Rheins Köln und Aachen, und jenseit Rheins Münster und Minden als Kreismünzstätten vorgeschlagen" (Köln, I, fol. 84). Schon während des Kreistages erheben einige Stände Einspruch gegen diese Verteilung, so Ostfriesland, welches fordert, daß Emden auch Kreismünzstätte werde. Der Kreistag sowohl als die Grafen von Ostfriesland wenden sich sofort an den Kaiser, und der antwortet den Ständen auf beide Schreiben, Prag, den 16. April 1571, „daß er gnädiglich woll leiden könne, und ihm in nichts zuwider sein sollte, wo ihnen, den Gebrüderen (Grafen von Ostfriesland) mit Verlegung der einen Münzstatt oder aber Vergünstigung der fünften, gebetener maßen, willfart würde" [2]). Obwohl also die kaiserliche Entscheidung die Möglichkeit gibt, Emden neben Minden zu verordnen, beschließt der Probationstag vom Mai 1571, „in Ansehung doch Minden zu diesem Werk etwas entlegen, es also bei den 4 Städten Köln, Aachen, Münster und Emden geschehen zu lassen" (Anlage 19). Zwar behaupteten später mehrere Stände, die Gesandten des Mindener Bischofs, Caspar v. Wullen, Joachim v. Schloen gen. Tribbe und Gerhardt Steding, hätten zu diesen Abmachungen geschwiegen und damit zugestimmt; doch bestreitet der Bischof dies, außerdem wäre es den Ständen selbst bewußt, daß diese Herren nicht auf dem Probationstag in Köln gewesen wären, und daß von denen, die dort gewesen, „noch zween im Leben, die tun solchs zum allerhöchsten widersprechen". Im November 1571 war wieder ein Kreistag in Essen, dahin wird Magister Heinrich Hemmermann mit ausführlicher „Instruktion" [3]) (Berlin 15 fol. 300) neben einem besonderen, am 16. November in Petershagen ausgefertigten Sendschreiben an die Räte (das. fol. 295) abgefertigt. In beiden Schriftstücken wird einmal betont, daß doch Minden im Februar ordnungsmäßig zur Münzstätte bestimmt sei, dann, daß Minden „an einem trefflichen Ort und schiffreichen Wasserstrom" oder an einem „fürnehmen" Wasserstrom, der „Wieser", liege, wodurch es nicht nur für den Handel überhaupt, sondern in diesem Falle ganz besonders geeignet sei, denn die benachbarten Fürstentümer, Graf- und Herrschaften könnten ihr Silber „in diesen gefährlichen Läuften" weit leichter hierher bringen, als nach Münster oder gar Emden,

[1]) Anlage 17.

[2]) Berlin 15, fol. 304; Anlage 18.

[3]) Anlage 20.

„welches nur eines Grafen Stadt und in einem ungelegenen Ort an der Seekanten gelegen, dann man bei Winterszeiten noch zu Wasser oder zu Lande ohne große Gefahr darhin nit kommen kann". Nichtsdestoweniger hält der Kreistag an dem Beschluß, Emden für Minden einzusetzen, fest[1]) (Köln I, fol. 99); immerhin soll, so vertröstet man den Bischof in der schriftlichen Antwort, Essen, 23. Nov. 1571, „seiner fürstlichen Gnaden Anzeige gedacht werden", wenn einmal eine Abwechslung vorgenommen würde (Berlin 15, fol. 321). Die Instruktion, die Bischof Hermann seinen Gesandten Dietrich Lebebur und Joh. Wentorf auf den Kreistag in Köln, August 1572, mitgibt (Berlin 15, fol. 294), lautet ähnlich wie die für den Essener Tag und stellt Minden inmitten der Gebiete von Jülich (Ravensberg), Osnabrück, Paderborn, Schaumburg, Hoya, Verden, Lippe und Diepholz in Gegensatz zu Emden, „welche weit hinab an der See, dar sich dieser Kreis endet", liegt. Damit glaubte Hermann „mehr als überflüssig" getan zu haben, um die Kreisstände zu überzeugen, daß er sich seines Rechts keineswegs begebe, sondern es sich „expresse" vorbehalte. —

Inzwischen waren in Niedersachsen die alten Fürstengroschen abgesetzt zu 28 Groschen und 1 Mariengroschen auf den Taler, und auf grund der Reichsordnung von 1566 durch den Abschied vom 26. April 1572 u. a. ein neuer Groschen bestimmt auf folgendem Fuß:

	Schrot	Korn	Gewicht	Feingehalt	Wert
Groschen 1572	$108\frac{1}{2}$ Stück	8 Lot ($^{500}/_{1000}$)	2.0 g	1.0 g	0.40 ℳ

Auf der einen Seite das Wappen des Münzstandes, auf der anderen den Reichsapfel mit 24 (= 1 Taler), so sind diese neuen Groschen 1573 — zum Teil schon 1572 — von fast allen niedersächsischen Münzständen geprägt; und da seine Untertanen nur dahin „ihre Hantierung trieben", hat sich der Bischof von Minden für durchaus berechtigt gehalten, wie sein Vorgänger in Minden die Fürstengroschen geprägt hatte, jetzt diese neuen Groschen prägen zu lassen, zumal sie ja nach Ordnung eines Reichskreises ausgehen sollten[2]).

Der Bischof nahm also einen Münzmeister an und beauftragte ihn mit der Prägung der neuen niedersächsischen Groschen[3]); nach dem Verzeichnis, das später über diese Ausmünzung beim Kreise eingereicht wurde (in 2 Ab-

[1]) Anlage 21.

[2]) Wie wenig die Kreiseinteilung dem Volke damals noch im Bewußtsein war, zeigt der Vorschlag, den 1567 der frühere Mindener Münzmeister Richerds dem Grafen von Schaumburg machte, man solle auf dem niedersächsischen Fuß prägen und das Geld nach Braunschweig zur Probe bringen. (Weinmeister S. 34.)

[3]) Der Kreis wurde damals mit schlechtem Geld von Jever in Ostfriesland überschüttet, von den Drucken betr. „Die neue Geverische Münzsorte" werden dem Bischof am 24. März 1573 40 Exemplare vom Kreise geschickt (Berlin 16, fol. 570).

schriften Berlin 15, fol. 93 und Köln II, fol. 247), ist das erste Werk am Michaelistag 1573 verarbeitet, die folgenden am 11., 16., 21. Dezember, am Weihnachtsabend und 9 weitere im Januar und Februar 1574. Damit scheint im Widerspruch zu stehen ein Brief des Bischofs an Bürgermeister und Rat von Minden, Petershagen, den 30. Dezember 1573, in welchem er sagt, daß er wegen der Münze, die er in Minden werde schlagen lassen, einen Meister genommen habe, „der auch itzo in wenigen Tagen anfangen wirdet", und ihnen aufträgt, für einen Wardein zu sorgen, eine Probierbüchse machen und für ihre Übersendung auf die Probationstage sorgen zu lassen (Münster XV, 1, fol. 13). Der Brief wird aber in das Jahr 1572 gehören und mit Weihnachten als Jahresanfang rechnen; dann sind doch noch einige Monate bis zum Beginn der Prägung hingegangen (Anlage 22).

Der Name des Münzmeisters wird nicht genannt; als er einige Jahre darauf vom Kreise wegen dieser Prägung zur Verantwortung gezogen werden soll, erklären die Mindener Gesandten, er sei inzwischen gestorben.

Um seiner Sache ganz sicher zu sein, läßt der Bischof auf dem im Januar 1574 in Essen stattfindenden Kreistag durch seinen Gesandten Licentiat Heinr. Heßhausen den Antrag wegen der Münzstätte erneuern. Der dabei bekannt werdende Beginn des Prägens ruft aber bei den Abgeordneten den größten Unwillen hervor; in einem scharfen Schreiben, Essen, den 28. Januar 1574, wird die Nichtbeachtung der Kreisbeschlüsse heftig gerügt: das Münzen soll nicht nur sofort eingestellt werden, sondern die ausgegangenen Groschen sollen wieder aufgewechselt werden, der Münzmeister sei der Strafe des Kreises verfallen, und von den Groschen sollen Stücke zur Probe eingeschickt werden (Köln II, fol. 226; Anlage 23 u. 24). Das letzte Werk Groschen war am 16. Februar ausgegangen, daher wird dem Bischof später besonders nachgetragen, daß er auf das Verbot hin das Prägen nicht gleich eingestellt habe. Er entschuldigt sich damit, daß er damals außer Landes verreist gewesen, und das Schreiben auf der Kanzlei liegen geblieben sei; als er nach seiner Rückkehr davon gehört, habe er „von Stund den Hammer niederlegen lassen", worüber „das ganze Hofgesinge" im Notfall Zeugnis ablegen könne (Köln II, fol. 226).

Für den bevorstehenden Mai-Probationstag 1574 wurde nun wieder eine ausführliche „Instruktion" [1]) ausgearbeitet und in Haus Berge am 26. April 1574 unterzeichnet, und am 28. April ein Beglaubigungsschreiben für Lic. Heßhausen und Magister Heinrich Hemmermann ausgefertigt, die mit der Vertretung der Sache in Köln beauftragt werden (Berlin 15, fol. 115). Auf 7 eng beschriebenen Folioseiten werden noch einmal die schon mehrfach vorgebrachten Gründe auseinandergesetzt, die den Bischof veranlaßt haben und ihn zwingen, sich nach dem niedersächsischen Fuß zu richten, sodaß „ohne merklichen Verderb seiner armen Untertanen und gänzlichen Untergang aller ihrer Hantierung und Mercimonien die Münze dieses Orts anders, dann

[1]) Anlage 25.

als in bemeldten Stiften und Landen gänge und gebe ist, nicht kann oder mag verändert werden". Münzmeister und Wardein würde er gesandt haben, „wenn sie ungefährdet hätten kommen mögen", nach Zusicherung von Geleit und Sicherheit will er sie schicken, die Büchse dagegen ist zur Stelle. Doch der Probationstag bleibt unerbittlich: er billigt und wiederholt die Beschlüsse des Essener Kreistags vom Januar[1]). Der Tatbestand wird unterm 15. Mai 1574 an den Kaiser berichtet, an den auch der Bischof verwiesen wird, „ungezweifelter Vertröstung, S. Kay. May. werde darüber dasjenige allergnädigst wahrzunehmen geruhen, was sich kraft der Reichsabschiede eignet und gebühret" (Köln II, fol. 250). Die Münzbüchse, die mit des Bischofs und der Stadt Siegel versehen ist (aber wohl nicht vorschriftsmäßig, denn die Räte rügen, sie sei nicht, „wie sich gebührt", verschlossen und versiegelt), wird geöffnet und ihr Inhalt untersucht; es wurde dabei der Mangel befunden und gerügt, daß von jedem Werk nur ein Stück eingeworfen war, weshalb eine Durchschnittswägung nicht möglich war. Das Gewicht der einzelnen Stücke ist nach dem in Köln üblichen System angegeben, z. B. „1 Engels, 1 Vierling, 1 Troigen"[2]), im Feingehalt bleiben alle um etwa $2^1/_2$ Grän rheinischen Gewichts[3]) unter dem vorgeschriebenen. Über den Befehl, die gemünzten Groschen wieder einzulösen, geben die Mindischen Gesandten zu Protokoll: „Soviel die Inwechselung, konnten sie nit tun, weil sie so weit verspreit, daß unmöglich" (Berlin 15, fol. 79).

Während das Schreiben des Kreises an den Kaiser geht, wird in Petershagen wieder ein Bericht ausgearbeitet und am 10. Juli 1574 unterzeichnet: „Instruktion, was an die Römische Kais. May., unser allergnädigsten Herrn, von wegen unser, von Gottes Gnaden Hermann usw., der ehrenfester und hochgelehrter, unser besonder lieber Joachim Möller, der Rechten Doctor, werben, bitten und untertänigstes Fleiß' suchen soll". Der Inhalt der früheren Instruktionen ist um die letzten Verhandlungen verstärkt, mit den Anlagen A bis G als Beweismaterial.

Wie nötig die Gesandtschaft an den kaiserlichen Hof war, zeigt die Antwort des Kaisers an die kreisausschreibenden Fürsten, den Bischof von Münster und den Herzog von Jülich, Wien 12. August 1574, er sei auf das Schreiben des Kreises „nit ungemeint gewesen, es bei demselben Zustand gnädiglich beruhen zu lassen", die Klagen des Bischofs bestimmten ihn aber

[1]) Anlage 26.

[2]) Dies niederländische System teilt die Gewichtsmark in 160 Englisch, 1 Engl. = 4 Vierling, 1 Vierling = 2 Troigen, 1 Troigen = 2 As (Grote II, S. 13). Wenn man mit dieser Einteilung die Köln. Mark verbindet, ergibt sich als Gewicht der Stücke 2.098, 1.916, 2.146, 2.053, 2.008, 2.281 g, was mit den gut erhaltenen Stücken in der Beschreibung unten gut stimmt.

[3]) Dem niedersächsischen Silbergewicht 1 Mk = 16 Lot zu 18 Grän, nach welchem in Minden gearbeitet wurde, entsprach am Niederrhein 1 Mk = 12 ℔ (Silbergewicht) zu 24 Grän, sodaß 8 Lot = 6 ℔ sind, das Ergebnis der Probe war aber „6 ℔ weniger $2^1{}_2$ Gr." usw.

zu begehren, daß die Sache gütlich verglichen werde, sei das nicht möglich, fordert er Bericht darüber (Köln II, 294 — Anlage 30).

Trotz alledem ging der Oktober-Probationstag hin, ohne daß die Sache vorgebracht wurde, und in einem ziemlich dringenden Schreiben aus Petershagen vom 10. Februar 1575 an die kreisausschreibenden Fürsten bittet der Bischof um Auskunft über den Stand der Dinge, damit er „einmal dieser Gebrechen halben einen endlichen Bescheid bekommen möge" (Berlin 15, fol. 322). Herzog Wilhelm von Jülich sagt, Cleve 19. Februar, zu, die Angelegenheit auf den nächsten Probationstag zu bringen.

Hermann hielt nun alle Hindernisse für beseitigt; am 7. März fordert er von Petershagen aus die Stadt Minden wieder auf, den Wardein zum 1. Mai nach Köln zu schicken (Münster XV, 1, fol. 15), und zugleich macht sich der neuangenommene Münzmeister H. Arnsburg nach Köln auf. Am 21. April wird ein umständlich begründetes Gesuch an die Gesandten auf dem Probationstag unterzeichnet, in welchem wieder bewiesen wird, daß Minden zu Recht eine Münzstätte sei, und das Münzen damit erklärt wird, daß „in Wahrheit allhie im Stifte keine geringen Münzen denn Fürstengroschen, der 24 einen Taler, und Märgengroschen, der 36 einen Taler gelten, fürhanden" (Berlin 15, fol. 326), und am 22. April wird dieses Gesuch dem Magister Hemmermann mit einem Begleitschreiben übersandt, das ihn ermahnt, die Sache mit allem möglichen Fleiß zu fördern (Berlin 15, fol. 325). Es scheint, als ob der Herzog von Jülich die Erledigung der Frage absichtlich hingehalten hätte; hatte er dem Bischof erst auf dessen Anfrage gesagt, die Sache würde auf den Probationstag gebracht, so lautet die geheime Instruktion, die er seinen Räten Dr. Fürstenberg und Walter Fabricius gab (Berlin 15, fol. 358), man solle die Verhandlung dort ablehnen, da nur der allgemeine Kreistag darüber beschließen könne. So waren denn alle Vorbereitungen vergebens gewesen, der Tag beschloß dem Antrag Jülichs gemäß, und dieser Beschluß wird dem Bischof amtlich mitgeteilt mit der „untertänigen Bitte, Se. fürstl. Gnaden sie in dem nit verdenken und bis daran Gedult haben wollen" (Berlin 15, fol. 382)[1]).

Des Bischofs Geduld war nun aber schon auf eine harte Probe gestellt, er wendet sich deshalb wieder klagend an den Kaiser, und der ermahnt von von Prag aus, den 25. August, unter Bezugnahme auf sein vorjähriges Schreiben den Herzog zu Jülich, „daß die Sachen zu erster Gelegenheit fürgenommen und zu gütlicher Vergleichung gerichtet werden". In Düsseldorf denkt man aber garnicht daran, die Angelegenheit zu fördern. Am Sylvesterabend 1575 erinnert zwar Dr. Fürstenberg von Köln aus seinen

[1]) Auf dem Probationstag des Nieders. Kreises, Braunschweig, den 6. Oktober 1575, werden die inzwischen bis dorthin verbreiteten Mindener Groschen von 1573 untersucht und „um 4 Stück am Schrot zu leicht, drei Gren am Korn zu gering" befunden (Berlin 15, fol. 582).

Herrn, den Herzog, daran (Berlin 16, fol. 6); der schickt dann auch eine „Instruktion" an seine Räte v. d. Horst und Dr. Fürstenberg für den Kreistag, welcher am 15. März in Köln stattfinden soll (das. fol. 17), aber weit entfernt, den Punkt nun zur Verhandlung zu stellen, will der Herzog ihn durch seine Gesandten jetzt auf den Reichstag verwiesen wissen. Der Bischof hatte für den Kreistag eine besondere Gesandtschaft nach Köln ausgerüstet. Der Domherr Ewald v. Münch, Joh. Wentrup, Arnold von den Berricken und Johann Becker sind seine Vertreter.

Montag, den 19. März 1576, wird in der Nachmittagssitzung die Sache des Bischofs als 4. Punkt der Verhandlungen vorgebracht. Die Mindener Gesandten heben die mehrfach geäußerten Wünsche des Kaisers hervor, die Sache zugunsten Mindens zu entscheiden; was Minden ferner den Vorzug vor Emden gäbe, sei der Umstand, daß die Stadt schon zu dem Bezirk gehört habe, mit dem König Widukind den Bischof begnadet habe, weshalb die Stadt allen westfälischen voranstehen sollte; außerdem habe man im Stift Silberbergwerk, „darin noch Erz gnug fürhanden, wann es nur gebaut" würde. Münster erklärt sich als erster Stand bei der Umfrage im Sinne Mindens, „Kayf. May. zu Ehren"; da aber inzwischen die zu Braunschweig festgestellten Mängel der Mindener Groschen bekannt geworden sind, die man „ungern vernommen", so soll bei Minden angehalten werden, daß der Ordnung gemäß gemünzt würde. Auf den Gesandten von Paderborn hat die Erwähnung Wittekinds Eindruck gemacht, er wie die anderen stimmten zu Mindens Gunsten, und das Ergebnis wird vom jülichschen Gesandten mitgeteilt; „Minden tut sich des Bescheids bedanken". Als die Mindener dann sofort beantragen, Münzmeister und Wardein (Anlage 32), welche wieder zur Stelle seien, zu vereidigen, wird ihnen auch das unter besonderer Rücksichtnahme auf die weite Reise bewilligt, — ausnahmsweise, da das auf den Probationstag gehört — unter der Bedingung, daß die Zeugnisse der beiden ausreichten.

Freitag, den 23. März[1]), nachmittags, wurden die Papiere der beiden Beamten vorgelegt. Die des Münzmeisters Arnsburg wurden als ausreichend angesehen, dem Wardein Burchard Lachtorf hatte die Stadt Minden keine Zeugnisse ausgestellt; da traf sich gut, daß zufällig in städtischen Angelegenheiten der Stadtsyndikus Heinrich Bullius und der Stadtsekretär Eberhard Schwiering in Köln anwesend waren und ihm dort am 21. März ein Zeugnis „de honestate, fide, probitate et industria sua" ausstellten (Berlin 16, fol. 85), worauf denn beide vereidigt wurden; gemünzt werden durfte aber noch nicht, bis auf dem Maitag ein amtliches Zeugnis des Wardeins nachgeliefert sei (Originalprotokoll Berlin 16. fol. 21). Auf Befragen

[1]). In der Sitzung vom Mittwoch kam bei Verlesung des niedersächsischen Abschieds der Mangel der Mindener Groschen nochmals zur Sprache; da Minden behauptete, der damalige Münzmeister sei gestorben, ließ man es auf sich beruhen. —

hatte Lachtorf zugeben müssen, daß er Goldproben zu machen nicht erfahren sei, es wird dem Münzmeister daher das Prägen von Goldgulden vorläufig untersagt (Anlage 31).

Bürgermeister, Rat und Vierzige der Stadt Minden bezeugen am „Montage in den heiligen Ostern, war der 23. des Monats April" 1576, dem Goldschmied Burchard Lachtorf, daß er sich „nicht anders, denn wie einem frommen, ehrliebenden Biedermann wohl anstehet, verhalten" habe usw. (Berlin 16, fol. 216), und dies Zeugnis geht mit einem Gesuch des Bischofs um einen Münzfuß für die Landsorten, Petershagen 20. April, an den Mai-Probationstag 1576 ab (Berlin 16, fol 217). Die Räte nehmen das Zeugnis des Wardeins an, womit dann das letzte rechtliche Bedenken gegen den Beginn des Münzens beseitigt ist, allerdings wird das Verbot der Goldguldenprägung wiederholt. „Der geringen Münze wegen, die man Heller, Morichen[1]) oder Goßlersche nennt, welcher 432 einen Taler und 18 einen Fürstengroschen gelten", hatte Hermann um eine Ordnung gebeten. Der Generalkreiswardein stellt einen Fuß auf, welcher, Köln 8. Mai, dem Bischof mit dem Bemerken zugeschickt wird, daß davon nicht über 50 Mk fein Silber geprägt werden dürften (Düsseldorf fol. 58 — Anlage 33).

Schon am 24. Mai wurde das erste Werk Fürstengroschen oder Reichsgroschen, wie sie in den Wardeinsverzeichnissen stets genannt werden, und am 26. Mai das erste Werk Gosler bereitet, und es ist, als ob man sich für die verlorene Zeit gründlich entschädigen wollte; denn bis zum Oktober, als das Verzeichnis nach Köln eingeschickt werden mußte, wurden 15 Werke Groschen im Gewicht von 1151 Mk 10 Lot und unter völliger Nichtachtung der Beschränkung auf 50 Mark 5 Werke Gosler im Gewicht von 280 Mk 2 Lot ausgebracht, von da an bis zum 25. April 1577 25 weitere Werke Groschen (2396 Mk 14 Lot) und ein Werk Gosler von 73 Mk 4 Lot, das sind innerhalb eines Jahres etwa 394 000 Groschen und 241 500 Gosler.

Auf dem Mai-Probationstag 1577[2]) werden alle diese Werke gewogen und probiert; der Feingehalt sowohl der Groschen als der Gosler war teilweise besser als notwendig (6 ₰ 1/4 bis 1 Grän und 1 ₰ 12 1/4 Grän statt 6 ₰ und 1 1/2 ₰). Da die Groschen ja auf auswärtigem Fuß geprägt sind, weiß man in Köln nichts Rechtes damit anzufangen; dem Kreiswardein wird aufgetragen auszurechnen, wie hoch sie ausgebracht sind (Berlin 17). Auf diesem Tage wird für den Kreis eine neue Scheidemünze festgesetzt, zu 18 Hellern Kölnischer Währung, oder gleich 1 1/2 Albus oder 3 Schilling kölnisch; sie war natürlich damit in erster Linie für den Verkehr am Niederrhein bestimmt.

---

[1]) Heller und Mörchen, die in Köln üblichen Bezeichnungen, werden wohl hinzugefügt, weil der Name Gosler dort unbekannt ist.

[2]) Der Tag vom Oktober 1576 war wegen der in Köln wütenden Pest ausgefallen (Berlin 17).

In Minden wird vorerst nur die Prägung von Groschen fortgesetzt: von Mai 1577 bis Mai 1578 sind es 24 Werke von zusammen 1307 Mk = rund 145 000 Groschen.

Die Probe dieser Groschen auf dem Maitage 1578 ergibt, daß bei einem Werke 3, bei einem andern 5 Stücke zu viel auf die Mark gehen, die übrigen sind richtig; am Feingehalt zeigt sich bei allen ein geringer Überschuß (Köln II, fol. 379).

Auf demselben Tage läßt der Bischof die Prägung der neuen niederrheinischen $1^1/_2$ Albus oder 18-Hellerstücke beantragen und bittet um die Erlaubnis des Münzens weiterer Goslar. Beides wird ihm bewilligt (Köln I, 191), und zwar darf er in ersterer Sorte 100 Mk f. S., in Goslern 25 Mk f. S. bis zum nächsten Probationstag vermünzen; für die 18-Hellerstücke wird ihm ein Fuß vorgeschrieben.

Auf dem Probationstag Oktober 1578 wird durch den inzwischen als Vertreter Mindens angenommenen Kölner Stadtsekretär Laurenz Weber um Bewilligung weiterer 100 bis 200 Mk f. S. für 18-Hellerstücke gebeten, da die bisher geprägten im Stift „nit verfangen und gleichwohl noch in großen Gebrechen der Landsorten stünden". Nur mit Bedenken gibt man die Ausmünzung von 50 Mk bis Mai 1579 zu (Köln I, 195). Der Bischof wird brieflich besonders ermahnt, dafür Sorge zu tragen, daß die Sorten auch wirklich im Lande blieben und auswärts keine Klage veranlaßten (Berlin 17)[1].

Auch der niedersächsische Probationstag hatte im Oktober 1578 in Braunschweig getagt, und es wurden dort wieder Klagen wegen der mindischen Groschen, „so um 4 Stück am Schrot zu leicht und 3 Gren am Korn zu geringe, noch im vollen Schwange gemünzt" werden. Mit der Bitte um Abhilfe wird der Mangel aus Braunschweig am 7. Oktober 1578 dem Herzog Wilhelm zu Jülich mitgeteilt, und der fordert, Schloß Hambach 14. November 1578, den Bischof auf, sich auf dem nächsten Probationstage zu rechtfertigen. Nach längerer Abwesenheit findet der Bischof das Schreiben erst am 29. Januar 1579 in Petershagen vor, und am 20. Februar erfolgt von da die Antwort: den Mangel am Gewicht gibt der Bischof zu, es seien ihm aber vom Kreise „4 Stück am Schrot verwilligt und erlaubt"; wann dies geschehen, geht aus den Abschieden nicht hervor, wenn es aber der Bischof behauptet, müssen wohl Abmachungen, vielleicht mündlich mit dem Generalkreiswardein, stattgefunden haben. Der Mangel am Feingehalt wird bestritten, und die Proben in Köln hatten ja auch bewiesen, daß der Feingehalt der Groschen, abgesehen von den ersten von 1573, eher zu gut als zu schlecht war; wahrscheinlich hat übrigens in Braunschweig gar keine neue

[1] Auf diesem Tage wurde der Mindener Wardein Lachtorf zugleich für die neu zu errichtende jülichsche Münzstätte Bielefeld zugelassen. Ohne sich an Reichsverordnungen zu kehren, nimmt der Herzog die Neuerrichtung der Münzstätte vor; es ist bezeichnend, daß kein Stand Einspruch dagegen zu erheben wagte.

Probe stattgefunden, sondern man hatte sich über die große Menge der außerhalb des Kreises gemünzten Groschen zu beklagen und hielt sie für gerade so schlecht geprägt wie jene ersten. Immerhin hat der Bischof doch sogleich Befehl gegeben, mit dem Prägen der Groschen aufzuhören.

Auf dem Mai-Probationstag 1579 in Köln wird die Sache verhandelt; es wird gerügt, daß der Münzmeister nur die Münzbüchse geschickt hat und zu seiner Verteidigung nicht selbst gekommen ist, es wird sogar die Vermutung ausgesprochen, daß einige Werke der Groschen, die mangelhaft gewesen seien, nicht zum Probieren eingesandt wären, da die vorhandenen Proben richtig befunden werden. Der Vertreter Lüttichs beantragt die Zurückbehaltung der Münzbüchse; sie wird dann zwar doch zurückgeschickt, doch mit dem ausdrücklichen Bescheid, daß bis zum nächsten Probationstag keine Reichsgroschen mehr geprägt würden (Berlin 17). Zugleich wird auch dem Niedersächsischen Kreis geantwortet, man möge einige der Groschen, die dort im Verkehr, „ins Kaufmanns Beutel", wären, aufwechseln und einschicken[1]).

Unter den Sorten, die, seit dem Maitag 1578 geprägt, zur Probe gestellt werden, sind hier zum ersten Mal Taler, und zwar 1 Werk von 25 Mk, das sind 200 Stück; Taler, halbe, und Ort-Taler ($^1/_4$ T.) durften ohne besondere Bewilligung stets auf den Reichsfuß geprägt werden. Daneben waren Reichsgroschen, 18-Hellerstücke und Gosler in erheblicher Menge gemünzt.

Der Oktober-Probationstag 1579 beschäftigt sich wieder mit den mindenschen Reichsgroschen; aus Braunschweig sind keine eingesandt, doch hat der Bischof selbst einige „aus des Kaufmanns Beutel" aufwechseln lassen und versiegelt eingeschickt; sie werden vom Generalwardein untersucht, und der berichtet, daß sie „im Gehalt und Gewicht richtig" sind (Berlin 17); es wogen 112 eine kölnische Mark, der Feingehalt war 6 ℔ 3 Grän. So ging Arnsburg, welcher zugegen war, straflos aus und setzte nach der Tagung die Groschenprägung wieder fort.

Die 18-Hellerstücke hatten die Erwartung des Kreises als gute Landsorte nicht erfüllt, sie waren besonders wegen des Gepräges oft in Süddeutschland mit $^1/_2$-Batzenstücken verwechselt, welche nach ihrem Fuße besser waren[2]). Es wurde daher eine neue Scheidemünze von 6 Hellern kölnisch eingeführt, auf folgendem Fuß:

[1]) Der Niedersächsische Kreis hatte sich auch klagend an den Kaiser gewandt, welcher den Bischof daraufhin ermahnt hatte; ebenfalls am 20. Februar schreibt der Bischof auch an den Kaiser, desselben Inhalts wie an den Herzog, zum Schluß meint er, die Sache sei nicht wert „davon mit längerem, undienlichen Geschwätz Se. Kai. May. zu bemühen" (Berlin ad 17). — Trotzdem fordert Kaiser Rudolf, Prag 2. Mai 1579, nochmals Bericht vom Herzog v. Jülich (Berlin, das.).

[2]) Diese Ähnlichkeit ist so groß, daß in neuester Zeit die Stücke in einem Münchener Katalog als „Mindener $^1/_2$-Batzen" bezeichnet sind (Merzbacher Katalog 16, Nr. 12 088).

	Schrot	Korn	Gewicht	Feingehalt	Wert
6-Heller	$262\frac{1}{2}$	$2\frac{1}{2}$ ₰	0.891 g	0.185 g	3,7 ₰

Zur Verhütung von Mißbrauch werden dem Mindener Münzmeister bis zum Mai 1580 nur 30 Mk f. S. in dieser Sorte zugelassen (Köln I, fol. 208).

Auf dem Maitage 1580 wurde die mindensche Münzbüchse wieder geöffnet; ihr Inhalt zeigte, daß seit dem Oktobertage 1579 Taler (nach der Probe teilweise etwas zu gut im Gehalt und etwas zu leicht im Gewicht), Reichsgroschen, 18- und 6-Hellerstücke und Gosler geprägt sind.

Wegen der beiden neuen Sorten, der „18- und 6-Hellerspfennige, so man Mariengroschen und Körtlinge nennt", kommt es in dieser Zeit zu argem Mißverstand. Wenn man bedenkt, in welcher Weise der Bischof in dem langen Streite, als er sich die Münzstätte in Minden erkämpfen mußte, immer wieder in den Vordergrund gestellt hatte, daß das ganze Stift all seinen Handel nach dem Braunschweigischen hin hätte, und deshalb nur die dort gangbaren Sorten dem Lande frommen könnten, ferner wie immer wieder hervorgehoben wird, es seien noch solche Landsorten nötig, damit „die armen Leute desto besser Brot und Bier, ihrer armen Gelegenheit nach, kaufen können", so wird man sehr zweifelhaft an der Echtheit dieser Beweggründe, wenn durch den bischöflichen Münzmeister völlig landfremde Sorten geprägt werden. Die Hauptschuld an den sehr bösen Folgen trug der Münzmeister; allein mitschuldig ist auch der Bischof, welcher, allerdings nach dem damaligen Brauch, die Münze möglichst hoch verpachtete, sodaß seinerseits der Münzmeister möglichst viel herausarbeiten mußte. Dabei kam ihm die Einführung der 18-Hellerstücke durch den Kreis sehr gut zu statten; die Ausführungen über die Geldgeschichte oben zeigen, daß der in Minden übliche Rechnungsgroschen ein Mariengroschen ($\frac{1}{36}$ Taler) war, und daß die ausgeprägten Reichsgroschen zu jenem Rechnungsgroschen wie 3 : 2 standen. Obwohl auf völlig anderem Fuß, auf der Kölner Hellerwährung beruhend, hatte der neue 18-Hellergroschen ganz zufällig etwa den Wert von $\frac{2}{3}$ niedersächsischem Reichsgroschen und wurde von dem Münzmeister unbedenklich als Mariengroschen (= 12 Gosler) ausgegeben, geradeso wie das 6-Hellerstück als Körtling = $\frac{1}{3}$ Mariengroschen (= 4 Gosler). Im auswärtigen Verkehr begegneten die angeblichen Mariengroschen berechtigtem Mißtrauen, besonders in Braunschweig, und wurden dort bedeutend niedriger (zu 9 und 3 Gosler) angesetzt, sodaß ein Mindener Bürger, der sie um 12 und 4 Gosler angenommen hatte, $\frac{1}{4}$ daran verlor; während sie in Minden zu 36 und 108 auf den Taler gerechnet werden sollten, wurden die 18-Hellergroschen auswärts bis zu 46 auf den Taler angesetzt. Natürlich mußte die Antwort, die die Stadt Minden von den Städten Braunschweig und Köln auf ihre Anfragen über die 18 Hellerstücke erhielt, ganz verschieden ausfallen. Am

20. Oktober 1579 hatte man an den Rat von Braunschweig geschrieben und der teilte am 12. November das Ergebnis mit, welches die Probe der eingesandten Stücke durch den dortigen städtischen Münzmeister Thomas Mühlrad gehabt hatte: da der die ihm unbekannten Stücke nach dem Gepräge für „halbe Batzen" der süddeutschen Art ansah, so beruht seine Probe auf falschen Voraussetzungen, und der von ihm berechnete Mangel von 15 Groschen auf die feine Mark trifft nicht das Richtige (Anlage 35). Die Kölner verstehen andererseits die Klage der Mindener garnicht; die Sorten seien durchaus den Kreisbeschlüssen gemäß, antwortet die Stadt Köln am 30. März 1580, sie wären dort zu 40 und 120 Stück auf den Taler gangbar (Münster XV, 1, fol. 22). Die Lage wurde für die Mindener Kaufleute noch schwieriger, als der Bischof die Sorten, wenn auch nicht auf den alten Wert, so doch zu 11 und $3^1/_2$ Gosler gesetzt wissen wollte und sie so für das Stift anordnet. „Im Lande zu Braunschweig, zum Stadthagen und in der ganzen Grafschaft Hoya" würden sie nur zu 9 und 3 ß genommen, klagen die Mindener ihrem Landesherrn am 19. April 1580, und sie könnten sie nicht höher setzen. Nachdem der Bischof in einem Schreiben vom 25. April die Stadt ermahnt hat, nichts vorzunehmen, was ihm zum Nachteil oder Schimpf gereiche (Münster XV, 1, fol. 25), fordert er am 28. April streng die Befolgung der Ordnung, die er „und der armen Leute willen"[1]) der Sorten wegen gemacht habe (das. fol. 30), und es scheint, als ob die Stadt darin nachgegeben habe, denn es findet sich ein Zettel mit einem Entwurf für ein Münzedikt, worin „ein ehrbarer Rat" die Sorten zu 11 und $3^1/_2$ ß ansetzt (das. fol. 29). In demselben Sinne wird dem Bischof am 29. April gleich nach Empfang des Briefes geantwortet; obwohl die Sorten in „Herford und der Örter" niedrig ständen, hätten sie erfahren, daß sie dieser Tage in Stadthagen auch zu 11 und 3 ß verordnet wären, deshalb könnten sie dem Wunsche nachkommen. Eine eingehende Beschwerdeschrift geht aber trotzdem von seiten der Stadt am 27. April an den Mai-Probationstag 1580 ab, in der besondere Beachtung der Hinweis verdient, daß „diese Stadt mit sotanen Münzsorten .... dermaßen überschüttet, daß schier alhie keine andere Münze zu bekommen" (Berlin 15; Anlage 36). Wenn man in den Wardeinsregistern unten die Menge der geprägten 18-Hellerstücke mit der der Groschen vergleicht, so kann man kaum denken, daß die imstande gewesen sind, solchen Schaden anzurichten, und man hatte auch den Münzmeister in Verdacht, daß er mehr, als die Münzbüchse auswies, geprägt hatte. Die Stadt entließ daher den bisherigen Wardein, welcher, wenn er nicht mitschuldig war, hätte imstande sein müssen, eine unerlaubte

[1]) Was es damit auf sich hat, und weswegen tatsächlich die einzelnen Sorten geprägt wurden, zeigt ein Briefchen des Mindener Gesandten an den Kreissekretär aus dieser Zeit; der 6-Hellerstücke seien zu viel im Lande, die Fürstengroschen würden so viel gemünzt, daß sie die Kosten nicht mehr trügen, der Sekretär solle befördern, daß der Mindener Münze weitere 18-Hellerstücke erlaubt würden (Anlage 34).

Prägung zu verhindern[1]). Als neuen Wardein schickt die Stadt den Goldschmied Ernst Schröder nach Köln. Die Antwort des Probationstages auf die Beschwerde fiel aus, wie zu erwarten war; da die Sorten den Münzmeistern vom Kreise verordnet und nach der Probe „an innerlichem und äußerlichen Gehalt nit arger, sondern balder besser" als vorgeschrieben sind, „als konnen wir uns nit berichten, aus was Ursachen Ihr zu Uf- und Absatzung solcher Munz bewegt", und zur endgültigen Entscheidung wird die Stadt an den Kreisobersten, den Herzog von Jülich, verwiesen. Außerdem beschließt der Tag, den neuen Wardein wegen Nichtbeibringung eines Zeugnisses nicht zu vereidigen (Münster XV, 1, fol. 33)[2]). Inzwischen macht der Bischof am 19. Mai nochmals einen Versuch, die Stadt zu einer Heraufsetzung der neuen Sorte zu bewegen, und an demselben Tage ging

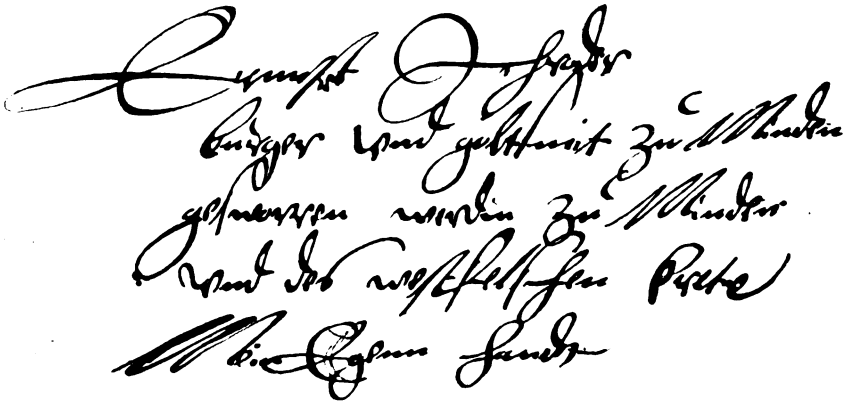

Ernnst Schroder, Bürgerund Goldsmit zu Minden, gesworren Werdin zu Minden und des westfelschen Krete [Kreises]. Mein Egenn Handt.
(Von einem Zettel mit Bericht über Probierung Ravensberger Münzen aus d. J. 1587; Berlin 20.)

die Antwort nach Petershagen zurück: damals als sie die Sorten zu 11 und 4 ₰ angesetzt, wären sie aus der Grafschaft Schaumburg falsch berichtet gewesen, und da die Stücke nun doch rings umher, ja selbst in den bischöflichen Flecken Schlüsselburg und Petershagen nur zu 11 und 3 ₰ gängig seien, könnten sie sie nicht anders ansetzen (Münster das. 41 und 43). Dem Herzog Wilhelm gegenüber setzt die Stadt dann am 15. Juni[3]) ihre Leiden

[1]) Burchard Lachtorp muß am 6. Mai wegen „nachgetrachteter Bedräuung" des Bürgermeisters nach Hausberge fliehen; von dort beteuert er am 7. Mai seine Unschuld und bittet zugleich um Begleichung der Forderung der Besoldung von 2 Jahren = 40 Taler (Münster XV, 1, 39).

[2]) Diese Mitteilung ist in Köln am 12. Mai unterzeichnet und dem Wardein ausgehändigt, am 16. schon ist Schröder in Minden, läßt sich noch an diesem Tage vom Rat ein Estimatium ausstellen und nachmittags 2 Uhr des 19. Mai ist er schon wieder in Köln beim Mindener Geschäftsträger L. Weber zu Stelle, der ihm bescheinigt, daß er leider „diese eilfertige Reise vergeblich" gemacht habe, da die Räte schon auseinandergegangen seien (Münster XV, 1, 37 und Minden).

[3]) Am 3. Juni schrieb auch die Stadt Herford in dieser Sache an Minden, zu gegenseitiger Verständigung (Münster das. 45).

nochmals gründlich auseinander; „was Beschwerung, Betrug und Schade, heißt es da, nun gemeiner Wohlfahrt und der Armut in dieser leider geschwinden Teuerheit hieraus entstanden, ist überaus und nicht zu sagen" (Anlage 37). Die Antwort des Herzogs vom 24. Juni aus Düsseldorf ist wieder ohne Verständnis für den Kern der Sache: Die Stadt hätte die Sorten nur zu ihrem vom Kreise verordneten Wert zulassen sollen, d. h. die Groschen zu 40, die Körtlinge zu 120 auf den Taler; daß die bischöfliche Behörde sie zu 36 und 108 ausgegeben, bleibt unbeachtet (Münster das. 50). Eine neue Eingabe vom 24. September an den Probationstag ist vergeblich, da im Oktober kein Tag stattfand; später hören wir nichts mehr davon. —

Auf dem Mai-Probationstag 1581 wurde an B. Lachtorfs Stelle Ernst Schröder[1]) als Wardein angenommen, der den Mangel seines Vorgängers wegen der Goldproben ausglich. Zur Probe werden seit Mai 1580 nur Groschen und Pfennige vorgelegt, obwohl der Rat im Sommer noch an den Herzog berichtet hatte: „wir spüren auch, daß die Münzmeister mit ihren Münzen noch an jetzo gar continue verfahren", was sich in dem Zusammenhang nur auf die 18-Heller beziehen kann; es scheint also tatsächlich nicht alles, was geprägt wurde, zur Probe gestellt zu sein.

Ohne Störung wird die Prägung fortgesetzt, und die Münzbüchse auf dem Maitage 1582 wieder vorgelegt; sie enthielt neben Groschen und Goslern zum ersten Mal Goldgulden, von denen 1 Werk von 8 Mark, das sind 312 Stück, geprägt war.

Am 29 Januar 1582 legte Hermann seine Würde nieder und nahm seine Wohnung auf dem Schaumburgischen Schlößchen Arensburg. Er heiratete ein Bauernmädchen und hinterließ, als er 1592 starb, zwei Söhne (Schröder 524).

Das letzte Geld des Bischofs wurde also erst mehrere Monate nach seiner Abdankung in Köln zur Probe gestellt. Das letzte Werk, welches er hatte prägen lassen, waren Groschen, die am 31. Januar 1581 ausgegangen waren. —

Auf Jahre hinaus macht sich die reichliche Ausprägung der kleinen Sorten unter Bischof Hermann noch bemerkbar. 1585 bewirbt sich die Stadt Hannover beim Niedersächsischen Kreise um die Erlaubnis, Pfennige, dort „Witten" genannt, schlagen zu dürfen, da „die ausländischen Pfennige, als klevische (wohl die in Bielefeld vom Herzog zu Jülich-Kleve-Berg geprägten) und *mindische* überhandt genommen, daß nach Zeit die Witten ganz ausgetilget" (M. Bahrfeldt, Zeitschr. d. hist. Ver. für Niedersachsen, 1909, S. 3).

[1]) Nach dem Zeugnis der Stadt war er in Minden geboren, hatte das Goldschmiedehandwerk gelernt und besaß Schein und Urkunde des „Goldschmiede-Handwerks und der Brüderschaft" zu Speyer — Ein von der Stadt aufgestelltes „Verzeichnis der Waffen der Bürger" aus dieser Zeit führt im „Hohnstraßenviertel" auf: „Ernst Schroderken hat eine Hellebarten und ein kurz Rohr" (Minden).

Die Münzen Bischof Hermanns.

1. Die Prägung von 1573[1]) vor der Erlaubnis des Kreises.

Der Name des Münzmeisters ist unbekannt; 1575 heißt es von ihm, er sei gestorben. Sein Zeichen war ✠, es ist dasselbe wie das der ersten Münzen Georgs (Nr. 87 und 88).

Nach dem Wardeinsregister wurden vom 24. September 1573 bis 16. Februar 1574 14 Werke Reichsgroschen von zusammen 283 Mk f. S. geprägt, das sind 30 705 Stück.

Die Groschen waren auf dem Fuß des Niedersächsischen Kreises geprägt, der in dem Abschied von Lüneburg vom 26. April 1572 so festgesetzt war (Bode S. 104):

	Schrot 1 Mk. =	Korn Lot	Korn $^1/_{1000}$	Gewicht g	Feingehalt g	Wert
Groschen 1572	$108^1/_2$	8	500	2.156	1.078	$21^1/_2$ ₰

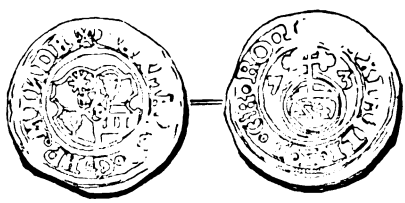

Reichsgroschen (im Mindener Verkehr **Dreimatthier** genannt) 1573.

Nr. 107. Vs. Das vierfeldige Wappen von Schaumburg, als Spiegelbild verkehrt (richtig in den Stempel geschnitten), mit dem Mindener Schlüsselbild belegt.

a) HARMAИ ∘ D ∘ G ∘ E ∘ MIИDE ✠
b) ——————— EP ∘ MIИDE —
c, d) ——————— EPI ∘ MIИD —
e, f) HARMAИИ ∘ D ∘ G ∘ EPI ∘ MIИ —
g, h) HARMAИИVS ∘ D ∘ G ∘ E ∘ MIИ —

Rs. Reichsapfel mit **Z4** (bei b und c Σ4), daneben **7** — 3.

d) MAXIMI ∘ D ∘ G ∘ RO ∘ IM ∘ S ∘ A +
a) ——————— SE
b) MAXIMILI ∘ Σ ∘ D ∘ GR ∘ RO ∘ I ∘
c) MAXIMILIA ∘ D ∘ G ∘ RO ∘ IM ∘
e, g) ——————— I ∘ S ⌖
f, h) ——————— SE ⌖

1.97, 1.67, 2.03, 1.56 g Stange, d) Münster, e) München, f) Kayser.

[1]) Der Verkaufskat. 90 von Zschiesche und Köder, Leipzig, brachte als Nr. 4857 einen Groschen von 1572, das Verz. der Slg. Kirsch einen solchen von 1570, sicherlich auf Versehen beruhend.

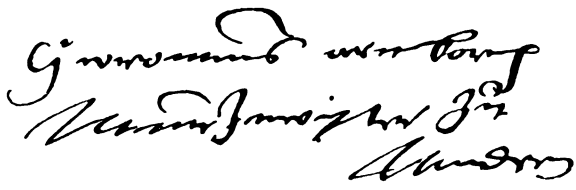

(Von einer gemeinsamen Bitte der Münzmeister von Jülich, Bielefeld, Minden und Köln an den Prob.-Tag, mehr Eisenschneider anzustellen, Köln, 10. Mai 1580; Berlin 17.)

2. Prägungen des Münzmeisters Hieronymus Arnsburg (auch Arnspurg, Arnsberg, Arnsberger) ℵ. Er hatte vorher im Dienste der Stadt Einbeck gestanden, mit demselben Zeichen ist er auf dortigen Münzen seit 1551 bekannt; 1573 wird er dort „auf die neue Ordnung" vereidigt; von Einbeck aus versieht er 1566—68 die Münze der Grafen von Regenstein in Blankenburg.[1])

a) **Goldgulden.**

Probiert	1 Werk	Mark	Stück
Mai 1582	18. 7. 81	8	312

Ihr Fuß war 1567 vom Kreise so verordnet:

	Schrot $1^1/_2$ Mk =	Korn Karat	Korn $^1/_{1000}$	Gewicht	Feingehalt	Wert
Goldgulden	$108^1/_2$	18 Kar. 6 Gr.	770,83	3.232 g[2])	2.491 g	6,92 ℳ

Im 8. Jahrgang des Sonntagsblattes, einer „vaterländischen Zeitschrift", herausgegeben von Dr. Nic. Meyer, Minden 1824, Seite 101 sind „Nachrichten von einigen Gold- und Silbermünzen der ehemaligen Bischöfe von Minden" zusammengestellt. Nach der Erwähnung eines Guldens von Bischof Anton heißt es: „Außer diesem kenne ich noch einen seltenen Goldgulden des Bischofs Hermann mit seinem Wappen und dem Reichsadler ohne Jahrzahl". Dasselbe Stück ist erwähnt von Leitzmann unter Nr. 59 nach dem „Hagnischen Orig. Münz-Kabinett S. 210 Nr. 4" ohne nähere Beschreibung.

b) **Taler.** Die Teilstücke, halbe und Viertel- (Ort-) Taler wurden auf dem Talerfuß geprägt, brauchten daher in den Registern nicht besonders erwähnt zu werden; es mag also in den Summen der Register die entsprechend größere Zahl der Teilstücke enthalten gewesen sein.

Probiert	je 1 Werk vom	Mark	Stück
Okt. 1578	5. 9. 78	25	200
Okt. 1579	8. 8. 79	46	368
Mai 1580	3. 4. 80	73	584

[1]) Mitteilung, für die Herrn Dr. M. Bahrfeldt auch hier der beste Dank gesagt sei.

[2]) In der Probe wog ein Stück „1 Engels 2 Troigen", d. i. 3.268 g.

Der Reichsfuß war seit 1566:

	Schrot 1 Mk =	Korn	Gewicht	Feingehalt	Wert
Taler	8	14 Lot 4 Gr. (10 ℳ 16 Gr.)	29.23 g	25.98 g	5.19 ℳ

Es scheint kein Stück erhalten zu sein.

c) **Reichsgroschen (Dreimatthier).**

Probiert	Werke	Erstes W.	Letztes W.	Mark	Stück
Okt. 1576	15	24. 5. 76	27. 9. 76	1151 Mk 10 Lot	393 883
Mai 1577	25	6. 10. 76	25. 4. 77	2396 Mk 14 Lot	
Mai 1578	24	21. 6. 77	?	1307	146 384
Okt. 1578	16	26. 5. 78	29. 9. 78	1709	191 408
Mai 1579	2	26. 10. 78	5. 12. 78	222	24 864
Mai 1580	18	26. 10. 79	20. 4. 80	1347	150 864
Okt. 1580	20	21. 5. 80	24. 9. 80	1753	256 256
Mai 1581	11	24. 10. 80	5. 4. 81	535	
Okt. 1581	10	26. 6. 81	26. 9. 81	693	160 832
Mai 1581	9	4. 10. 81	31. 12. 81	743	

Die Münzmeister der östlichen Münzstände, die diese Sorten prägten, Minden, Ravensberg, Schaumburg, behaupteten, ihnen seien auf den niedersächsischen Groschenfuß (s. o. S. 122) 4 Stück am Gewicht zugestanden, der Beschluß war aber nicht festzustellen; danach prägten sie auf folgendem Fuß:

	Schrot 1 Mk =	Korn Lot	Korn $^1/_{1000}$	Gewicht	Feingehalt	Wert
Groschen	112	6 (= 8 ₰)	500	2.089 g	1.045 g	20,9 ₰

Groschen 1576.

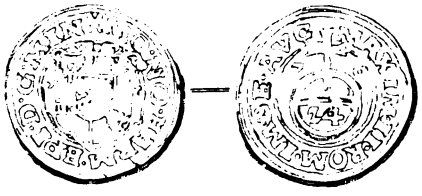

109.

Erste Art: Vs. mit dem mit Rollwerk verzierten Wappenschild (Schaumburg), belegt mit dem Mindener Schlüsselschild.

Nr. 108. Reichsapfel der Rs. mit gradlinigem Kreuz.

Vs. a, b, c, d) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MIN · ✕

Rſ. Reichsapfel mit **Z4**, zu den Seiten die Jahreszahl.

a) MAXI ∘ D · GR ∘ RO ∘ IM ∘ SE ∘ A 7 — 6
b) MAXIM · II · ROM · IM · SE · AV 7 — 6
c) MAXIMI · II · ROM · IMP · SE · AV 15 — 76
d) ——————————— AVG 15 — 76

1.66—1.93 g, a) Wien, b—d) Stange.

Nr. 109. Reichsapfel der Rſ. mit Blumenkreuz.

Vſ. a—e) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MIN ⚜
Rſ. a) MAXIM · II · ROM · IM · SE · AV 7 — 6
b) ——————————— AVG 7 — 6
c) MAXIMILI ∘ DE ∘ GR ∘ RO ∘ IM 7 — 6
d) ———— DEI ∘ GR ∘ RO ∘ I 7 — 6
e) ——————————— ROM ∘ 7 — 6

1.99—2.02 g Stange.

Zweite Art: Vſ. mit ſeitlich eingebogenem Schild mit demſelben Wappen. Ohne Münzmeiſterzeichen.

Nr. 110. Vſ. a, b) MO · NO · HERMAN · EP · D · G · MIND ·
c) —— HERMANNVS · EP · D · G · MIN ·
d) ——— HERMANVS · EP · D · G · MIN ·
e) ——————————— MIND ·

Rſ. Reichsapfel mit **Z4** und gradlinigem Kreuz.

a) MAXIM · II · ROM · IM · SE · A 7 — 6
b) ——————————— AV 7 — 6
c, d, e) MAXIMI · II · ROM · IMP · SEM · AVG 15 — 76 | · — ·

1.93—2 g Stange, b) München.

Mit Münzmeiſterzeichen.

Nr. 111. Vſ. Der Schild, darunter ⚜.

a, b, c) MO · NO · HARMA ⌣ EPI · D · G . MIND ·
d) ——————————— MINDE

Rſ. Reichsapfel wie bei Nr. 110 zwiſchen 15 — 76 | ∘ — ∘

a) MAXIMI · II · ROM · IMP · SEM · AV
b, d) ——————————— AVG
c) ———— IMP · SEMP · AVGVS

1.82—2.08 g Stange, b) Dresden.

Desgl. 1577.

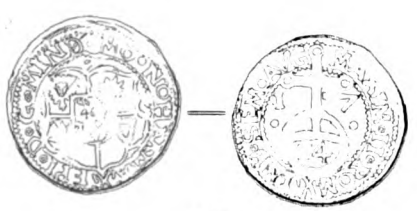

113.

1. Mit dem Titel Kaiser Maximilians II. (1564—76!).

Münzmeisterzeichen auf der Rs.

Nr. 112. Vs. Seitlich eingebogener Schild.
MO · NO · HARMANVS · EP · D · G · MIN ·
Rs. Reichsapfel mit Z4 und gradlinigem Kreuz zwischen I5 — 77 ·—·, unten ϒ.
MAXIM · II · ROM ⌣ IMP · SEM · AVG
1.9 g Stange.

Münzmeisterzeichen auf beiden Seiten.

Nr. 113. Vs. Seitlich eingebogener Schild, darunter ϒ.
a) MO · NO · HARMA ⌣ EPI · D · G · MIND
b) —— — HARMAN ⌣ EP · D · G · MIN
Rs. Wie Nr. 112.
a) MAXIM · II · RO ⌣ IMP · SEM · AV
b) —————— ⌣ ——— AVG
1.7 g, a) Kayser, b) Stange.

2. Mit dem Titel Kaiser Rudolfs.

Erste Art: Schild mit Rollwerk verziert (vgl. Abb. 109).

Nr. 114. Vs. a—d) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MIN ϒ
Rs. Reichsapfel mit Z4 und gradlinigem Kreuz zwischen I5—77 | ·—·
a) RODOL · II · ROM · IMP · SEM · AVG
b) —— ———————— —— AVGV
c) RODOLP · II · ROM · IMP · SEM · AV
d) RVDOL · II · ROM · IMP · SEM · AVG
1.7—2.04 g Stange.

Zweite Art: Seitlich eingebogener Schild (vgl. Abb. 113).

Ohne Münzmeisterzeichen.

Nr. 115. Vs. a—d) MO · NO · HERMA · EPI · D · G · MIND ·
Rs. Wie Nr. 112.
a) RODOL · II · ROM · IMP · SEM · AV
b) RODOLP · II · ROM · IMP · SEM · AV
c) RVDOL · II · ROM · IMP · SEM · AVG
d) ———————— AVGV
1.9—2.02 g Stange.

Nr. 116. Mit Münzmeisterzeichen über oder unter (— ⌣ —) dem Schild.
Vs. a, b) MO · NO · HERMA · D · G · EPI · MIND · ϒ
c) ——— EPI · D · G · MINDE ϒ
d) ——— ⌣ EPI · D · G · MIND ·

Rſ. Wie Nr. 112.

a) RODOL · II · ROM · IMP · SEM · AVG
b) ———— ———— AVGV
d) RVDOL · II · ROM · IMP · SEM · AV
c) ———— ——— AVGV

1.75—1.76 g, a) Kayſer, b) Dresden, c, d) Stange.

Desgl. 1578.

Erſte Art: Schild mit Rollwerk verziert (vgl. Abb. 109).

Nr. 117. Vſ. a—e) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MIN ϒ
Rſ. Reichsapfel mit gradlinigem Kreuz zwiſchen 15—78 | • — •
a) RVDOL · II · ROM · IM · SE · AVG
b) ———— SEM · AV
c) ———— IMP · SEM · AV
d) ———— AVG
e) ———— AVGV

1.85—2.02 g Stange, e) München.

Zweite Art: Seitlich eingebogener Schild.

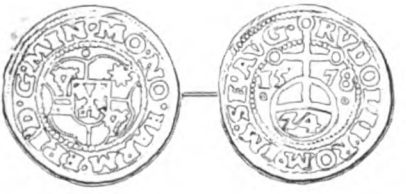

Ohne Münzmeiſterzeichen.

Nr. 118. Vſ. a, b) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MIN
c) ———— HERMA · D · G · EP · MINDE ·
d, e) ———— EP · D · G · MIND
f, g) ———— MINDE ·
h, i, k, l) ——— HERMAN · EP · D · G · MIND

Rſ. Wie Nr. 117.

a, d, i) RVDOL · II · ROM · IM · SE · AVG ·
b) ———— SEM · AV
k) ———— IMP · SE · AVG
g) ———— SEM · AV
c, e, f, h) ———— AVG
l) RVDOL · II · ROM ✱ IMP · SEM · AVG

1.7—1.95 g Stange, k) Kayſer, g, i) Münſter, e, l) Weygand.

Mit Münzmeiſterzeichen.

Nr. 119. Vſ. a, b, c) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MI · ϒ
d) ——— HERMA · EP · D . G . MINDE ϒ

Rs. Reichsapfel mit gradlinigem Kreuz zwischen I5—78.
a) RVDOL · II · RO · IM · SEM · AVG ·
b) —— —— ROM · IM · SE · AV .
c) —————— —— —— AVG
d) —————— —— IMP · SE · AVG
1.87 g a) Lejeune, b—d) Stange.

Nr. 120. Zwitter: Vs. von einem Stempel des kleineren 18-Hellergroschens (Nr. 133), sodaß ein schmaler unbeprägter Rand bleibt.
MO · NO · HERMAN · EPI · D · G · MIND
Rs. Wie Nr. 117.
RVDOL · II · ROM · IM · SE · AVG
1.78 g Stange.

Desgl. 1579.

Seitlich eingebogener Schild. Ohne Münzmeisterzeichen.

Nr. 121. Vs. a) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MIN ·
b) ——— HERMA · D · G · EP · MINDE ·
c) ——— HERM · EPI · D · G · MIND
Rs. Reichsapfel mit Z4 und kleinem Krückenkreuz, daneben I5 — 79.
a—c) ❀ RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV
1.65—1.95 g Stange, c) Kayser.

Mit Münzmeisterzeichen.

Nr. 122. Vs. MO · NO · HARM · EPI · D · G · MI ♈
Rs. Wie Nr. 121.
❀ RVDOLP · II · RO · IMP · SE · AV
1.83 g Stange.

Nr. 123. Zwitter: Vs. von einem Stempel des kleineren 18-Hellergroschens (Nr. 133), sodaß ein schmaler unbeprägter Rand bleibt.
MO · NO · HERMAN · EPI · D · G · MIND
Rs. Wie Nr. 121.
RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV
1.75 g Stange.

Desgl. 1580.

Seitlich eingebogener Schild. Ohne Münzmeisterzeichen.

Nr. 124. Vs a, b) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MIN ·
c) ——— HERMAN · EPI · D · G · MIN ·
d) —————— —— —— MIND ·
Rs. Reichsapfel mit Z 4 und langem, gradlinigem Kreuz, zwischen I5 — 80 | ∘ — ∘
a) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV ·
d) —————— —— —— AVG
b, c) RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AVG
1.9—1.95 g Stange, c) Kayser.

Mit Münzmeiſterzeichen.

Nr. 125. Vſ. a) MO · N · HERMAN9 · EP · D · G · MI ✠
b) MO · NO · HARM · EPI . D . G . MI ✠
Rſ. b) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AVG ·
a) ———— ROM · IM · SEM · AV
a) Weygand, b) 2.07 g Stange.

Nr. 126. Zwitter wie Nr. 120 und 123.
Vſ. (wie 124) MO · NO · HERMAN · EPI · D · G · MIND ·
Rſ. (wie 133) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AVG ·
1.71 g Stange.

Desgl. 1581.

Seitlich eingebogener Schild. Ohne Münzmeiſterzeichen.

Nr. 127. Vſ. a, b) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MIN
c, d) ———— HERMAN · EP · D · G · MIND
Rſ. Der Reichsapfel wie vorher, daneben die Jahreszahl.
a, c) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV 18 — 8I
b) ———— ROM · IM · SEM · AV J8 — 8J
d) ———— | o — o
1.67—1.9 g Stange.

Mit Münzmeiſterzeichen.

Nr. 128. Vſ. a) MO · NO · HARM · EPI · D · G · MI ✠
b) MO · N · HERMAN9 · EPI · D · G · MI ✠
Rſ. a) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV 18 — 8I
b) — ROM . IM . SEM . AV J8 — 8J | o — o
1.65, 1.7 g Stange.

Fälſchung eines Groſchens (Kupfer).

Nr. 129. Vſ. Seitlich eingebogener Schild.
MONO · HERMAN · EP · — — —
Rſ. Reichsapfel mit Z4 zwiſchen 0 — 8.
RVDOLP · II · ROM — — — — M · AVG
2.96 g Stange.

Auffällig iſt das hohe Gewicht dieſes Stückes, das das eines echten Groſchens um die Hälfte übertrifft.

d) **18 Heller kölniſch** (18-Hellerspfennig, 3 Schilling oder $1\frac{1}{2}$ Albus) im Mindener Verkehr Mariengroſchen genannt.

Probiert	Werke	Erſtes W.	Letztes W.	Mark	Stück
Okt. 1578	4	10. 7. 78	9. 9. 78	236	50 172
Mai 1579	2	3. 2. 79	10. 4. 79	103	
Okt. 1579	2	8. 6. 79	4. 9. 79	59	8 732

Auf dem Maiprobationstag 1578 wurde die Prägung dieser Sorte auf dem niederrheinischen Fuß erlaubt:

	Schrot 1 Mk =	Korn rhein. ℳ	$\frac{1}{1000}$	Gewicht	Feingehalt	Wert
18 Heller	148	5	417	1.58 g	0.658 **g**	13.16 ℳ

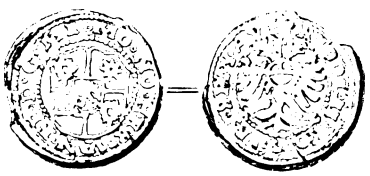

132.

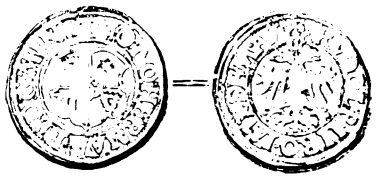

133.

1577.

Nr. 130. Vs. Seitlich schwach eingebogener Schild, darüber **77**.

MO · NO · HERMAN · EP · D · G · MIND ·

Rs. Der gekrönte Reichsadler, die Krone in die Umschrift ragend, auf der Brust der Reichsapfel.

RVDOL · II · ROM · IMP · SEM · AVG

1.5 g Stange.

Das Stück ist eine genaue Nachbildung der stadtkölnischen Münzen desselben Wertes, sowohl in der Form des Adlers wie des Wappens und der Zahl darüber; die Wardeinsregister geben die genauen Daten der Ausmünzung dieser erst 1578 dem Bischof erlaubten Sorte, sodaß die Jahreszahl auf diesem Stück nicht stimmt. Sonst kommen diese Münzen nur **ohne Jahreszahl** vor.

Erste Art: Kleine Schrift (ähnlich den Stücken von Köln).

Nr. 131. Vs. Seitlich schwach eingebogener Schild.

a) MO ◦ NO ◦ HERMAN ◦ EP ◦ D ◦ G ◦ MI ◦

b) ——————————— MIND ◦

c) ——————— EPI ◦ D ◦ G ◦ MIND ◦

Rs. Der Reichsadler mit Reichsapfel auf der Brust, darüber die Krone.

a) RVDOL ◦ II ◦ ROM ◦ IM ◦ SEM ◦ AV

b) ——————— IMP ◦ SEM ◦ AV

c) ——————————— AVG

a) Lejeune, b) 1.43 g Stange, c) Slg. Saurma Abb. 1707.

Nr. 132. Vs. Unten runder Schild, die oberen Ecken abgestumpft.

a) MO ◦ NO ◦ HERMAN ◦ EP ◦ D ◦ G ◦ MI ◦

b, c) ——————————— MIND ◦

Rs. Wie vorher.

a) RVDOL ◦ II ◦ ROM ◦ IM ◦ SEM ◦ AV

b) ——————— IMP ◦ SEM ◦ AV ◦

c) ——————————— AVG

1.38, 1.44, 1.48 g Stange.

Zweite Art: Große Schrift (ähnlich den Stücken von Aachen, Jülich, Cleve und Ravensberg).

Nr. 133. Vs. Seitlich stark eingebogener Schild.
* MO · NO · HERMAN · EP · D · G · MIND
Rs. Kleiner Adler, ganz in dem inneren Perlkreis.
RVDOLP · II · RO · IMP · SE · AV
1.55 g Stange.

Je ein Stempel von beiden Arten auf Vs. und Rs.

Nr. 134. Vs. Wie die 1. Art, Nr. 132, kleine Schrift.
MO ∘ NO ∘ HERMAN ∘ EP ∘ D ∘ G ∘ MI ∘
Rs. Wie die 2. Art, Nr. 133, große Schrift.
RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV
1.41 g Stange.

Nr. 135. Vs. Wie die 2. Art (große Schrift), seitl. eingebogener Schild.
a, b) MO · NO · HERMAN · EP · D · G · MIND
c) - - ——— ——————— EPI · D · G · MIN
d) ——— HERMAN · EPI · D · G · MIND ·
Rs. Wie die 1. Art (kleine Schrift).
a, c, d) RVDOL ∘ II ∘ ROM ∘ IM ∘ SEM ∘ AV
b) RVDOLP ∘ II ∘ RO ∘ IMP ∘ SEM ∘ AV
1.3 g, a, d) Stange, b) Münster, c) Kayser.

e) **6 Heller kölnisch** (6-Hellerspfennig, 1 Schilling kölnisch), im Mindener Verkehr Körtling genannt.

Probiert	1 Werk vom	Mark	Stück
Mai 1580	14. 11. 79	37	9825

Auf dem Probationstag vom Oktober 1579 auf folgendem Fuße bewilligt:

	Schrot 1 Mk =	Korn rhein. ℔	Korn $^1/_{1000}$	Gewicht	Feingehalt	Wert
6 Heller	262½	2½	208	0.891 g	0.185 g	3,7 ₰

Die Stücke sind genaue Nachbildungen der zu gleicher Zeit in Köln (Stift und Stadt), Jülich, Ravensberg geprägten Stücke gleichen Wertes.

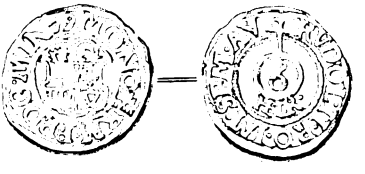

Nr. 136. Vs. Seitlich eingebogener Schild.
MO · NO · HERM · EP · D · G · MIN 79

Rf. Reichsapfel mit langem Kreuz, darin 6, darunter HELR
RVDOL · II · RO · IM · SEM · AV
0.61 g Stange (Abb. Bl. f. Mfr. Taf. 173,8).

f) Goslar.

Probiert	Werke	Erstes W.	Letztes W.	Mark, Lot	Stück
Okt. 1576	5	26. 5. 76	24. 6. 76	280 2	241 574
Mai 1577	1	31. 10. 76	—	73 4	
Okt. 1578	5	5. 6. 78	24. 7. 78	196 —	125 440
Okt. 1579	3	19. 6. 79	15. 9. 79	79 —	165 760
Mai 1580	5	9. 11. 79	4. 4. 80	180 —	
Okt. 1580	5	24. 5. 80	29. 7. 80	252 —	209 280
Mai 1581	2	18. 1. 81	25. 2. 81	75 —	
Mai 1582	2	5. 7. 81	4. 11. 81	74 —	47 360

Auf dem Probationstag vom Mai 1576 wurde dem Bischof für „Goslersche, welcher 432 einen Taler und 18 einen Fürstengroschen galten" vom Generalkreiswardein folgender Fuß gemacht:

	Schrot 1 Lot =	Schrot 1 Mk. =	Korn ₰	Korn $^1/_{1000}$	Gewicht	Feingehalt	Wert
Goslar	40	640	$2^1/_2$	208	0.365 g	0.075 g	1,52 ₰

Es sind Hohlpfennige ohne Umschrift und Jahreszahl, daher ist eine Verteilung auf die Jahre unmöglich.

137.

138.

139.

140.

141.

142.

Erste Art: Die gekreuzten Schlüssel im Schild. Die Bärte von verschiedener Zeichnung.

Nr. 137. 0.31, 0.35 g
Nr. 138. 0.21, 0.32 g
Nr. 139. 0.24, 0.31 g
Stange.

Nr. 140. 0.23 g
Nr. 141. 0.3 g

Zweite Art: Die gekreuzten Schlüssel ohne den Schild.

Nr. 142. a) 0.26 g
b) 0.22 g Zwischen den Schlüsseln oben ein Punkt.
Stange.

Die zweite Art ist viel seltener als die erste mit Schild; wie sie zeitlich zu einander stehen, wage ich nicht zu entscheiden. —

Bischof Heinrich Julius, Herzog von Braunschweig, 1582–1585.

Unter ihm, der am 25. Sept. 1585 abdankte, und in der bis 1587 währenden Sedisvakanz ist in Minden nicht geprägt. Heinrich Julius war später reg. Herzog von Braunschweig-Wolfenbüttel und seit 1566 Bischof von Halberstadt. —

Der bisherige Münzmeister Hieronymus Arnsburg blieb vorläufig in Minden wohnen[1]); später, April 1588, wird von ihm berichtet, er sei zu „Eimbeck wohnhaftig" (Berlin 21), wo er ja früher tätig gewesen war.

Bischof Anton, Graf von Schaumburg, 1587–1599.

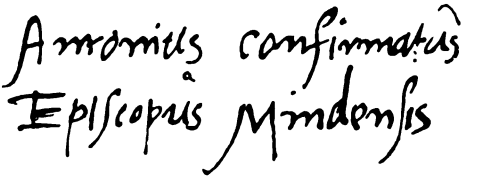

(Von der Vollmacht für L. Weber, Petershagen, 13. September 1589; Berlin 21.)

Familienwappen: Das Wappen Bischof Hermanns (vgl. S. 108) belegt mit gespaltenem Mittelschild: rechts die Mindener Schlüssel, links von Rot und Gold schrägrechts geteilt (Dompropstei in Hildesheim). Einige Münzen zeigen über dem Schilde die 3 Helme des Schaumburger Wappens: 1. Zwischen 2 goldenen Büffelhörnern ein roter Stern (Sternberg), 2. gekrönt, 7 Fähnchen mit dem Nesselblatt, 3 nach rechts, 4 nach links, zu den Seiten je ein Pfauenwedel auf einem Schafte (Schaumburg), 3. gekrönt, ein doppelter Adlerflug (Gehmen). —

Er war ein Bruder Bischof Hermanns; er war Dompropst in Hildesheim und Domdekan in Köln; er hatte die päpstliche Confirmation erhalten. — Weil er seinen Titel Confirmatus Episcopus auf seinen Münzen oft in der abgekürzten Form ANT · CON · EPIS · führt, wird er in Münzenverzeichnissen bisweilen Anton Conrad genannt[2]).

Sogleich nach seinem Regierungsantritt beabsichtigte Anton, die Münztätigkeit wieder aufzunehmen. Er nimmt den früheren Münzmeister Hieronymus Arnsburg wieder an, die Stadt behält ihren Wardein Ernst Schröder.[3]) Da die beiden zum Maitag 1588 zu spät nach Köln kommen, müssen sie sich zum Oktobertage wieder dahin begeben, auf welchem der

[1]) Am 5. Sept. 1582 wird vor dem Stadtgericht, vor welchem Recht zu nehmen der Münzmeister einwilligt, ein Prozeß des Hausbesitzers Domherrn Jasper v. Wullen gegen H. Arnsburg verhandelt wegen rückständiger Miete („für die ersten 2 Jahr 18 Taler, des folgend für die ander 2 Jahr auch 18 Taler"). Es handelt sich hier um die Jahresmiete von Michaelis 1578 bis Michaelis 1579 = 9 Taler (Stadtarchiv Minden).

[2]) So auch von Chr. Lange, Slg. schlesw.-holst. Münzen II, Berlin 1911, S. 78.

[3]) Anlage 38.

Vertreter des Bischofs, der kölnische Stadtsekretär Laur. Weber den Wunsch seines Herrn vorbringt, Goldgulden, Reichstaler, Fürstengroschen und Heller zu prägen. Montag den 3. und Dienstag den 4. Oktober wird die Sache verhandelt. Da die beiden Beamten dem Kreise schon vereidigt gewesen sind, werden sie zugelassen; man erkundigt sich beim Münzmeister nach dem Fuß der Reichsgroschen, und nachdem der nassauische Gesandte es bedenklich gefunden, die für Heller (Gosler) geforderten 24 Mark fein Silber zuzulassen, wird diese Menge auf 12 Mark herabgesetzt. In einem Schreiben, Köln 4. Oktober, wird der Bischof davon benachrichtigt und ermahnt, daß alle Reichs- und Kreisabschiede gehalten werden (Berlin 21). Die Prägung beginnt gleich im Herbst, und auf dem Maitag 1589 wurden schon Goldgulden (8 Mark = 312 Stück), Taler (14 Mark = 112 Stück), Groschen und Gosler (70 Mark) zur Probe gestellt.

Diese Probe ergab keinen Mangel, abgesehen von einigen zu leichten Talern, und die grobe Überschreitung der Kreisverordnung im Pfennigprägen (70 Mark statt der vom Kreis von 24 auf 12 herabgesetzten Menge) blieb ungerügt. Dagegen erhielt der Bischof ein Schreiben des Herzogs von Jülich, Düsseldorf 17. Mai, es sei übel vermerkt worden, daß sein Gesandter nicht auf dem Tage gewesen sei; bei den Akten des Oktobertages 1589 bezeugt dann die „Mindische Gewalt (= Vollmacht) auf Secr. Laur. Weber", Petershagen 13. September 1588, die Anwesenheit desselben. —

Die zum Maiprobationstag 1590 eingereichten Register[1]): 10 Mark Goldgulden neben 1866 Mark (das sind über 200 000 Stück) Groschen und 42 Mark Gosler, zeigen, wie nötig es war, daß, um der übermäßigen Ausmünzung kleiner Sorten zu steuern, der wichtige Beschluß gefaßt wurde, daß die Münzmeister die ihnen bewilligten Landsorten nur zugleich mit Talern prägen sollten, und zwar auf 10 Mark Taler 1 Mark kleiner Sorten; die Neuerung kommt in den mindischen Münzregistern vom Sommer 1590 und Winter 1590/91 auf dem Maitage 1591, zu dem Schröder die Münzbüchse nach Köln gebracht hatte[2]), zum Ausdruck. Wenn auch das vom Kreis vorgeschriebene Verhältnis nicht eingehalten ist, so steht doch außer einer geringen Vermünzung von Gold neben 383 Mark in Groschen und 93 Mark in Goslern eine Menge von 432 Mark in Talern, soviel wie noch nie in groben Sorten vermünzt war. Weit über den Bedarf ging sicherlich die

[1]) Von dieser Probe sind auch die Kosten für den Generalwardein überliefert; die Probe der Gulden kostete 5 Albus, die der Groschen 4 Taler 20 Alb., die der Gosler 7 Alb, zus. 4½ Tal., 2 Alb., 6 Heller (Berlin 21).

[2]) Das „Manual", die Kladde der Mindener Stadtkämmerei, führt unter Anno 1591 an: „10 Taler Ernst Schröcken gegeven to Behof der Terunge na Collen up den Probation Dach, laut den Zetlen" (d. h. der Anweisung des Bürgermeisters), etwas weiter: „15 Taler Ernst Schroderken gegeven als sine Halfjahr Besoldunge, lut des Borgem. Zedtlen, den 22 Aprilis Ao 91." Danach war sein Jahresgehalt 30 Taler. — Die Einträge wiederholen sich 1592, 93, 94 („10 Thal. Ernst Schrorken, Wardeinmeister, ludt des Burgemeisters Zettel, dar er den Probationdag mit bezogen hat") und 1595.

Ausmünzung der Gosler hinaus, und schon in demselben Sommer klagt die Stadt Bielefeld beim Herzog von Jülich wegen der übermäßig vielen Gosler im dortigen Verkehr; der zur Rede gestellte Bielefelder Münzmeister gibt an, daß sie zum großen Teil von Minden kämen (Berlin 21).

Da aber nur an der Prägung der kleinen Münzsorten viel zu verdienen war, fühlten sich die Münzmeister durch das Gebot des Kreises bedrängt, und auf dem Oktobertag 1591 klagten die von Minden und Schaumburg, daß sie die Verordnung des Kreises, auf 10 Mark in groben nur 1 Mark in kleinen Sorten zu prägen, nicht einhalten könnten, da ihre Groschen „rund umher im Gebrauch und willig als (Zähl-) Taler gehen bis in Polen hinein" (Berlin 21). Auf demselben Tage wurden auch erst die Prägungen seit Mai 1590 probiert, wobei sich Mängel am Gewicht der Taler, am Gewicht und Gehalt der Goldgulden und der Gosler ergeben: „alle Taler sind im Aufziehen 2 As zu leicht befunden, die Gulden im Gewicht etwas scharf", die Groschen waren 1 Grän zu gut.

Die am 9. Februar 1593 geprägten Taler waren das letzte Werk, welches von Meister Hieronymus Arnsburg verarbeitet wurde; auf dem Maitage gibt der mindensche Gesandte zu Protokoll: „Mindischer Münzmeister könne nit mehr münzen wegen Blindheit".

Der Bischof war inzwischen schon mit einem neuen Münzmeister in Verbindung getreten. Es war dies Hans Mühlrad, der Sohn des Thomas Mühlrad, des Münzmeisters der Stadt Braunschweig, und dort auch selbst seit zwei Jahren Münzmeister; er brachte von seiner Heimatstadt ein am 2. Mai 1593 ausgestelltes Zeugnis bei (Berlin 23), und am 13. Mai wurde von dem Bischof und ihm ein Kontrakt unterzeichnet (Anlage 39), der neben der Verpflichtung des Münzmeisters auf die Reichs- und Kreisverordnungen die Bestimmung enthält, daß der Vertrag zunächst auf 2 Jahre geschlossen sein soll, und daß später Weihnachten der Kündigungstermin für Ostern sein sollte. Mühlrad ist nur kurze Zeit in Minden gewesen, aber über diese Zeit wissen wir eine ganze Reihe von Einzelheiten. Während seiner Tätigkeit in Minden und auf der nächsten Stelle in Paderborn, wo er 1594 bis 1595 arbeitete, handelte er den Kreisverordnungen vielfach zuwider und entzog sich der über ihn verhängten Strafe dadurch, daß er in seine Heimat zurückging, wo er wieder von 1596 bis 97 Münzmeister war. Als ihn dann 1598 der Graf von Schaumburg in Rinteln anstellte, begann er seine Tätigkeit wieder ohne die Erlaubnis des Kreises, sodaß der ihn von neuem zur Verantwortung zog, doch zugleich auch wegen seiner früheren Vergehen. Da reichte Mühlrad dem Probationstage umfangreiche Verteidigungsschriften ein, aus denen manches über seine Mindener Zeit hervorgeht. Danach hat er bei seinem Eintritt dem Bischof zu einem „Venedischen Glase" einen silbernen Becher im Gewicht von 9 Lot 1 Quentin für 4 Taler 27 Groschen verehrt, dem Sekretär des Bischofs, Poppelbohm, hat er für die Vermittlung des zweijährigen Vertrages 22 Taler gegeben, und obwohl

nach dem Augsburger Reichsabschied von 1571 die Fürsten den Münzmeistern eine Besoldung geben sollten, hat er „Illustrissimo jährlich 150 Taler verheißen" müssen.

Mühlrad begann sogleich mit dem Prägen, ohne vom Kreise vereidigt zu sein, und handelt so, wie auch dadurch, daß er nur kleine Sorten prägt, auch die Eisen nicht vom Kreiseisenschneider, sondern in Braunschweig vom niedersächsischen Kreiseisenschneider und, wie er an anderer Stelle zugibt, in Oldendorf bei Rinteln (Bückeburg Fürstl. Arch.) schneiden läßt[1]), den Kreisbestimmungen zuwider. Er geht dann aber zum Oktobertage 1593 nach Köln, wo Laur. Weber ihn vorstellt. Es wird ihm ein Patent des Kreises am 5. Oktober ausgestellt, nachdem er vor dem Kreiswardein im Praktischen und schriftlich eine Prüfung bestanden hatte; eine der schriftlichen Aufgaben lautete: „Es hat ein Herr 18 Mark Kronengold, davon hält die Mark fein 22 Karat 12 Gren, davon will er Rheinische Gulden vermünzen lassen, dessen die Mark fein Gold 18 Karat 6 Gren halten soll; ist die Frage, wieviel er oben gedachten 18 Mark Kronengold fein Silber zusetzen soll, damit es zu 18 Karat 6 Gren nach der Probe bestehe." — Das eigenmächtige Prägen wird ihm, dem Bischof „zu untertänigen Ehren", diesmal nachgesehen, und seinem Herrn dies unterm 5. Oktober mitgeteilt (Anlage 40). Bei seiner Anwesenheit in Köln will Mühlrad beim dortigen Eisenschneider zum Preise von 15 Talern Eisen zu „Dahlern, halbe und Orter, Goldgulden und Fürstengroschen" bestellt haben, die Reise selbst kostete ihn mit dem, was er auf dem Probationstag „den Richtern und Sekretarien, wie gebräuchlich, verehret, und hin und her mit einem Pferde und Boten" 26 Taler 26 Groschen.

Gleich nach seiner Rückkehr kam Mühlrad mit dem bischöflichen Sekretär Poppelbaum in heftigen Streit; am Tage nach seiner Rückkehr schickte Poppelbaum einen Beamten und einen Diener zu ihm, um die erst Ende des Jahres fälligen 150 Taler Schlagschatz zu holen, sodaß er gezwungen war, sie von einem alten Juden um „12 zum Hundert persent" aufzunehmen, und er später klagt, „ob das nun göttlich oder christlich, stelle ich an den Ort". Bitter beklagt sich Mühlrad in den oben erwähnten Entschuldigungsschreiben über das schroffe Vorgehen des Poppelbaum: Er habe ihm einmal das noch unbereitete Geld, halb geprägt, unter dem Hammer fortnehmen lassen, er habe ihn „mit Handtastung" und neben seinem „angebornen Pittschaft" gezwungen, von dem Inventar — („Auf der Münze an Münzrüstung in der Gießkammer, in der Essen an kupfernen Becken, in der Schmiede an Amboßen und Hämmern, auch andere zugehörige Münzrüstung im

[1]) Es gab 2 vereidigte Eisenschneider im Kreise, Daniel in Köln und Jacob Lamberts von Arnheim; letzterer klagt später einmal dem Kreise, daß die Münzmeister von Altona, Bielefeld, Minden und Lippe ihre eigenen Eisenschneider haben, insonderheit die zu Altona; „sie lassen mir wohl eins im Jahr ein Eisen oder sechs schneiden, meinend, damitten den Sachen gnug getan zu haben". (Berlin 25.)

Probiergemach und in der Stuben an Wagen und zugehörige Probierzeug, kostet mir in alles 77 Taler") — nichts zu entwenden; er habe, während Mühlrad auf einer siebenwöchigen Reise nach Leipzig abwesend war, den Wardein Ernst Schröder, seinen Diener und den Münzergesellen veranlaßt, gegen Reichs- und Kreisabschiede auf eigene Hand zu münzen, alles das, damit er, der Poppelbohm, „seinen mutwilligen dullen Kopf gegen den Münzmeister kühlen möchte". Die Höhe sei aber erreicht, als sein Weib und seine Kinder im strengsten Winter vertrieben wären, während er schon, um nach Paderborn überzusiedeln, fortgewesen wäre; ihnen wären die Betten unter dem Leibe weggenommen, und sie wären mit dem Bettelstabe fortgewiesen, „welches alles mehr ist, denn wann er unter den Freibeutern gewesen wäre."

Inwieweit die Klagen des Mühlrad berechtigt sind, kann wohl schwerlich entschieden werden. Der bischöfliche Sekretär mag es auch nicht leicht gehabt haben, bei der ewigen Geldnot seines Herrn immer Mittel zu beschaffen. Andererseits ist er aber vielleicht auch ein harter Mann von schroffem Vorgehen und mit Recht gehaßt gewesen; einige Jahre später wurde er während eines Streites zwischen dem Bischof und der Stadt Minden auf dem Wege von Petershagen durch Minden nach Hausberge von den Mindenern angefallen und entging nur mit genauer Not dem Tode (Schröder S. 533).

Der häufige und schnelle Wechsel in Mühlrads Stellungen spricht dagegen sehr gegen ihn; in Minden, so behauptet er mehrfach, ist er nur 20 Wochen tätig gewesen, und damit stimmt überein, daß die Wardeinsregister eine Prägung vom 14. August 1593 bis zum 31. Januar 1594 nachweisen, daß seine Familie noch im Winter aus Minden vertrieben wurde, daß er hat „ein halb Jahr ohne Ofung still müssen halten", wodurch ihm ein Schaden von 84 Talern entstanden, und endlich, daß er zum Oktobertag 1594 vom Bischof von Paderborn als dessen neuangenommener Münzmeister angemeldet wird.

Die Mindener Münze hat nun einige Zeit geruht[1]), und als der Bischof auf dem Maiprobationstag 1595 einen neuen Münzmeister vorschlägt, heißt es von dem bisherigen, also von Mühlrad, derselbe sei von Minden entwichen, „seiner Schulde halber, die er dieser End und fast allenthalben contrahirt", während Mühlrad später Forderungen an den Bischof in Höhe von 521 Talern 18 Groschen geltend macht und dieser Forderung noch durch ein Mahnschreiben vom 8. Juni 1598 von seiten der Stadt Braunschweig, die für ihren Bürger eintritt, Nachdruck zu verleihen sucht, — jedenfalls ohne Erfolg.

Der neue Mindener Münzmeister war Christoph Dieß, seit langen Jahren Münzmeister der Stadt Hildesheim, auch Ratsfreund (Magistratsmitglied) und Vorsteher der Kämmerei daselbst. Er hat am 20. Januar

[1]) Wegen erneuter Klagen aus dem Niedersächsischen Kreis wegen Überhäufung mit Groschen wird den Münzmeistern in Altona (Schaumburg), Minden und Bielefeld das Prägen dieser Sorte vorläufig gänzlich untersagt.

1595 ſchon in Minden zu prägen angefangen, und zwar trotz des Kreisverbots auch Groſchen, geht aber wegen ſeines hohen Alters (er iſt bereits 70jährig) und „Leibesſchwachheit“ nicht zum Maiprobationstag 1595; dort ſoll wegen der Überſchreitung der mit der Münzbüchſe anweſende Wardein

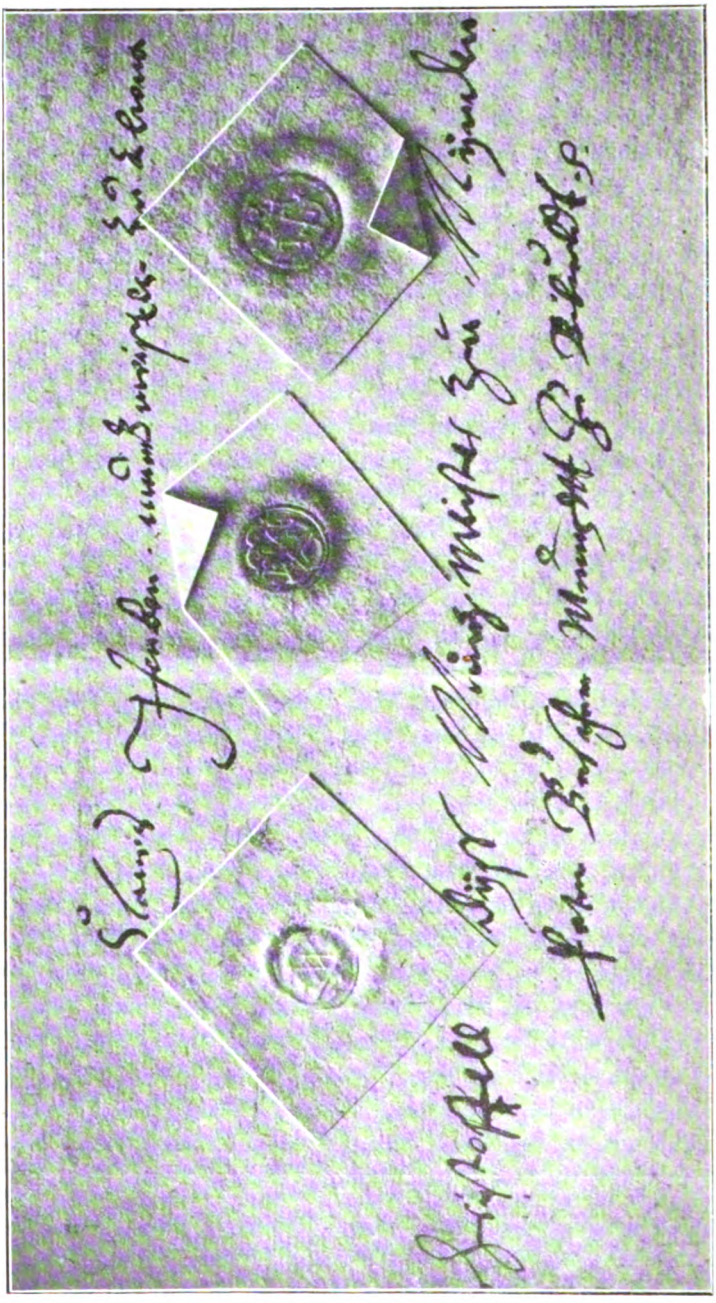

Claves Jſenben, Muntmeiſter zu Altena (Altona), Chriſtoffell Duſſ, Muntmeiſter zu Minden, Peter Buſchen Muntſm. zu Bilveldt.
(Von einer gemeinſamen Eingabe an den Probationstag Mai 1596 [vgl. S. 139 und Anlage 42]; Berlin 2.)

Ernst Schröder in Strafe genommen werden, welcher sich aber darauf beruft, daß es seine Sache nur sei, zu beachten wie, nicht was geprägt werde; es wird aber doch eine Strafe von 20 Reichstalern über ihn verhängt.[1])

Die Münzbüchse wird von den Räten zurückbehalten, und dem Bischof wird unterm 11. Mai 1595 aufgetragen, den Münzmeister zum Oktober nach Köln zu schicken und solange das Prägen einzustellen.

Nachdem Dieß trotz seines Alters im Juni schon einmal vergeblich in Köln war, geht er zum Oktobertag in Begleitung Schröders wieder dahin, ausgerüstet mit dem am 14. August 1595 ausgestellten Zeugnis über seine bisherige Tätigkeit in Hildesheim und einem scharfen Schreiben des Bischofs an die Räte (Petershagen, 9. September 1595); darauf wird dem Münzmeister dann am 5. Oktober das Patent des Kreises ausgestellt[2]) (Anlage 41).

Das Verbot des Kreises, in Minden bis zur erfolgten Vereidigung des Münzmeisters den Hammer ruhen zu lassen, scheint befolgt worden zu sein, denn die Register des Wardeins beginnen erst im Oktober, und nach ihnen hat sich Dieß auch strenger an die Verordnung des Kreises über das Verhältnis der groben zu den kleinen Sorten gehalten: die auf dem Maiprobationstag 1596 vorgelegten Register weisen nach 1069 Mark in Talern neben 126 Mark in Groschen und 50 Mark in „Penich". Auf demselben Tage machen die drei Münzmeister von Altona, Bielefeld und Minden eine gemeinsame Eingabe an den Kreis um Gewährung eines leichteren Fußes für die Groschen. Alles wäre seit den 20 Jahren, seit ihnen 112 Stücke auf die Mark bewilligt wären, teurer geworden, die Sorte sei bis Ungarn, Böhmen und Schlesien hin gangbar, und in letzter Zeit sei wenig geprägt, viele Stücke würden nach Polen und ins Niederland in die Heckmünzen gebracht und dagegen fremde schlechte Münze eingeführt, besonders beschnittene spanische Realen von etwa 4 Groschen Wert; daher sei auch die Ordnung, auf 10 Mark grobe 1 Mark kleine Sorten zu prägen, zu hart. Das Gesuch wird aber abgeschlagen; „die Münzmeister", heißt es im Protokoll, „suchen ihren Nutzen und nicht die allgemeine Wohlfahrt" (Berlin 24; Anlage 42).

Auf dem Maitage 1597 liegt der Bericht über die Prägung seit Mai 1596 vor: „Daller, Riksgrossen und Benich" in Summen von 1084, 364 und 60 Mark; alle Werke wurden, da sie in der Probe „aufgezogen sind, aufrichtig erfunden".

Auf diesem Tage lag wieder eine Beschwerde der Stadt Minden vor; die Wardeinsregister der letzten Jahre weisen eine starke Übertretung der zur Prägung von Goslern bewilligten Silbermengen aus, und es ist daher wohl

[1]) Neben dem schaumburgischen Wardein beklagt sich Schröder auf diesem Tage, daß er in der Münzschmiede „wenig respektiert" werde (Berlin 24).

[2]) Schröder klagt in Köln, daß der Niedersächsische Kreis behauptet habe, in Minden wären 116 Groschen aus der Mark geprägt; er bittet, den Nieders. Kreis aufzufordern, solche Groschen einzusenden.

verständlich, wenn die Stadt Minden den 15. April Stylo antiquo 97 klagt, „daß das ganze Land, so wohl auch die Städte, Flecken und Dörfer dieser Ends und Orter, in diesem Kreis herumb, nunmehr dermaßen damit und dardurch verfüllet und überhäufigt worden sein, daß sie auch von dem gemeinen armen Mann, und sonderlich den Kauf- und Handwerksleuten, als Fischern, Bäckern, Krämern, Höckern, Brauern und anderen, so sie dann für ihre verkaufte Waren in dem Gehalte, darauf sie angefangs gesetzt und geschlagen, eingenommen sein, weiters nicht auszugeben oder . . . an den Mann gebracht werden können noch mögen". Statt zu 4 werden sie bis zu 8 auf den Körtling (3 = 1 Mariengr.) gerechnet, sodaß den Bürgern bis zur Hälfte des Wertes verloren geht. Auf Befehl des Tages prüft der Generalwardein Joh. Woring die Bielefelder und Mindener Gosler und stellt erhebliche Mängel fest: $810^2/_3$ Stück auf die Mark statt 640, im Feingehalt 1 Grän zu gering, sodaß die Mark in $19^3/_4$ Taler statt zu $15^2/_3$ ausgebracht war. Den Münzmeistern von Minden, Ravensberg und Schaumburg wurde darauf die weitere Prägung der Gosler verboten (Anlage 43).

Diese Vergehen fielen natürlich auch dem Wardein zur Last, und die Stadt muß wohl Grund gehabt haben, dem damaligen Wardein E. Schröder nicht mehr zu trauen; es wurde erzählt, daß einige Münzmeister der Gegend mehrere tausend Taler Wert in Goslern vermünzt hätten, was der Wardein hätte verhindern müssen. Die Stadt stellte daher auf dem Maitage 1598 einen neuen Wardein vor: Konrad Rolfink. Daß der Bischof aus Hausberge „eilends am heiligen Ostertage, den 16. April," seinen Gegenbericht nach Köln schickt und um Beibehaltung des Schröder bittet, läßt darauf schließen, daß er sich von einem Wechsel in diesem Amt keinen Vorteil verspricht. Die Bemerkung des Bischofs, Rolfink sei erst neulich „von einem verlaufenen Münzmeister" notdürftig angelernt, läßt den Probationstag das Gesuch der Stadt abschlagen; sie soll die Gründe gegen Schröder im einzelnen angeben. Die Stadt kommt aber nicht darauf zurück. Bis zu dieser Tagung war neben Talern und Reichsgroschen (1259 und 230 Mark) ein Werk Goldgulden geprägt, während der Verordnung entsprechend die Gosler aus dem Register verschwunden sind. Auch bis zum nächsten Probationstag, Mai 1599, wurden keine weiteren Gosler geprägt: das Register führt nur Taler (919 Mark) und Reichsgroschen (126 Mark) an.

Am 21. Januar 1599, also noch vor der Prägung des letzten Werkes der Groschen, das am 6. Februar ausging, und vor dem Probationstage, auf dem das Register vorlag, war Bischof Anton gestorben. Gleich nach dem Tode nahm der Rat von Minden die Münzbüchse in seinen Besitz, sodaß dem Probationstage nur die Wardeinsregister vorlagen, und obwohl mit Antons Tode die bischöfliche Münzprägung nicht nur vorläufig, sondern für immer ein Ende erreicht hatte, kommt der Probationstag vom Mai 1600, an den sich auch Schröder klagend wegen rückständiger Besoldung für die beiden letzten Jahre seiner Tätigkeit gewandt hatte, auf diese Angelegen-

heit zurück und besteht darauf, daß die letzten Werke, die das Register nachgewiesen hatte, noch zur Probe gestellt wurden. Am 8. Mai 1600 mahnt der Probationstag die Stadt, die Büchse einzusenden und den Wardein zu befriedigen. Erst Mai 1601 wird die Münzbüchse dem Wardein zurückgegeben, über die Probe selbst hören wir dagegen nichts mehr (Anlage 44).

Der Münzmeister Christoph Dieß wurde nach dem Tode des Bischofs wieder in Hildesheim angenommen und starb dort 1601.

Ernst Schröder wurde 1602 vom Grafen von Schaumburg, 1604 auch für Lippe, 1608 auch in Bielefeld als Wardein angenommen, an letzterem Orte für den verstorbenen, früher mindischen Wardein Burchard Lachtorf. 1614 berichtet der Bielefelder Münzmeister, Ernst Schröder sei kürzlich gestorben (Berlin 30).

Beschreibung der Münzen Bischof Antons.

1. Prägungen des Münzmeisters Hieronymus Arnsburg, ϒ.

(Vgl. S. 123).

a) **Goldgulden.**

Probiert	Werke	Erstes Werk	Letztes Werk	Mark	Stück
Mai 1589	1	28. 3. 89	—	8	868
Mai 1590	1	1. 10. 89	—	10	1085
Mai 1591	2	4. 9. 90	15. 3. 91	9	977
Mai 1592	3	12. 5. 91	14. 4. 92	25	2712
Okt. 1592	1	6. 6. 92	—	10	1085

Der Fuß der Goldgulden ist S. 123 bei Bischof Hermann angegeben.

1589.

Nr. 143. Vs. Seitlich eingebogener Schild mit drei Helmen, zu den Seiten 8—9

MO · AV · ANT ⌣ · CON · EP · MIND

Rs. Der gekrönte Reichsadler, auf der Brust der Reichsapfel.

· RVDOLP · II · ROM · IMP · SEM · AVGV ·

3.22 g Stange (Aus dem Fund von Fulda 1901, dann Slg. Ströhlin 184, dann Slg. Kaselowsky 598), auch 3.24 g Dresden.

b) **Taler** (oder die entsprechend größere Zahl halbe und viertel Taler).

Probiert	Werke	Erstes Werk	Letztes Werk	Mark	Stück
Mai 1589	1	22. 2. 89	—	14	112
Mai 1591	19	30. 5. 90	4. 3. 91	432	3 456
Mai 1592	33	15. 5. 91	12. 4. 92	1 659	13 272
Mai 1593	22[1])	14. 5. 92	9. 2. 93	1 319	10 552

Es scheint kein Stück erhalten zu sein.

c) **Reichsgroschen (Dreimatthier).**

Probiert	Werke	Erstes Werk	Letztes Werk	Mark	Stück
Mai 1589	9	29. 11. 88	10. 4. 89	448	5 376
Mai 1590	25	22. 5. 89	13. 4. 90	1 866	208 993
Mai 1591	2	18. 7. 90	8. 2. 91	383	42 896
Mai 1592	4	9. 8. 91	7. 3. 92	322	36 064
Mai 1593	10	28. 5. 92	9. 2. 93	304	34 048

Die Groschen wurden auf dem S. 124 bei Hermann angegebenen Fuß geprägt.

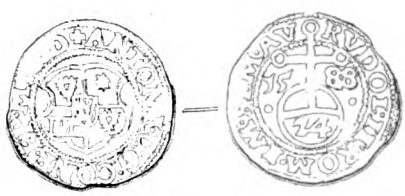

1588.

Seitlich eingebogener Schild. 1. Ohne Münzmeisterzeichen.

Nr. 144. Vs. + ANTONI · D : G : CONF · EP · MIND

Rs. Reichsapfel mit Z4 u gradlinigem Kreuz, zwischen J5–88 | ·—·
RVDOL · II · ROM · IM · SEM · AY

1.88 g Stange.

2. Mit Münzmeisterzeichen.

Nr. 145. Vs. Wie Nr. 144, bisweilen rechts, links und oberhalb des Schildes ein Punkt.

a) MO · NO · ANTO · CO · EP · MIN ‘ ♈
b) ——— ——— ——— EPIS · MIN ♈
c) ———————:CONF · EP · MIND ♈

Rs. Wie Nr. 144.

a, b, c) RVDOL · II · ROM · IM · SEM · AV

a) Leipzig, b) Kayser, c) 1.95 g Stange.

[1]) In den Registern zu diesen Werken sind ausdrücklich „halbe Taler“ genannt.

1589.

1. Ohne Münzmeisterzeichen.

Nr. 146. Vs. MO ∘ NO ∘ ANTO ∘ CONF ∘ EP ∘ MIN ★
Rs. RVDOL · II · ROM · IM · SEM · AV I5—89 | ∘—∘
1.84 g Stange.

2. Mit Münzmeisterzeichen. Das Kreuz der Rs. endigt in Ringeln, die Schrift der Vs. und Rs. zwischen groben Perlkreisen.

Nr. 147. Vs. a) MO · NO · ANTO · CO · EPIS · MIN ♈
b) — — — CON · EP · MI —
c, d, e) ——————— MIN —
f) — ——— CONF · EP · MIND —
Rs. c) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV
d) ——————— AVG } I5—89 | ∘—∘
a, b, e, f) —— — ROM · IM · SEM · AV
1.75—2.0 g Stange, b) Münster, c) Donaueschingen.

Das Kreuz der Rs. endigt schlicht, die Schrift der Vs. zwischen Perl-, die der Rs. zwischen Kerbkreisen.

Nr. 148. Vs. a) MO · NO · ANTO · CO · EP · MIN · ♈
b) ——— CON · EP · MI —
c, d) ——— MIN —
e) ——— MIND —
f) ——— CONF · EP · MIND —
Rs. c) RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV · I5—89 · | ∘—∘
a, b, f) ——— AVG I5—89 | ∘—∘
d, e) ——— · I5—89 · | ∘—∘
1.55—1.87 g Stange.

1590.

Das Kreuz mit Ringeln wie bei Nr. 147, die Schrift zw. Perlkreisen.

Nr. 149. Vs. a, b) MO · NO · ANTO · CON · EP · MI ♈
c, d, e, f) ——— MIN —
g) ——— : CONF · EP · MIND · —
Rs. f) RVDOL · II · RO · IM · SEM · AV
b, c, g) ——— ROM · IM · SEM · AV } I5—90 | ∘—∘
d) ——— IMP · SEM · A
a, e) ——— AV
1.48—1.95 g Stange, d) München.

Das Kreuz schlicht, wie bei Nr. 148, die Schrift der Vs. zw. Kerbkreisen.

Nr. 150. Vs. a) MO · NO · ANTO · CON · EP · MI ♈
b, c) ——— MIN —
d, e) ——— CONF · EP · MIND —
Rs. a, b, d) · RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV · I5—90 | ∘—∘
c, e) ——— AVG · I5—90 · | ∘—∘
1.52—1.88 g Stange.

1591.

Nr. 151. Vs. a) MO · NO · ANTO · CON · EP · MI ♈
b) ——————————— MIN —
c) ——————— : CONF · EP · MIND —
Rs. Der Reichsapfel mit Z4 und einfachem Kreuz.
a—c) RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV · I5—9I | ○—○
a) Kayser, b) Donaueschingen, c) 1.65 g Stange.

1592.

Nr. 152. Vs. Seitlich eingebogener Schild, die Schrift zw. groben Perlkreisen.
a, b) MO · NO · ANTO · CON · EP · MI ♈
c) ——————— CONF · EP · MIND ♈
Rs. Reichsapfel mit Z4 und einfachem Kreuz, zwischen I5—9Z | ○—○
Die Schrift zwischen feineren Kerbkreisen.
a) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV ·
b, c) RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV ·
1.93, 1.95 g Stange, c) Weygand.

d) **Gosler.**

Probiert	Werke	Erstes Werk	Letztes Werk	Mark	Stück
Mai 1589	2	9. 2. 89	21. 2. 89	70	44 800
Mai 1590	1	20. 8. 89	—	42	21 504
Mai 1591	2	15. 8. 90	18. 3. 91	93	47 616
Mai 1592	1	15. 8. 91	—	40	25 600

Fuß und Beschreibung dieser der Zeit nach nicht zu bestimmenden Gosler ist bei Hermann gegeben; vgl. Nr. 137 bis 142.

2. Prägungen des Münzmeisters Hans Mühlrad, 1593—1594, ⁂.

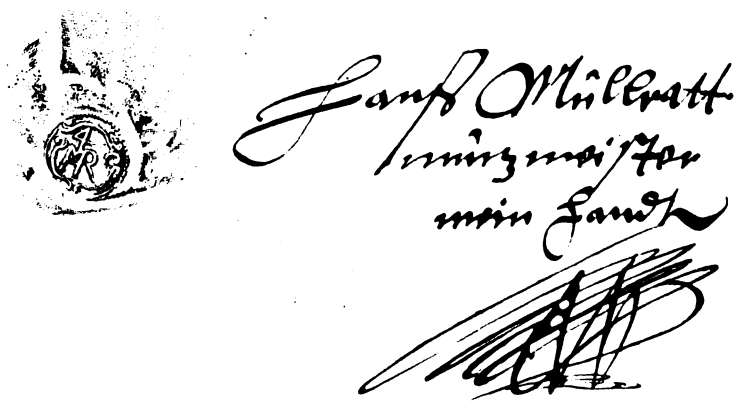

(Von einem Schreiben an den Schaumburger Kanzler Wietersheim, Rinteln, 18. Sept. 1599; Bückeburg II, IV D c, Vol. I.)

Er war ein Sohn Th. Mühlrads, des Münzmeisters in Braunschweig, und dort 1591 bis 93 Münzmeister; 1594 bis 95 war er in Paderborn, 1596 bis 97 wieder in Braunschweig, 1598 bis 99 in Rinteln.

Wie oben ausgeführt, hatte Mühlrad in Köln zum Preise von 15 Talern Stempel für Goldgulden, ganze, halbe und Ort-Taler und Fürstengroschen schneiden lassen; in den späteren Verhandlungen wegen seines unerlaubten Prägens gibt er zu, er habe Groschenstempel in Braunschweig und in Hessisch-Oldendorf schneiden lassen. Das Wardeinsregister weist nur die Ausprägung von Groschen und Goslern nach, die teils unerlaubter Weise von dem Wardein Schröder und den Gesellen allein ausgeführt ist.

a) **Reichsgroschen (Dreimatthier).**

Probiert	Werke	Erstes Werk	Letztes Werk	Mark	Stück
Mai 1594	7	24. 8. 93	31. 1. 94	157	17 584

Wir haben Groschen, auf denen er, wie sein Vater Thomas und er selbst auf den Stadt-Braunschweiger Münzen, das Mühlrad als Zeichen führt; die Stempel dieser Stücke könnten ihrem ganzen Stil nach in Braunschweig geschnitten sein:

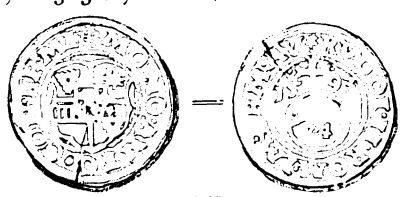

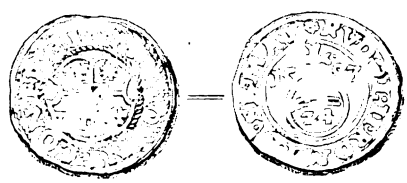

1593. 153. 154.

Nr. 153. Vs. Seitlich eingebogener Schild.

a) MO · NO · ANTO · CON · EP · MI ⁜

b) ——— ——— MIN ⁜

Rs. Reichsapfel mit Z4 und kleinem Kreuz, daneben J5 - 95

a, b) RVDOL · II · ROM · IM · SEM · AV ⁂

a) Petersburg (Abb.), b) 1.8 g Stange.

Neben diesen Groschen kommen andere vor, deren auffallend roher Stil uns verbietet, sie als in Köln vom Kreiseisenschneider hergestellt anzusehen; die Stempel werden wahrscheinlich in Oldendorf gemacht sein. Auffallend ist das Münzzeichen.

Nr. 154. Seitlich stark eingebogener Schild, die Umschrift zwischen 2 plumpen Strickkreisen.

a, b) MO · NO · ANT · CON · EP · MI ⁂

c) ——— ——— MIN ⁂

d) ——— CONF · EP · MIN ⁂

e) ANTO · CON · EP · MI ⁂

Vs. Wie Nr. 153.

a, c, e) RVDOL · II · ROM · IM · SEM · AV ⁂ } J5 - 95

b) — Z · D · G · RO · IM · SE · AV ⁂ }

d) RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV ⁂ I5—95 | ○ — ○

a) Petersburg, b, c) 1.45 g Stange, d) Modes, e) Münster.

b) **Gosler.**

Von weiteren Sorten, zu denen Mühlrad, wie er vorgab, in Köln die Stempel hatte ſchneiden laſſen, iſt nichts erhalten, dagegen weiſen die Regiſter die Prägung von Goslern („Fennig") nach: Es wurde Mai 1594 ein Werk vom 9. 8. 93 probiert von 10 Mark, das ſind 6400 Stück.

Fuß und Beſchreibung der Gosler bei Biſchof Hermann S. 132.

3. Prägungen des Chriſtoph Dieß, 1594—99, ℳ und ℛ.

Er ſtammte aus Hildesheim, wo er ſchon 1573 Münzmeiſter iſt; 1594 wird ihm der Hammer gelegt; 1598 bis 99 prägt er, wohl von Minden aus, für die Stadt Hannover; 1599 wird er wieder in Hildesheim angenommen, wo er 1601 ſtirbt; er prägte auch für die Grafen von Regenſtein.

a) **Goldgulden.**

Es wurde Mai 1598 ein Werk vom 6. 1. 98 von 10 Mark probiert, das ſind 1085 Gulden.

Hiervon ſcheint kein Stück erhalten zu ſein, oder man müßte annehmen, daß in dieſem Jahre mit Stempeln von 1595 geprägt iſt; denn mit dieſer Zahl kommt ein Gulden vor, ohne daß die Regiſter von 1595 eine Ausprägung nennen. Der Goldguldenfuß iſt S. 123 gegeben.

Nr. 155. Vſ. Das dreifach behelmte Wappen; der Schild, ſeitlich eingebogen, zwiſchen 9—5; die Umſchrift wird oben und unten unterbrochen.
MO · AVANT · ⌣ · CONF · EP · MI

Rſ. Der gekrönte Reichsadler, den Reichsapfel auf der Bruſt.
RVDOLP · II · ROM · IMP · SEM · AVG · ℛ ·

Berlin (Leitzmann 80, Köhler Duc.-Kab. 1627).

b) **Taler.**

Probiert	Werke	Erſtes Werk	Letztes Werk	Mark	Stück
Mai 1595	2	10. 2. 95	11. 3. 95	190	1 520
Mai 1596	10	8. 10. 95	30. 4. 96	1 069	8 552
Mai 1597	13	12. 5. 96	18. 9. 96	1 084	8 672
Mai 1598	13	24. 5. 97	28. 2. 98	1 259	10 072
Mai 1599	7	23. 5. 98	31. 8. 98	919	7 352

Von all dieſen Talern (oder der entſprechend größeren Zahl von halben und Ort-Talern) ſcheint kein Stück erhalten zu ſein.

c) **Reichsgroschen (Dreimatthier).**

Probiert	Werke	Erstes Werk	Letztes Werk	Mark	Stück
Mai 1595	2	20. 1. 95	15. 4. 95	90	10080
Mai 1596	7	16. 10. 95	28. 2. 96	126	14112
Mai 1597	9	20. 5. 96	24. 9. 96	364	40768
Mai 1598	14	15. 6. 97	28. 3. 98	230	25760
Mai 1599	12	24. 5. 98	6. 2. 99	126	14112

1594.

Nr. 156. Vs. Seitlich eingebogener Schild, Schrift zwischen Strickkreisen, derselbe rohe Schnitt wie Nr. 154.

a) MO · NO · ANT · CON · EP · MIN ✠

b) ——————— CONF EP MIN —

Rs. Reichsapfel mit Z4 und kleinem Kreuz zwischen 9—4

a) RVDOL · Z · D · G · RO · IM · SE · AV ✠

b) ——————————— SEM · AV —

a) 1.87 g Stange, b) Leipzig.

Nach dem Register hat Dieß am 20. Januar 1595 sein erstes Werk Groschen dem Wardein vorgelegt, die Stempel dazu werden die Zahl 1594 getragen haben; der Stil der Münzen macht es wahrscheinlich, daß die Stempel auch in Oldendorf geschnitten sind, umsomehr als Dieß vor Beginn der Prägung nicht in Köln war.

1595.

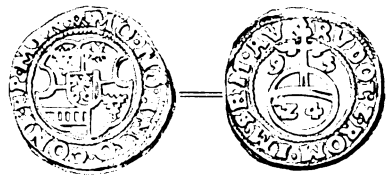

158.

161.

Erste Art: Wie vorher von rohem Schnitt, die Schrift zwischen zwei Strickkreisen.

Nr. 157. Vs. Seitlich eingebogener Schild.

a) MO · NO · ANT · CON · EP · M ✠

b) ——— · ——— MI —

c) ——————————— MIN —

d) —— ANTO · CON · EP · MI —

Rs. Reichsapfel mit Z4 und kleinem Kreuz zwischen 9—5.

a, b) ✠ RVDOL · Z · ROM · IM · SEM · A

c) ——————————— AV

d) ———— D · G · RO · IM · SE · AV

a) Petersburg, b, c) Weygand, d) Münster.

Zweite Art: Von feinerem Schnitt, die Schrift zwischen Perlkreisen.

1. Münzzeichen ✠ :

Nr. 158. Vs. Seitlich eingebogener Schild.

MO · NO · ANTO · CON · EP · MIN ✠

Rs. Reichsapfel mit größerem Kreuz zwischen 9—5.

RVDOL · Z · ROM · IM · SEM · AV

1.51 g Stange (Abb.).

Nr. 159. Vs. Seitlich eingebogener Schild; im Mittelschild die Felder vertauscht: r. Dompropstei Hildesheim, l. Minden.

MO · NO · ANTO · CONF · EP · MIND ✠

Rs. Wie Nr. 158.

RVDOL · Z · ROM · IM · SEM · AV

1.72 g Stange.

2. Münzzeichen ✠ :

Nr. 160. Vs. Seitlich eingebogener Schild.

MO · NO · ANTO · CONF · EP · MIN · ✠

Rs. Reichsapfel wie oben zwischen 15—95 | ○ — ○

RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AVG

Leipzig.

3. Münzzeichen „Mühlrad":

Nr. 161. Vs. Schild wie bisher.

MO · NO · ANTO : CONF · EP · MIN ✽ (Vgl. Abb.)

Rs. Reichsapfel wie bisher zwischen 9—5, Schrift zwischen Strichkreisen, wie bei der ersten Art.

RVDOL · Z · ROM · IM · SEM · AV +

Kayser.

Sehr auffällig ist das Auftreten des Mühlrades auf einem Groschen von 1595; daß H. Mühlrad unter dem Zeichen unerlaubt weiter geprägt hat, ist nicht anzunehmen; eher ist es möglich, daß Dieß einen Groschen von 1593 dem Stempelschneider als Muster gab.

1596.

1. Münzzeichen ✠ :

Nr. 162. Vs. Seitlich eingebogener Schild.

a, b) MO · NO · ANT · CON · EP · MIN ✠

c) ———————— MIND —

d, e, f) ——— — — CONF · EP · MIN —

g, h) — — ANTO · CONF · EP · MIN —

Rs. Reichsapfel mit Z4 und verziertem Kreuz zwischen der Jahreszahl.

b, e, h) RVDOL · Z · ROM · IM · SEM · A 9—6

a, c, f, g) — — ———————— AV 9—6

d) — — II · ROM · IMP · SEM · AV 15—96 | ○ — ○

a) Donaueschingen, b, c, d, g, h) 1.45—2.15 g Stange, e) Braunschweig St., f) Münster.

Nr. 163. Vſ. Wie eben, aber im Mittelſchild die 2 Felder vertauſcht (vgl. 159).
MO · NO · ANT · CON · EP · MINDE ⩙
Rſ. Reichsapfel wie eben zwiſchen 9—6
RVDOL · Z · IM · SEM · AVG
1.6 g Stange.

2. Münzzeichen ♈ :

Nr. 164. Vſ. Wie Nr. 162.
MO · NO · ANTO · CONF · EP · MIN ♈
Rſ. Wie eben.
RVDOL · Z · ROM · IM · SEM · AV 9—6
1.77 g Stange.

1597.

1. Münzzeichen ⩙ :

Nr. 165. Vſ. Seitlich eingebogener Schild.
a) MO · NO · ANT · CONF · EP · MI ⩙
b) ———————————— MIN —
Rſ. Reichsapfel mit Z4 und verziertem Kreuz zw. I5—57 | ○– ○
a) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV
b) RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV
1.11, 1.65 g Stange.

2. Münzzeichen ♈ :

Nr. 166. Vſ. Wie eben.
a, b) MO · NO · ANT · CONF · EP · MIN ♈
c) ———— ANTO : CONF · EP · MIN —
Rſ. Reichsapfel mit Kreuz wie bisher mit kleeblattförmigen Enden.
a, c) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV
b) RVDOLP · II · RO · IMP · SEM · AV
} I5—97 | ○—○
1.65, 2.08 g Stange.

Nr. 167. Vſ. Wie eben.
MO · NO · ANTO : CONF · EP · MIN ♈
Rſ. Reichsapfel mit kleinem Kreuz (vgl. Abb. 153), vor deſſen Enden je ein Punkt, zwiſchen I5—97 | ○ — ○
RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV
1.52 g Stange.

1598.

170.

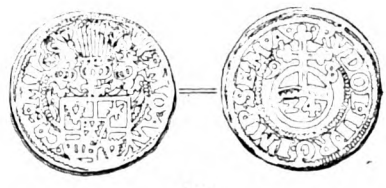

172.

Erſte Art: Seitlich eingebogener Schild, wie bisher.

1. Münzzeichen ♒ :

Nr. 168. Vs. a, b, c, d, e) MO · NO · ANT · CONF · EP · MI ♒
f) ——— ANTO · CONF · EP · MI —
g) ——————— MIN —

Rs. Reichsapfel wie bisher, daneben die Jahreszahl.

a) · RVDOL · II · RO · IMP · SEM · A 9—8
b) ——————— —— | ○ — ○
c) ——————— AV 9—8
d) ——————— —— | ○ — ○
e) ——————— I5—98 | ○ — ○
f, g) ——————— —— | ○ — ○

1.27—2.17 g Stange.

2. Münzzeichen ♈ :

Nr. 169. Vs. a) MO · NO · ANTO · CONF · EP · MI ♈
b) ——————— MIN —

Rs. Wie eben.

a, b) RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV I5—98 | ○ — ○

1.75, 1.77 g Stange.

Zweite Art: Ähnlicher Schild, oben stärker geschweift, an den Seiten mit Rollwerk verziert (vgl. Abb.).

1. Münzzeichen ♒ :

Nr. 170. Vs. a, b, c) MO · NO · ANT · CON · E · MI ♒
d, e, f, g) ANTO · CONF · EP · MIN ♒

Rs. Reichsapfel mit Z4 und verziertem Kreuz zwischen der Jahreszahl.

a, f) RVD · II · RO · IM · SE · AV · I5—98 | ○ — ○
c, g) ——————— SEM · AV 9—8 | ○ — ○
e) RVDOL · II · RO · IM · SEM · AV I5—98 | ○ — ○
b, d) ——————— IMP · SEM · AV I5—98 | ○ — ○

1.4—1.7 g Stange, c, f) Weygand.

2. Münzzeichen ♈ :

Nr. 171. Vs. MO · NO · ANTO · CONF · EP · MIN ♈ 9—8 | ○ — ○
Rs. RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV

Weygand.

Dritte Art: Spätgotischer Schild mit 3 Helmen bedeckt, oben und unten die Umschrift trennend; ohne Münzmeisterzeichen (vgl. Abb.).

Nr. 172. Vs. · MO · AN ◡ · C · E · MI

Rs. Reichsapfel wie bisher zwischen 9—8
RVDOL · II · RO · IMP · SEM · A ·

1.92 g Stange.

1599.

Der dreifach behelmte Schild wie eben; vgl. Abb. 172.

Nr. 173. Vs. a) MO · AN ◡ · C · E · MI
b) ——————— EP · MI
c) MO · ANT ◡ · CO · EP · MI ·

Rf. Der Reichsapfel wie bisher zwischen 9—9 | o — o

a, b, c) · RVDOL · II · RO · IMP · SEM · AV

Stange (von b eine Klippe im Mus. Fridericianum in Kassel), a) Slg. Saurma Abb. 1710.

In dieser Zeit hören wir mehrfach von Falschmünzerei. In Minden selbst wurde 1601 auch ein Falschmünzerprozeß verhandelt. Ein altes Weib war in Georg Münstermanns Haus gekommen, um für 1 Matthier Branntwein zu kaufen, den sie mit einem Groschen (Dreimatthier) bezahlen wollte; Münstermann, dem das Stück nicht echt schien, lief schnell damit zum Juden, und der erkannte gleich, daß es eine Fälschung sei. Bald darauf war das Weib, ihre Nichte und deren Mann, Kord Kutenhausen, ergriffen, und am 28. Nov. 1601 wurden sie vor dem Gericht des Rates vernommen. In hölzernen Formen, die mit einem Gemisch von Asche und Eiweis gefüllt sind, haben sie, zuletzt in Minden, früher vielfach auswärts, sächsische und braunschweigische Orte (1/4 Taler) sowie Dreimatthier (Groschen) und „Söß-linge" teilweise in großen Mengen gegossen, und zwar aus „lauter Zinn". Die falschen Stücke haben sie hauptsächlich auf dem letzten hannoverschen Markt, sowie in der Gegend um Göttingen und Einbeck ausgegeben.

Das Weib wurde durch Feuer, Kurt Kutenhausen mit dem Schwert hingerichtet! (Münster XV, 1, fol. 57—68; Num. Anz. 1898, S. 45).

Nr. 174. Fälschung eines Groschens (Messing). Vgl. Nr. 129.

Vs. Seitlich eingebogener Wappenschild.

MO NO · ANT · CON · ET · MIN ✠

Rf. Reichsapfel mit Z4 zwischen I—0

RVD · Z · D · G · RO · · · · AVPM

1.21 g Stange.

d) **Gosler.**

Probiert	Je 1 Werk vom	Mark	Stück
Mai 1596	28. 12. 95	50	32 000
Mai 1597	26. 5. 96	60	38 400

Fuß und Beschreibung der Gosler bei Bischof Hermann S. 132.

Bischof Christian, Herzog von Braunschweig-Lüneburg, 1599—1633.

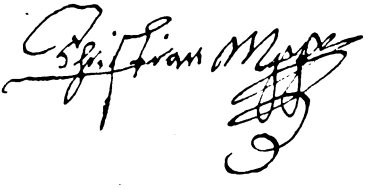

Christian m(anu)p(ro)p(ria)
(Von dem Schreiben an die Stadt Minden, Petershagen 26. Okt. 1628; Münster XV, 1, 74).

Er war zugleich regierender Herzog in Celle seit 1611, in Grubenhagen seit 1617.

Keine der zahlreichen Münzen dieses Fürsten ist in Minden geprägt, alle sind in den braunschweigischen Erblanden, in Celle, Winsen und vielleicht Nienburg[1]), besonders aber nach dem Erwerb der grubenhagenschen Silberbergwerke auf dem Harze entstanden. Das von Christian seinem Hauswappen als Mittelschild aufgelegte Mindener Wappen ist wohl die Veranlassung gewesen, weshalb seine Münzen vielfach in Sammlungen und Verzeichnissen als Mindener bezeichnet sind. Schon Köhler, der Herausgeber der „Wöchentlichen historischen Müntz-Belustigungen", behandelt im 6. Stück vom 8. Februar 1741 diesen Punkt und kommt zu dem Schluß:

„Hierbey muß ich auch bey dieser Gelegenheit meinen erkannten Fehler bekennen, und verbessern, der darinne bestehet, daß ich in angezogener Vorrede dafür gehalten habe, Hertzog Christian habe alle seine Thaler, als Bischof zu Minden schlagen lassen. Wie seine Wilden-Manns Thaler aber deutlich vor Augen legen, so hat er kein Stück als ein geistlicher Fürst, sondern alle seine Müntzen, als regierender Hertzog zu Celle geprägt. Das Mindische Wappen hat mich geblendet, daß ich das Hartz-Silber, welches dem Bischof zu Minden mangelt, nicht gleich erkannt habe."

Allerdings scheint Christian daran gedacht zu haben, auch in Minden die Prägung wieder aufzunehmen, denn es ist ein Entwurf überliefert: „Wegen des Müntzwesen greifliche Vorschläge" (Münster XV, 2, fol. 90); obwohl ohne Datum, gehört er jedoch nach der darin vorkommenden Bewertung des Reichstalers zu 72 Groschen ins Jahr 1620 oder 21. Danach hat man die Absicht gehabt, nach Verrufung aller geringhaltigen kleinen Münze „Gute Groschen, Schreckenberger, Mariengroschen, Schillinge und Doppelschillinge aus Talersilber", und „Mattier, Dreyer und Pfennige aus lauterm Kupfer zu münzen". Es ist nicht dazu gekommen, und neben dem Vorrat der früher geprägten einheimischen Groschen liefen besonders die der Nachbargebiete in Minden weiter um.

In dem zweiten Jahrzehnt des 17. Jahrhunderts geprägte Doppelschillinge ($^1/_{16}$ Taler) von Holstein, Bremen u. a. kommen mehrfach mit dem Bremer Schlüssel nachgestempelt vor; das werden die Sorten sein, die Bischof Christian in Minden zu einem Reichsgroschen angenommen wissen will. Als die bischöfliche Regierung in Petershagen hörte, daß diese Sorten („die gestempelte Dreimattier und dubbelten Schillinge") den nach Minden kommenden Petershägern nicht für voll angerechnet werden, sondern nur als Mariengroschen, da ermahnte sie die Mindener am 21. Aug. 1621. Doch die Mindener blieben bei ihrem Vorgehen und erneuerten ihre Verordnung; die Räte in Petershagen erfuhren es, „welches zwarn nicht offentlich, sondern durch ewer Dienere allenthalben in der Stadt, uns einkommenden Bericht nach: von Haus zu Haus, angekundiget worden sein solle", und schrieben am 24. Aug. nochmals an die Stadt, die aber antwortete,

[1]) Vgl. M. Bahrfeldt: Beiträge zur Münzgeschichte der welf. Lande, Wien 1893.

daß sie diese „gestempelte Fürstengroschen" nicht höher nehmen könne, weil sie in Lübeck, Hamburg, Bremen, Herford und anderswo in der Nachbarschaft, zumal in Celle, „in ihres Fürsten Hoflager", noch geringer ausgegeben wurden.

Christian, der in seinen Erblanden seit 1617 recht eifrig in allen Sorten vom Kupferpfennig bis zum Goldgulden prägen ließ, vernahm es sehr ungern, daß die Bürgerschaft in Minden seine „silberne und andere Münze, so er in seinen Erblanden münzen und prägen lasse, anzunehmen, sich verweigern solle, da doch die Schaumburgische und anderer benachbarten Herrschaften geringen Sorten daselbsten, wie auch in unserem ganzen Stifte, gültig sein", und schreibt deswegen am 26. Okt 1628 von Petershagen an die Stadt (Münster XV, 1, fol. 74). —

Notmünzen der Stadt von 1634.

In den Wirren des Dreißigjährigen Krieges war in den letzten Jahren der Regierung Christians das Stift diesem Fürsten entfremdet und durch die Kaiserlichen in die Gewalt des Nachfolgers, des Bischofs Franz Wilhelm, gebracht; gleich im Jahre nach Christians Tode, 1634, rückte aber unter Georg von Braunschweig ein schwedisches Heer vor Minden und belagerte die Stadt vom Juli bis 3. November. Um seine Soldaten zu löhnen, ließ der kaiserliche Kommandant, Oberst Waldecker, zusammen mit dem Rat der Stadt Notmünzen, „Kriegsgeld", prägen. Zunächst wurden aus Silbergeschirr, welches die Kommissare und Offiziere hergaben, sowie aus dem Kirchengerät auf unregelmäßig ausgeschnittenen viereckigen Stücken „Kopfstücke", d. h. 8 Groschenstücke geprägt, und diese auf dem Rathause mit den gekreuzten Schlüsseln gegengestempelt.[1])

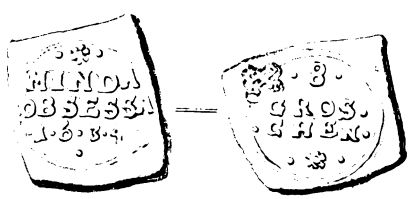

8 Mariengroschen, „Kopfstücke" (Silber).

Nr. 175. Vs. In einem Kranze 5 Zeilen: · ❀ · | MINDA (·) | OBSESSA · 1 · 6 · 3 (·) 4 · ·

Rs. Ebenso 4 Zeilen: · 8 · GROS · · CHEN · · ❀ ·

Fast stets mit einem Gegenstempel: Die Mindener Schlüssel.[2])

3,53, 3,67 g Stange. (Abb. Wöchentl. hist. Münz-Belustigung vom 5. Dez. 1736, S. 385)

[1]) Nach mündlicher Überlieferung sind diese Notmünzen in dem Raume über dem „Paradies", dem Vorraum des Domes, geprägt.

[2]) Wohin, ob auf die Vorder- oder Rückseite, der Stempel kam, war natürlich ganz gleichgültig; Schröder bildet ein Stück ab, bei dem zufällig die 8 überstempelt ist, und beschreibt das Stück mit einer „verzierten Acht", die Schlüssel gar nicht erkennend.

„Als dies Geld verbraucht war, und die Stadt die 1000 Taler Wochengeld für Verpflegung der Soldaten nicht mehr aufbringen konnte, wurden für 6000 Taler minderwertige Kupferstücke geprägt."[1])

Das Tagebuch eines Mindeners aus der Zeit der Belagerung[2]) sagt unterm 9. September: „Und ist heute der Anfang wegen der neuen kupfernen Münze zu schlagen gemacht worden", und unterm 13. September: „Und ist heut die neu geschlagene Münze dem Zahlamt zuerst ausgegeben". Danach hat man mit dem Prägen der Kupfermünzen schon im September begonnen, während ein handschriftliches Verzeichnis der Ausprägung dieses Notgeldes (Münster XV, 1, fol. 76—123) erst mit dem 1. Oktober beginnt. Dies Verzeichnis[3]) enthält ganze und halbe „Kopstücke" (8 und 4 Groschen), 2 und 1 Groschen und Matthierstücke, und da es die uns erhaltenen 3 ℳ-Stücke nicht mit aufführt, ist diese Sorte vielleicht vorher, im September, geprägt. Zu den Matthiern bemerkt ein „Pro Memoria", daß deren „zwar mehr gepräget, welche aber von den Kaufleuten und sonsten andern Bürgern für ander Kupfergeld versetzet und eingewechselt worden". In der folgenden Beschreibung sind die Angaben des Präge-Verzeichnisses den Stücken hinzugefügt:

8 (Marien-) Groschen, „Kopstücke" (Kupfer)[4]). Vom 1. bis 4. Oktober wurden für 466 Taler 16 Groschen geprägt = 2099 Stück, wovon nur dies eine bekannt ist:

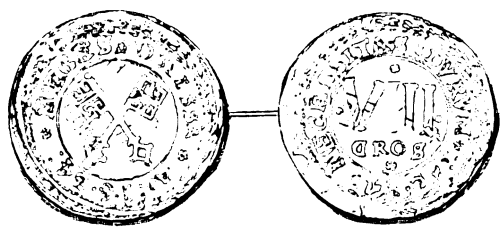

Nr. 176. Vs. Im Strichkreis die gekreuzten Schlüssel, außerhalb der Umschrift ein Kranz.

(✻ MINDA ✻ OBSESSA ✻ AO : 1 · 6 · 34 :)

Rs. Im Strichkreis 4 Zeilen: ✻ | · VIII · | GROS | ✻; außerhalb der Umschrift ein Kranz.

(DVRVM ✻ TELVM ✻ NECESSITAS ✻)

Münster; (Weingärtner Nr. 991). — Der Schrötling ist nach dem ersten Schlag auf dem Stempel umgesprungen, sodaß Teile der Umschrift der Rs. die der Vs. stören und verwirren, neben den Schlüsseln ist das GR der Rs., auf der VIII sind die Schlüssel zu erkennen.

---

[1]) Bölsche, Skizzen aus Mindens Vergangenheit, Minden o. J., S. 44.

[2]) Abgedruckt bei Bölsche, a. a. O. S. 45.

[3]) Abgedruckt im Num. Anz. 1900, S. 89.

[4]) Daß es sich um „Mariengroschen" ($^1/_{36}$ Taler) handelt, geht aus der Aufrechnung im Verzeichnis hervor.

177.

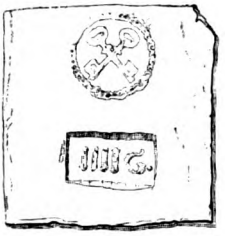
178.

177.

4 (Marien=)Groſchen, „Halbe Kopfſtücke". Vom 1. Oktober bis 2. November (einmal, am 26. Oktober, ſteht „ganze und halbe Kopfſtücke") 7831 Taler 6 Gr. = 70 479 Stück.

Nr. 177. Vſ. Im Strichkreis die gekr. Schlüſſel; Beginn der Umſchrift verſchieden.
MINDA ✻ OBSESSA ✻ AO · 1 · 6 · 34 ✻
Rſ. Im Strichkreis 4 Zeilen: ✻ | · IIII · | GROS | ✻ In der Mitte Centralpunkt. Beginn der Umſchrift verſchieden.
DVRVM ✻ TELVM ✻ NECESSITAS ✻
2.89 g Stange (Weingärtner 992).

Nr. 178. Klippe von faſt 2 mm ſtarken Kupferplatten, quadratiſch von etwa 27 mm Seitenlänge, mit 2 Stempeln: 1. in kreisrunder Verzierung die gekr. Schlüſſel, 2. entgegengeſetzt, ein Rechteck mit IIII G ·[1])
13.35, 13.4 g Stange (Weingärtner 993).

Wahrſcheinlich ſind dieſe Klippen zuſammen mit den ſilbernen zu 8 Groſchen vor Beginn der in dem Verzeichnis aufgeführten Notmünzenprägung angefertigt und in dem Verzeichnis der „Kupfer Muntz" nicht mitgerechnet; die Klippe zu 4 Groſchen kommt auch in Zinn vor:

Nr. 179. Wie 178, aber aus Zinn.
7,6 g Weygandt.

2 (Marien=)Groſchen. Vom 1. bis 5. Oktober für 252 Taler 26 Groſchen geprägt = 4549 Stück. 1 Exemplar iſt von Weingärtner beſchrieben (nach Slg. Schellhaß, Bremen); es iſt jetzt verſchollen.

Nr. 180. Vſ. Wie 177.
Rſ. Wie 177, aber im Strichkreis 2 Zeilen: ✻ II ✻ | GROS
25 mm Weingärtner 994.

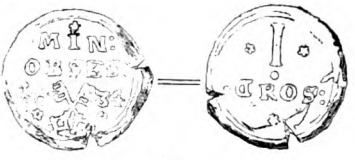
181.

1 (Marien=)Groſchen. Vom 1. bis 31. Oktober für 663 Taler 28 Groſchen geprägt = 23 896 Stück.

[1]) Das von Weingärtner als b angeführte Stück mit IIII ohne G beruht auf Irrtum, das zu Grunde liegende Stück der Slg. Heyc (Nr. 5484) hatte denſelben Stempel IIII G.

Nr. 181. Vs. 5 Zeilen, die beiden letzten durch die Schlüssel getrennt:
* | MIN : | OBSES : | 1 · 6 · — · 34 | * — *
Rs. 3 Zeilen: * I * | · GROS : | *
2.02 g Stange.

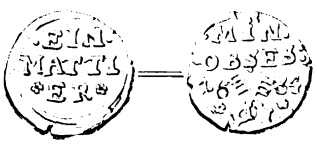

182.

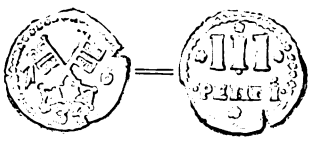

183.

Matthier ($^1/_2$ Margr. = 4 ₰). Am 24. Oktober und 1. November für 57 Taler geprägt = 6156 Stück.

Nr. 182. Vs. Wie Nr. 181.
Rs. 3 Zeilen: · EIN · | MATTI | * ER *
0.72 g Stange.

Dreier sind nicht im Verzeichnis genannt, aber erhalten:

Nr. 183. Vs. Die gekreuzten Schlüssel, daneben 1—6, unten 34
Rs. 3 oder 4 Zeilen (*) | * III * | · PENNI · | *
0.96 g Stange.

„Den 16. September", meldet das erwähnte Tagebuch, „ließ der Rat der Stadt Minden auf dem Rathause die alten Lichtschutten (?) oder Dreimattier stempeln, die denn in der Belagerung für voll gelten mußten und ausgegeben wurden" (Bölsche S. 52). Derartiger gestempelter Groschen habe ich keinen ermitteln können.

Damit die Stadt nach der Belagerung nicht die ganze Last der durch die Notprägung entstehenden Kosten zu tragen hätte, verpflichteten sich am 17. Oktober als Vertreter des Stifts der Dompropst, Dechant, Senior und das Kapitel des Doms, ferner der Abt von St. Simeon, das Kapitel zu St. Martin und Johann, sowie die „gemeine Klerisei", für 2000 Taler der Kupfernotmünze nach der Belagerung von der Stadt einzulösen, und gaben der Stadt als Pfand den Zehnten in Wallfahrtsteich und ein Grundstück vor dem Wesertor, die „Dombrede" genannt (Münster XV, 2, fol. 89).

Am 10. November zog nach der Übergabe der Stadt das kaiserliche Heer ab, und die Schweden sind seitdem die Herren im Stift und in der Stadt. Am 14. November forderte der Rat öffentlich zur Abgabe der silbernen und kupfernen Notmünze auf gegen vorläufigen Empfang eines Scheins und mit einer Frist von 8 Tagen; nach und nach sollte alles in gutem Gelde ersetzt werden (Münster XV, 1, fol. 124).

In Haufen kamen Soldaten des abziehenden kaiserlichen Heeres zurück, um bei den Schweden Dienste zu nehmen; sie sagten, der kaiserliche Kommandant habe nur seinen Vorteil gesucht, „mit Schadung der Bürger und Soldaten", sodaß die Bürger alles vergraben hätten (Bölsche S. 66). Manch ein Schatz mag durch den Tod seines Besitzers verloren gegangen sein; zu ihnen gehört sicherlich der 1898 bei einem Neubau in der Ritter-

straße gehobene Talerfund. Der Schatz stellt die Barschaft eines Bürgers dar und zeigt, in welchem Verhältnis die Taler nebeneinander umliefen. Sehr auffallend ist es, daß von den unter den Bischöfen Hermann und Anton in Minden geprägten Talern nicht ein Stück dabei war; sie alle wird um 1620 in den Kippermünzstätten das Schicksal in Gestalt des Schmelztiegels ereilt haben. In der folgenden Übersicht über den Fund geben die Jahreszahlen den ältesten und jüngsten Taler der Gruppe; die Anzahl der ganzen und halben Taler ist in Klammern beigefügt. Das jüngste Stück ist ein vorzüglich erhaltener Taler des Bischofs von Hildesheim von 1631[1]):

Deutsche Kaiser u. österr. Erzherz. im Elsaß 1563/1624 [23; 1]
Böhmen 1562/1624 [6; 1]
Ungarn 1990/1616 [5; —]
Schweden 1576 [1; —]
Frankreich 1584 [—; 1]
Italien 1621 [1; —]
Schweiz: Basel 1567/1622 [4; —]
St. Gallen 1617/24 [11; —]
Genf 1626 [1; —]
Graubünden 1623 [1; —]
Schaffhausen 1611/23 [12; —]
Zug 1610/21 [2; 1]
Niederlande:
Karl V bis 1593 [21; 10; 1 Gul.]
Die Provinzen 1607 29 [42; 10]
Salzburg o. J., 1623 u. 25 [3; —]
Hildesheim 1630/31 [1; 1]
Lüttich 1 Ort 1614
Deutsch-Orden 1613/17 [4; —]
Bayern 1624/27 [3; —]
Brandenburg 1539/1621 [2; —]
Braunschweig 1577/1630 [41; 9; 2 Gul.]
Hessen 1600 [1; —]
Holstein 1623/26 [2; 1; 1 Ort]
Lauenburg 1620 [—; 1]
Pfalz 1622/24 [3; —]
Sachsen 1547/1628 [34; 5]
Württemberg 1613/24 [2; —]
Grafen: Erbach 1624, Hanau 1622, Hohnstein 1576, Montfort 1623, Öttingen 1624 — je 1; —
Ostfriesland 1596, Schaumburg 1622, Stolberg 1567, Trautson 1620 — je 1; —
Mansfeld 1600 [—; 1]
Städte: Braunschw. 1628 [—; 1]
Campen o. J. u. 1598 [2; —]
Donauwörth 1544 [1; —]
Hamburg 1607/24 [8; 2; 2 Orte]
Hildesheim 1624 [1; 1/2 Tlr.]
Lübeck 1549/1629 [5; 3]
Lüneburg 1622/26 [1; —; 1 Ort]
Magdeburg 1628 [1; —]
Nürnberg 1623 27 [2; —]
Rostock 1610 [—; 1]
Ulm 1623 [1; —]
Zwolle 1597/1620 [2; —]

Bischof Franz Wilhelm, Graf von Wartenberg, 1633—1648.

Familienwappen: blau und silbern gerautet, mit einem goldenen, rotgekrönten Löwen belegt.

Er war seit 1625 Bischof von Osnabrück, seit 1630 von Verden; 1649 wurde er Bischof von Regensburg; er starb 1661.

Obwohl durch die Einnahme Mindens 1634 das Stift dem Bischof verloren ging und bei den Schweden blieb, bis es an Brandenburg überging, verzichtete der Bischof keineswegs auf seine Rechte. Am 5. Februar 1636 schrieb er von Bonn aus an seinen Vertreter beim Probationstag, Gervinus Krebs, er solle ihn nicht nur wegen Osnabrücks und Verdens, sondern ausdrücklich auch wegen Mindens vertreten; das wird auf dem Probationstag im Mai 1636 gutgeheißen (Berlin 36). Auf dem Mai-Probationstag 1643 wird dann vom Bischof in aller Form die Erlaubnis zur Prägung für die 3 Stifter nachgesucht. Da er in seiner Münzstätte Minden

[1]) Genaues Verzeichnis im Auft.-Kat. von H. E. Rosenberg, Hannover 1900.

„wegen deſſen fremdlicher occupation itzo nit münzen laſſen könne", hat er den münſterſchen Münzmeiſter Heinrich Ketteler für die 3 Stifter angenommen und Heinrich Potthoff zum Wardein für Minden und Verden; es war die Abſicht, Dukaten, Reichstaler (1, $^1/_2$, $^1/_4$) und für je 1000 Taler 3 kleine Landſorten zu prägen. Fuß und z. T. auch die Zeichnung lag dem Antrage bei:

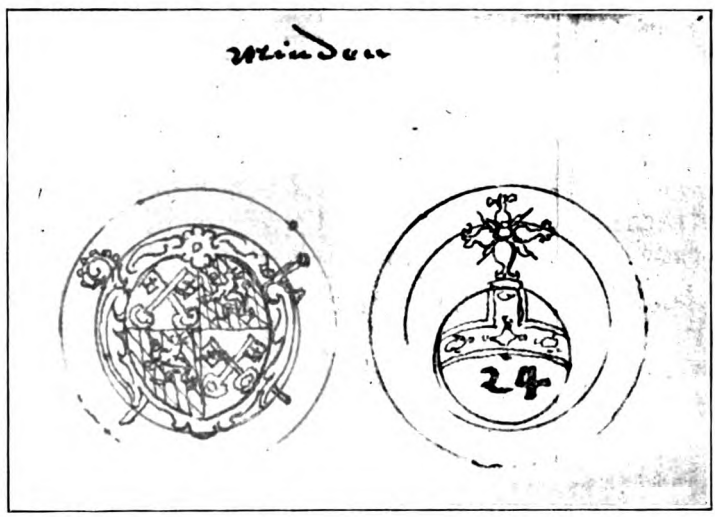

1. Apfelgroſchen ($^1/_{24}$ T.); 6 ℔ weniger 2 Grän fein, 116 Stück in die Mark.
2. Mariengroſchen ($^1/_{36}$ T.); 4 ℔ 12 Grän fein, 133 Stück in die Mark.
3. Halbe Mariengroſchen ($^1/_{72}$ T.); 3 ℔ 19 Grän fein, 242 Stück in die Mark.

Die Wünſche des Biſchofs werden auch vom Probationstag genehmigt, doch ſoll der Fuß wegen des Todes des Generalwardeins ſpäter bewilligt werden. Das geſchieht mit kleinen Änderungen der Vorſchläge des Biſchofs nach Prüfung durch den neuen Kreiswardein Hermann Kramer auf dem Oktober-Probationstag 1643. Daß es zu der beabſichtigten Prägung gekommen iſt, iſt ſehr unwahrſcheinlich, da auf den folgenden Tagen nichts mehr darüber verlautet. Allerdings wurde der Biſchof auf dieſem ſelben Tage, Oktober 1643, von Chriſtof Iſink, dem Rate der Witwe des letzten Grafen von Schaumburg, beſchuldigt, er habe „einige Münz, darauf ſich das Schaumburgiſche Wapfen befinden ſolle, allbereit ausgehen laſſen, und zur Prob mit der Münzbüchs vorſtellen laſſen"[1]). Tatſache iſt, daß das Domkapitel und Stift 1640 nach dem Tode des letzten Schaumburgers den größten Teil der Grafſchaft als mindenſches Lehen beanſprucht hatten, und erſt durch den Weſtfäliſchen Frieden wurde beſtimmt, daß die ſchaumburgiſchen Lehen von Minden getrennt werden ſollten (Schröder 582).

[1]) Vgl. einen Goldgulden o. J. für das Bistum Osnabrück (Grote IV, Osnabr. Nr. 121). — Ein Wappen Franz Wilhelms (Siebmachers Wappenbuch Bd. I, 5, Taf. 204, Osnabrück) enthält den Schaumburger Schild. Der Biſchof führte während ſeiner Regierung die verſchiedenſten Wappen (vgl. Grote IV, 154, 167, 170).

Anhang.

Münzprägungen in Minden nach Aufhebung des Bistums.

1. Die Prägungen des Statthalters Grafen Johann von Sayn-Wittgenstein.[1])

Taler 1656.

Vſ. IOHANn GRAF Zu SAyn WITtgenstein Vnd HOhenstein HERr Zu Hachenburg, Vallendar, Neumagen, Lohra Vnd Clettenberg.

Rſ. TANDEM — NULLus SIMULAT ⌣ DIUTURNUM

Der Weſtfäliſche Friede brachte dem Bistum Minden das Ende; als ein weltliches Fürſtentum ging es in den Beſitz des Großen Kurfürſten und in den Verband des Brandenburgiſchen Staates über. Für das neue Gebiet richtete der Kurfürſt eine Statthalterſchaft ein, in der als erſter Graf Johann von Sayn-Wittgenſtein, der ſchon im Jahre 1648 die Anwartſchaft auf dies Amt erhalten hatte, am 23. April 1649 beſtätigt wurde[2]). —

Auf dem Mai-Probationstag 1656 erregte ein 4-Mariengroſchenſtück, das der Geſandte des Biſchofs von Paderborn im Namen des dortigen Münzmeiſters als Muſterſtück mit der Bitte um Erlaubnis der Prägung gleicher Stücke vorlegte, die Aufmerkſamkeit der Räte, und auf Befragen des corveyiſchen Münzmeiſters, der das Stück von ſeinem Amtsgenoſſen in Paderborn mitgebracht hat, hört man, „das Wapfen und Schlag wäre des Grafen von Witgenſtein, als Statthalter und Gubernatorn zu Minden, welcher die Münz von ihrer churf. Durchlaucht zu Brandenburg an ſich gebracht und daſelbſt prägen ließe“. Da dem Kreiſe aber von dieſer

[1]) Das Folgende erſchien mit dem Abdruck der dieſem Abſchnitte zu Grunde liegenden Akten in den Bl. f. Mfr. Sp. 5110.

[2]) Spannagel, M. und Ravensberg unter brand.-preuß. Herrſchaft. Hannover und Leipzig, 1894, S. 107.

Prägung nichts bekannt ist, wird nach dem Protokoll der Sitzung vom 11. Mai beschlossen: „Item an die churbrand. Regierung zu schreiben, wegen des Pfennig von 4 Groschen, allda unterm gräflichen Witgensteinischen Wapfen geprägt, von einem Münzmeister, so noch nit vorgeschlagen und vereidet" (Berlin 40).

Danach hatte also der Große Kurfürst seinem Statthalter das Münzrecht in Minden abgetreten. Wenn wir darin — neben der Absicht, vielleicht auch die Gehaltsansprüche des Grafen zu befriedigen — eine besondere Gunstbezeugung des Kurfürsten erkennen, so geht die große Hochschätzung des Grafen seitens seines Herrn auch daraus hervor, daß letzterer ihn 1655 auch zu seinem Statthalter und Stellvertreter in den Marken ernannte, wodurch der Graf zeitweise seine Wohnung in Cöln a. d. Spree (Berlin) hatte. —

In dem Schreiben des Probationstages, Cöln 11. Mai 1656, wird gerügt, daß die Münze nicht auf dem Fuße des Westfälischen Kreises geprägt ist, und daß der Münzmeister und Wardein nicht vom Kreise verpflichtet sind, dann wird der Graf ermahnt, das Münzen einzustellen und sich über die Sache zu erklären (Berlin 40). Nach Cöln a. d. Spree, wo der Graf „in Abwesen seiner gnädigen Herrschaft residiert", wird das Schreiben von Minden nachgeschickt, und von dort geht am 11. Juli 1656 die Antwort des Grafen ab. Wegen seiner „schweren Funktion und Bedienung", in der er beim Kurfürsten stehe, habe der ihm erlaubt, sein von Reichswegen ihm für die Grafschaft Wittgenstein zustehendes Münzrecht in der „Vestung Minden" auszuüben. Daher stehe die Aufsicht auch keineswegs dem Westfälischen, sondern dem Oberrheinischen Kreise zu, er sei aber auch im Westfälischen, ja im Nieder- und Obersächsischen Kreise münzberechtigt, und obwohl er überzeugt sei, daß seine Münzen überall bestehen könnten, wollte es ihm doch „sowohl der Versäumnus als sonsten allzu schädlich und praejudicirlich fallen", seinen Münzmeister nach Köln zu schicken (Bl. f. Mfr. Sp. 5111).

Durch einen gräflichen Boten, den Mindener Johann Sonntag, wird das Schreiben des Grafen nach Köln überbracht (Bl. f. Mfr. Sp. 5112), und auf dem Oktober-Probationstag wird die Angelegenheit Mittwoch, den 11. Oktober, wieder verhandelt; das Protokoll sagt darüber: „Item ein Schreiben von dem Herrn Grafen zu Witgenstein, churf. brand. Statthalter zu Minden und der Grafschaft Ravensberg, einkommen, so eine Antwort auf dasjenig, was den 11. Mai jüngst an wohlged. Herrn Grafen wegen der zu Minden geprägter Münzsorten von hieraus geschrieben, darauf eine Antwort zu verfassen, dem Kreissyndico H. L. Snellen aufgegeben worden. Und hat der churbrand. Gewalthaber Robert Weiler die Gelegenheit hierab an die cleviſche Regierung zu berichten auf sich genommen". Nach dieser Antwort sind nun die Räte keineswegs mit des Grafen Entschuldigung einverstanden; „als ein vornehmer alter Reichsstand" werde er wissen, daß „die

geehrte Vorfahren" die Münzverordnungen zum allgemeinen Besten gemacht hätten, und diese verlangten, daß er trotz seiner Regalien die Münzbeamten zur Verpflichtung nach Köln schickte, auch seine Rechte in Forma vorbrächte, selbst der Kurfürst, sein Herr, schickte seinen clevischen Beamten her (Bl. f. Mfr. Sp. 5112). Diese zweite Mahnung, die den 13. Oktober 1656 von Köln abgeht, hatte Erfolg. In seiner Antwort an den Kreisprobationstag teilt der Graf mit, er habe seinem Münzmeister Stephan Peckstein verboten, ferner 4- und 2-Mariengroschen zu prägen, damit die Herren sehen, daß er das, „was die geehrte Vorfahren" verordnet, fortsetzen helfen wolle. Zugleich bittet er um Festsetzung eines Fußes für die beabsichtigte Prägung von $^1/_2$-, $^1/_4$- und $^1/_8$-Reichstalern, Mariengroschen und geringeren Sorten sowie um Nachweisung eines Münzmeisters (Bl. f. Mfr. Sp. 5113). Der Brief ist ohne Datum, muß aber vor dem 2. April 1657 geschrieben sein, denn an diesem Tage starb der Graf in Berlin.

Auf dem Mai-Probationstag 1657 erledigte sich die Frage daher von selbst: „weil aber inmittels", so sagt der am 11. Mai unterzeichnete Abschied, „der Bericht einglangt, daß hochwohlged. Herr Graf mit Tod abgangen, und also dies Suchen vor sich selbst cessiert, so hat es dabey sein Verbleiben".

Die auf dem Probationstag ausdrücklich als Mindener Prägung genannten 4- und 2-Mariengroschen sind Nachprägungen der im Braunschweigischen 1623 zuerst geschlagenen Stücke desselben Wertes, die, in feinem (Taler-) Silber ausgebracht, die Schäden der Kipperzeit mit bessern helfen sollten; ihr Fuß war:

	Schrot; 1 Mark =	Korn	Gewicht	Feingehalt	Wert
4 Mariengroschen	90 Stück	15 Q. 16 G. ($^{993}/_{1000}$)	2.6 g	2.582 g	51 ₰
2 „	180 „		1.3 g	1.29 g	26 ₰

Wie früher die Fürsten- und die Reichsgroschen, so wurden gleich nach ihrem Erscheinen auch diese Sorten im östlichen Westfalen eifrig nachgeprägt, z. B. gleich 1624 und 1626 in Rinteln in der Grafschaft Schaumburg. Neben diesen Sorten wurde der einfache Mariengroschen in der alten Weise, mit dem Bilde der Madonna, geprägt, und zwar aus beschicktem Silber, daher größer als die Stücke des doppelten Wertes. Gerade zu Beginn der fünfziger Jahre beteiligten sich Kurköln in Geseke, Waldeck, Paderborn, Corvey, Rietberg, Tecklenburg, Osnabrück und Kurbrandenburg in Bielefeld an der Prägung dieser Sorten. Völlig grundlos ist es also, wenn Grote bei der Erwähnung der Münzen des Grafen Johann[1]) sagt: „Seine Münzen sind — wie die Mariengroschen aus feinem Silber zeigen — am Harze in der Grafschaft Hohnstein gemünzt."

[1]) Münzstudien III, die Münzen des Grafen von Sayn S. 171.

Den Räten in Köln war nur die Ausprägung der 4-Mariengroſchen bekannt geworden, der Graf teilte aber ſchließlich mit, daß er die Prägung der 4- und 2-Mariengroſchenſtücke einzuſtellen befohlen habe; es iſt daher wohl anzunehmen, daß alle Münzen Johanns in Minden geſchlagen ſind: nur für die kleinen Landſorten war ja auch die Bewilligung eines Fußes und einer beſtimmten Menge nötig, Gold und Taler auf den Reichsfuß durften die Münzſtände ohne beſondere Erlaubnis prägen. Der Graf hebt auch eigens hervor, der Kurfürſt habe ihm erlaubt, daß er in Minden ſeine Münze „nach Belieben anrichten und treiben laſſen möchte", nicht alſo etwa die Prägung einzelner Sorten.

Wir hätten dann in folgender Tabelle[1]) eine Überſicht über die Prägung des ſayniſchen Münzmeiſters Stephan Peckſtein in Minden:

Dukaten	—	1654	—	—	—
Taler(Abb.S.159)	—	1654	—	1656	—
4 Mariengroſchen	—	—	1655	1656	1657
2 Mariengroſchen	—	1654	1655	1656	—
1 Mariengroſchen	1653	—	1655	1656	1657

Von den obengenannten Münzſtänden ſowie in Minden müſſen die Doppelmariengroſchen ganz beſonders zahlreich geprägt ſein, ſo daß ſie im Verkehr läſtig empfunden wurden; der Mai-Probationstag 1657 ordnet daher eine Probierung der Stücke durch den Generalwardein an und fügt das Ergebnis dem Abſchiede hinzu: „Folgt in vorgeſchriebenem Abſcheide mentionirte relation und reduction des General Wardeins:

> Chur-Colniſche zu Goyſeken geprägte, item Paderborniſche, Mindiſche, Ritbergiſche, Waldeckiſche und mehr andere vor dem Jahr 1657 geſchlagene Zwei Mariengroſchen Stücker ſeindt hoher nit als 24 vor einen Reichsthaler auszugeben noch anzunehmen" (Berlin 41).

[1]) Nach Münzſtudien III, durch Stücke der Slg. des Verf. ergänzt.

2. Prägungen der ersten brandenburgischen Herrscher: des Kurfürsten Friedrich Wilhelm und des Kurfürsten, bezw. Königs Friedrichs III (I).

Während die Ausprägungen, die König Friedrich I. von Preußen in den Jahren 1705 und 1706 in Minden vornehmen ließ, und die zugleich die letzten in Minden geschlagenen Münzen sind, im Rahmen der umfassenden Abhandlung des Dr. Freih. von Schrötter über das Geld- und Münzwesen des preußischen Staates im 18. Jahrhundert[1]) behandelt und beschrieben sind, finden die Münzen, die Kurfürst Friedrich Wilhelm und sein Sohn als Kurfürst Friedrich III. in Minden schlagen ließen, ihre Behandlung und Beschreibung in den gegenwärtig in Arbeit befindlichen Werken desselben Verfassers über das brandenburgische Geld- und Münzwesen im 17. Jahrhundert. In höchst dankenswerter Weise hat Herr von Schrötter aus seinem teils schon gedruckten teils noch in Arbeit befindlichen Werke[2]) das hier in Betracht kommende Material zur Verfügung gestellt und dadurch ermöglicht, daß der Darstellung der Münzen des Bistums diejenigen der späteren Zeit in Übersicht folgen können, und so ein lückenloses Bild der Tätigkeit der Münzstätte Minden gegeben werden kann. Es wird dabei für diese letzte Zeit in allem, was die Münzpolitik des Gesamtstaates und die besonderen Verhältnisse in dem Fürstentum Minden, was die Nachrichten über die Münzbeamten und ihre Tätigkeit sowie die Beschreibung der Münzen im einzelnen betrifft, ausdrücklich auf jene beiden Werke des Freiherrn v. Schrötter verwiesen. In den folgenden Tabellen bezeichnen die vorangestellten Zahlen die Nummern, unter denen die Münzen dort beschrieben sind, die in Klammern hinzugefügten Zahlen die Anzahl der bekannt gewordenen Stempelverschiedenheiten.

I. Kurfürst Friedrich Wilhelm, 1648—1688.

1. Prägungen des Münzmeisters **Heinrich Bonhorst**, Münzzeichen H B.

	ohne Jahr	1652	1669	1670	1671
Dukaten	--	115 (1)[3])	—	116 (2)	—
Halbgulden ($^1/_3$ Tlr.)	—	—	740, 41 (2)	742—50 (13)	751 63 (14)
Blaumüser ($^1/_8$ Tlr.)	—	—	—	832—37 (6)	838—43 (7)
Groschen ($^1/_{24}$ Tlr.) .	—	—	1372, 73 (4)	1374 (10)	—
Mörtling ohne Mzz.	1944—53 (14)	—	—	—	—

2. 1670 wurden in Berlin Mariengroschen ($^1/_{36}$ Tlr.) für Minden-Ravensberg geprägt, Münzzeichen I(ohann) L(iebmann, Wardein in B.): v. Schr. 1935—38 (4).

[1]) Acta Borussica. Das Preußische Münzwesen im 18. Jahrhundert, 1. Band, Berlin 1904. — Desgl. Beschreibender Teil, 1. Heft, Berlin 1902.

[2]) Erscheint während der Drucklegung dieser Seiten: „Die Münzen Fr. W. des Großen Kurf. und Fr. III. von Brandenburg, Berlin 1913".

[3]) Wegen der zeitlichen Trennung von 17 Jahren von den übrigen Prägungen glaube ich hier ein „?" hinzufügen zu dürfen.

3. Prägungen des Münzmeisters **Johann Wilmsen**, Münzzeichen I W.

	1671	1672	1673
Gulden (2/3 Tlr.) . .	—	376 (2)	—
Halbgulden (1/3 Tlr.)	764—72 (15)	773—81 (15)	782—87 (8)
Blaumüser (1/8 Tlr.)	844—53 (10)	854 (1)	—
Groschen (1/24 Tlr.) .	1375, 76 (3)	1377—79 (3)	—
Drei Pfennige	1498 (2)	—	—

4. Prägungen des Münzmeisters **Georg David Ziegenhorn**, Münzzeichen G D — Z.

	1674	1675	1676	1678
Gulden (2/3 Tlr.) . .	—	377—87 (14)	395—401 (7)	405 (1)
Halbgulden (1/3 Tlr.)	788—96 (12)	799—803 (7)	—	—

5. Zwittermünze der Münzmeister **Ziegenhorn** und **Arnold Bahrenholtz**. Gulden (2/3 Tlr.) 1676: 402 (1).

6. Prägungen des Münzmeisters **Arnold Bahrenholtz**, Münzzeichen A—W.

	1674	1675	1676	1678	1679
Gulden (2/3 Tlr.)	—	388—94 (8)	403, 4 (3)	406 (1)	407, 8 (2)
Halbgulden (1/3 Tlr.)	797,98 (6)	—	—	—	804 (1)
Blaumüser (1/8 Tlr.)	—	—	855, 6 (2)	—	—
Groschen (1/24 Tlr.) mit Wappen	—	—	—	—	1380—84 (5)
Groschen (1/24 Tlr.) m. Brustbild	—	—	—	—	1385, 6 (11)
Matthier[1])	—	—	—	—	1939—41 (8)

7. Prägungen des Münzmeisters **Bastian Hille**, Münzzeichen B H oder B⚒H.

	1683	1684	1685
Gulden (2/3 Tlr.)	409—16 (9)	417 (2)	—
Halbgulden (1/3 Tlr.)	805 (1)	—	—
Doppelgroschen (1/12 Tlr.)	932—37 (6)	938, 9 (2)	940—51 (17)
Groschen (1/24 Tlr.) deutsche Schr.	1387—91 (5)	—	—
Groschen (1/24 Tlr.) latein. Schr. .	1393, 4 (3)[2])	—	—
Matthier[1])	—	1942, 3 (3)	—

8. Prägungen des Münzmeisters **Siegmund Dannies**, Münzzeichen S D. Doppelgroschen (1/12 Tlr.) 1686: 952—56 (5).

[1]) Ohne Münzzeichen.

[2]) v. Schr. 1392: Vs. lat., Rs. deutsche Umschrift.

II. Kurfürst Friedrich III., 1688—1701.

Prägungen des Münzmeisters **Bastian Hille**, Münzzeichen B H.

	ohne J.	1689	1690	1691	1692	1693	1694	1695	1696
Dukaten	—	—	—	1 (1)	—	—	—	19 (1)	—
Halbe Dukaten	—	—	—	—	—	—	—	21 (1)	—
Taler	—	—	—	—	35/6 (2)	—	—	—	—
Halbtaler	—	—	—	—	37 (1)	—	—	—	—
Bankotaler	—	—	—	—	—	—	—	—	44/5(2)
Gulden ($^2/_3$ Tlr.)	—	[(12)[1]	[(24)[2]	—	—	—	—	—	—
a. H.[3]	—	214/24	225/41	242/58(18)	—	—	—	—	—
H. u. Mantel	—	—	—	359/60 (2)	—	280 (1)	285/90(6)	—	—
Mantel	—	—	—	—	—	270/9 (13)	284 (1)	—	—
d. H. u. Orden	—	—	—	—	267/9(3)	281/3 (3)	—	—	—
Halbg. ($^1/_3$ Tlr.)	—	—	—	—	—	—	—	—	—
a. H.[3]	—	—	—	—	386/7(3)	—	—	—	—
d. H.	—	—	—	—	—	388 (1)	—	—	—
Doppelgr($^1/_{12}$Tlr)	—	562/6(10)	567/72 (8)	573/76 (4)	—	577/93(25)	—	[(92)	—
Halbgr. (6 Pf.)	—	—	648/50(16)	—	—	651 (15)	—	652/66	—
3 Pfennig	—	—	—	—	—	—	—	708/9(5)	—
2 „	[(9)	—	—	—	—	—	—	720 (3)	—
1 „	729/31	—	—	—	—	—	—	—	—

III. König Friedrich I., 1701—1714.

Prägungen des Münzmeisters **Bastian Hille**, Münzzeichen B H.

	1705	1706
Gulden ($^2/_3$ Tlr.) a. H.[3]	(1)[4]	148 (1)
Gulden ($^2/_3$ Tlr.) d. H.	147 (1)	—
Halbgulden ($^1/_3$ Tlr.)	163 (1)[5]	—
Doppelgroschen ($^1/_{12}$ Tlr.)	215 (1)	216 (1)
4 Mariengroschen	374 (1)	375 (1)
2 „	—	376, 7 (2)
1 „	378 (1)	379—81 (3)
6 Pfennig mit „$^1/_{48}$ Taler“	382, 3 (2)	—
6 Pfennig mit „VI g. Pf.“	384 (1)	385 (1)
4 Pfennig	386—89 (4)	390 (1)
2 „	391—93 (3)	394—96 (4)
1 „	397 (1)	—

[1]) Davon 1 mit dem Zeichen G(ottfried) M(etelles), des Stempelschneiders in Minden.
[2]) Davon 9 mit G — M.
[3]) „a. H.“ und „d. H.“ = Brustbild im antiken und deutschen Harnisch.
[4]) Abgebildet im Verz. der Sammlung Kunth, Halle a. S., Riechmann, 1911, Nr. 252.
[5]) Ein in Zeichnung und Umschrift abweichendes Stück in der Sammlung des Verf.

3. Einige Münzverordnungen für Minden von 1680 bis 1763.[1])

1. Müntz-Edict Friedrich Wilhelms, Köln an der Spree den 28./18. July 1680.

.... wegen der bishero eingeschlichener Scheidemünze haben wir gleichfalls zu verordnen gdst. gut befunden, daß die in Unserm Fürstentum Minden und der Grafschaft Ravensberg geprägte Sorten, ohne Unterscheid, sie seyn von Silber oder Kupfer, imgleichen die Fürstl. Braunschw.-Lüneb., Osnabrückische, Paderbornische, Münsterische, Gräfl. Lippische und Stadt Bremische, so viel derer bishero von Silber geprägt und gültig gewesen, im vorigen Valore bleiben .... sollen.

2. Königl. Preuß. Edict vom 21. Dez. 1707.

Verruf der fremden „6-, 4-, 3-, 2- und 1 Pfennigstücke, alte und neue, sie seyn wes Gepräges sie wollen".

3. Abermahliges Edict wegen gäntzlicher Verrufung gewisser fremden geringhaltenden Scheide Müntze im Fürstenthum Minden, und Grafschaften Ravensberg und Tecklenburg. De Dato Berlin, den 22. Decembr. 1733 (Minden, gedruckt in der Königl. Preuß. Hof- und Regierungs-Buchdruckerey).

Erneuerung eines Edicts vom 11. August 1731, das die „doppelte und einfache Petermänchen, die Chur-Bäyer-Chur-Pfältzisch-Darmstädt- und Fuldische 20. und 10, auch Chur-Maynzische 15. Kreutzer-Stücke" im Fürstentum Minden verruft. Nach 2 Monaten sollen die genannten Sorten confisciert werden. Die Kaufleute sollen den Untertanen ihr Korn, Linnen, Garn, Flachs und Hanff zu $^3/_4$ in „guten Sorten, als 24 | 12 | 6 | und 3 Groschen Stücken" bezahlen.

4. Edict wegen gäntzlicher Verrufung der neuen Chur-Pfälzischen Stüver-Stücke im Fürstentum Minden und denen Grafschaften Ravensberg, Tecklenburg und Lingen. (Minden, gedruckt bey dem Königl. Preußis. privil. Hof- und Regierungs-Buchdrucker Johann Augustin Enax.)

.... „vor jeden Stüver Einen Goldfl. Straffe, wovon der Denunciante die Helffte zu gewarten hat" ....

5. Königlich-Preußisches Edict, daß vom 1 Januarii 1738. an | die Fürstlich-Waldeckische Ein und Zwey gute Groschen Stücke ferner nicht angenommen und ausgegeben werden, sondern verruffen seyn sollen | De Dato Berlin | den 22. Octobr. 1737 (M., gedr. bey ... J. A. Enax).

6. Edict daß keine Gute .. Sorten ausgefahren | noch Schlechte Müntzen .... eingebracht werden sollen. De Dato Berlin, den 17ten Martii 1739. (Minden, gedr. bey ... Enax.)

Aus dem Inhalt: .. daß von nun an desto genauer jedermann auf solche gottehr- und gewissenlose Ausführer, Wucherer, Kipper und Wipper, sonderlich aber auf die reisenden Handels- und Fuhr-Leute bey den Päßen, Zoll- und Maut-Stetten fleißige Obsicht halten .... soll.

7. Edict über Verrufung der Bremer 8- und 4-Pfennig-Stücke. De Dato Berlin, den 4. Augusti 1739. (Minden, gedr. bey ... Enax.)

8. Erneuertes Patent wegen Reduction der fremden Schiedes-Müntzen worinnen ausdrücklich geordnet und fest gesetzet wird, welche Müntz-Sorten, sowohl bey denen Königl. Kassen, als im Handel und Wandel angenommen und ausgegeben werden, und daß die übrigen alle verruffen seyn sollen. Minden, 21 May 1740. (M. gedr. bey.. Enax.)

I. Es werden verrufen „Paderbornische, Münsterische, Osnabrückische, Corveysche, Gräflich-Lippische, und andere dergleichen fremde, seit Anno 1698, geprägte Scheide-Müntze an Zwey und Ein Marien-Groschen, wie auch gute Groschen, Sechs, Vier, Drey, Zwey und Ein Pfennig-Stücken". —

[1]) Nach Originalien im Bielefelder Stadt-Archiv (C, 4).

III. Es sollen bei den Kassen angenommen werden die „Königlich Preußische und Churfürstl. Brandenburgische, die Chur-Sächsische, und die Chur- und Fürstliche Braunschweig-Lüneburgische zwey Drittel, ein Drittel, ein Sechstel und ein Zwölfftel, und unter denen drey Mgr. Stücken keine andere, als besagte Königliche Preußische und Churfürstliche Brandenburgische, und die Chur-Sächsische, Chur- und Fürstl. Braunschweig-Lüneburgische, Fürstliche Osnabrückische, die alte Schaumburg- und Lippische, wie auch der Stadt Bremen Scheide-Müntze, jedoch die von derselben in Annis 1738. und 1739. geschlagene, und per Edictum de Dato Berlin, den 4. August. 1739. verrufene 8. und 4. Pfennig-Stücke ausgeschlossen: Ferner von denen Gold-Speciebus die ganzen Louis d'or, oder Pistohlen, zu 4 Rthl. 22. Ggr. und die halben zu 2. Rthlr. 11. Ggr. Die Dukaten aber, wenn selbige vorhero Stückweise mit allem Fleiß gewogen, und richtig befunden worden, vor voll, zu 2 Rthlr. 18. Ggr.

IV. Die Ober-Rheinische und die Anspachische 15. Creutzer, oder 6. Mgr. Stücke sollen bey denen Cassen nicht weiter begebig seyn.

V. „Vorerst und bis es im Römischen Reich mit dem Müntz-Wesen zum völligen Stande gebracht worden" sollen folgende Sorten im Handel und Wandel geduldet werden:

„An zwey Drittel, oder 24 Mgr. Stücken"

Die Römisch-Kayserliche, Kayf.-Ungarische, Königl. Dänische, Schwedische, Pommersche, Königl. Schweden Bremische, Churf. Maynzische, Chur-Sächsische, Chur-Pfalz-Heydelbergische, Halle-Magdeburgische bis 1675, Fürstl. Braunschweigische, Fürstl. Anhaltische de Anno 1682, der Stadt Straßburg de Anno 1677, Frankfurt, Lübeck, Hamburg, Bremen, Magdeburg, bis 1677, die nach dem Leipziger Fuß geprägten und die Französischen.

„An ein Drittel, oder 12 Mgr. Stücken"

Die Römisch-Kayf., Kayf.-Ungarische, K. Dänische, Schwedische, Pommersche de Anno 1680, Schweden-Bremische, Churf. Maynzische, Chur-Sächsische, Pfalz-Heidelbergische, Halle-Magdeburgische bis 1675, Braunschw.-Lüneburgische, Anhaltische bis 1682, die nach dem Leipziger Fuß und die Französische.

„An ein Sechstel, oder 6 Mgr. Stücken"

Die Röm.-Kayf., Kayf. Ungarische, Chur-Sächsische, Braunschweig-Lüneburgische, Schlesische de Anno 1664. 1675. und 1679, auch alle nach dem Leipziger Fuß geprägten.

„Von denen 2. Mgr. Stücken": Die Lüneburgische.

„Von denen $^1/_{24}$ oder Ggl. Stücken": Die Stralsunder, Lüneburgische Land-Müntze.

„Von denen 8. Pf. oder Mgr. Stücken": Die Lüneburgische.

„Von den 6. Pf. Stücken": Die Lüneburgischen, Stralsunder, Chur-Sächsische, Schwedisch-Stettinsche, so gestempelt.

„Von den 4. Pf. Stücken": Die Hannöverschen.

9. Publicandum, daß die Louisblancs für voll gelten sollen, Minden 25. Jan. 1741.

10. Wiederholung des Edikts Nr. 7, Minden 17. Okt. 1743.

11. Verruf der in „hiesigen Provintzien" eindringenden neuen „Schmalkaldischen Kupfer-Heller". Signatum Minden am 15. Dec. 1745. — Androhung einer Strafe von einem Taler für jeden angetroffenen Heller. —

12. Publicandum der Regierung in Minden gegen die „häufig eindringenden geringhaltigen Münsterschen 2 Ggr. Stücke"; Minden 27. Aug. 1749.

13. Gedruckte Bekanntmachung der Regierung in Minden vom 24. Nov. 1761.

Laut Münz-Edikt vom 28. März 1752 sollen „keine Contracte, Obligationes und Wechsel-Briefe anderster, denn in Preußischen courant Gelde geschlossen und insbesondere die neuen Sächsischen $^1/_3$ von den Kassen nicht angenommen werden".

14. Edict wornach von Trinitatis 1763 an, alle Zahlungen, in neuem Brandenburgischem Gelde, mit einem, nach Verschiedenheit der Müntz-Sorten, bestimmten Agio, geschehen sollen. De Dato Berlin, den 21. April 1763. (Gedr. v. . . . Enar.)

Anlagen.

(Urkunden und Akten.)

1. Bestallung des Münzers Heinrich von Nienburg durch Bischof Kono; Minden, 30. September 1265.

[Orig. Münster, Fürstent. Minden Nr. 39; Westf. Urk. Buch VI, Nr. 831; vgl. die Nachbildung hierbei.]

Cono Dei gracia Mindensis ecclesie episcopus omnibus hanc cartulam inspecturis salutem in Domino sempiternam. Notum esse cupimus universis, quod nos monetam nostram in Minda cudendam Hinrico monetario de Nienborch commisimus sub certis articulis tali medio limitatis. Denarii, quos cudet, talis erunt ponderis et puritatis, ut quinque fertones in pondere marcam examinati argenti efficiant, si conflentur. Item XXVII solidi et III denarii unam marcam ponderabunt. Item viginti quatuor solidi pro usuali marca sive gravium denariorum sive Bremensis argenti recipientur a quolibet et solventur, hoc tamen salvo, quod ipse monetarius cambiendo pro marca usuali viginti tres solidos commutabit, quod si nos denarios ipsius examinandos tolli iusserimus, non in fabrica, sed in loco concambii publici recipi faciemus. Nullus etiam publice concambium faciat preter ipsum. Nulla etiam moneta dyocesis nostre pro dativa recipietur nisi sub pena decem librarum per fideiussores ydoneos de eius valentia secundum consuetudinem caveatur. Hanc igitur collationem sive commissionem usque ad annum post mortem nostram duraturam tenore presentium sibi recognoscimus pro sex tantum marcis anno quolibet persolvendis, quarum una et dimidia Stephano, una et dimidia Hinrico Crispo monetario, relique tres domino cannoni Wichmanno de Remhe, Johanni Sapienti et Johanni de Domo lapidea persolventur. Ut autem hec a posterorum memoria non recedant, dedimus ei presens scriptum super hiis confectum sigilli nostri munimine roboratum. Testes horum sunt G(erhardus) decanus, Wi(dego) sancti Martini et C(onradus) sancti Johannis prepositi, L(udoldus) scolasticus et L(udolfus) cantor et alii ecclesie nostre canonici, Lippollus de Maneslo miles, Wiscelus de Rapber, Borchardus de Nienborch, Stephanus, Bertollus Gloie et alii quam plures Mindensis civitatis consules et burgenses. Datum Minde anno Domini Mo.CCo.LXo. quinto, II. Kalendas Octobris.

2. Bestallung des Münzers Herrmann durch Bischof Ludolf; Minden, 24. Juli 1297.

[Die Urkunde der Anlage 1 hat für diese als Urschrift gedient, derart, daß die abweichenden Stellen zwischen die Zeilen jenes Textes geschrieben sind. — Westf. Urk.Buch VI, Nr. 1 98.]

Lud(olfus) Dei gratia Mindensis ecclesie episcopus omnibus hanc cartulam inspecturis salutem in Domino sempiternam. Notum esse cupimus universis, quod nos monetam nostram in Minda cudendam Hermanno monetario de Colonia commisimus sub certis articulis tali medio limitatis. Denarii ... (wie eben bis:) recipi faciemus. Nullus etiam publice concambium faciat preter ipsum quod sub banno regio prohibemus. Nulla etiam moneta dyocesis nostre pro dativa recipietur nisi sub pena decem librarum per fideiussores ydoneos de eius valentia secundum consuetudinem caveatur. Hanc igitur collationem sive commissionem valituram esse volumus, donec demereatur, quod demeritum emendetur taliter, quod perdet effectum et decem talenta exsolvet; item ex marca qualibet cudenda dabit nobis sex denarios, pro concambio vero marce duos denarios, de quibus solventur annuatim sex marce personis, quibus ex successione paterna debentur ex moneta Mindensi, apud nos si quid residuum fuerit remanente. Ut autem hec a posterorum memoria non recedant, dedimus ei presens scriptum super hiis confectum sigillorum nostri, capituli ac consulum civitatis Mindensis munimine roboratum. Datum Minde anno Domini Mo.CCo.XCVII., in vigilia Jacobi apostoli. Testes scribantur nomina consulum.

3. Ein Blatt aus dem Tagebuch des Münzmeisters der Stadt Hannover aus den ersten Jahren des 16. Jahrhunderts.

[Stadt-Arch. Minden. — Ganz gedruckt: Hannoversche Gesch.-Blätter 1913, Heft 2.]

Item so hebbe ik gelevert den gesellen to Mynden up de smede an gegoten tenen xciij Mark gewegen
Noch let ik en, dat se geten scholden, lxviij[1]) Mark fins, dat ik ene let in gude j^{c}lxj Mark gewegen
Dyt was deß sunasdeß vor sante Katrynen, do men screyff xv^{c} und vj (1506) jar
Item noch dat he mede got van der spylge[2]) in deme dysschc iij Mark
Item noch sende ik na mynden up sante Tomaß affet an goten tenen xxj Mark iiij lot
Item noch got ik den gesellen to mynden up sante Angeneten lxij Mark tenen to klenen gelde, do men screyff 1507
Item noch sende ik na mynden, dat ik to Honover goyt, viij dage herna by en karen lxxxiij Mark an tenen to klenen gelde
Item noch sende by Gyseken na mynden deß frydageß na lychmysse lxxviij Mark myn iiij lot tenen
Item noch let ik to mynden, erst in der wasten (vasten), do ik van dar ret, an goten tenen xxvj Mark, an spylge iij Mark
Item noch gesent na mynden by Ewerde an goten tenen xl Mark in der ersten wolen (vollen) weken in der wasten
Item ik let torß (torugge?) to mynden in der weken vor mytwasten an goten tenen und an spylge j^{c}ij Mark
Item noch gesent na mynden an tenen deß dynxdageß in den passchen xlv Mark
Item noch let ik to to mynden an goten tenen lxxxj Mark, noch let ik ene an spynge (= spylge) vj Mark, dyt let ik dar xiiij dage na passchen
Item noch gesent na mynden by Hinrik, mynen jungen, xx Mark tenen deß myddewekenß vor Plypo Jakobo
Item noch gesent na mynden an tenen by Hinrik, den baden, xxxvj Mark
Item noch gesent na mynden an tenen to swaren xx Mark myn iiij lot.
Item noch gesent na mynden an tenen to klenen gelde xl Mark.
Item lovet syck dyt klene gelt int syne sullever lxxv Mark gewegen.

4. Bestallung des Dietrich Becker durch Bischof Franz, 1510.

[Abschrift aus dem 16. Jahrhundert; Münster XV, 2, fol 4, 5. — Vgl. Bl. f. Mfr. Sp. 4015.]

Van Gotts gnaden wy Franciscus administrator des stifftes to Mynden, hertoghe to Brunswyck und Luneborch etc don kundt und bekennen openbar betugende in und myt dussem breve vor uns und alßweme, dat wy Didercke Becker vor unssen muntemester und knecht in unsse stad Mynden veer jarlanck negest na dato dusses breves volgende, to muntende anghenomen und ome dar upp unsse münte darsulves inghedan hebben, anecmen und don ome de in jegenwordigen in krafft dusses breves und vorgunnen to muntende sulver munte thor herlicheyt, wolfart, nuth, vromen und besten unsses stiffts de ghewerdich sy der Bremer munte, so men itzundt dagelix muntet, eder in natyden muntende werth, edder beter und nicht arger, also dath he dorch sick sulves, edder eynen anderen, dar he principall und gud vor wesen schall und will, nabescrevener wyse, munten unde slaen eynen graven sulver pennynck, der schullen gelden neghen eynen gulden, de marck schall holden an synem sulver twolff loeth, und up de marck ghewegen schullen gan achte und sestich stucke. Vort schal he maken eynen pennynck, der schullen gelden achteyn eynen gulden, de weghene marck schall holden seven loeth und eyn quentyn, upp de marck schullen gan ver und achtentich stucke. To makende eynen pennynck, der schullen gelden ses und dertich eynen gulden, de weghene marck schal holden an synem sulver vyff loeth und eyn quentyn und upp de marck schullen gan eyn hundert und vyff und twyntich stucke. To beredende eynen kleynen tall pennynck, de weghene marck schall holden an synem sulver driddehalff loeth und upp dat loeth schullen ghaen ver und vyfftich stucke, und alle dusses geldes upp des muntemesters vaer, upp de weghene marck twe ghreen under edder baven, upp de marck twe stucke under eder baven, alle to remedien, graver munte, kleyner munte up dat loeth twe stucke under edder baven an itliker marck, doch en schall he in dem slaghe sodanne remedie nicht ghebruken; dan offt men syn gelt uppsetten edder vorsoken wolde, so schullen se ome to stade komen, edder

[1]) Die alte Form für 1½ ein durchstrichenes j, ist hier durch ein J dargestellt.

[2]) „Spylge" muß das sein, was beim Gießen abfällt: vgl. Schiller u. Lübben, Niederd. Wörterb.: spilden, spillen = „neben abfallen lassen", altf. spildian.

eth worde denne anders van unſſer wegen bevalen ſunder argeliſt. Des ſchall he uns van itliker marck werckes ſyns graver munte gheven eynen ort fulles Rinſchen goldes, und van klener munte, nomptlicken van tall pennyngen, der twolfe up eynen groten gan ſchullen, geven van der marck ſyns eynen halven fulwichtigen Rinsſchen gulden der ſulven munte. Dar tho willen wy vororden twe uthe unſſen reden iffte drofften und twe radesperſonen uth unſſer ſtad Mynden na unſſem wolgefalle vor werdeyhenen, de alle werck ſchallen uptheyn, und up oren eyth, probe und gelt, twe edder dre ſtucke itliker munte dar van nemen, truweliken vorwaren und de in eyne buſſen werppen myt dren ſlotten vorſorget, der unſſe rede eynen, de radesfrunde de anderen, als werdeyhnen, und de muntemeſter de dridden, in bewaringe nemen ſchullen, und unſſen ſleeſchatt van itliker marck werckes na oven beſcrevener wyſe affnohmen, und wanner uns belevede, edder an der munte anders, denne vorgheſcrevener mathe myſdünken leten, alsden eynen to forderen, und komen to latende, de to voerſoken und proberen in jegenwardicheyt unſſes muntemeſters. Und wan ſolcke munte upgeſath und probert, worde unſe muntemeſter dan feylich gefunden, ſchal he ſyne bote na rechte darvan entfangen. De vorgeſcreven unſe muntemeſter ſchal ock unſſe munte waren und holden, in allen vorberorden puncten alſo, dat de erſte pennynck dem leſten gheliyck ſy und wedderumme de leſte dem erſten, und vorberorden munte und pennynge nicht argheren myt jenigen kunſten offte weſenn, de jewerlde ghedacht ſyn offte ghedacht mochten werden, ſunderen de allthd in gudem regimente und vorgerorder ſaete bewaren und holden by pene ſynes lyves, und neyn byslach offte contrafeyt gelt in unſer munte van ome eder den ſynen gheſchee. Worde he ock jeniges byslages in unſſeme ſtichte von jenigen bymünten ghewaer, dat ſchal he uns van ſtunt eder unſſen reden und radesfreunden vorbringen, dat men ſyck dar wete an to richtenn. Queme ock jenich gelt in unſſe ſtichte, dat weyniger van korne were alß dat unſſe, dat ſulve ſcholde men alſebalde vorbeden und nicht hogher wen na werderinge nemen. Furder ſchullen alle koplude, de unſſe munte myt golde und ſulver dar upp to leveren und to vorkoepen ſocken, unſſe frye und zeker gheleyde hebben in und dorch unſſe ſtiffte to wanderende, dan alleyne offt ſe ſulves borgen edder ſakewolden weren, dar van ſcholde ſe to rechte ſtan. Wy nemen ock henforder duſſen ſulven unſſen muntemeſter Didericke Becker in unſſe ſunderlick beſchudt, beſcharme und vordegedinge gheliyck andere unſſe egenghebrodeden und gekleideden dener und dageliz huſgeſindes an, tho vordegedingende wor wy konen und mogen, dar unſer gheneten kan und ſyner to rechte mechtich ſyn, dwile wy ame duſſe vorgeſcreven unſſe munte to vorwarende ingedan hebben. Worde ock jenich twydracht twuſſchen unſſem muntemeſter und ſynem geſinde eder dem geſynde undereynander upſtunde, dat mogen ſe under ſick henlegghen, in dem eth berede nicht in gherichte gekomen were und de werdeyhren vorbenompt ſchullen richter weſen aver de vilgenanten muntemeſter unde de ſyne, dar ſe jemandes to beſprekende hedde, in dem ſe nicht myt defferie effte velſcherie bewaent eder neymen dotſlach begangen noch jemande lemeniſſe anghewont, des mogen ſe ore eventhur ſtan. To orkunde und warer ſekerheyt aller vorgeſcrevenen articule und puncte, dat de beſtentliken van uns geholden und myt neyner liſt, nigen offte olden ſünden gebraken werden, hebbe wy unſſe rechte ingeſegell beneden an duſſen breff wytliken don und heten hangen. Gegeven na Chriſti unſes heren gebord vyfftehn hundert und in dem teynden jare am daghe ſancti Michaelis des hilligen ertzengels.

Auschultata est presens copia per me Gherardum Niterd[1]) **clericum Mindensem publicum sacra imperiali auctoritate notarium et concordat cum littera principali sigillata de verbo ad verbum, quod hac manu mea attestor propria.**

5. Schreiben Biſchof Georgs an die Stadt Minden; Verden, 8. Juni 1562.

[Ausfertigung; Münſter XV, 1, fol. 1, 2.]

Von Gottes Gnaden Georg Confirmirter Erzbiſchoff zu Bremen.

Erſamenn liebenn getrewen, Wir werden warhafftiglich berichtet, welcher geſtaldt Ihr Euch underſtanden unnd von einem jederen werckſtuck, ſo unſer muntzmeiſter daſelbſt unnd lieber getrewer Wulff Wagener biß daher gemuntzet unnd verarbeidet, die proba gefurdert unnd begeret, die ehr ein Zeitlanck auch uff ewren unrechten bericht, doch ohne unſer furwißenn unnd bevehlich gegonnet. Nachdem wir eß aber erfahren, haben wir Ihme ſulchs nit unbillich vorbottenn, unnd Euch indeme nicht weiter einig proben zuzuſtellen ufferlegt. Ob wir unß nuhn wol verſehn, Ihr alß unſer gelobte unnd beedigte underthanen ſolden unß, Ewren landeßfurſten, ahn unſer Regalien unnd gerechtigkeit, ſo unſer furfahren ahm Stifft Minden zuvor, unnd darnach wir von der Ro: Kai: Maitt:

[1]) In einer Kämmereirechnung von 1554 ſteht: „11½ Gulden tins geven Gerhardo Nithert, vicario ym Dom".

unsern aller gnedigsten Hern unnd dem ganzen heiligen Reiche erlanget unnd bekohmen, und daß unser (gleich anderer Hern unnd Stende deß Reiches) Höchste gerechtigkeit, darahn Ihr, noch Imandt anderß weder gebot noch vorbodt haben, noch einiger weise haben konnen, dermaßen unbefugter weise unnd unersucht billig nit sollen molestirt, vil weiniger etwaß tedtlichs attentirt, sondernn da solches von andernn frembden underwunden were wurden, ßolten Ihr eß vielmehr alß die trewen underthanen Ewren Eiden unnd Pflichten nach hachsteß, bestes fleißes unnd vormugenß abgewendet unnd gewehret haben. Wir vornehmen aber, daß Ihr uber daß Ewch gelusten laßen unnd Ihme zu sonderlichen vorschmelerung unser furstlichen Regalien, Hoicheit unnd Jurisdiction die Munz eignen Gewaltz gantz nidergelegt, welches wir dismahl dahin mußen stellen. Wir wollen unß aber hoichsterwenter Romischen Kai: Maitt: unnd unser in dem fall vorwirckte peen unnd straffe hiemit furbehalten, unnd biß zu gelegner zeit unbegeben haben. Unnd wollen ganz ernstlich, Ihr solche gebodt unnd unbilliches freventhlich furnehmen, ahn stundt abschaffen, unnd gemelten Muntzmeister ahn berurter unser Muntz hinferner kein einsper thun, sondern vormuge unserer verordnung, damit ungehindert gewehren laßen, unnd do Ihr darahn einigen Zuspruch oder Mangel zu haben vermeinten, unnd mit bestande darthun konten, unnd daßelbige ordenthlich unnd geburlicher weise bey unnß suchen, sol darinnen die Gebur verfugt werden. Ihm fall aber daßelbige nicht geschicht, haben wir bey unserm drosten zum Petershagen unnd Berge, auch sonst den ernstlich bevehlich gethan, alßbald uff ewch unnd die Ewren, Auch Habe unnd guether, beide zu waßer unnd lande, zuhemmen und zukummernn biß solchen frevel auß furstlicher Hoicheit zu erhaltung Ro: Kai: Maitt: Reputation unser habende Regalien unnd Stifftes gerechtigkeit gepurlicher weise bejegnet. So seindt wir auch entschlossen, solches ahn andere orte zuclagen unnd deßenhalben unser Hern unnd freunde zubesuchen, also daß Ihr befinden unnd spuren sollen, daß wir denn Ernst darzu thun wollen, darnach Ihr euch zu richtende, was Ihr nuhn in diesem zuthunde bedacht, begern wir Ewer grundthlich unnd endtlich widerbeschrieben andtwurt bey jegenwertigen. Seindt Euch sunst nicht ungeneigt. Datum Verden ahm 8 Junij Anno 62.

Georgius archiepiscopus Bremensis confirmatus et pp. manu propria

6. Schreiben der Stadt Minden an Bischof Georg; Minden, (zwischen dem 9. u. 14.) Juni 1562.

[Urschrift; Münster XV, 1, fol. 3—6.]

Hochwerdigster In Godt, Durchluchtiger Hoichgeborener Fürste, J. F. G. sin unse underdanige und gantzwillige Deinste alle tidt thovorne bereit, Gnedigster Her, J. F. G. gnedige an unß geferdigtes schrivent . . . deß muntemeisters halven, dat wi deme in unser Stadt deß muntens nicht gestaden willen, der orsaken, dat hie uns die prove, wu hie anher gedan, ferner nicht thostellen und nemen lathen wille, und dat ensolch tho Hogester vorklenerung J. F. G. als unsers Landsfürsten an derselbigen Regalien unnd gerechtigheit, so J. F. G. vorfaderen am stiffte Minden thovorne, und J. F. G. darnach, vonn der Rö: Kai: Mt: unserm aller gnedigsten Hern, und dem gantzen hilligen Ricke erlanget und bekomen, gerechene, mit gnediger Inforungen, dat wie deß tho doinde Jn erwegunge solcher J. F. G. Regalien und unser geloffte und ehede (Eide) nicht bevoget, mit begeren, von solchem vornhemende afftostande &c wu solch J. F. G. schrivent in die lenge herlich und zirlich uthforen doet, ..., hebben wi in aller underdanicheit entfangen und vorlesen, Und mogen darup uth hoichdringender nodt J. F. G. gantz underdanigen nicht bargen, dat wi unß der geloffte und ehede, darmit wi J. F. G. vorwant, Godt loff, woll weten thoberichten. Wi willen oick nicht hapen, dat wi denen, tho jeniger tidt, thojegen gehandelt, eder dat do der mathen gedan oder vorstanden werden konnen, Dat wi alles, weß uns, und unser Stadt, van Jedermeniglichen, so klein oder grodt, so im Stiffte sein, thom vordarve oder Schaden und wedder althergebrachte gerechtigheit, thogefuget werdt, guthwilligen up unß thonemende, und darmit thofreden tho sinde, schuldig sin scholden . . . . . So vele nhun dusse Sake mit dem muntemeister belanget, dat wi darinne weder J. F. G. Furstligen Regalien scholden gehandelt hebben &c Wolden wi, so kennet Godt, ungerne degennen befunden werden, Die aver althergebrachte gerechtigheit J. F. G. in derselbigen Furstligen Regalien tho tasten gedenken, vielweiniger Jm warcke, dartho wi oick tho geringe, solchs vornehmen wolden eder scholden, J. F. G. als ein hoichvorstendich und hoichlofflich Fürste des Rickes und derselbigen hoichvorstendigen Rede weten sich aver gnedigen und gunstigen tho erinneren, wu wol di Furstlige Regalien und Overicheit dem Landesfürsten an dem ganzen Stiffte thostahen, dat geliche wol oick der Stadt gerechtigheit unverkortet bi derselbigen blivet. Thodeme dat J. F. G., ehr und vor der tidt wi J. F. G. die gewentligen geloffte und ehede gedain, unß nicht allene thogesecht besundern Brieff und siegell gegeven, dat wi an unser

hebbenden gerechtigheit nicht scholden geschwecket, besundern von J. F. G. darbi geschutzet und gehanthavet werden, maken uns oick gantz keinen twifel, J F. G. werden dieselvigen mit gnaden erwegen, so ist et nun an deme, dat unse vorfaderen vor, und wi nha, mit der prove berechtiget. Et ist uns oick van unsern vorigen Landesfürsten und Hern biß an jegenwerdige stunde, wen alhir gemuntet worden, darinne kein Jusperunge geschehen.

[Das folgende ist im Original wieder gestrichen:]

Und ist gewißlich wahr, do der Hoichwerdige Fürste und Her, Here Franciscus, Bisschop tho Munster, Osenbrugge und Minden &c unser jungester vor J. F. G. gnediger gewesener Landsfurst und Here, gnediges Bedenkendes geworden, Alhir etlich gelt munten tho laten. Hebben sin F. G. unß der stucke so wol an Dalern alß Marienkrossen, jders ein gantz stucke, thogeschicket, dat S. F. G. also wolden munten lathen, und unß der prove keineswegs begert affthoschniden, als wi aver befunden, dat dat muntent alhir nicht dienlich, dewilen hir kein Sulverbarch, besundern dat gude geldt dardorch in geringer gebracht, die Dalers dardorch wolden upgewesselt, und dusser Stadt und gemeine nicht allene, besundern dem gantzen Stiffte, ein groth schade daruth erfolgen, hebben wi S. F. G. deß underdanichlich berichten lathen, Sein F. G. hebben oick in gnediger erwegunge der gelegenheit darinne S. F. G. gemute gewendet, und die Munte bliven lathen. . . . . .

7. Schreiben Bischof Georgs an die Stadt; Verden, 15. Juni 1562.

[Ausfertigung; Münster XV, 1, fol. 7, 8.]

Unsernn gnedigen willen zuvor, Ersahme liebenn getrewen, Ewer zuegeschriebene Anthwordt uff unser Schreibenn der zweier Puncte halber, nemblich vorhinderung unserer Muntz unnd dann Jorgenn vonn Holle belangende, haben wir empfangen. Und befrembdet unß nicht weinig, daß Ihr Euch derer Gerechtigkeit unserer Muntz zue probirende ahnmaßenn, unnd derethalber weil wyr Euch solchß ohne fuhrgehnde unnser ersuchung oder darlegung solchß Privilegii, ihnn Regalienn Sachenn nicht einreumenn konnen, unnß unnsere Muntz niederlegenn und verbieten, dann eß Je ein mahl wahr, daß muntzenn ohne alle widerrede ein Regall ist, unnd also sich dessen niemandt, denn der solchß vonn der Rö: Kay: May: unnser aller Gnst. Herenn, ahnn nahmen deß heiligenn Reichß begabt, gebrauchen mag, auch daruber Niemannbt, denn hochstehrmelte die Rom: Kay: May: Juder oder Richter ist.

Nachdem nuhnn dem also, so habt Ihr zue bedenkenn, Ob eß ewerenn verpflichtungenn, darihnnenn Ihr gegenn unnß, alß Ewerenn Landesfürsten stehnn, gebuerenn konne, unnsere Regalienn, die Ihr hogsteß vermuegendeß furtsetzenn, beschützenn unnd amplirenn solltenn, zuverbietende. Unnd do Ihr gleich macht vonn Kay: May:, alß wir nicht glaubenn konnenn, hetten, die Probe vonn ewerß Landesfurstenn Muntz zuenehmende, So wolte doch darauß niht volgenn, Jhnn solcher Sachenn Ewer selbst Richter zue seinde, unnd unnß unsere Muntze niderzuelegende, derhalbenn unnß auch solchß keinßwegeß ungestraffet zu laßen, vielweiniger stilschweigendeß einzureumende, gebuerenn wil, wollen unnß auch verwirgter Straff nicht begebenn, Sondernn gentzlich cum solenni protestatione, vorbehaltenn habenn.

Und weil wir vermerken, daß Ihr auff Ewrem furnehmen gedenkenn zu verharrende, unnd delictum delicto accumuliren, werden wir dagegen unsere gelenheit furzunehmende zum aller hogstenn verursacht, haben auch darauff unnsernn drostenn und Bevelichabernn zum Petershagen unnd Berge, waß sie sich gegenn solche Ewre zuvor unerhorte Rebellion, ja crimen laesae Majestatis, alß Verhinderung der hochsten christlichen Ubrigkeit concedirte Regalien verhalten sollen, bevohlenn, dem sie unserß Verziehenß ernstlich nachsetzenn werden, do dan Euch unnd denn Ewren darauß Schade unnd Beschwerung erreichet, werdet Ihr euch solchs selbst Zuerechenenn unnd unnß noch unnsere bevelich ihnn dem, waß also unnsere hohe notturfft erdringett, nicht verdenken, alß wir auch darvonn, daß wir dartzue keine Ursach gegeben, zierlich unnd herlich protestieren, unnd bedingenn.

8. Schreiben der Stadt an Bischof Georg, Minden 19. Juni 1562.

[Urschrift; Münster XV, 1, fol. 9, 10.]

Hoichwerdigster In Godt, Durchluchtiger Hoichgeborener Fürst, J. F. G. syn unße underdanigen ganz wylligen und unverdratene Denste alle tit thovorne bereidt, Gnedigster Fürste und Here, J. F. G. wederumbe an uns gnediges geferdigtes schrivent, des Muntemesters halven, hebben wy in aller Underdanicheit entfangen unnd vorlesen, und befynden darynne, dat J. F. G. In unserem schriftligen underdanigen berichte, der prove halven, lyn gnediges gevallen hebben, besunderen bevelen, de unse mit kummer und arreste, tom Petershagen und Hußtomberge antoholden. Darup mogen J. F. G. wy gantz underdanigen nicht bergen, dat wy uns gentzlich hedden vorhoppett, J. F. G. hedden unse

warhafftigen gedanen anthworde, und underdanigen bericht mit gnaden beherliget, und uns by older unser gerechticheit, welemer vordedynget, als dat wy van J. F. G. unerhorter sachen darvan scholden gewiset werden; wy wyllen uns aver noch to J. F. G. underdanichlich vortrosten, wu wy J. F. G. ock avermals gantz underdanigen bydden, deselvigen willen uns by solcher unser gerechticheit, dewylen J. F. G. uns der ock jo in possessione befynden, mit gnaden laten, schutten, hanthaven und vordedyngen, und uns keyns weges, unerhorter sachen dergestalt darvan drengen laten, Im valle awer J. F. G. des jenich beswer hedden, dat J. F. G. danne dusse sache vor dat erwerdige Domcapittel, Ridder- und Landeschop, dusser Stadt und Stiffts Mynden, darup wy uns, nach oltloffligen wolhergebrachten gebrucke und gewonheit dusses Stiffts, ok to alle billigen und geborlichen wegen, erbeden, to geborligem vorhoer und erclerungen, mit gnaden kommen laten, und uns edder de unse hir en baven nicht beswaren laten. J. F. G. wyllen de gelegenheit und J. F. G. gnedigen uns gegevene breff und segel mit gnaden erwegen und uns unser unerhorter Sache, ut unserm besitte und olthebbender gerechticheit der maten nicht vordrengen laten. Des und aller gnade vortrosten to J. F. G. wy uns gentzlich, und syn denselvigen, nach allem vormogen, baven de schuldigen plicht tho denende alle tit wylliger als wyllich, umbe J. F. G. gnediger beschrivener anthwort by jegenwordigem nichtemyn byddende. Geschriven am Fridage nach Viti anno lxij.

J. F. G. underdanige und gantzwyllige Borgermester und Radt der Stadt Mynden.

9. Schreiben Bischof Georgs an die Stadt Minden; Verden, 22. Juni 1562.

[Ausfertigung; Münster XV, 1, fol. 11, 12.]

Vonn Gottes Gnaden Georg Confirmirter der Ertz- unnd Stiffte Bremen und Minden, Administrator zu Verden, Hertzog zu Braunschweig unnd Leuneburg.

Unsern gnedigen willen zuvor, Ersame Liebenn Getrewen, Ewer abermaliges schreiben vonn wegen der probe, so Ihr euch ahnn unser Muntze zu Minden anmasset, haben wir empfangen, Unnd khonnen unns nochmals nicht gnugsam verwundern, das Ihr euch inn sachen, die nicht allein unnß als Ewern Landesfurstenn, sonndern auch die Röm: Kay: M: unnsern allergnedigsten Herrn, vonn welcher unnsere vorfaren zuvor, unnd wir itzo das regale Privilegium monetam cudendi habenn, belanget, einzutringende undternehmen durffet, welches zu hochster verschmelerung aller hochstgedachter Kay: M: gegebenen unnd unser furfahren am Stift Minden unnd unnsere erlangten unnd habenden Regalien gereichet, vorab gerechtigkeit der probe ahnn Euch zuziehende, Unnd dann zum andern unsere Müntze Ewers gefallens ohne eigene unnsere ersuchung niderzulegende unnd zuverbietende. Dann do Ihr gleich in poßeßionem vel quasi die probe zunehmende ethwann clam oder per negligentiam unnserer furfahren oder derer Muntzmeister, gekhommen weren, als wir doch mit nichten gestehen, auch zu Rechte nicht sein khan, So were doch solches mala fide geschehen, unnd konte keine rechtmessige Poßeßion geberen, noch unns einigerley weiß prejudiciren, Vielweniger das Euch gepurenn mochte, durch bott oder vorbott unser gerechtichkeit zu muntzende, als einn hochkayserlich Regal unnd Privilegium niderzulegende oder zu erleubende.

Unnd durffet unns unnser Euch gegebenen Sigell unnd Brieffe nicht vermanen, dann die haben wir durch göttliche gnade inn alle wege die tage unniers lebendes, doch ohne Rhum zuredende, furstlich, getrewlich unnd ehrlich, ja mehr als wir gegen Euch zuthuende schuldig, unnd unnser unnd unnserer armen Underthanen, so in Ewrer nachbarschafft wohnen, gelegenheit erleiden mugen, gehalten. Seindt unns auch, dem Allmechtigen sey lob unnd dank, vonn keinem auf Erden hohes oder niders Standes, verweißlicher weise nihemals vorgeworffen, wie Ihr ytzo zu Sterckung Ewers muthwilligenn, gegen höchstgemelte Kay: M: unnd unnß furnehmendes, gegen Gott und Recht, als Euch noch Jemandt auff Erden doch nicht gerathen soll, gerne thun wollen. Ob aber das getrewen, beeydigten Underthanen gepuere, unnd juramendo fidelitatis consueto gemeß sey, werdet Ihr zu bedenkende haben, auch mit der Zeit ahnn bepurlichen Orten erkleret werdenn, das wir Euch aber bey Ewer vermeinten Possess, der wir nicht gestendig unnd inn keinen Rechten noch des heilligen Reichs Ordenung gegrundet lassen solten, unnd erstlich mit Euch darumb unns in langwirig Recht einlassen, unnß selber unnserer Regalien alß unerkantens Rechtens entsetzen und schwechen lassen, wissen wir erstlich fur viel unnd hoichermelter Röm: Kay: M:, volgendts unnserm Successori nicht zu verantwortten. Wann aber wir inn unnser vonn Kay: M: hergeprachten unnd erlangten Regalien und Possession derselben, auch unnser Muntzmeister zu seiner Arbeitt, darauß

wir unnd ehr gegen alle Recht entsetzet, restituyret werden, unnd Ihr uns für solche gewalt Abtrag gethan haben, khönnen wir leiden, daß die Sache zu Verhör unnd unverfenglicher Handlung für unnserm Mindischen Thumbcapittell, Ritter unnd Landtschaft khome, dann wir tragen derer keine scheuen, doch inn allewege unns unnserer Clage zu Rechte vorbehaltenn. Und wissen sonsten unnsern vorigen bevelich, den wir zu nodturfftiger erhaltung unnserer Regalien unnd gerechtigkeit, auch erlangung gepurliches abtrags, für Ewer verwirkte gegen die Röm: Kay: M: beleidigung unnd gegen unns erzeigte Rebellion, nicht zuverendern. Das wir Euch begerter Antwortt nicht verhalten woltenn unnd seind Euch sonsten nach Gelegenheit zu gnaden geneigt.

10. Aus: „Anno 1554 der Stadt Mynden Tzyse-Register".

[Stadt-Archiv Minden.]

Sondages na Thome Apostoli.

xiiij Zißegulden xviij mathier den Bruggehern uth bevele des Borgermeisters.

xx ß vor de bussen tho besmedende gegeben Johanne Piel, quam in Zeist van Bucken Molen.

Ahm Dage Johannis Evangeliste.

viij ß vor missingk tho nien teken.

4½ Zißegulden ix mathier deme Borgermeister weder geben, hadde he vorlecht thom Peterßhagen ann unsernn g. H., do he mit dem rade darhen was.

xij ß den knechten und Johann in der Ziseboden Dranckgelt, do wi mit Johanne affrekenden.

Ahm Frigdage na Nien Jarsdage.

6½ Zißegulden vij mathier Hinricke Piel weder geben vann der Brunsswigschen reise, hadde he vorlecht uth bevele des Rades.

22½ Zißegulden xvij mathier gegeven Corde Lippoldinge, hadde Herzog Wilhelm by ome vortert, beveel die utquitinge der Borgermeister.

i ß Cartens Johanne up dem Radthuße tho Dranckgelde.

ij Zißegulden ix mathier gegeven Herman Roggen von vehr kledingen tho neigende (nähen) den reisigen knechten.

1½ Zißegulden mester Jurgen tergelt na Unsenbrugge (Osnabrück) beveel alle de Borgermester.

Summa

liij Zißegulden vj mathier vj ₰

Die Summen der einzelnen Posten sind 51 Gulden 71 Mat. 41 ß. Da 1 Mat. = 1½ ß sind, sind 40½ ß = 27 Mat. — der übrige ½ ß sind die 6 ₰ der Aufrechnung — sodaß sich 98 Mat. ergeben, das sind aber die 2 erforderlichen Gulden (1 = 46 Mat.) und 6 Mat. der Aufrechnung.

11. Aus dem Rechnungsbuch der Stadt über ihre „Mole, genant Krollage, buten dem Kodaer, Anno Domini 1556".

[Stadt-Archiv Minden.]

Volget alhir Hans Planders Rekenschop.

Upname

xv Dal. hefft enthfangen vifftein Daler.

Darup uthgedaen.

viii Mk. Mester Hinrick to Lone vor ses Tage.
xxj Mk. Dreen Knechten vor jes Dage.
viii krossen vor der vordrunken dorch de Tymmerlude.
vj grossen vordrunken, Do he mit my thor anderen wise eten.
ix grossen und 1 ß den Murers vor ber, do se upgemuret hadden.
x Mk. tween Handelagers Wydensal, Diederich van Mynden, vor jes Dage.
5½ Mk. iiij ß ennen Handelager vor vij Dage.
iiij Mk. Bernt Wisen vor Blocke thohouwen.

Summa lateris Ses Daler myn iiij ß utgave.

Die Summe der einzelnen Posten ist 47½ Mk. 23 Gr. 5 ß. 6 Dal. min. 4 ß sind gleich 53 Mk. (9 Mk. = 1 Dal.) 8 ß. Von den 23 Groschen kommen 22 = 5½ Mk. (4 Gr. = 1 Mk.) zu den 47½ Mk. und 1 = 3 ß zu den 5 ß, um jene Summe zu ergeben.

12. Aus dem „Kämmerey-Buch über Einnahme und Ausgabe de Ao 1609 biß 1627".

[Stadt-Archiv Minden.]

Ußgabe 1617.

Dem Pfordtner in S. Simeonis Thore	6 Mark
Dem Pfordtner im Hallerthore	10 Mark
Dem Pfordtner im Kuthore	4½ Mark 2 Sch.
Dem Pfordtner im Wisenthore	4½ Mark 2 Sch.
Dem Pfordtner im Rodenthore	4½ Mark 2 Sch.
Dem Pfordtner in S. Marienthore	4½ Mark 2 Sch.
Dem Marktracker	2½ Mark 2 Sch.
Den Jungfern im Beginen Hause	7 Thaler 4½ Groß.
Kamerspildung uff Mitwinter	3 Thaller
Lateris	14 Thaller
	9 Groß.
	10 Goßler

Die Summen der einzelnen Posten sind: 10 Tl. 35½ Mk. 4½ Gr. 10 ß. Die Mark sind, je 4 Gr., = 146 Gr., von den 10 ß sind 7½ = 2½ Gr. (da 1 ß = ⅓ Gr.), und es bleiben 2½ ß übrig; für sich waren 4½ Gr. da; das macht im Ganzen 153 Gr., das sind aber 4 Taler (zu 36 Gr.) und 9 Gr. Die übrig bleibenden 2½ ß sind 10 Gosler, da 1 ß = 4 Gosler sind.

1624

Gert Noltinck vom Dore	20 Gr.
Johan Walbomes Wittibe	2 Gr.
Johan Koenig itzo	1 Gr.
Kortt Hollender	12 Gr.
Johan Specking	1 Goltfl.
Noch vom Stalle	2 Gr.
Johan Schwedtman vom Stalle	1 Gr.
Rudolff Ostermeier	12 Gr.
Weßell Neteler wegen der Borden (?) und Zwinger	1 Thlr. 8 Gr.
Otto Eckmeier Moller	1 Thlr. 9 Gr.
Noch vom Alten Jare	2 ß
Herman Reuter	8 Gr.
Lat.	5 Thlr. 7 Gr. 2 ß

Die Summe der einzelnen Posten ist 1 Goldg. 2 Tal. 75 Gr. 2 ß; die in der Aufrechnung vorhandenen 7 Gr. von den 75 abgezogen, bleiben 68 übrig, darin ist ein Zähltaler zu 36 Gr. enthalten, es bleiben 32 übrig, die mit dem 1 Goldgulden nur dann die beiden fehlenden Taler ausmachen, wenn der Goldg. = 40 Groschen ist.

13. Schreiben der Stadt Minden an Kaiser Maximilian, 8. Juni 1566.

[Abschrift; Berlin 7, fol. 39.]

Allerdurchleuchtigster, großmechtigster, unuberwynlichster Kayser, Ewer Kay. Matt. seindt unsere underdanigste, schuldige und gehorsame Dienste sampt unserm hoichsten vermugen alle Zeitt zuvorn, Aller gnedigster Here, E. Kay. Matt. wissen wir auffs underthenigste nyt zu verhalten, das wir hiebevorn Meister Judden, unser und unser gemeinen Stadtt wegen, by E. Kay. Mat umb Begnadunge und Nachgebunge der Munze aller underdanigest zu suppliceren, bitten und anzuhalten, bevolen. Als aber derselbige vom lieben zum tode gekomen, haben wir darzu in seine stede kegenwertigen Meister Judden, des vorgemelten Meister Vetter, derwegen bei E. Kay. Mat. uffs allerunderthenigste zu solliciteren und anzuhalten geordent, und hiemit vulmechtich machen doen, wie E. Kay: Mt: von ihme aller gnedigit werden vernemen.

Und bitten darauff E. Kay. Mt: allerunderthenigst, dieselbigen wollen auß angeborner Kayserliger thugend und gnade, solch Privilegium der Munze uns, unser gemeinen Stadt zu Nutze, gnedigst vorlehnen und geben, das wollen wir gegen Godt den allemechtigen umb E. Kay. Mt. lanckwirige und gelückselige Regerunge und gesuntheit, mit unsern gebetten, zu verbittenn nummer vergessen, und mit unsern underthenigsten Diensten gehorsamlich zu verdienen (. wie wir uns des auch ane das alle Zeitt schuldig erkennen.) geflissen sein, Und thun uns hiemit E. Kay. Mt. in aller underthenigkeit bevelen, Geschreben am 8 Junij anno im 66ten.

(Notiz. Ist khain Camersach, Hern Horit zuzustellen. 17. 9bris 66.)

E. Kay. Mtt.

underthenigste
Burgermeister und Radt dero Stadtt Mynden.

14. Kaiser Maximilian an Herzog Wilhelm von Jülich; Wien 6. Dez. 1566.

[Ausfertigung; Berlin 7, fol. 60.]

Maximilian der ander, von Gottes gnaden Erwelter Römischer Kaiser, zu allen Zeitten Merer des Reichs.

Hochgeborner lieber Öhaim, Schwager und Fürst, Unns haben unsere unnd des Reichs lieb getrewen Burgermaister unnd Rhatt der Statt Minden durch beyverwartt ir schreiben, umb mitteillung aines Müntzprivilegii gehorsamblich angesucht und gepetten, wie Dein Liebden darab zuvernemen. Damitt wir unß nun darüber desto pesser resolvieren und gegen ermelten von Münden mit gepürendem bescheidt vernemen lassen mögen, So ersuchen wir D: L: hiemit freundtlich unnd gnädiglich begerendt, Dein Liebden wölle sich mit füeglicher gelegenheit (.wo sy dessen zuvor nitt wissen tregt.) erkhundigen, ob ettwo dergleichen mehr fürsten Stett, und welche, mit solchen Müntzfreyhaitten begaabt seyen. Unnd unns dessen volgends sambt D. L. freundtlichem guettbedunchen mit ehestem berichten. Daran thuett uns dein Liebden sonnder angenembs, guetts gefallen. Unnd sein derselben mitt freundschafft und gnaden, yeder Zeitt vorder woll genaigt. Geben in unser Statt Wien den sechsten tag des Monatts Decembris Anno im sechsundsechzigisten, Unserer Reiche des Römischen im fünfften, des Hungerischen im viertten unnd des Behamischen im achzehenden.

Maximilian.

15. Schreiben der Stadt Minden an Herzog Wilhelm von Jülich; 20. Mai 1567.

[Ausfertigung; Berlin 7, fol. 57.]

Durchleuchtiger hochgeborener Fürst. E. F. G. seynn unßer underthenige hochbeflissene gantzwillige Dienste jeder Zeit bevor. Gnediger Her, Nachtem ahn E. F. G. wyr unsern Secretair Joannen Petreium Brunopolitanum vohnn wegen unser ehehafften geschefte mith schrifftliche und mündlichen Werbungen abgefertigt, Belanget ahn dieselben unser underthenig bitten, E. F. G. wollen ihnen ahn unser stadt gnedich hoeren, gleich unser Personen vollen glauben gebenn, unnd gnedichlich ehrhoeren. Daß vertrosten wyr unß underthenig, und ehrkennen unß solches hochstes vermugents zu verdienen schuldig und willich, E. F. G. dem Almechtigen in Fürstlichem glückseligen wolstandt und freyde hiemith empfhelende. Datum unter unser Stadt Secret am 20. Maij Ao 67.

E. F. G. underthenige unnd willige Burgermeister und Radt der Stadt Mynden.

(Auf der Rückseite folgende Bemerkung:)

Credenz der Stadt Minden uff Johann Petreium Brunopolitanum, 28. May Ao 67 in Benradt. Uf khunfftigen Kreißtag furzubringen, und das meines g. H. verordnete sich die Sach nach gestalt i. f. G. gegebener Antwort so viel thunlich befurdern. Wollen doch, da eracht werde, das ire bit bedenklich, stellen sie dieselb in der Instruktion, die auf den Kreißtag zu Collen vertertigt werden soll, mit zu bedenken.

16. „Instruction, was unser Secretarius Joannes Petreius Brunopolitanus ahn den durchleuchtigen, hochgebornen Fürsten und Herrn, Herrn Wilhelm Hertzogenn zu Jülich, Cleve und Berge, Grave zur Marck und Ravenßberch, Hern zu Ravenstein, Unsern gnedigen Fürsten und Hern underthenig werben soll."

[Ausfertigung; Berlin 7, fol. 58.]

Anfencklich soll ehr hochgedachten Fürsten unsere underthenige gantzwillige Dienste sampt Wunschung Aller christlichen und glückseligen Wolfartte mith fleis vermelden.

Und dan wietter ahnzeigen, das wyr für dieser Zeitt die itzo Regerende Kay: May: unsern allergnedigstenn Hern umb Begnadung der Muntz freyheit, underthenigst ehrsuchen und ahnlangen lassen.

Nun weren die Sachen dahin gerichtet, Das ire Kay: Matt: ahn seyne F. G. hetten geschreiben, des inhaltz (.Wie wyr auß ire Kay: Matt: zugeschicktenn Copien unß ehrinneren konnen.) Das ihre Kay. Matt: vhan J. F. G. berichtet zu werden begern, Ob auch sonsten mer Fürsten Stedt, in diesem Orth mit der Muntz freiheitt begabett weren, Welches irer Kay: Matt: schreiben J. F. G. wir hiemit underthenig thetten zuschickenn.

Und zweifelen darauff gar nicht, J. F. G. wissen sich mith gnaden zu berichten, das die Stette Braunschweig, Gottingen, Northeim, Hanover, Hamelen, Einbeck, Hoxer, Bremen, Lunneburg, Hildesheim, Rostock, Wismar, Stralsunt und andere solcher Muntzens freyheyt lange Jar gepraucht, auch noch, wan es ihnen gelegen, gepraucht, deten, und daran durch ire Landes Furstenn biß dahero mith nichten behindert weren worden

Wan nhun der geprauch solcher freyheit, So dieselbige bey der Kay: Matt: (. wie zuverhoffen.) erlangt wurde, der Stadt Mindenn zu guthem mith kummen muchte, beten die von Minden underthenichlich J: F: G: der bewußten gelegenheit die Kay: Matt: underthenigst zu berichten. Auch darneben bey J: Kay: Matt: die vhon Minden so viele muegelig verbitten wolltten, Das J: Kay: Matt: dem beschehen dero von Minden underthenigsten ersuchen stadt geben und ihnen die gepettene Muntz freyheit gnedigst wolten verstatten.

Und versehen die vhon Minden gentzlich, seine F. G., alse dieses Niderlendischenn Westphalischen Kreyß Her Obristen, werden die Stadt Minden, welche gemeltem Kreyß auch zugethan, hirinnen myth gnaden zu befurderen und zu ihrem bestenn bey der Kay: Matt: zu verbitten, unbeschwerth sin. Solchs umb J. F. G. in aller underthenigster Wilfharung zuverschulden, theten sich die vonn Minden erpieten. Signatum unter unsern Radts Secret am 21 Maij Ao 67. (L. S.)

16a. Aus dem Kreistagsabschied, Köln 8. Juli 1567.

[Ausfertigung: Berlin 7, fol. 48. — Abschrift: Düsseldorf IV, 9 I, fol. 41.]

. . Nachdem auch von wegen der Stat Minden bei der Ro: Kay: Maytt: umb ein Muntzfreiheit und privilegium ist angehalten, und Ire Kay: Maytt: derowegen von dem durchleuchtigen und hochgebornen Fürsten und Herren, Herren Wilhelmen, Hertzogen zu Gulich, Kleve und Berg, als dieses Kreis Obristen, bericht erfordert, welches Ire F. G. an gemeine Kreiß Stende hieher verschoben, auch von Hochstged. M. ein schreiben . . (anderen Inhalts) . ., seint Ire Maytt: in beiden sachen allerunderthenigst beantwort, wie aus den Concepten (Anlage 18) zu vernehmen.

16b. Schreiben des Kreistags an Kaiser Maximilian, Köln 12. Juli 1567.

[Urschrift: Berlin 7, fol. 62.]

Cedula an Kay. Matt.

Was auch vergangner Zeit E: Kay: Matt: an den Durchleuchtigen hochgeporn, unsern g. fürsten und Herrn, Hern Wilhelmen, Hertzogen zu Gulich, Cleve und Bergh, auff der von Minden begern. der Muntz halben, allergnädigst schreiben lassen, Das ist uns durch Irer. F. G. Rhete alhie vorbracht. und solln E: Kay: Matt: instatt unier gnedigen Fürsten, Herrn und obern wir darauff in aller underthenigkeit nit verhalten, das one das dieser Niderlendische und Westpheliische Kreiß mit großer mannigfaltigkeit der Nebenmuntzen erfullet, daher dan nit geringe unrichtigkeit, so ein zeither der untuglichen betruglichen Muntz halben, eingerissen, hergeflossen, Solte nun ermelten von Minden auch zu muntzen gestattet, und durch dieselbe dergleichen Muntzen mehr geschlagen werden, kundte daraus ein newer unwege erwachsien, So solt es auch viellicht dem Erwelten zu Minden, als iren Landtfursten, der sonst das Muntzregall der ortt hatt, villeicht zu nachteill sein, und stellen demnach zu E: Kay: Matt: allgst. bedenken, was dieselben geruhen wolle, in ansehungh, onedas der Müntzhern dieser ortt vast vill vorhanden, und dis kein Reichs, sonder Fürsten Statt, in dem allergnedigst zuzulassen, und ob nit hochgemelter von Minden zufurderst darauff zu hören.

Ob aber andere Fursten Stedt, welche andern Herrn underworffen, der ort der Muntz Freiheiten gebrauchen, ist uns nit so gar eigentlich bewußt, haben es auch in der eill nit erfarn mogen.

17. Aus dem „Muntz Abschiedt zu Colln auf gehaltenem Kreißtag in Februario auffgerichtt Ao (15)71".

[Ausfertigung: Berlin 13.]

Und als dan daneben beschlossen, das zu Verhuetung vielen Verlauffs nur 3. oder 4. Muntzplatzen in jederem Kreis zu verordnen, hat man auch, solchs alhie nicht zu endern gewist und derhalb bis zu negsten Probation Tag prima May, das andere Muntz Stende auch daruber gehort, an disseits Rheins Collen und Aach, und jenseits Reins Munster und Minden vorgeschlagen. Als sich aber solcher Verordnung sonderlich die Lüttigische, Camerische, Ostfrießlendische solcher entsessenheit und sonst anderer Ursachen halb jetzo beclagt, ist solche clagt und pitt auf ir begern der Röm: Kay: Maytt: mit uberschickt.

18. Aus dem Schreiben Kaiser Maximilians an die Kreisstände; Prag 16. April 1571.

[Abschrift; Berlin 15, fol. 304.]

. . Betreffenn aber derenn von Ostfrießlandt suchen, demnach dieselbigen sachen, ebenmeßigen Puncten halben bei uns auch angehaltenn, und darbei die Gelegenheit der Stadt Embdenn, auch dargegenn der von Mindenn entlegenheit durch nebenliegende Supplication zu gemuth gefuret, und das Eur And(acht) und L(iebden) dieser Dingen wegenn und was darunder zu thun.n oder nicht sein wolle, besseren bericht als wir wissen. Hirumb haben wir denselbigen hiermitt auch zufertigen wollen, mit der erclerung, wo die sachen irer, deren von Ostfrießlandt, angeben nach geschaffen, und gemeine Kreytzstandt sonsten hirinnen nicht sundere Bedenken hetten, Das wir gnediglich woll leiden konnen, und uns inn nichts zuwiedern sein solte, wo inen, den gebrüderen, mit verlegung der einer Munz Statt, oder aber vorgunstigung der sunfften, gebettener maßenn, willfardt wurde, Welches wir asso zu eur, der Kreytzstandt wolgefelligen ermessen gestalt haben wollen. Unnd seindt Eur A(ndacht) und L(iebden) mit sundern gnaden wollgeneigt. Geben auf unserm Kon. Schloß zu Prag den 16. Aprilis Anno im ein und siebenzigsten.

19. Aus dem „Probation- und Muntz Abschied, zu Collen in Majo (15)71 aufgerichtet".

[Ausfertigung; Berlin 14.]

. . Und darauf ire K: M: sich resolvirt und solcher irer pitt stat geben, das demnach jetzo vor gut angesehen, in platz der Stat Minden (. in ansehung doch dieselbe zu diesem werck etwas entlegen.) die Stat Embden zu verordnen, und es also bei den vier Stetten Colln, Aach, Munster und Embden bis durch gemeine Reichs Stende hierin enderung geschehen, zu lassen.

20. Aus der „Instruktion" Bischof Hermanns für Mag. Heinr. Hemmermann zum Kreistag in Essen im November 1571.

[Abschrift; Berlin 15, fol. 300.]

Weill im außschreibenn vermeldet wordenn, das auch in puncto, die Muntz belangendtt, under andernn vonn anstellung der vier Müntz Stete inn diesen Westpheliſchen Kreiß solle tractwrtt und geschlossen werden, So ist unser gnediger beger, ir mitt allem fleis und ernst daran sein wollen, darmitt unser Stadtt Minden fur eine aus den vieren muge zu einer Muntz Stadt behaltenn und verordennt werdenn, inn betrachtung das dieselb ann einem trefflichen ortt unnd Schiffreichen Wasserstrom, der Weser, gelegen ist, darauff mannigerlei wharenn, so woll inn das Landtt zu Braunschweig, das Landtt zu Holstein, als andere furstenthumben und Herschaften gefureth unnd wiederumb andere Wharenn die Wieser hinab bracht werdenn, Zudeme das auch solche unsere Stadtt denn benachbartenn fursten, Gravenn und Hern, auch den Stetten und Kauffleuten dieser Orter woll gelegen, denen sehr beschwerlich und den täglichen commertien verhinderlich sein wurde, das ein jeder sein Silber nach Munster oder Embden, wilches nur eines graven stadtt und einem ungelegenen Ortt an der Sehelandten gelegen, dann man bei Winters Zeiten noch zu Wasser oder zu Lande ohne grosse gefahr darhin nitt komen kann, zuvormuntzen schicken, vorwechselen, und sich derwegen in gethar begeben mussen, Zudem so ist auch aus solchen und andern ursachen, auff jungst im Januario gehaltenen Kreißtage zu Collen solche unsere Stadtt Minden neben der Stadtt Munster fur eine Muntz Stadtt auff dies seit Reins durch die Kreitz Stende einhelliglich verordenet worden, wie aus dem Abschiede desselbigen Kreißtages zuvornehmen. Und sich dann auch die Rom. Kay: Matt: unser allergnedigster Herr, ein solches allergnedigst wolgefallen lassen, Nemblich das die Stadtt Minden fur eine aus denn vier Muntz Stetten verordenett, und die Stadtt Embden fur die funfte adjungyrt wurde, von welchem Kreutz Abschiede, und der Key. Mitt: ervolgter erclerunge wir nicht abzuweichen gedenken, Sollt aber von gemeinen Kreyßstenden demselben zuwieder etwas furgenhommen werden, So kunnen wir keinen Umbgang haben, solches ann die Rom: Key: Mit: gelangen zu lassen, und uns bei derselben zu beclagen. Derwegen ir wie oben gemelt, darann sein werdett, darmitt bei vorigen im Februario publicirten Abschiede gelassen, unnd unser Stadt also fur eine Muntz Stadtt muge behalten werden, Wo nit so sollen ir unserentt wegen offentlich protestyren, das ir inn solche vorenderung nicht bewilligenn wollen.

21. Aus dem Abschied des Kreistags in Essen, November 1571.

[Ausfertigung; Düsseldorf IV 9, I, fol. 99.]

. . So ist auch des hochwürdigen meines gnedigen Fürsten und Herren Bischoven zu Minden Volmechtiger auff irer F. Gn. schreiben, darin dieselbe begeren, das vermog anfenglicher verordnung die Stat Minden eine von den vier Muntz Stetten in diesem Kreiß sein mochte, mundlichen beantwort, wie das Protocoll außfuhrt und auff angeregt Irer F. Gn. schreiben verzeichnet.

22. Schreiben Bischof Hermanns an die Stadt Minden; Petershagen 30. Dezember 1573.

[Ausfertigung; Münster XV, 1, fol. 13, 14.]

Von gots gnaden Hermann, Confirmirter des Stiftes Minden.

Unsern gnedigen willenn zuvor, Ersamen liebenn getreuwenn, Was hiebevor unter andernn Puncten der Probyrung Unserer Muntze, so wir binnen Unserer Stadt Minden werden schlagenn lassenn, voreiniget und verabscheidet, des wissen wir uns allethalben zuerinnern; Weil wir nuhn Unsernn Muntzmeister bestellet, der auch itzo inn weinig Tagenn anfangenn wirdet, So werdenn Ihr inen unvorhindert unnd unbeschweret nicht alleine seines Ambtes gebrauchenn lassen, sondern auch inen alse Unnsernn Diener für jdermennigklich schützen unnd schirmen. Am andernn, was die Proba belangett, duchtige unnd Muntzverstendige Leute dartzu vorordnenn, unnd ein Buchsenn mit drenen Schloßenn, Dartzu der Kreitz (Kreis) einenn, Ihr den andern, unnd Unnser Muntzmeister den dritten schlussel habenn, bestellen unnd machen lassenn, auch vonn jglichem Werke ein stucke davon inn solche Buchse beschaffen, unnd wan die Probationtage furhandenn, jederzeit angeregte Buchsenn, darselbst durch die Eweren schicken, zu welcher behuf zum ersten mahl gedachter Unser Muntzmeister mitziehenn, unnd geburliche eide dem kreitze prestyren soll. Wie ehr dan euch sobaldt Ihr inen bei euch bescheiden, welches erstes tages wil vonn noten seinn, ferner aller notturft berichten werdett, das wir euch nicht vorhalten woltenn, Unnd sein euch mit gnaden geneiget. Datum Petershagen den 30 Decembris Ao 73.

23. Aus dem Abschied des Kreistags in Essen, Januar 1574.

[Ausfertigung; Berlin 15.]

. . Uber dis, nachdem der hochwürdiger mein gnediger Furst und Her Postulirter des Stiffts Minden allerhandt von wegen anstellung einer Muntz auff jetzigem Kreißtag suchen und begeren lassen, auß welchem die anwesende Rhete und Gesanten so viel vernohmen, das Ire F. G. schon in dem, das sie ohne gemachten fuß und ehe sie iren Muntzmeister und werdein dem Kreiß auff den Probation tagen vorgestelt beaidet, auch nicht in einer der Muntz Stette zu muntzen angefangen, die Reichs und Kreiß Ordnungen und Abschiede ubertretten, Als haben sie Irer F. Gn. derwegen geschrieben laut des hiebei gelegten Concepts mit **B** (Nr. 24 unten) notirt.

. . (Unter den Unterschriften:) Von wegen Minden und Schauenburg: Hinricus Heßhauß Licentiat.

24. Schreiben des Kreistags an Bischof Hermann; Essen 28. Januar 1574.

[Ausfertigung; Berlin 15.]

Gnediger Herr, E. F. G. zu diesem gemeinen Kreißtage verordenter hatt unns under andern vermeldet, wie er befelch hette, von E. F. G. wegen unnß furzutragen, Nachdem man in diesem Kreis des muntzens noch nicht durchauß einig unnd E. F. G. befünden, das die Stende fur sich muntzen theden, das demnach E. F. G. zu erhaltung ires Stiffts gerechtigkeit auch zu muntzen anfangen unnd mit fleiß daran sein wolten, das darin, biß man eine endtliche vergleichung durchaus im Kreiß getroffen, des Reichsordnung solle gehalten werden, Mit erpieten das Müntzmeister unnd werdein gegen den negsten Probationtag zu uberschicken, doch das inmittelst E. F. G. ire muntzen unverhindert, exercieren mochten.

Unnd zum andern, Nachdem E. F. G. bis anher nur groschen, der 24 einen thaler gelten, geschlagen, das denselben zugelassen werden mochte, Pfenning wie dan dieselbe im werdt und gehalt specificirt, zu muntzen, und solchs in die lengde durch E. F. G. verordenten furgetragen.

Nun wißen wir unns mit nichten zuerinnern, das in diesem Kreiß in Müntzsachen einiche uneinigkeit ist, sondern thut man sich in alle wege des heiligen Reichsordnungen unnd Abschieden gemeß ertzeigenn, Wir hetten aber in statt unser g. F., Hern und gunstigen obern unns keins wegs vertrostet. Das E. F. G., wie auß dem angeben ercheinet, dergestalt

der Reichsordnungen zuwider solten zu muntzen angefangen haben, da dieselbe aus den Reichs Muntz und Probationordnungen sich hoch vernunfftig zu entsynnen wissen, das denselben mit nichten geburt, einich Muntzwerkh, ehe derselben Muntzmeister unnd werdein uf den ordinarij Muntz Probationtagen furgestellt und beeidt, unnd sollichs auch anders nit dan in den verordenten vier Muntzstetten anzufangen geburt.

Unnd wollen demnach in craft angeregter Reichsabschiedt E. F. G. zum fleissigisten himit erinnert haben, nit allein von irem furhabenden und albereidt angefangen Muntzwerkh noch zur zeit abzustehen, sonder auch, da schon der gemuntzter groschen einiche außgangen, dieselbe wider einwehßeln unnd abschaffen, wie in gleichen, dweil dem Muntzmeister inbesonderheit geburt, die Reichsordnung zu wissen und vermog derselben sich in alleweg zuhalten, und aber er außtrucklich denen zuwider gehandelt, E. F. G. wollen inen diesem Kreiß zu geburlicher abtragtt unnd straff anhalten, unnd uf erfordern zu dem ende furstellen, Welchs E. F. G. wir also underthenig vermelden sollen. Geschehen zu Essen den 28 Januarij Ao 74. E. F. G. underthenige Kreißabgesandten zu Essen.

postscripta.

Damit man auch wissen moge, wie unnd auf was fueß die groschen geschlagen gewest, also begern wir underthenig E. F. G. wollen uns etlich stuck derselben gegen negsten Probationtag zuschicken, dieselbe ufziehen unnd werdiren zu lassen. ut s(upra).

25. Instruktion Bischof Hermanns für Lic. Heßhausen und H. Hemmermann zum Mai-Probationstag 1574 in Köln; Hausberge, 26. April 1574.

[Abschrift; Berlin 15.]

Erstlich sollen unsere obenbenente Vorordenetenn denn erscheinendenn Stendenn, und der Abwesendenn gesandtenn, unsernn gruß, gunstigenn und gnedigenn willenn vormeldenn, und folgents antzeigenn, das wir vonn denn Stendenn, und der abwesenden gesandtenn dieses R. W. Kreitzes, so auff jungstem zu Essenn gehaltenenn Kreitztage beieinander gewesenn ein gantz scharpfes und unvormudtlich Schreibenn empfangenn habenn, Darinnen sie uns zumessenn, alse soltenn wir inn dem, das wir inn unser Stadt Mindenn fur weinig Monatenn zu Muntzenn angefangenn, zuviel gethann habenn, und derwegenn unns ernstlich aufferlegenn, solch Muntzenn nichtt allein abzustellende, sondern auch, dasjenige so wir Muntzenn lassenn, wiederumb einzuwechselenn, auch daruber unsernn Muntzmeister dem Kreitze zu geburlichem abtrag anzuhaltenn, wie dann solch Schreibenn ferner ausweisett.

Nhunn gebenn wir denn Stendenn darauff zu wissenn, das wir ungerne gedenkenn, vielweiniger ins werck stellen wolten, etwas furzunhemende, das gegenn des heiligenn Reichs, oder aber der Kreitze lobliche Ordenung seinn solte, darfur unns auch der lieber Godt behutenn solle, habenn auch vonn stund ann denn Hamer niedergelechtt, und in dem der Stende Vorbott gehorsamett, Aber die Muntze wieder intzulosende, ist uns unmuglich gewesenn, dann dieselbe so weitt in die benachbarte lande gekommen, das wir die nichtt zusamen brengen konnen, wie die Stende selber zuerachtende, derhalber sie uns verhoffentlich dieses Punctes halber entschuldigett nhemenn werdenn.

Daß wir aber inn unser Stadtt Mindenn zu Muntzenn angefangenn, Solches haben wir auff die vorordenunghe, so durch die Kreitz Stende einhelliglich beschlossen, gethann, Nemblich das Mindenn eine vonn denn vier Muntz Stettenn des Niederenn Westphelischenn Kreitzes seinn solle, Wie dann die Rom: Key: Mit: solches allergnedigst bewilligett, ja nichtt alleinn bewilligett, sundernn dieweil die grafenn vonn Ostfrießlandtt hestig angehaltenn, das Embdenn auch fur eine Muntze Stadtt zugelassenn werdenn muchte, auch gnedigst bewilligett, das Embdenn die funfte Stadtt vorordenett wurde, darmitt Mindenn, weil sie einn mhal darzu gesetzt, eine Muntze Stadtt bliebe, Darauff habenn wir uns vortrostett, alse wir uns auch nochmals darauf vortrostenn.

Dann obwoll folgents die Stadtt Embdenn gesetzt und Mindenn vorworffenn, ist doch solches ohne unsernn Willenn geschehenn, habenn dargegenn auch jederzeitt schriftlich und mundtlich protestyrtt und zum allerhogstenn darfur gebettenn, Das die einmals bewilligte Ordenunghe des Kreitzes nichtt muchte vorendertt werdenn, dann uns mitt nichte gelegen seinn konte, unser Silber in diesenn geferlichenn Zeitenn nach Munster oder Embdenn zuvormuntzende zu schicken, Alsdann auch denn benachbartenn Hernn und Stendenn dieses Kreitzes, alse dem Bischoffenn zu Verden, denn graffenn zu Schaumburg, und Hoya, solches zum hogstenn beschwerlich seinn wolte, Ahne das auch unsere Stadtt und Stifftte Mindenn alle ire Handtierunge, inn und aus dem Lande zu Braunschweigh, zu Hessen, Stifft Bremenn, und Landt zu Holsteinn hatt, nach welcherer Muntze sich die Unsernn auch gentzlich richtenn, die empfangenn und ausgebenn müssenn, Derwegenn ahne merklichenn Vorderb unserer armen Underthanenn und gentzlichenn Untergang aller irer Handtierung und Mercimonien, die Muntze dieses Orts anderit dann alse inn bemelttenn Stifttenn und Landenn genge und gebe ist, nichtt kan oder mag vorendertt werdenn.

Wir werdenn auch berichtett, das die Stende antzeigen sollenn, es hetteun unsere Rethe und gesandtenn, Nemblich Caspar vonn Wullenn, Jochenn Tribbe und Gerhardtt Stedingh, sich unsert halber erclerett, das wir erleiden kontenn, das Mindenn keine Muntz Stadt bliebe; Daruff habenn wir sie befragenn lassenn, und seinn dieselbenn mitt nichten gestendig; So habenn wir inenn solichs auch nichtt bevolenn, sundernn ist je und allezeitt unser bevel gewesenn, darann mit ernste zu seinn, das Mindenn fur eine Muntz Stadt erhalten wurde, wie auch alle unsere ingewendetenn Protestationes klar und helle ausweisen.

Zu dem hettenn wir dessen auch keine macht gehabtt, solches zubewilligende in praeiudicium obgemelter unserer benachbartenn Hernn unnd Freunde, denenn Embdenn unnd Munster jo so ungelegenn ir Silber zu schickenn alse unns, Derwegenn wir unns nichtt bedenckenn konnen, woraus die Stende zu einem solchenn mißvorstande geraten, es were dann, das es darher keme, weil wir ein Zeittlang mitt unser Stadtt Mindenn uneinig gewesenn, das daraus vormudtlich, das wir nach Mindenn nicht viel fragetenn, und wann wir geleich der Meinung gewesen werenn, das wir zu Mindenn nichtt hetteun muntzenn wollenn, wie doch niemals in unsern Sin kommen, so hetten wir doch denn andernn unsernn benachbartenn Hernn und Freundenn solchs zu Nachteil zu thunde nichtt Machtt gehabtt.

Uber das so ist es auch zum Andernn inn dem Niedersetzischenn Kreitze, darann unser Stifft grensett, darinn und aus auch unsere Underthanenn alle ire Handtierung und Narung treibenn, nichtt alleinn die Herrn, sundern auch geringe Stete, alse Hamelen, Eimbech, Northeim, Gottingenn und andere nichtt inn vorordenetenn Muntz Steten, sondernn ein jede inn ire Stadt Muntzenn lassenn, derhalber wir uns wharlich im geringstenn nichtt vormutett hetten, weil unsere Stadtt Mindenn anfenglich zu einer Muntze Stadt vorordenet gewesenn, auch wie gemelt inn den benachbartenn Stetenn allethalbenn gemuntzett wirtt, das wir ann unserm angefangenenn Muntzende soltenn gesundigett habenn, und bei denn Kreytz Stendenn darfur angesehen wordenn seinn soltenn, als hetten wir gegen des Reichs und Kreitz Ordenunge gehandelt, dann solches seinn wir niemals zuthuende bedacht gewesenn, sundern unns jderzeitt beflissenn, das wir als einn gehorsamer standt woltenn befundenn werdenn, wie dann der Kreitz auch inn Presturung und erlegung alles was unns aufferlegtt wordenn ist, jderzeitt im werde befundenn, wollenn unns auch hinfuro dergestaltt vorhaltenn und erzeigenn, das uns unvorweislich seinn soll.

Sollenn demnach die unsernn die Stende mitt besunderm fleisse dieses alles erinnern, und erstlich bitten, das sie dem Handel allethalbenn nachdenckenn mugenn, und diese unsere ehehafftenn entschuldigung statt gebenn, und ferner nicht bedenkenn, das wir gemeintt seinn, gegenn des Reichs oder Kreitz Ordenung etwas furzunhemende; Am andernn, unns auch erlaubenn, das wir wiederumb in unser Stadtt Mindenn zu Muntzende anfangenn mugenn, welches wir bis darher auff der Stende Vorbott mitt unsernn merklichenn grossen Schaden gehorsamlich unterlassenn, Auch unsernn Muntzmeister mitt straffende vorschonenn, dann ehr je unser Diener und fur sich nichts angefangenn, sunder was ehr gethann, das habenn wir ime bevolenn, derhalber wir inenn auch zu vortretende schuldig erachtenn, und dies alles mitt sunderm fleis denn Stendenn furtragenn, darauff beide wir und unser armer Diener bei inen mugen entschuldigett werdenn.

Darmitt auch die Stende sehenn, und im Augenscheinn befindenn mugenn, das, soviel unsere Muntz belangett, wir des Reichs Ordenung nichtt uberschrittenn, So thun wir die Buchsenn benebenn denn Schlusselenn, dar innen vonn allenn werckenn, so wir haben schlahenn lassenn, die Probenn gelegtt, zuschickenn, das die denn Stendenn zugestellet werde, die inworschlossenn stucke probyrn lassenn, und wann solches wie es gebreuchlich geschehe, das der Werdene dann denn unsernn daruff bericht, was ehr befundenn, benebenn wieder zustellung dessenn so ehr probyrtt, und der Buchsenn, geben muge.

So erhelt sich es mitt unser Muntze auch also, das jderzeitt, wann unser Muntzmeister einn werck gefertigett, zwene Rades Personen unserer Stadtt Mindenn, die sunderlich dartzu vorordenett seinn, benebenn einem Werdenen, solches auffgetzogenn, geprobyrt und folgents darvonn inn die Buchsenn gelegtt, und ist die Buchse jderzeitt inn des Rades vorwarung, daraus wir sie auch itzo holenn lassenn, das also der Muntzmeister inn keine Wege kann vordachtt werdenn.

Wir werenn auch geneigt gewesenn, beide unsere Muntzmeister, und auch denn Werdenenn itzo mitt der Buchsenn gehenn Collenn zuschickende, das ehr die Buchsen selber uberandtwortett, und seine Pflicht dem Kreitze thun solte, wann sie hettenn ungefarett dar komen mugenn, Sol derwegenn bei denn Stendenn angesuchet werdenn, das denn beidenn geleite und sicherheitt zu angeregter behuff muge gegebenn werdenn, und eine gewisse Zeitt ernennett, so wollen wir sie gehenn Collenn schickenn, dem Kreitze eide und was sich vormuge des Reichs und Kreitz Ordenunge mher geburett zuthunde.

Es wollenn auch die Unsernn gedachtenn Unsernn Muntzmeister inn dem mitt bestem fleis entschuldigenn, das ehr nicht zuvor, und ehe dann ehr zu Muntzenn angefangenn, sich zu Collen gestalt unnd seine Pflichte geleistett, dann solches vonn ime nichtt unrechtlicher weise geschehenn, sundern das wir erstlich nichtt gewist habenn, das jder Zeitt und ausserhalb der Probation tage zu Collenn Vorordenete seinn, die solches annhemenn, dann do wir solches berichtet gewesenn, solten sich beide, der Muntzmeister und Werdene, aller gebur vorhaltenn habenn. Zudem befindenn wir auch, das es inn denn benachbartenn Landen also gehaltenn wirtt, das die Hernn und Stete Muntzenn lassenn und erstlich zum negstenn folgendenn Probation tage ire Muntzmeister schickenn und qualificyrenn lassenn, Darauff habenn wir uns auch vorlassenn, weren auch entschlossenn, inn massenn wir uns auff dem negsten zu Essenn gehaltenem Kreiztage auch erbotten habenn, auff diesenn furstehendenn Probation tage unsernn Muntzmeister und Werdenenn mitt der Buchsenn gehn Colnn zu schickenn, Derhalber wollett unsernn armenn Diener dieses Punctes halber auch mitt bestem fleis aus angeregtenn Ursachenn entschuldigenn, und ime gleidt, auch einen furbescheidt zu behuff sich zu qualificyrende und dem Kreitz vorwandt zu machende, anhaltenn, und fur allenn Dingenn daran seinn, und soviel muglich das unser Stadt Mindenn eine Muntz Stadt bleibe, und wir zusambtt unsernn benachbarten Hern und freundenn, denen Embdenn und Munster auch nichtt gelegenn seinn, ann der Muntzgerechtigkeitt inn berurter unser Stadtt nicht vorhinderitt werdenn, Dann do uns daruber einige vorhinderung vonn denn Stendenn solte zugefuget werdenn, So mugenn die Unsernn inenn wol khunlich ansagenn, das wir solches nicht nachgebenn konnenn, sundernn werdenn notrenglich vorursachett, dargegenn zu protestyrende und solches benebenn andernn unsernn benachbartenn ann die Rom: Key: Mtt: unserer allergnedigstenn Hernn zugelangende, und wollen uns gewislich vorsehenn, ire Mtt: werdenn unns als irer Mtt: gehorsamenn furstenn in dem nichtt vorlassenn, sundernn denn Stendenn den bevel thun, das wir dermassenn, weil wir dem Reiche und Kreitze alle geburnus jderzeitt erzeigett und ferner zuerzeigende geneigtt, nichtt beschwert werdenn, Solches und alles was denn unsernn beduncktt, das in eventum nodtwendig seinn wil, werdenn dieselben pro illorum discretione zu werbende wissen, und ist auch solches sambtt und sunderlich unser gnediger bevel und meinung. Dessenn zu Urkunde habenn wir diese Instruction mitt eigener Handt untergeschriebenn, und [mit] unserm auffgedructem Secret bevestigenn lassenn, Actum Haus Berge, denn 26 Aprilis Anno 74.

26. Aus dem Abschied des Probationstages in Köln, Mai 1574.

[Ausfertigung; Berlin 15.]

Nachdem aber neben obbestimbten Buchsen auch eine meines gnedigen Fürsten und Herren Postulirten und bestetigten des stiffts Minden Muntzbuchß hieher uberschickt, und die abgesanten jetzo, auch hiebevor gespurt, das ire F. G. solch Muntzwerk den Reichs Ordnungen zuwider an einer besonderen nit verordneter Muntzplatzen, und ehe derselben Muntzmeister und werdein vorgestelt und beaidet, die Buchß versiegelt und auff die Sorten, so gemuntzet, ein fuß gemacht, vorgenommen, auch die Eisen nicht bei einem dem Kreiß veraideten Eisenschneider schneiden lassen, noch vermog jungst von gemeinem Kreißtag aus Essen ergangenen erinnerungs schreiben, die geschlagenen sorten wider eingewechsselt, und den Muntzmeister und werdein zur straff angehalten, und also den Reichs Ordnungen nicht allein in viel wege zuwider gehandlet, sonder auch des Kreis erinnerung nicht geacht, und nach deroselben ferner gemuntzt, auch nunmehr den Muntzmeister zu verthedigen understanden, Als haben sie die gelegenheit an die Rom: Kay: Mayt: unseren allergnedigsten Herren gelangt, inhalt hiebei verwarten Concepts, wie im gleichen ire F. G. nochmalen hiemit wolmeinendt erinnert, das Muntzwerck gentzlich bis zu Irer Kay: Mayt: erclerung einzustellen, und laut voriger gemeiner Kreiß Stende schreiben die geschlagene sorten auffzuwechselen, den Muntzmeister und werdein zu geburlicher straff anzuhalten, und dem Kreiß auff erforderen einzustellen, auch zu der Privation irer F. G. Muntzregalien irer Kay: Mayt: oder dem Heyl. Reich keine ferner Ursach zu geben.

27. Verzeichnis der Münzbüchsen vom Mai-Probationstag 1574 in Köln.

[Original-Protokoll; Berlin 15.]

Mindische Buchs.

Obgemelte Buchs ist gleichfalls hieher uberschickt mit meines gn. Fürsten und Hern Bischoffen zu Minden und der Statt daselbst Siegelen besiegelt, und dreien schloßeren verschloßen, welche am 10. May eroffnet, unnd sein darin gewest 14 werck groschen.

1 E. 1 B. 1 T. 2 A.[1])	Das erste vom Tag Michaelis Anno 73 .	20 Mk.	
1 E. 1 B. 2 A.	Am xj Decembris	19 Mk.	*ad partem*
1 E. 1 B. 1 T. 2 A.	Am xvj Decembris	20 Mk.	
1 E. 1 B. 1 T. 2 A.	Am 21 Decembris	17 Mk.	
1 1/2 E. weniger 1 A.	Am Weinachten Abent	14 Mk.	*ad partem*
1 E. 1 B. 1 T. 1 A.	Am 9 Januarij Ao 74	20 Mk.	
1 E. 1 B. 1 T. 2 A.	Am 19 Januarij	18 Mk.	
1 E. 1 B. 1 T.	Am Sontag nach Fabiani et Sebastiani .	40 Mk.	*ad partem*
1 E. 1 B. 1 T. 1 A.	Am 28 Januarij	26 Mk.	
1 1/2 E. 2 A.	Am 3 Februarij	18 Mk.	*ad partem*
1 E. 1 T.	Am 6 Februarij	2 Mk.	*ad partem*
1 E. 1 B. 1 T.	Am 10 Februarij	31 Mk.	
1 E. 1 B. 1 T.	Am 12 Februarij	20 Mk.	
1 E. 1 B. 1 T.	Am 16 Februarij	18 Mk.	*ad partem*
	Summa an Marcken	283 Mk.	

28. Verzeichnis der Proben vom Mai-Probations-Tag 1574 in Köln.

[Original-Protokoll; Berlin 15.]

Es ist aber bei dieser Buchs erst der mangell befunden, das von jederm werck nur ein stuck ingeworffen und man also das gewicht nit in all vermoge der ordnung zu nennen gewist, gleichwoll aber ist stuck fur stuck uffgezogen und haben gewiegen wie oben ad marginem eines jeden stucks verzeichnet. Es ist auch kein Register des werdeins uberschickt.

Darnach sein auß solichen Wercken 6 ad partem probiert, davon das erste vom xj December haltendt an gewicht 19 Mk., hatt fein außbracht . . . . . 6 ₰ weiniger 2 1/2 Grän

Das andere vom Weinachten Abent, haltendt in gewicht 14 Mk., helt fein . . . . . 6 ₰ 2 Grän

Das dritte am Sontag nach Fabiani et Sebastiani, helt an gewicht 40 Mk., hatt fein außbracht . . . . . 6 ₰ min 2 1/2 Grän

Item das 4te vom 3 Februarij, haltendt an gewicht 18 Mk., h. f. a. 6 ₰ min 2 1/2 Grän

Item das funffte vom 6 Februarij, haltendt an gewicht ij Mk., h. f. a. 6 ₰ weiniger 2 Grän

Item das 6. vom 16 Februarij helt im gewicht 18 Mk., h. f. a. . 6 ₰ weiniger 1 3/4 Grän

Auß denn ubrigen Werckeren sein 2 corpora gemacht, und ein jedes 3 stuck durcheinander geschnitten, hatt das erste fein außbracht . . . . . 6 ₰ weiniger 2 1/2 Grän

Das ander hatt fein außbracht . . . . . 6 ₰ weiniger 2 1/2 Grän

29. Vollmacht Bischof Hermanns für Lic. Heßhausen und Mag. H. Hemmermann; Hausberge 28. April 1574.

[Ausfertigung; Berlin 15, fol. 115.]

Unsern gnedigen willen zuvor, Ernveste hochgelarte und Erbare Lieben besondern, Nachdem uns sachen furfallen, deretthalber unser hohe notorfft erfurdertt, auff den furstehenden Probation tage mitt euch reden zu lassen, So haben wyr die Erbarn hoch und wollgelarten, unsere lieben besondern, Henricum Heßhausen, der Rechten Licentiaten, und Henricum Hemerman, Magistrum, sambtt und sunderlich, mitt bevehel und Instruction abgeferdiget, Euch unser notorfft zuvormeldende, und darauff ferner zu handelen, Ersuchen euch demnach gnediglich, Ihr angeregtte unsere gesanten zu gunstiger beikunfft gestaten, auch guttwilliglich hören, vollenkomenen glauben ihrem anbrengende, nicht weiniger ob wyr eigener person gegenwertig weren, geben, und sich darauff guttwilliglich erzeigen und finden lassen, wie unser gnedige zuvorsichtt zu euch stehet, daß sein wyr in gnaden und allem guten zuerwidern geneigtt und erbotig. Datum Hauß Berge den 28 Aprilis Ao 74.

30. Schreiben Kaiser Maximilians an Herzog Wilhelm von Jülich und den Bischof von Münster als Kreisdirektoren; Wien 12. August 1574.

[Ausfertigung: Berlin 15.]

Erwurdiger hochgeborner Lieber Schwager Vetter Ohaim Fürsteun und andechtiger. Was bei uns der Erwurdig Herman bestettigter zu Bischoven zu Minden, unser Fürst und lieber andechtiger, vonn wegenn dernn Irrungenn, darein Er der Muntz halben mit

[1]) „E"ngels, „B"ierling, „T"roigen und „A"ß; vgl. S. 112 Anm. 2.

des Niderlendischen Westphalischen Kreiß stendenn gerathenn, durch einen sonderenn abgesandten bei unß suchenn laßenn, Das finden E. A. und L. auß nebenn verwarter, bemeltem gesandten ubergebener, Instruction und derselbenn beilagen ausfuerlich zuvernemen.

Nuhn wißenn wir unß gleichwoll noch gnediglich zu entsinnen, was unß jungst verfloßens funfzehendenn May zu Collnn beieinander versamblet gewesne Kraiß Rathe dieser ebenmeßigenn sachenn wegenn zugeschriben und gebettenn, werenn auch nit ungemaint gewesenn, es unsers thailß bei demselbenn gnediglich beruhen zu laßenn.

Dieweill aber sein, des vonn Mindenn Andacht sich dissalß in so hoch beschweret zu sein vermainet, und irer handlung so vilfaltige ursachenn ausfueret, auch etlich erpietenn anhefftet, die villeicht hiebevor nit sollicher maßenn furkommen sein, oder in der sachenn inn ander weg nachzudenckenn und abzuhelffenn, anlaittung geben mochtenn,

So habenn wir fur nottig geachtet, E. A. und L. zu vernerer erwegung gemainer Kraisstendt dieselbenn zuzufertigenn, mit dem gnedigen begerenn, Sy wollenn solchenn jetzo gemeltenn Stenden zu erster gelegenheit furbringenn, und wo die sachenn zwischenn innenn und gedachtenn vonn Minden (: wie wir am liebstenn sehenn :) nit kundte gutlich verglichenn werdenn, unß dero notwendigenn gegenbericht, auch ratlich guetachtenn zu sambt widersendung angeregter Instruction und schrifftenn zufertigenn, Des beschicht unser gefelligen willenn und Maynung, und wir seindt E. A. und L. mit gnadenn und freundschafft woll gewogenn. Gebenn in unser Stadt Wienn, denn zwelfften Augusti Anno im vier und siebentzigstenn, unserer Reiche des Romischenn im zwelfftenn, des Hungerischenn im Alfftenn und des Behamischen im xxvj.

Maximilian

31. „Unklair Prothocoll in Martio Anno 76 in Collen gehaltenen Kreißtags".

[Urschrift; Berlin 16, fol. 21.]

Lunae 19 Martij. Post meridiem.

Gulich

Quartus punctus instructionis, betreffend die Mindische gebrechen mit den Müntz Stetten, was derwegen hiebevor furgelauffen, wissen Stende sich zu erinnern, daß 4 Stette in diesem Kreis zu ordnen, Collen und Aich uff diesseit Rheins, Munster und Minden uff jhener seith, und daß Ostfriesland begert, Embden zur funften Muntzstat zuordnen, welche gelegenheit zuvor ann K. Mt. gelangt und irer Mt. Resolution darauff erfolgt, wie verlesen.

Minden.

Weill itzo der Punkt eingewendt, gaben aus empfangenem bevelch zu erkennen, des massen verschiedene Key: schreibenn an meinen g. Hn ergangen, wofern Minden in die 4 Stett mit begriffen, das alsdan Embden die funft sein soll. Nun hetten sie wol verhofft, es solte bey voriger Verordnung der 4. Stette so benent verplieben sein, Daneben gaben zu bedenken, da Keiser disponirt, das Minden fur eine Muntzstat zu halten, das es also verbleibe, und sol s. Hn. nit zuwider sein, wenn es jhe nit anders sein will, das Embden die funftt, daß aber angeben von Mindens entlegenheit, were doch dieselbe in der circumferentz das meditullium, et allegirt dasjenig, damit Konig Widukind Episcopum Mindensem begnadet, in Ansehung dessen solte Minden allen westphelischen Stetten zu .... sein.

Item wern mit Silberbergk versehen, darin noch Ertz gnug furhanden, wan es nur gebawt, welchs geschehen konne, wann gemuntzt.

Item Differentia inter Minden et Embden, und batt danach Minden für ein Müntzstat in numero der vier pleiben zu lassen, was sonst die Stende wegen der funftten verordnen und schliessen werden, dabey kondte es ihr gnediger Furst und Herr, der Bischoff, bewenden lassen.

Hieruff umbgefragt.

Münster

wiße den mißverstand zwischen dem Bischof und der Stat Minden, und das seither dem Abschied Ao 66 Embden pro quarta verordnet, werenden Irthumbs und daß g. B. Minden in der Statt muntzen lassen. Item hetten gehort, was Mindische Gesandten angaben. Was nun das erst Keyserlich schreiben betrifft, were furkomen und Stenden Copien davon zugestelt, Sie hetten die Mengell, bey dem Mindischen Müntzmr. befunden, ungern vernomen, und das die Sach so bitter angeben, doch soll inen nit zuwider sein, das Key: Mt: zu Ehren und Bischoff zu Minden zu Gnaden Minden die funfft Müntzstat, jedoch das Muntzmeister und ander Uberfharer dem Kreiß zur Abdracht vor allen Dingen angehalten, und diejenigen so hinfuro an dem ort dazu gebraucht werden sollen, dem Kreiß vereidt und sich der müntz und Probier Ordnung gemeß verhilten.

Paderborn, Lüttich

finde in seiner Instruktion nit sonderlich bericht, sonder da Colln der Zeit, als sich der stoß erhoben, mit an Paderborn gewesen, Solte ers villeicht bej gemeiner Stende beschluß pleiben lassen.

Hielt aber allegirte puncta dermassen geschaffen, da Widekind seinen Sedes zu Minden gehabt, das daraus zu inferiren, und were ein ungleich Handell Embden als Minden, jedoch propter situm loci möcht mans bei der Ordnung pleiben lassen, das nun die funfft pleiben zu lassen, Stelte er in bedenken ob es vermog der Reichs Constitution geschehen konne, wolte sich doch mit den Hern vergleichen.

Stabell, Naßaw, Manderscheidt und Wied

hielt woll, das vermog Key: Mat: schreiben die funfft pleiben zu lassen, jedoch da unrichtigkeit binnen Minden furgelauffen, votiert er cum Munster wegen der Abdragt, und das die, so hinfuro zumuntzen, uff khunfttigen Probationtag **presentirt**.

Schawenburg, Ostfrießlandt, Essen, Corvey und Dordtmundt

batt von wegen Ostfrießlandt, Embden pleiben zu lassen, votirt sonst cum Stabell und Munster.

Oldenburg.

Were Minden zu diesem effect nit ungelegen und ließ sich nit missfallen, Minden fur 1 Muntzstat pleiben zu lassen und votirt cum Münster et Stabell.

Sein

woll es darfurhalten, Key: Mt: zu underthenigsten Ehren Minden fur ein Muntzstat pleiben zu lassen, weil sie aus furgefallenen Irrungen mit dem Bischoffen ires exercitii entsetzt, votirt sonst wegen der Abdracht und beeidung der Muntzmeister cum Munster.

Graf Johan zu Ostfrießlandt und Newenar uti precedentes.

Collen und Aich dergleichen.

Oßnabrugk, so nachkomen,

zeigt an, daß Oßnabrugk die elteste des orts, begert dieselbe fur ein Müntzstat zu lassen und sie an iren alten privilegien nit zu betruben, wegen Verden begert er dergleichen, ob nun solchs uff ein gemeinen Reichstag zu verschieben, stelte er in Bedencken.

Gulich

hette verstanden, das einhellig geschlossen, da Keiser sich erclert, das Minden entweder pro 4 oder 5ta, so liessen sie es dabei verpleiben, doch mit der bescheidenheit, wie bei Munster und Stabel et aliorum votis zu sehen. Wegen der Abdracht, wofern der vorige Muntzmeister noch furhanden, dergleichen beeidung und anglobung uff khunfftigen Probationtag. Was aber wegen Oßnabrugk angeregt, wolle sich dies ents nit thun lassen, sonder müßte uff ein gemeine Reichsversamblung hingeschieben werden, da dan vermuetlich mehr andere Kreiß und Stende dieses puncten halben anhalten würden.

Dieser Beschluß ist den Mindischen angezeigt.

Minden

thut sich des bescheids bedanken, bet, den Muntzmeister uff dem Probationtag hieher zu stellen, wißte ihr g. H. sich der Reichsordnung zu erinnern und solte derselben gelebt werden, und darin khein mangell erfunden werden. Muntzmeister und Werdein weren dißmahl hieher erschienen, weil die sembtliche Stende furhanden, ire Juramenta zu prestieren. Der vorige Muntzmeister, so sich vergessen haben soll, were verstorben. Weill aber Muntzmeister und Werdein alhie gegenwärtig sei, begert, sie zu verschonung der uncosten wegen der entlegenheit solche Eide von denselben anzunemen.

Hieruff umbgefragt.

Münster

hielt, das nit aus dem Reichs Abschied zu schreitten, sonder der buchstab den Mindischen furzuhalten, und ob man woll inen gern wilfharn wolte, kondte doch aus dem Abschied nit getreten werden. Stalt doch in bedencken, ob nit des Muntzmeisters Abscheid zu besehen, ob der gnugsam, oder wha der mangell und ime solchs zu vermelden, umb den mangell, da er befunden, vermog der Ordnung in mittels zu ergentzen.

Paderborn, Lüttich

were befunden, das Mindische der Muntzordnung wenig bericht, darauff sie billich achtung geben sollen, wan aber sonst requisita furhanden, hielte ers gleich, ob es dißmahl oder uff dem Probationtag geschehe.

Cammerich, Oßnabrugk, Verden
hielt, das qualification des Muntzmeisters zu besehen, entweder durch ein Außschus oder in consilio, und wan die requisita furhanden, das der Eidt von inen genomen, doch das sie ante Maium nit muntzten, were aber an requisitis mangell, das sie sich inmittels allerding gefast machten, und das sie gleichwoll den ersten Probationtag mit irer buchsen, unangesehen ires begerns, das jhar einmahl zu erscheinen, besucht hetten.

Stabell
hielt, das ire qualifikation erstlich zusehen und votirt sonst mit Münster.

Schawenburg
weill sie weit gereist, und wofern sie secundum constitutionem Imperii qualificirt, hielt sie zu beeiden.

Sein
hielt gleichfals, wan sie qualificirt, das sie itzo beeidt werden köndten.

Newenar, G(raf) J(ohann) zu Ostfrießlandt
wiewoll es uff dem Probationstag beschehen soll, jedoch da der weg weit, wofern qualificirt, hielt, das man sie itzt in Eid uffgenomen.

Collen und Aich similiter.

Gulich
weill die vota dahin gehen, und dafur zuhalten, das ein gantzer Kreiß die macht, welche etliche besonder, so wolten sie mit inen sich vergleichen, wofern die requisita furhanden, das sie in Eid uffgenomen, doch dergestalt das inen mit eingebunden, ante Maium nit zu müntzen.

Dieser bescheidt ist den Mindischen Abgesandten also angezeigt wie allenthalben votirt und beschlossen, dessen sich die Mindischen also bedankt.

32. „Urkundt des Mindischen Werdeins"; Köln, 21. März 1576.

[Ausfertigung; Berlin 16, fol. 85.]

Zu wissen, Nachdem wir undenbenente von den ersamen und vorsichtigen Hern Burgermeistern und Rathmannen der Statt Minden zu verrichtung etzlicher Hendell abgefertigtt, und inmittelst uff der Kreißversamblung zu Colln, wegen einß Testimonij so wir Vorchardten Lachtorffen dem Mindischen abgeordenten Werdeinen requirirtt worden, mangell furgefallen, das darauff nichtt ohn, das der Hochwirdiger in Godt Hochvermugender Fürst und Her, Her Herman Confirmirter zum Bischove des Stiffts Mynden, unser gnediger Fürst und Her, verruckter tage an bemelthe Burgermeister und Rathmann ein schreyben gelangen lassen, und Damitt zu erkennen geben, wasser gestalt i. f. G. entschlossen, zu widerannichtung der Muntz eynen Muntzmeister zu verordnen, gehn Coln zu schicken, und vom Kreiß daselbst in glubde und eide nehmen und qualificirn zu lassen. Dieweill nun die proba bey denen von Minden, woltt ihnen obliggen, in massen eß auch i. f. G. gnediglich gesinneten, eynen Wardeinen zu bestellen, und denselbigen ebner massen dem Kreiß verwandt machen zu lassen, welchem Fürstlichem gesinnen und begern die von Minden geruhett, statt und raum geben, und derwegen oberweindten Borchardten Lachtorffen zum wardeinen bestelltt und uff nie Unkostung gehn Coln abgeschicktt. Wehr demnach, wie wir bekennen mussen, nichtt undienlich gewesen, gerurter wardein eyn Testimonium vom erbarn Rhadte der Statt Minden mit uberprachtt hette, synthemall aber wir undenbenente etzlicher anderer geschefft halber behuff der Statt Minden anhero verreisen mussen, seyn wir in eventum, da eß die notturfft erfurderte, bevehlichtt gedachtem wardeinen de honestate, fide, probitate, et industria sua anstatt unser obern und Hern schriftlich document und Urkundt zu geben und mittzutheiln. Bekennen und bezeugen demnach nomine senatus Mindensis, auch vor unsere selbst eigene Person hiemitt offentlich, das viellerweindter Borchard Lachtorff in der Statt Minden von fromen erlichen eheleuthen geporn, daselbst eyn burger seins Herkommens, wesendts, Handels, und lebendts from und uffrichtig, davon unsere Hern auch wir anderst nichts wissen, dan das er sich der Tugendt und Erbarkeitt beflissen und dermassen verhalten, das man ihnen nichts verweißlichs wirdt nachzureden wissen, und setzen außer allem zweivell, er wirde auch obliggendem seinem Ambtt, dessen er unsers verhoffens nach notturfft erfahrn, der gepur fideliter und mitt getrewem vleis nachgehen, achtens davor, eß wirden die versamblete Hern stende des Kreiß, diesem unserm Testimonio glauben geben, und so fern von unserm mandato, ob wir dies testimonium in eventum mittzutheiln bevehlichtt, dubitirt solthe wirden, wollen wir hiemitt crafft dieses de rato cavirtt haben, im fall auch sothans vor nichtt gnugsamb solthe ermessen werden, erbieten wir unß uff den fall

beym Rhadte zu Minden zu befurdern, Damitt erster tag eyn außfurlich und glaubwirdig document unseumblich gefertigtt, uberprachtt und den Hern stenden des Kreiß oder je dem anwesenden Hern Syndico desselbigen einhendig gemachtt wirde. Zu urkundt haben wir dieß verpitzschafftett und unß namentlich subscribirt. Actum Coln im Jahre tausent fünffhundert siebentzig sechs, am ein und zwantzigisten deß Monats Martij.

(Siegel des Bullius: Wappen mit 2 Lilien, darüber H. B.)

Henricus Bullius Syndicus Mindensis mitt eigener Handt

Everhardus Schwirinck Secretarius Mindensis, m. e. H.

33. Schreiben des Probationstages an Bischof Hermann; Köln 7. Mai 1576.

[Urschrift: Düsseldorf IV, 9, I, fol. 58.]

Hochwürdiger Fürst, gnediger Herr, E. F. G. schreiben vom 20 negst verfloßenen Monats Aprilis haben wir am 5 diß empfangen, verlesenn und seins Inhalts wol verstanden.

Und als dan fürnemblich E. F. G. jnen der geringer Landtsorten und Müntzen wegen ordnung, wornach dieselbe Sort der orter den armen, gemeinen Leuthen zum besten und weinigern schaden und nachteil zu schlagen sein mochten, zuzuschicken gnedig gesinnen laßenn, So haben E. F. G begern zufolge wir alßbaldt dem veraidtenn Kreyß Werdein und andern hieselbst anwesenden Müntzmeistern darüber Ordnung und den fueß, welche denen andern dieses Niederlendischen Westphälischenn Kreißstenden zugelaßenen geringern Sorten gleichmeßig, zuverfaßenn auferlegt und bevolhenn, wie dan sölichs durch dieselbe würcklich beschehenn, gleich E. F. G. ab derselbenn beiverwart Schreiben zuvernehmen.

Und dweil dan wir uns keinen Zweifel machen, E. F. G. sich ohne unsere erinderung des Heil. Reichs und dieses Kreiß Müntz und probir Ordnung, was disfals den Müntzmeistern und Werdeinen mit schlagung sölicher Müntzen zu thun und in achtung zu haben, notwendig obliege, gnädig zuberichten wißenn, So wollen zu denselben E. F. G. wir unns zuverleßlich versehenn, dieselbe hinfürter auch der notturfft nach daran g. auffmerckhens werden beschehenn laßen, damit durch E. F. G. Statt Mindisch hirvor zugelaßenen Müntzmeister und Werdein durchauß mit seinen Müntzen wie auch angeregter geringer sorttenn vorberürter verfaster Ordnung nit zuwieder gehandelt, noch der Zall von 50 marck feins sylbers fur erst uberschrittenn werde, Daran thun E. F. G. was denn Kraiß Abschiedenn gemäß. Und dieselbe E. F. G. wir hiemit dem Almechtigenn zu langer friedlicher Regierung empfehlenn, Datum Cölnn am 8. Maij Ao 76.

Die Deputirten des Niederlendischen Westphälischen Kreiß Stende, uff itzigem Probiertag zu Cölnn gegenwärtig und der abwesenden Rhete und Gesandtenn.

Auß empfangenem bevelch dieses Westphälischen Kreiß Stende anwesenden Räthe und Pottichafften und auff g. gesinnen meins g. F. und Herrn, des Bischoffs zu Minden, haben des Kraiß vereidter Werdein und andere Müntzmeister deren geringern Landtsortten und Müntzen halben, so im Stifft Mindenn man Heller, Mörchen oder Gößlinsch nennet, durch Mindischen Müntzmeister gemüntzt und hernacher außgeben werdenn sollen, in maßen nachfolgt, vergleicht. Nemblich

Das derer Heller oder Gößlinsch ins Loth Kölnisch gehen sollen 40 stück und in die Kölnische mark 640 stuck, und sollen dieselben fein halten $1^1/_2$ ₰.

Dieser Sortten und uff den vorschriebenem fueß fein meinem G. F. und Herrn Bischoven zu Mindenn vorerst 50 marck fein silbers, darin zuverarbeiten und vermüntzen zu laßenn durch die anwesende Stende uff itzo alhie gehaltenem Probation tag erlaubt und bewilligt, Signatum Cölln am 7. May Ao 76.

34. Brief des Mindener Bevollmächtigten Laurentius Weber an den Kreissekretär Arnold Baumann; Köln, ohne Datum (1579).

[Eigenhändig; Berlin 18.]

Sr Baumann, Ich werden von dem Mindischen Munzmeister berichtet, dar man ihnen die 3 ß groschen verbieten würde, daß er, noch der Münzmeister zu Bielefeld nichts zu tun haben würden, dar der 6 Hell. groschen so viel im Lande, daß der nit mehr den wenig nötig, so würden auch der Fürstengroschen in der Nähe so viel gemunzt, daß sie daher der Unkosten auf den Probation Tagen zu tun nit tragen, und dieweil der 3 ß groschen an dem Ort eine alte Landsorte ist, bitten sie, daß ihnen solche Sorten zu prägen erlaubt werden möchten. Hätten E. Gunsten den Herrn anzumelden.

Tuus Laur. Weber Secret.

35. Schreiben der Stadt Braunschweig an die Stadt Minden; Braunschweig, 12. November 1579.

[Ausfertigung; Münster XV, 1, fol. 19, 21.]

Unser freundtlich Dienst zuvorn, Erbare, weise, fursichtige Herren, gunstige unnd guttenn freunde, uff E. E. w. ann uns sub dato denn 20. Octobris gelangtes schreiben, etzliche vordechtige Munzsortenn betreffendt, konnen wir denselben hinwider freundtlich unvormeldet nicht lassen, das wir unserm Muntzmeister Thomassenn Molratt ufferlegt unnd bevohlenn habenn, solche uberschickte Sortenn mit vleiß zu probiren, inmassen vonn ime geschehenn. Wye nun dieselbenn inn der Prob befundenn seint wordenn, dasselbige habenn E. E. w. aus eingelegtem Zettell weiter zuvornehmen, daraus dann zuersehenn, ehr uns auch also ferner berichtet, das derselbigenn groschenn 38 Gr. und 2 Meischnische Pfenning nur auf denn thlr. gemuntzet seint wordenn, unnd nicht hoher ausgebracht werdenn konnen, welches wir also E. E. w. nebenn uberschickung des geldes, so zum Probierenn nicht gegangen, zum Berichte nicht habenn vorhaltenn konnen, unndt seint denselbenn sonstenn freundlich zu dienen willig. Datum unter unser Stadt Signet, am 12. Novemb. Anno 579.

Der Rhat der Stadt Braunschweig.

(Einliegender Zettel:)

Die Myndischen halben Padzen aufgezogen und probirt, der gehen 150 Stuck auf eine mark gewichts, und helt die mark fein 6 lot 2 Quent 3 ₰, wirdt also die feine mark vormuntzet und außgebracht umb 10 thaler, ist der underscheit gegen des Reichs munzordenunge, das sie zu geringe seint auf jeder mark fein 15 gute gr. Thomas Molrath

Dem botten werden E. E. w. sein geburliches Pottenlohn zu entrichten wissen.

36. Schreiben der Stadt Minden an den Probationstag in Köln; Minden, 27. April 1580.

[Ausfertigung; Berlin 18. — Die Urschrift: Münster XV, 1, fol. 27, 28.]

E. Herrlichkeit und Gunsten sein unser allezeit bereitwillige unverdrossene Dienste mit stetem Fleiß zuvor, Großgunstige liebe Herrn, Nachdem uns vermöge und inhalt des heiligen Reichs Münz und Probation Ordnung gebührt, auf diesen jetzt bevorstehenden Probation Tag, unsern Wardeinen anzuschicken, haben wir demselben gehorsamliche Folge zu leisten nicht versäumen sollen, sondern ihn sein(em) Obliegen nach Gebühr zu verrichten abgefertigt, und sollen hierbei vorerst dienstlich nicht verhalten, daß wir uns nach Gelegenheit, mit dem Nebengegenwärtigen M. Ernst Schröderchen, unser Stadt Bürger, als einem andern eingelassen, und denselben zu unserm Wardein wieder bestallt, auf und angenommen, suchen hiermit, dienstfleißig bittend, E. Herrlichkeit und Gunsten demselben auf sotanes Amt notdürftigen Bericht und Erinderung tun, und ihn dazu gebührlich beeiden und dem Kreis verwandt machen wollen. Demnächst, welchergestalt bei uns der kleinen Münz-Sorten, als Mariengroschen und Körtlinge halber, so sonsten drei schillings oder achzehnhellergroschen und sechshellerpfennige mögen benannt werden, dies Orts dermaßen große Unrichtigkeit eingefallen, daß unsere Stadt und Bürgerschaft darüber nicht in geringen, sondern gar merklichen unleiderlichen Schaden geraten. Dann obwohl von den Kreis Ständen der Zeit gewilligt und für rätlich angesehen, daß sotane Münz für Landsorten auf vorangedeuteten Wert, der Groschen zu 18 Heller oder 3 Schilling, der Kortling zu 6 Heller möchten gemunzt und geschlagen werden, aber daß man ihn deme Reichsthaler oder Batzen nicht nachzurechnen, so ists doch andem, daß der Munzmeister und Wardein bei uns dieselbige gleich den alten gangbaren Mariengroschen, als der Groschen sechsunddreißig, und Körtling 108 um einen alten oder Reichsthaler und also respective nach Bazen-Wert ausbracht und durchgehen lassen, darüber diese Stadt mit sotanen Münzsorten, als Gulischen und Mindischen Groschen und Körtlingen, dermaßen überschüttet, daß schier allhier keine andere Munze zu bekommen, und hat gleich wohl der Münzmeister dieselbe um sotanen Wert oder ziemlichen Gewinn, nicht wiederum einwechseln wollen, und ist aber an dem, daß man solche Groschen und Körtlinge im Lande zu Braunschweig und umliegendes hero, dar unser Stadt Kaufmann und Bürgerschaft nach Gelegenheit dies Orts, ihre furnehmste Commercia und Gewerbe, nicht hoher, denn den Groschen um 9, den Körtling um 3 Goschlersche, ist an jedem Stück der vierte Teil geringer, begeben kann, so haben wir auch in glaubhafter Erfahrung, das solche Groschen und Körtlinge binnen der Stadt Köln, wie dan auch an etlichen Oertern Westvaliae, sonderlich, dar mit Schillingen und Pfennigen gehandelt wird, nicht anders dann der Groschen vierzig, und der Kortling 120 um einen Reichsthaler ganghaft gewesen und noch; Daraus leicht zu ermessen, wie ungleich mit sotanen Münzsorten bei uns gebaret und hätten uns zwar zum Münzmeister und Wardein zum

wenigsten versehen, daß sie eben solcher Sorten der Groschen 36, und der Körtling 108 auf einen Reichstaler sollten taxirt, gesetzt und dafür dies Orts allein in sotane Gangbarkeit gebracht haben, sondern vielmehr getrauet, sie uns hierauf der Kreis Stände eigentlichen Beschluß sollten referirt und eröffnet haben. Wir haben auch die Groschen ander Orter aufziehen lassen, und davon copeilich einverwahrten Bericht, mit A signiert, bekommen. Demnach hiemit unterdienstlich und hochfleißig bittend, E. Herrlichkeit und Gunsten sotane Geschaffenheit günstiglich beherzigen und es zu den Wegen befördern wollen, daß hierin die Maße möchten getroffen werden, daß man bei sotanen Münzsorten so großen trefflichen Schaden nicht leiden durfte. Alsdann auch unsern neu bestallten Wardein den günstigen Bericht widerfahren zu lassen, daß er sich in solchem hiernächst vorsehen könne, wie wir dessen, behuf gemeiner Wolfahrt, guter Hoffnung und Zuversicht, und habens E. Herrlichkeit und Gunsten unsere hohe unvermeidliche erheischende Notdurft nicht verhalten mögen oder sollen. Sind derselben neben göttlicher Empfehlung mögliche Dienste und angenehme Willfahrung zu leisten, allzeit bereit, geflissen und willig. Geben unter unserm Stadt Secret am 27 Aprilis Anno 80.

(Einliegender Zettel mit „A" signiert: gleichlautend mit dem Bericht des Thomas Molrath in Anlage 35.)

37. Schreiben der Stadt Minden an Herzog Wilhelm von Jülich; Minden 15. Juni 1580.

[Ausfertigung; Berlin 18. — Die Urschrift: Münster XV, 1, fol. 48, 49.]

Durchleuchtiger hochgeborner Fürst, E. F. G. sein unsere bereitwillige unverdrossene Dienste, mit stetem Fleiß in Untertänigkeit zuvor, Gnädiger Fürst und Herr, Was sich dieser Orter in umliegenden Landen und Städten, der achtzehen Hellers Groschen und 6 Hellers Pfenninge halben, so in diesem Westfälischen Kreis hiebevor den Münzmeistern zu münzen mögen erlaubt sein, für hochschädliche große Unrichtigkeit, Mängel und Gebrechen erhoben und zugetragen, zweifeln wir wenig, E. F. G. nunmehr genugsam fürkommen sei. Und weil nicht ohne, daß wir aus hochzwingender, unser unvermeidlichen Not, dieselbe beschwerliche Gebrechen, an des Niederländischen Westfälischen Kreises Fürsten und Stände, Herrn abgefertigte Räte und Gesandten, so auf jüngst gehaltenem ordinari Münz Probation Tag am 1. Mai binnen der Stadt Cöln versammelt gewesen, etlichermaßen gelangen lassen, auch von ihrer Herrlichkeit und Gunsten beiverwahrte mit A notierte günstige resolution und Antwort empfangen, darin wir ermahnet werden, E. F. G. um die Geschaffenheit eigentlichen Bericht zu tun, haben wir demselben billich in Untertänigkeit nachgehen sollen und bitten E. F. G., in Gnaden zu vernehmen, wie sie ohne das gnädige Wissenschaft tragen, welchergestalt unsere Stadt ganz am Ende des Westfälischen Geleids und districts belegen und daß dieselbige, wie dann auch die umliegende benachbarte fürnehmlich all ihre Gewerbe, nachbarliche Commercia und Hantierung ins Land zu Braunschweig haben, daher dieser Orter bisher keine andere Münze gangbar gewesen, dann so auch im Land zu Braunschweig gängig, das auch dieser Enden keine andere Münze sich fügen könne und möge, dann so auch im Land zu Braunschweig in einem gleichmäßigen Valor durchgängig.

Nun sind hisce partibus durch die Münzmeister diese neugeschlagene 18 Hellers Groschen und 6 Heller Pfennige nicht allein gar übermäßig geschlagen und hereingeführt, sondern auch der Groschen 36, und der Sechs Heller Pfennig hundert und acht auf einen alten oder Reichs Thaler, damit man allhie und keinen andern Thaler handelt, gesetzt und in Gangbarkeit gebracht, auch sie halbe Batzen genannt und dafür ausgegeben. Es hat aber nicht lange gedauert, daß man im Lande zu Braunschweig solcher Groschen acht und vierzig, der 6 Heller Pfennige oder Kortelinge 136 ungefähr auf einen Reichsthaler haben muß.

So haben wir auch in glaubhafter Erfahrung, daß nach dem gemachten Fuß zu Köln, nach Hellern abzurechnen, der Groschen vierzig und der Körtlinge hundert und zwanzig auf einen Reichsthaler nach seiner jetzigen Steigerung sind valviert und geschätzt worden, darum sie auch zu Köln und der Orter gangbar, und hätte man sich zwar zu den Münzmeistern und Wardeinen nicht versehen sollen, daß sie sotane Groschen und Körtlinge in höhern Valor und Preis, dann sie gesetzt, sollten ausgebracht, und also gar vervorteilischer Weise auf jeden Thaler vier Groschen sollten eingezogen haben.

Weil aber nun solche Münzsorten dieser Orter stets in dem jetzt angedeuteten Valor gangbar, daß der Groschen 36, der Körtling 108 einen Reichsthaler gegolten, sind sie dieser Orter, und sonderlich in unserer Stadt dermaßen gehäufet, daß sich alle andere Münz verloren, und man keine denn diese zu sehen bekommen kann, daher sie von männiglichen als unbegebliche verdächtige Münze refusirt und geweigert, daß beide, der

ein- und ausländische Kaufmann, so aus dem Stift Bremen, Land zu Braunschweig Lüneburg pp. ihre Ware, welche sie mit reden Thaler und alter gangbarer Münze bezahlen müssen, angebracht, sie wieder anzunehmen sich beschweret, daher die Kaufmanns- und alle andere Ware und Gewerbe fast umliegendes zugeschlagen, und man nichts zu kaufen bekommen kann.

Es haben sich allda auch die Münzmeister solche Groschen, da es doch ihr eigenes geschlagenes Geld, selbst höher anzunehmen geweigert, dann zwei, drei, vier und vierzig Groschen um einen Thaler.

Was Beschwerung, Betrug und Schade nun gemeiner Wohlfahrt und der Armut in dieser leider geschwinden Teuerheit hieraus entstanden, und wie jämmerlich dieselbe hierdurch erschöpft, ist überaus und nicht zu sagen, und können zwar solches der Münzmeister Vornehmen wir nicht probieren, sondern bedünken uns, unser Einfalt, der Gemeinde eine geschwinde Beschneidung und Vervorteilung zu sein.

Und ob nun hiergegen wohl pretendieren und vorschützen wollten, es wären diese Groschen in ihrem Gehalt just und gerecht, und der alten Mariengroschen, so für 18 Heller gegeben würden, wohl etliche so geringe und noch geringer, denn diese Groschen, so weiß man sich doch aus Kaiser Ferdinandi neuer Münzordnung zu berichten, daß es um solche Mariengroschen eine fast ungleiche Valvation, und daß diese Groschen den vollen guten Mariengroschen keineswegs gleich, dieselbige aber sollen wohl unlängst wieder zum Ofen gebracht, und die schlimmste übergeblieben sein, sind derwegen die durchgehende Reichs-Fürstengroschen meistlich gemünzt, und dieser Orter gebraucht worden.

So hat man auch in eigentlicher Erfahrung und ist nicht ohne, daß diese Mariengroschen und Körtlinge in diesem Westfälischen Kreise nicht anders denn zu Landsorten verwilligt, daß es achtzehn und Sechs Heller Pfennige heißen und genannt, dafür auch Heller und keineswegs den Batzen nachzurechnen, ausgegeben werden sollen, und also der Groschen auf einen Reichsthaler 40, der Körtlinge 120 geschätzt und valviert wurden, ohne daß man nun dieser Orter nach Hellern keineswegs rechnen oder handeln kann, so hätte je den Münzmeistern nicht gebührt, sotanen Valor überzuschreiten, wäre also diese Unrichtigkeit, großer Schade und Verderb wohl verblieben; ingleichen derselben mehr zu münzen oder zu schlagen, denn ein jeder in jedem Lande zu tun und zu lassen können, wie es dann mit anderen Landsorten durchs ganze heilige Röm: Reich gehalten wird, daß jede Landessorten binnen Landes gelassen werden.

Nun sind dieser Orter solche Groschen dermaßen überhäufig geschlagen, daß man wie obbemeldet anderes Geld nicht zu sehen bekommen, man hat sie aber noch an die Münzmeister, noch andere Orter wieder von sich bringen können, man verliere denn an jedem Thaler an die sieben, acht Groschen.

Wir spüren auch, daß die Münzmeister mit ihrem Münzen noch an jetzo gar continue verfahren, da man sich getröstet, sie bis zu nächstem Probation Tage, daß diese Gebrechen fürerst wieder richtig gemacht, still gehalten haben sollten.

Damit nun ferneren blühenden Verderb und Schaden vorgebaut werden möge, gelangt an E. F. G. unsere untertänige, hochfleißige demütige Bitte, dieselbige diese Geschaffenheit gnädiglich zu Gemüt führen, und bei den Kreis Fürsten und Ständen die Beförderung ins Werk richten lassen wollen, daß diesem großen Schaden hätte vorgebaut werden mögen.

Dessen zu E. F. G., gemeinem Vaterland zu gutem, tun wir uns untertäniglich getrösten, und erkennens uns an derselbigen in Untertänigkeit zu verdienen allezeit schuldig und willig, Dieselbige hiermit zu Fürstlicher, glückseliger, langwieriger Regierung und Wohlfahrt in Schutz des Allmächtigen getreulich empfehlend und was wir uns in diesem beschwerlichen Anliegen zu getrösten, E. F. G. gnädige resolution untertänig bittend. Geben unter unser Stadt Secret, am 15. Juni Ao 80.

38. „Urkunde des Mindischen Wardeins", Schreiben der Stadt Minden an den Mai-Probationstag 1588 in Köln; Minden 25. April 1588.

[Urschrift; Münster XV, 1, fol. 53.]

Edle ernveste hochgelärte und großachtbare vilgunstige liebe Herrn Ew. Edelvesten, Herlicheit und Gestrengen seind unser allzeit bereidgeflissene unverdrossene Dienste zuvor. Großgunstige liebe Herrn! Ew. Edelvesten, Herlicheit und gestrengen sollen wir unangemeldet nicht lassen, wie daß der hochwirdige in Gott, Furst und Herr, Herr Anthon Confirmirter zum Bischoff des Stiffts Minden, deß hohen Erzstiffts Coln Thumbdechant und Archidiacon, Thumbprobst zu Hildenßheimb, Graff zu Holstein, Schaumburg, Sterneberg, Her zu Gehmen pp. unser gnediger Landsfurst uns in Gnaden anzeigen und erindern lassen: Nachdem S. F. G. Bedenkens, alhir binnen unser Stadt Minden widerumb die Muntze versuchen und muntzen zu lassen; derobehuef auch einen redlichen

vorstendigen Muntzmeister bestallt und angenohmen und aber bei ... unser Stadt von alteres die Probe der Muntz und also das Werdein ambt, daß wir die Vorsehung thun wolten, daß der Werdein auf den jetzt bevorstehenden 1ma Maij und Probationstag hinaufkommen, dem Krahß vorwandt gemacht und gebuhrlich bestettigt werden muchte. Wanher wir nun zu solhanem Werdeinambt den ersamen Meister Ernst Schröderchen unsern Burger und alden Werdein bestellt und angenohmen und auff die Ordnung in Gelubt und Eide genohmen. Alß ersuchen Ew. Ernvesten, Herlicheit und Gestrengen wir hiemit dienstvleißig, dieselbe ihme auf sollich Ambt notturfftigen Bericht und Erinderung thun, ihn krafft der Ordnung ferner qualificiren, bestettigen und dem Krahß vorwandt machen wollen, damit unsers theils kein Mangel sein möge. Seind wir guter Hoffnung und Zuversicht .... Gegeben under unser Stadt Secret den 25 Aprilis Anno 88.

39. Vertrag zwischen Bischof Anton und dem Münzmeister Hans Mühlrad; Minden 13. Mai 1593.

[Ausfertigung; Berlin 25.]

Zu wissen, daß der hochwürdige in Gott hochvermogender Fürst und Herr, Herr Anthon Confirmierter Bischof des Stifts Minden, des hohen Erzstifts Köln Thumbdechant und Archidiakon, Thumbprobst zu Hildesheim, Graf zu Holstein Schauenburg, und Sterneberg, Herr zu Gehmen, heute dato den ehrsamen Hansen Mühlrad für einen Münzmeister uf- und angenommen hat, und mit ihm daruf übereinkommen ist, daß er in S. f. G. Stadt Minden gute aufrichtige Münz an groben und kleinen Sorten, an Korn, Schrot und Gehalt und Gepräge, wie es von der Rom: Kay: Maytt., Chur und Fürsten und den Ständen des Reichs und in den Kreisen, und sonderlich diesem Niederländischen Westfälischen Kreise verordnet und verabschiedet und statuiert ist, aufrichtig schlagen und solche Münz uf jeden Probationtagen in der Stadt Köln oder wo die sonst in diesem Niederländischen Westfälischen Kreise darzu deputiert würden, auf seine Gefahr und althergebrachte gewöhnliche Zulage unser Untertanen der Stadt Minden überantworten solle, Also daß hochgedachtem Fürsten und ihme selbsten daraus kein Schade oder Verweis entstehe. Wenn aber daran einiger Mangel befunden würde, denselben solle er wandelen und erstatten, auch darumb tun und gewärtig sein, was im Reich Herkommen ist, und sich zu recht gebühret. Es ist auch dem Münzmeister nachgegeben und vergönnet, einen aufrichtigen zulässigen Wechsel aufzurichten, dadurch dem Münz Edict nicht zuwider gehandelt und die Münz gleichwohl dardurch desto besser in Esse erhalten werde. Es will hochgedachter Fürst gedachten Münzmeister zusamt denen zur Münz gehörigen in Gnaden schützen und vertedigen. Es haben aber beide Teile die Freimacht fürbehalten, welcher in diesem Kontrakt und Bestallung zu stehen länger nit gelieben würde, daß derselb nach Ausgang zweier Jahre dem andern uf Weihnachten eine Lose verkünden möge dardurch solle auf die nächstfolgende Ostern diese Bestallung abgetan und ufgehoben sein. Wo aber der Münz halben durch die Rom: Kay: Maytt:, Churfürsten und Fürsten und Stände des Reichs und in den Kreisen etwas anders verordent und statuiert würde, dem wollen S. f. G. hiemit nichts vorgegriffen noch etwas zuwider und Abbruch gehandelt haben. Da auch gedachter Münzmeister bei hochgedachtem Fürsten durch seine Mißgünstigen angeben würde, so wollen f. f. G. ihnen zu gerechter Verantwortung verstatten, und unerhorten Sachen nit verungnaden: alles ohne Geferde. Urkundlich hierüber zwei Recesse gleichs Lautes ufgericht mit hochermeldtes Fürsten Handzeichen und Secret und genannten Münzmeisters Pitzier und Handschrift besiegelt, und deren bei jedem Teil eins geblieben, Actum Minden den 13. Tag des Monats Mai im Jahre nach Christi Geburt 1593.

40. Urkunde des Probationstags für Hans Mühlrad; Köln 5. Oktober 1593.

[Urschrift; Berlin 23.]

Nachdem der hochwürdige Fürst und Herr, Herr Anthon erwählter und besestigter Bischof des Stifts Minden, des hochen Erzstifts Coln Thumbdechant und Archidiacon, Thumbprobst zu Hildesheim, Graf zu Holstein, Schauenburg und Sterneberg, Herr zu Gehmen, denen auf itzigem ordinari Münz Probation Tag allhie anwesenden Räten und Abgesandten durch ihrer F. G. verordneten Laurentium Weber, der Stadt Cöln Secretari, anstatt ihrer F. G. gewesenen Munzmeisters Jeronimum Arnsperg, so solchen Dienst verlassen, den ehrbarn Hansen Mulrath presentieren und denselben zum Münzmeister uf- und anzunehmen, auch zu beeiden gesinnen lassen, Und dann erwähnter presentierter Hans Mülrath in Fertigung etlicher ihme befohlener Proben durch den Generaldieses Niederländischen Westfälischen Kreis-Werdein geschickt und zu solchem Amt qualificiert befunden, er auch glaubwürdigen Schein seiner Redlichheit furgelegt, Als haben

gedachte Herrn Räte und Gesandten ihn zum Münzmeister dergestalt, daß er im Namen hocherwähntes Herrn Bischofen zu Minden und so lang es ihrer F. G. gefällig, seine Münzhandlung üben solle, zugelassen, und währender im heiligen Reich ufgerichter Probier Ordnung, Münz Edict und anderen darauf erfolgten Abschieden ... ufgenommen, und ist zu dessen Gezeugnus diese Urkund, deren seiner Notdurft nach haben zu gebrauchen, mitgeteilt. Gezeichnet zu Coln am 5. 8bris Ao 1593

Aus Befelch obgedachter Herrn Räte und Gesandten (gez.) Harßen

41. Münzmeistereid des Christof Dieß.

[Abschrift; Berlin 23.]

Ich, Christoffer Dies, Münzmeister, gelobe und schwere einen Eid zu Gott und auf das heilige Evangelium, daß ich dieses Niederländischen Westphälischen Kreis Edict und die darinnen verleibte Ordnung, so viel die mich berührt, stet und fest halten, von meinem Herrn, der mich bestellt, nit weichen, oder abscheiden, es sein dann zuvor alle Werk, so ich gemünzt, auf der gemeinen Probation probiert, und ich auch mit gutem Willen, durch mein Herrschaft geurleubt, und meiner getaner Pflicht erledigt worden, und ob ich in meinem Münzen etwas gefehlet, dafur erst gnug getan habe, daß ich auch keine andere silbere Münze, dann in diesem Edict, Abscheide oder Ordnung begriffen, schlagen, auch dieselben durch mich oder jemand anders nicht ärgern, noch ringern will, noch mit denjenigen, die sich solches in einigen Weg understehen wollten, einigen Teil noch Gewinn haben, desgleichen mit dem Gwardeinen, Schmidtmeister und Münzgesellen kein Vertrag oder Geding, die diesem Edict und des Reichs Ordnung in einigen Weg zuwider sein muchten, heimblich oder öffentlich bereden, oder machen, sonder alles das, so zu Handhabung und Bekräftigung dieser Ordnung dienen mag, mit allem Fleiß befurdern und vollenziehen helfen will, getreulich und ohn Gefährde.

Ich, Christoffer, Münzmeister, bekenne dies vorgeschrewen mit eigener Hand.

42. Bittschrift der Münzmeister zu Bielefeld, Minden und Altona, ohne Datum; unterzeichnet und dem Probationstag in Köln überreicht am 6. Mai 1596.

[Ausfertigung; Berlin 25; vgl. Nachbildung der Unterschriften S. 138.]

Edle, Gestrenge, Ehrnveste, Achtbare und hochgelahrte großgunstige gebietende Herrn, E. E. und A. G. werden sich zweifels ohne zuerinnern wissen, welcher gestalt, und bei Lebe Zeit(en) Doctor Fürstenberger selegen, und für 20 Jahr ungefähr, in diesem westfälischen Kreise, als der Münzmeister von Bilefeld und Minden sich in dem beschwert befunden, alldieweil der Silberkauf sehr hoch gesteuret, und sie also nach der Reichs Ordnung nicht haben münzen konnen, Anno 69 zu Augspurg ist verabschiedet worden, $108\frac{1}{2}$ Stück Fürstengroschen in die Mark lotig, welches dann die Kreisherren als D. Fürstenberg und andere, weil den Münzmeistern große Unkostung und Beschwernus darauf gangen, in Bedenken genommen, und zu dero behuf klein Geld zumünzen etwas und $3\frac{1}{2}$ Stück auf die Mark lötig nachgegeben, ist also die ganze Mark lötig 112 Stück, darauf dann wir drei Münzmeister, als Bilefeldt, Minden und Altona ein jeder insonderheit seinen Eid auf die 112 Stück geleistet. Demnach aber gleichwohl von Tage zu Tage der Silberkauf und andere nötige unvermeidliche Unkostung, so zu Münzsachen gehörig, immer hoher gesatzet wird, daß man dadurch also bei diesen itzgedachten 112 Stücken sich der beschwerlichen Unkostung und Arbeit kaum bezahlt machen kann.

Nun ist aber an dem, daß verschienen Probation Tage uns vorgerurten Münzmeistern nach der alten Ordnung, als auf $108\frac{1}{2}$ Stück zu munzen auferlegt worden, welchs dann uns zu tuende unmuglichen, insonderheit weil nicht allein itziger zeit das Silber hoher eingekauft wird, sondern es auch sonsten andere Unkostung mehr erfordert, und wir also wie vor 20 Jahren geschehen, auf den Fuß nicht münzen können, noch vielweiniger in diesen itzigen beschwerlichen und geschwinden Läuften darauf gemunzet werden mag.

Neben diesem ist auch kund und notorium, daß itziger Zeit zu Bielefeld, Minden, in der Grafschaft Schomburg, im Oberland, Ungern, Böhmen, Schlesien die Fürstengroschen gar gangbar Geld, und 24 für einen Reichsthaler ausgezahlt werden, deren man aber doch dies halbe Jahr wenig gemunzet, auch nicht hat munzen können, welche Fürstengroschen doch fast ganz und gar ins Niederland, Polen und auf Hecke-Münzen zu verschmelzen weggeschaffet und verführet, und dargegen frembde ausländische Münze, als beschnitten 4 Groschen Stücke (. welchs der Ordnung zuwider.) mit großem Vorteil und Schinderei wiederumb dieser Orter und ins Land gebracht und täglich ausgegeben werden.

Und weil nun groß Mangel an kleinem Gelde allenthalben gespürt, und nichtsdestoweiniger unser gnädigen Landesfürsten und Herrn Münzen gefurdert und diesem allen fürgekommen werden sollte, Als muß hinfür auf die 112 Stück und nichtes minder gemünzet

werden, bisholang uf nächstkunftigen Deputation Tage ein mehres nachgegeben, und in den Niedersächsischen Kreise und in den Seestädten Lübeck, Hamburg, Lüneburg, Wismar und Rostock, daselbst anders nicht gemünzet wird, auch zugelassen werden, wie solchs mit ihrer Ordnung, so für 4 Jahren zu Lüneburg gemacht, zubeweisen, und 112 Stück auf die Mark lötig, 70 Stück doppelte Schilling auf die Mark lötig, und solchs aus einliegender und gedachter Münzordnung zuersehen: voreins.

Zum andern ist von E. E. und A. G. uns auch auferlegt worden, 10 Mark Thaler, dargegen 1 Mark Groschen zu machen. Die Thaler nun belangende können itziger Zeit schwerlich gemacht werden, sintemal sie dem Silberkauf fast gleich, und das Bruchsilber ins Niederland und Polen geführet und darausser dann die Niederländischen Thaler, welche der Reichs Ordnung keinesweges gemäß, gemünzet, und deren in Hamburg mit großer Menge itzo eingenommen und gangbar entfangen und wiederumb ausgezahlt werden.

Zudeme sein auch die Bergwerke mehrenteils geringe, die Spanische Realen und das Silber aus Hispanien, daraus man vormals mit Vorteil die Thaler münzen konnen, ist dieser Zeit auch hoch gesteuret, daß man also fast kein Silber nicht zu bekommen weiß.

Belangende die Fürstengroschen, daß man der zu viel machen sollte, ist oben gemeldet, wo dieselbigen bleiben und ausgegeben werden, bei uns zu Bielefeld, Minden und Stadthagen sein derer Groschen wenig gang und gebe, und wird dargegen des beschnittenen Geldes, so aus Engeland, Frankreich und andere mehr Orten gebracht, ganz gangbar und häufig ausgezahlt und aufgenommen, derwegen dann der vielberührten Fürstengroschen nicht zuviel gemacht, und wir deswegen füglicher weise beklagt werden konnen.

So haben sich auch E. E. und A. G. vors Dritte zuerinnern [... bitten, künftig wegen der weiten Wege nur noch einen Probationstag jährlich besuchen zu müssen].

43. Schreiben der Stadt Minden an den Mai-Probationstag 1597 in Köln; Minden 15. April 1597.

[Ausfertigung; Berlin 25.]

Geben Ewer Gestrengen wir gestalten Sachen nach hiermit wollmeinlich zu vernehmen, wiewoll wir uns, mehr dann sattsam, zu berichten wissen, daß uns pillich nicht gepühren sollte, oder auch wollte, Ew. Gestr. bei diesem Probation Tage, sintemal dieselb ohne das mit andern und mehren hochwichtigen Sachen und Beratschlagungen deroselb, überfleußig gnug bemühet und überladen sein, mit diesem unserm fast unzeitigen Schreiben anlaufen, noch weiteres zu bemühen, Das wirs dennoch, wie ungern wirs auch täten, deß Gott im Himmel unser Gezeuge ist, also zu tun, hohen Drangsals um eines nun eine geraume Zeit hero bereits erlittenen und auch anitzo noch täglichs erleidenden, allerdings ohnwiederbrenglichen gemeinen Schadens wegen, ganz keinen Umbgang haben können, oder mögen, Derowegen dann zu Ew. Gestr. hiemit unser dienstlichs hochfleißigs Suchen und Bitten, so woll auch gänzlich Hoffen und Vertrauen ist, dieselb werden uns darab, umb soviele die mehr, gunstiglich entschuldigt wissen, und halten.

Und konnen demnach Ew. Gestr. hiemit dienstlich ohnangedeutet nicht lassen, wasmaßen, Gott leider, nun etliche Jahr hero nacheinander, auf denen dies Orts im Kreis herumb verordenten Münzen die kleine Sorten, die Goslarischen aufs allergeschwindeste, und zwar auch dero gestalt über die Maßen häufig, für und für gepräget, auch geschlagen und gemünzet worden sein, daß es nicht nur gnugsam auszusagen, sondern auch zum hochsten zu verwundern ist, dann es die ganz ohnlochbare Wahrheit, daß das ganzes Land, so woll auch die Städte, Flecken und Dörfer dieser Ends und Orter, in diesem Kreis herumb, nunmehr dermaßen damit und dardurch verfüllet, und überhäufigt worden sein, daß sie auch von dem gemeinen armen Mann, und sonderlich den Kauf- und Handwerks Leuten, als Fischern, Bäckern, Krämern, Höckern, Brauern und andern, so sie dann für ihre verkaufte Waren in dem Gehalde, darauf sie angefangs geiezet und geschlagen, eingenommen sein, weiters nicht ausgegeben, oder auch wiederumb eingenommen, und sonst an den Mann gebracht werden konnen noch mögen.

Zudeme, wiewoll auch sie dieselben Gosler oder Goslarischen anfangs derogestalt, daß nämblich deroselb vier einen guten Kortling so woll im Ausgeben, als auch Wiedereinnehmen, gelten sollen, verordent, auch eine Zeit hero dafür also aufgenommen und wiederumb ausgegeben worden sein, So ist dannoch aus obangeregten ohngepührender Ueberhäufung und Verfüllung, endlich dies erfolgt, daß nunmehr deroselb an etlichen Ortern nur sechs, an etlichen andern aber nur achte für einen guten Kortling kaum aufgenommen und wiederumb ausgegeben werden wollen, ja es understehen sich auch etliche aus dem gemeinen Manne dieselb ganz und all, weiters nicht aufzuheben oder in Bezahlung der Waren zu entfangen, und dieweil dann dardurch an demselben teils die Halbschaft, teils auch der dritter, ja teils auch der vierter Pfennig verloren wird, und aber Ew. Gestr. ohne einig unser weitläuftigs Erinnern, aus dem von Gott allmugendem, die sich hochbegabt habenden

Vernunfte und Verstande selbst gnugsamb zuerinnern und berichten wissen, daß nicht alleine solchs einen überaus hoheſt beschwerlichen, auch allerdings ohnwiederbrenglichen allgemeinen Kreis- Land- und Stadt-Schaden geben und gebären, sondern auch die in Communi dita, bisanhero üb- und gebräuchlich gewesene gemeine Hantierung und Kaufmannschaft durchaus verwirren und verhindern tut, inmaßen wir dann dasselb also nun eine gute geraume Zeit hero, mit ganz bekümmerten Gemüte, haben vernehmen und ansehen müssen, wie dann auch anitzo noch, So haben wir darumb auch, zuvorab aber zu und umb destomehrer Fürkommunge willen desselb, ganz nicht underlassen konnen, oder mögen, Ew. Gestr. denselben Verlauf die jegenwärtigen, sonderlich derowegen abgefertigten Briefzeigern, hiemit mit weinigen zuerkennen zu geben.

Derowegen dann auch, an Ew. Gestr. hiemit unser dienstlichs hochfleißigs Suchen und Bitten ist, dieselb geruhen gunstiglich obgerührtem diesem .... Werke, und mehr denn überaus betrübten Handel und Wesen, väterlich und vernunftig nachzudenken, besonders aber demselben sowoll die den Münzmeistern, als sonst auch, da es die Notturft sein und erfurdern wolle, gunstiglich ferner fürzubauen, und eine gute, allerseits erträgliche, auch dienliche und nützliche gepührende Maße wiederumb zu geben, damit man dessen weiters nicht gewärtig, sondern des Schadens allerseits enthoben, und auch endlich wissen möge, wie man sich an allen Seiten weiters darin zu verhalten haben solle, könne, oder möge, und solchs alles noch weiters, umb so viele diemehr darumb, dieweil vom gemeinen Manne gesagt und ausgesprengt werden will, wiewoll es ohnwissend ist, daß etliche der Munzmeister sein sollen, so in kurzer Zeit etliche Tausend Thaler Wert Goslarsche geschlagen haben sollen.

... Signatum under unserm Stadt Secret Siegel, Minden, den 15. Monats Aprilis Stylo antiquo Anno 97.

44. Bittschrift des Wardeins Ernst Schröder an den Mai-Probationstag 1600; ohne Datum.

[Eigenhändig; Berlin 25.]

Hochachtbare, Edle, Ehrnveste, Hochgelehrte des löblichen Niederl. Westph. Kreises zu jetzigem Probation Tag abgeordnete Herrn Räte, Ew. H. — kann ich undertänig nicht verhalten, wasgestalt ich nun diesem Kreis und der Stadt Minden als ein Werdein 22 Jahr mit Eid und Pflichten verwandt gewesen, auch alle Jahrs mit der Münzbüchs die Probationtäg gleich anderen besucht und dasjenige, was mir Ambts halber aufgelegt, praestirt und verrichtet, alio daß ich der gänzlicher Zuversicht, man werde mich in keinen Dingen mit Fugen beschulden mogen.

Und aber mir noch von 2 Jahren bei einem ehrbarn Rat der Stadt Minden, meinen gebietenden Herrn, mein jährlichs Salarium ausständig, darumb ich woll etlichmahl underlänigs Fleiß angesucht, aber nicht bekommen kann.

Als ist an Ew. Herrlichkeit mein undertänig ganz fleißige Bitt, die geruhen, bei wollgedacht einem ehrbarn Rat der Stadt Minden meinen gebietenden Herrn, meinethalben zu intercedieren, damit mir als einem alten Diener meine Besoldung, dern ich in diesen beschwerlichen Läuften zu meiner Haushaltung, wie zu ermessen, zum hochsten bedürftig, nunmehr sonder längern Verzug gefolgt, dann auch, daß die Büchs, darinnen noch etlich Werk, so bei Zeiten weiland Bischof Anton hochseliger Gedächtnus gemünzet, durch mich anhero zuproberen geschickt werden mög. Dessen getröste zu Ew. H. ich als ein alter Diener mich gänzlich und bin es umb dieselbe äußersten Vermögens zu beschulden jederzeit bereitwillig und geflissen.

Ew. Herrlichkeit und Ehrnvest undertäniger bereitwilliger Diener
Ernst Schroder, der Stadt Minden Wardein.

RETURN TO ➡ **CIRCULATION DEPARTMENT**
202 Main Library

LOAN PERIOD 1 **HOME USE**	2	3
4	5	6

ALL BOOKS MAY BE RECALLED AFTER 7 DAYS
1-month loans may be renewed by calling 642-3405
6-month loans may be recharged by bringing books to Circulation Desk
Renewals and recharges may be made 4 days prior to due date

DUE AS STAMPED BELOW

FEB 4 8 1982

RET'D FEB 1 9 1982

UNIVERSITY OF CALIFORNIA, BERKELEY
FORM NO. DD6, 60m, 12/80 BERKELEY, CA 94720

U.C. BERKELEY LIBRARIES
C031754790